LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Vorlagenummer: 2025/218
Vorlageart: Berichtsvorlage
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Integrierte Berichterstattung Niedersachsen

Federführung: Jugendhilfe und Sport
Produkte: 363-200 Förderung der Erziehung in der Familie, 363-300 Hilfe zur Erziehung, 363-410 Hilfe für junge Volljährige nach SGB VIII

Beratungsfolge

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Jugendhilfeausschuss (Kenntnisnahme)	14.08.2025	Ö

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Berichtsvorlage – Beschlussfassung nicht erforderlich

Sachverhalt:

Sachlage:

Die IBN geht auf eine Initiative der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter Niedersachsen und Bremen (AGJÄ) aus den Jahren 2001 und 2002 zurück. Dort war in längeren Diskussionsprozessen die Erkenntnis gewachsen, dass es zur Erklärung, aber auch zur Legitimation der steigenden Jugendhilfekosten insbesondere bei den Hilfen zur Erziehung eines soliden Fundaments an Daten und Fakten bedurfte, auch mit dem Ziel, daraus Erkenntnisse zur Steuerung der Leistungen zu gewinnen.

Das Projekt startete im Auftrag des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit im Juni 2004. Die Leitung des Projekts liegt beim Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - Landesjugendamt.

Was ist die IBN?

Die Integrierte Berichterstattung Niedersachsen (IBN) ist ein ziel- und kennzahlenbasiertes Steuerungssystem für Jugendämter in Niedersachsen. Auf der Basis von zuvor definierten Zielen für die Bereiche Auftragserfüllung, Wirtschaftlichkeit sowie Mitarbeiter- und Kundenzufriedenheit wurden Kennzahlen gebildet, um Zusammenhänge zwischen Jugendhilfeleistungen und Sozialstrukturmerkmalen identifizieren zu können.

Das Kernstück der IBN bilden insgesamt fünf nach Sozialstrukturmerkmalen gebildeten Vergleichsringe. Diese sind das Forum der jeweiligen Projektverantwortlichen sowie der Fachdienst- oder Amtsleitungen der beteiligten Jugendämter.

Wie wird bei dieser Unterschiedlichkeit gearbeitet?

In den Vergleichsringen werden konkrete, aus dem Kennzahlenvergleich hervortretende steuerungsrelevante Themen bearbeitet, beispielsweise Aspekte der Fallsteuerung, der Hilfeplanung oder der unterschiedlichen Inanspruchnahme von Jugendhilfeleistungen. Die Vergleichsringe tagen in der Regel zwei Mal im jährlich. Alle Vergleichsringe arbeiten - jeweils begleitet vom Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (Landesjugendamt) und der GEBIT Münster - thematisch vollkommen autark.

Die Erkenntnisse aus den jeweiligen Prozessen werden über die Projektbegleitung durch das Landesjugendamt und GEBIT der Gesamtheit der Jugendämter zugeführt. Themen, die die Möglichkeit der Bearbeitung auf Grund ihrer Bedeutung, ihrer Intensität und ihres Zeitaufwands in den Vergleichsringen übersteigen, können ausgegliedert und in Sonderprojekten bearbeitet werden.
Der Landkreis Lüneburg ist seit Beginn der IBN dabei und hat bei der Erarbeitung verschiedener Handreichungen mitgewirkt:

- Gelingende Jugendhilfeplanung (2020)
- Das Jugendamt als Rehabilitationsträger (2022) unter Beteiligung des LK
- Aufbau von Kompetenzen zur selbstständigen Lebensführung (2023) unter Beteiligung des LK
- Mindeststandards zur Fallarbeit (2009)
- Aufbau eines Fach- und Finanzcontrollings (2013)
- Weiterentwicklung der Vollzeitpflege (2024)
- Alles eine Haltungsfrage (2018)
- Personalmanagement in der öffentlichen Jugendhilfe (2020)

Das Projekt IBN wird gefördert durch das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung. An dem Projekt nehmen derzeit 52 von 54 niedersächsischen Jugendämtern teil. Seit Beginn des Projekts wird die IBN von der „Gesellschaft für soziale Innovation und Informationstechnologie GEBIT“ aus Münster wissenschaftlich begleitet.
Die IBN bietet folgende Möglichkeiten:

- Vergleichbarkeit von Jugendhilfeleistungen
- Datengestützte Erkenntnisse über Jugendhilfeentwicklungen
- Beschreibung der Veränderungen von Bedarfslagen im Zusammenhang mit sozialstrukturellen Gegebenheiten
- Regelmäßige Berichterstattung, basierend auf einer qualifizierten Datengrundlage für die Hilfen zur Erziehung
- Optimierung von Arbeitsweisen der Sozialen Dienste

Der Jugendhilfeplaner Herr Fleischer präsentiert in der Sitzung aussagekräftige Vergleiche.

Finanzielle Auswirkungen:

Klimacheck:

Anlage/n

IB-Bericht 2023 für Vergleichsring 4

Datenbasis 2023
der Integrierten Berichterstattung
in Niedersachsen (IBN)

GEBIT MÜNSTER

IBN

GEBIT Münster
Gesellschaft für Beratung sozialer Innovation
und Informationstechnologie mbH & Co. KG

Amtsgericht Münster HRA 9351

Geschäftsführer: Malte Meyer

Corrensstraße 80
48149 Münster

Telefon: 0251 / 20 888 250
Telefax: 0251 / 20 888 251

E-Mail: info@gebit-ms.de
Webseite: http://www.gebit-ms.de

Beauftragt von:

Niedersächsisches Landesamt für
Soziales, Jugend und Familie

Jana Theiken, Stefan Opitz, Kathrin Opitz, Judith Aleksejenko, Hendrik Metz

Mai 2025

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen ... 4

1. Teil – Kontextfaktoren Rahmenbedingungen kommunaler Kinder- und Jugendhilfe ... 6
1.1 Entwicklung der Ziel- und Bedarfsgruppen der Kinder- und Jugendhilfe ... 7
Bevölkerungszusammensetzung ... 7
Bevölkerungsentwicklung ... 13
1.2 Wirtschaftskraft und Transferleistungen ... 15
Wirtschaftskraft von Kommune und Bevölkerung ... 15
Beschäftigung und Beschäftigungsentwicklung ... 21
Transferleistungen ... 29
1.3 Vorschulische und schulische Betreuung ... 36

2. Teil – Fachdaten kommunaler Kinder- und Jugendhilfe ... 37
2.1 Auftragserfüllung und Wirtschaftlichkeit ... 38
Beratungen nach §§ 16-18 SGB VIII ... 38
Kindesschutz § 8a SGB VIII ... 39
Hilfen zur Erziehung und Gemeinsame Wohnformen SGB VIII ... 46
Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII ... 53
Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII ... 61
2.2 Organisation und Qualitätsentwicklung ... 66
Strukturqualität ... 66
Prozessqualität ... 77
Ergebnisqualität ... 82

3. Teil - Jahresschwerpunkt und Kennzahl des Jahres 2023 ... 92
3.1 Jahresschwerpunkt 2023 - Ausblick Inklusive Kinder- und Jugendhilfe ... 92
3.2 Kennzahl des Jahres 2023 - Krankenstandsquote ... 95

4. Archiv: Bisherige Jahresschwerpunkte und Kennzahlen des Jahres 96

4.1 Jahresschwerpunkt 2016 - Verfahren zur Zieldokumentation und Zielerreichungsbewertung in der Hilfeplanung des Jugendamtes 96

4.2 Jahresschwerpunkt 2017 - Beratungskennzahlen 98

4.3 Jahresschwerpunkt 2018 - Mitarbeiterzufriedenheit 100

4.4 Jahresschwerpunkt 2019 - Verfahren zum § 8a SGB VIII 102

4.5 Jahresschwerpunkt 2020 - Ausgabenentwicklung Eingliederungshilfe § 35a SGB VIII 103

4.6 Jahresschwerpunkt 2021 - Personalbemessung 105

4.7 Jahresschwerpunkt 2022 - Mitarbeitendenbefragung 107

4.8 Kennzahl des Jahres 2016 - Abbruchquote stationär 109

4.9 Kennzahl des Jahres 2017 - Heimatnahe Unterbringungen 110

4.10 Kennzahl des Jahres 2018 - Ambulante Eingliederungshilfen 111

4.11 Kennzahl des Jahres 2019 - Junge Volljährige (4.3 Auftragserfüllung) 112

4.12 Kennzahl des Jahres 2020 - Ausgaben / Aufwendungen pro Hilfe (Osnabrücker Tabellen) 113

4.13 Kennzahl des Jahres 2021 - Fallbelastungsquote im ASD 114

4.14 Kennzahl des Jahres 2022 - Krankenstandsquote 115

5. Anhang 116

5.1 Datenmaterial und Grafiken 116

5.2 Abbildungsverzeichnis 116

Vorbemerkungen

Das Ziel- und Kennzahlenset der Integrierten Berichterstattung (IB) ermöglicht den teilnehmenden Jugendämtern einen qualifizierten interkommunalen Vergleich. Diese Perspektive ist eine wichtige Ergänzung für Planung und Controlling im Leistungsbereich der Hilfen zur Erziehung. Durch eine kontinuierliche jährliche Datenerhebung umfasst die Zeitreihe der IB mehr als 10 Jahre. Die IB eröffnet den beteiligten Jugendämtern Möglichkeiten der Trend- und Standortbestimmung, des Vergleichslernens, des Austausches in Fach- und Steuerungsfragen, aber auch der Konzept- und Qualitätsentwicklung.

Mit den kommentierten Vergleichsberichten wird 2018 ein neues Berichtsformat eingeführt. Sie ergänzen die bisherigen Varianten der Kennzahlenaufbereitung in der IB. Damit der Umfang der Berichte handhabbar wird, sind ausgewählte Indikatoren im Fokus. Grafische Aufbereitungen und Kommentierungen der enthaltenen Kennzahlen erleichtern die Einordnung der abgebildeten Werte und ermöglichen Hinweise für das Fach- und Finanzcontrolling und die Jugendhilfeplanung in den Jugendämtern.

Der erste Berichtsteil enthält Kennzahlen, die Kontextfaktoren der Kinder- und Jugendhilfe beschreiben. Diese sind in der Regel durch die Jugendämter nicht steuerbare Einflussgrößen. Ausgewiesen werden Kennzahlen zur Beschreibung der Entwicklung der Ziel- und Bedarfsgruppen der Hilfen zur Erziehung, der Wirtschaftskraft der Kommunen als Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe sowie der Anteil gezahlter Transferleistungen. Die Kennzahlen zur vorschulischen und schulischen Betreuung können der Kinder- und Jugendhilfe ebenfalls wichtige Hinweise zur Zielgruppenentwicklung geben.

Die Kennzahlen im zweiten Berichtsteil beschreiben die Entwicklung von Leistungen und Aufwänden im Bereich Wirtschaftlichkeit. Eine weitere Auswahl von Kennzahlen richtet sich auf Aspekte der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität in den beteiligten Jugendämtern. Diese Bereiche unterliegen der Gestaltung durch die Jugendämter, sie sind durch Aktivitäten der Organisations- und Qualitätsentwicklung veränderbar.

Im dritten Berichtsteil wird jedes Jahr ein anderes Thema herausgegriffen und als Jahresschwerpunkt beleuchtet. 2016 standen die Verfahren zur Zieldokumentation und Zielerreichungsbewertung in der Hilfeplanung des Jugendamtes im Fokus, 2017 lag der Schwerpunkt auf den Beratungskennzahlen. Im Jahresschwerpunkt 2018 wurde näher auf die Zufriedenheit der Mitarbeiter*innen in den Jugendämtern eingegangen und 2019 standen die Verfahren zum § 8a-Verfahren im Mittelpunkt der Analyse. 2020 lag der Fokus auf der Ausgabenentwicklung im Bereich der Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII, 2021 wurde die Notwendigkeit von Personalbemessung in Jugendämtern auf der Grundlage des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes in den Blick genommen. Im Berichtsjahr 2022 geht es im Jahresschwerpunkt um die Mitarbeitendenbefragung und die Krankenstandsquote mit dem Augenmerk auf Personalausstattung und Personalbindung. Und im Jahresschwerpunkt 2023 werden die systemischen Herausforderungen, die parallelen Leistungsgewährungen und die unterschiedlichen Fallbelastungsquoten im SGB VIII und IX beleuchtet und auf Basis dessen ein Ausblick auf die inklusive Kinder- und Jugendhilfe gegeben.

Der vierte Berichtsteil dient als Archiv, in dem die bisherigen Jahresschwerpunkte und bisherigen Kennzahlen des Jahres gesichert werden.

Das in den Grafikbeschriftungen angegebene IB-Gesamt N 2023 beinhaltet die durchschnittliche Anzahl der Nennungen des aktuellen Berichtsjahres.

Die Grafiken und darin enthaltenen Daten werden ergänzend als Excelmappe bereitgestellt.

Für 2020 meldet der Landkreis Ammerland die Eingabe falscher Einwohnerdaten – es wurden deutlich zu viele Einwohner*innen gemeldet. Dadurch kommt es zu Verzerrungen in der Ausweisung der Sozialstruktur und bei den Fachdaten und eine Kommentierung der Entwicklungen bei Kennzahlen mit Einwohnerdatenbezug wurde nicht vorgenommen.

Der Landkreis Celle ist ab Berichtsjahr 2019 inklusive der Stadt Celle abgebildet, da die Stadt das Jugendamt an den Kreis zurückgegeben hat. In den Grafiken wird der Landkreis Celle ab 2019 angezeigt inklusive der Stadt Celle.
Ab dem Berichtsjahr 2023 werden die Einwohnerdaten für den Landkreis Celle aus dem Landesamt für Statistik bezogen, da die Daten aus dem Einwohnermelderegister auf Grund von Personalmangel nicht mehr für alle Gemeinden herangezogen werden können.

Für den Landkreis Cuxhaven sind für die Jahre 2020 und 2021 dieselben Einwohnerdaten verwendet worden. Dies bitte bei der Betrachtung der Sozialstrukturdaten und bei den Fachdaten beachten.

1. Teil – Kontextfaktoren Rahmenbedingungen kommunaler Kinder- und Jugendhilfe

Die Kinder- und Jugendhilfe findet vor Ort unterschiedliche Kontextfaktoren vor, die direkt oder indirekt Auswirkungen auf ihre Leistungserbringung haben. Die IB bildet in ihrem umfassenden Kennzahlenset zur Sozialstruktur eine Vielzahl dieser Kontextfaktoren ab.

Der Bereich der Kontextfaktoren ist für ein Monitoring im interkommunalen Vergleich der Jugendämter relevant, da hier Einflussgrößen auf die Entwicklung der relevanten Zielgruppen, deren Bedarfslagen und damit indirekt auch auf das Leistungs- und Finanzaufkommen der Leistungen der Hilfen zur Erziehung in den Fokus genommen werden. Diese Einflussfaktoren entziehen sich in der Regel dem Gestaltungszugriff der Kinder- und Jugendhilfe. Es gibt aber auch erkennbare Zusammenhänge bspw. zwischen der Personalausstattung einer Kommune – und damit ihrer potentiellen Leistungsfähigkeit – und ihrer wirtschaftlichen Situation.

Für die Jugendämter ist es deshalb ebenfalls von Relevanz die Entwicklung dieser Dimensionen zu verfolgen. Beispielweise beschränkt eine zu geringe strukturelle Ausstattung mit Personal die Steuerungsfähigkeit im Einzelfall, indem

a. Leistungen erst sehr spät eingerichtet werden, wenn Problemlagen sich verfestigt haben und Eingriffe meist nur noch mit hochintervenierenden Leistungen vollzogen werden können
b. Leistungen aufgrund von Überlastsituationen schnell an Leistungserbringer vermittelt werden und mangels Zeit unter Standard gesteuert werden
c. Leistungen nicht als Hilfen, sondern als Kontrollen bspw. im Graubereich einer vermuteten Kindeswohlgefährdung eingerichtet werden.

Anhand ausgewählter Kennzahlen aus dem Bereich der Sozialstruktur der IB kann die Veränderung dieser Rahmenbedingungen systematisch in ein Monitoring gebracht werden. Die Darstellung der Kennzahlen erfolgt auf der Ebene der einzelnen Kommune, des Landeswertes und der IB Gesamt. Die Zeitreihe wird aus Gründen der Lesbarkeit für fünf bzw. für drei Berichtsjahre ausgewiesen.

Für die einzelnen Kennzahlen ist jeweils kurz beschrieben:

1. Warum wird der Bereich ausgewiesen?
2. Welche Aussage treffen die Kennzahlen i.S. eines Indikators?
3. Wie entwickeln sich die Werte in der Zeitreihe?

1.1 Entwicklung der Ziel- und Bedarfsgruppen der Kinder- und Jugendhilfe[1]

Bevölkerungszusammensetzung

Abbildung 1 **Kennzahl 3.2 - Anteil unter 18-Jährige** *(Anteil Einwohner*innen unter 18 Jahren mit Hauptwohnsitz an allen Einwohner*innen mit Hauptwohnsitz insgesamt)* | IB Gesamt N 2023=76

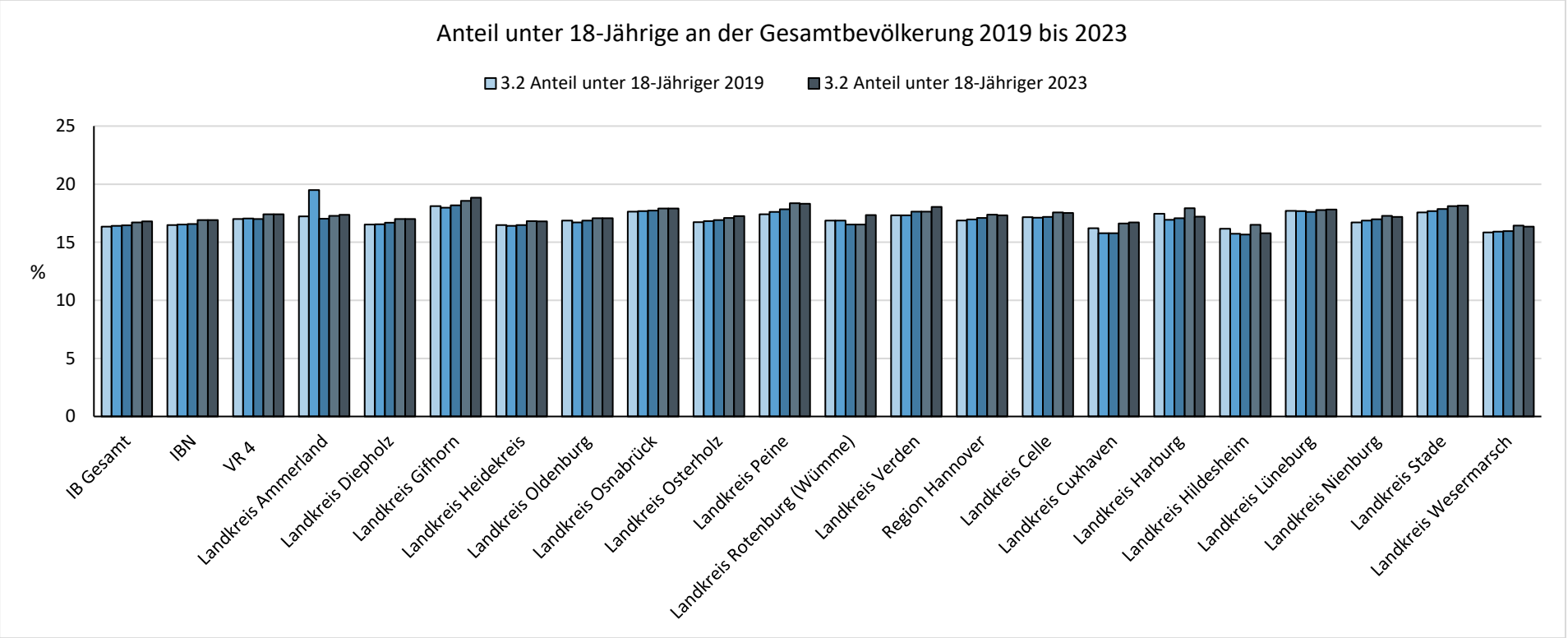

Quelle: Einwohnermelderegister der Jugendämter in Niedersachsen; bei nicht an der IBN teilnehmenden Jugendämtern werden diese Daten vom Landesamt für Statistik Niedersachsen geliefert.

[1] Der Landkreis Ammerland hat aufgrund einer Fehlmeldung der Einwohnerdaten 2020 zu viele Einwohner*innen gemeldet.

Abbildung 2 **Kennzahl 4.2 - Ausländeranteil unter 18-Jährige** *(Anteil ausländischer Einwohner*innen unter 18 Jahren mit Hauptwohnsitz an allen Einwohner*innen unter 18 Jahren mit Hauptwohnsitz)* | IB Gesamt N 2023=75

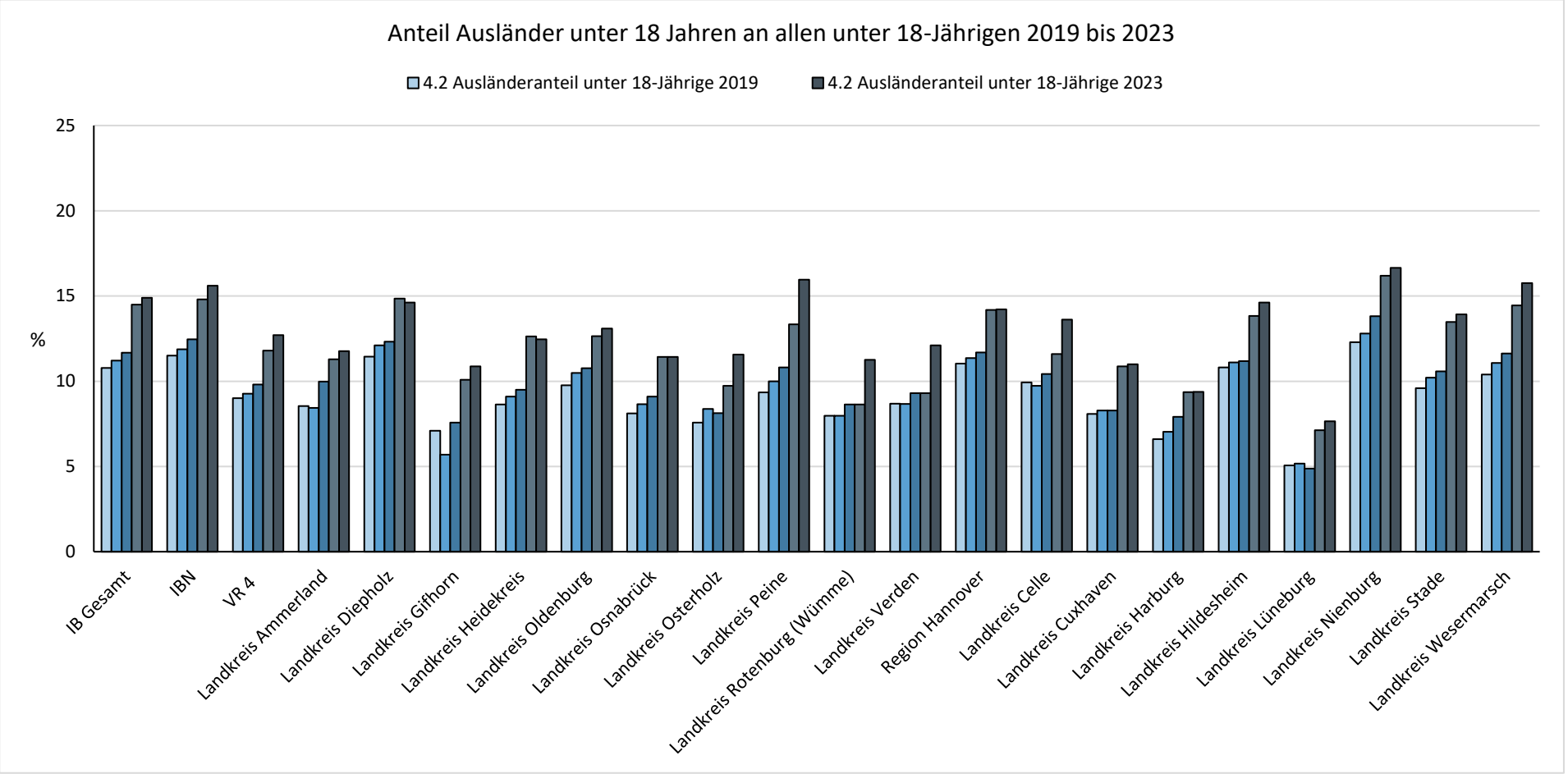

Quelle: Einwohnermelderegister der Jugendämter in Niedersachsen; bei nicht an der IBN teilnehmenden Jugendämtern werden diese Daten vom Landesamt für Statistik Niedersachsen geliefert.

Abbildung 3 **Kennzahl 4.1 - Ausländeranteil an der Gesamtbevölkerung** *(Anteil ausländischer Einwohner*innen mit Hauptwohnsitz an allen Einwohner*innen mit Hauptwohnsitz insgesamt)* | IB Gesamt N 2023=76

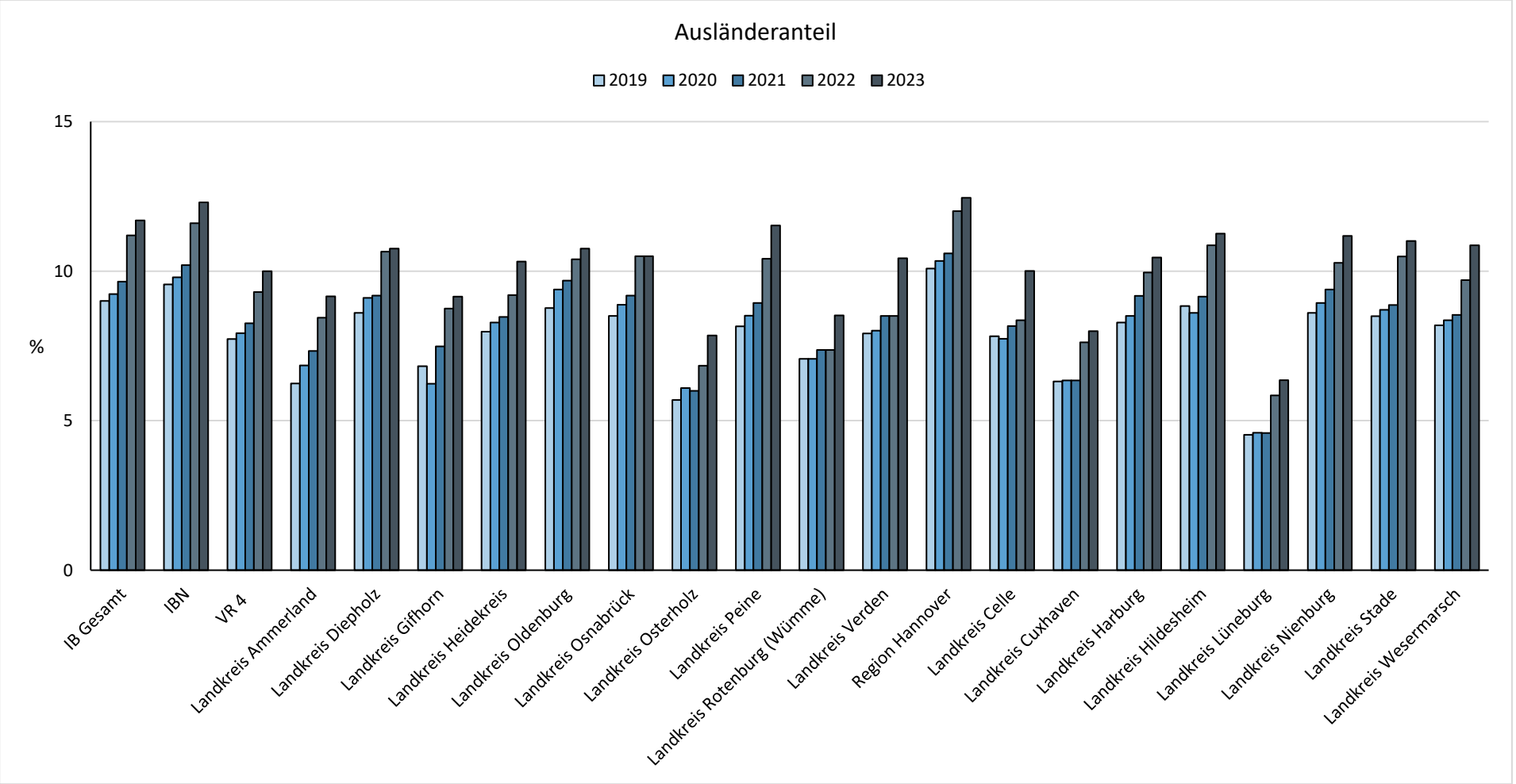

Quelle: Einwohnermelderegister der Jugendämter in Niedersachsen; bei nicht an der IBN teilnehmenden Jugendämtern werden diese Daten vom Landesamt für Statistik Niedersachsen geliefert.

Abbildung 4 **Kennzahl 5.1 - Haushalte mit Kindern** *(Anteil Haushalten mit Kindern an Haushalten insgesamt)* | IB Gesamt N 2023=76

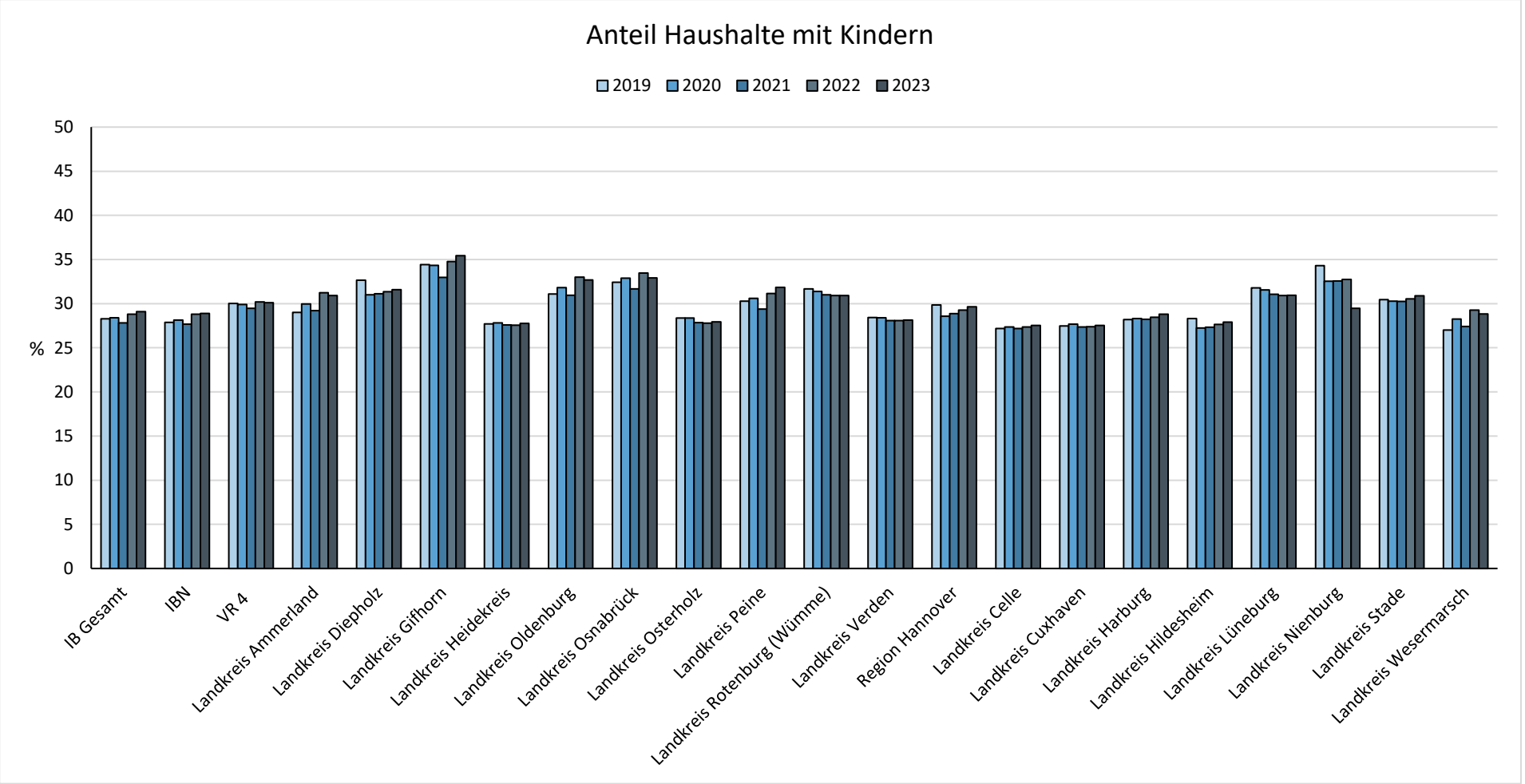

Quelle: Gesellschaft für Konsumforschung (GfK), Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH & Co. KG

Warum wird der Bereich ausgewiesen?

Der demografische Wandel ist für Städte und Landkreise ein zentrales gesellschaftspolitisches Thema, als wichtiger Kontextfaktor wirkt er sich auch auf die Entwicklung von Leistungen der Hilfen zur Erziehung aus. Langfristig betrachtet wird die Bevölkerung in Deutschland abnehmen. Gleichzeitig wird sie älter und heterogener werden. Diese demografischen Trends fallen regional jedoch sehr unterschiedlich aus.

Die Leistungen der Hilfen zur Erziehung richten sich an Kinder und Jugendliche sowie deren Eltern und andere Erziehungspersonen. Vor diesem Hintergrund ist es für Jugendämter wichtig zu wissen, wie sich diese Zielgruppen quantitativ entwickeln.

Das Ausweisen des Einwohneranteils unter 18-Jähriger dient dem Vergleich mit anderen Datenquellen und/oder als Bezug und Orientierung für Kennzahlen, die sinnvoll nur anhand des Bevölkerungsanteils berechnet werden können (z. B. Leistungsquoten und Zuschussbedarfe, aber auch strukturelle Personalausstattung).

Welche Aussage treffen die Kennzahlen i.S. eines Indikators?

Kennzahl 3.2 Anteil unter 18-Jährige

> Der Anteil der unter 18-Jährigen an der Bevölkerung liegt bei X %. Der Anteil der unter 18jährigen ermöglicht eine quantitative Beschreibung der Kernzielgruppe von Hilfen zur Erziehung. Veränderungen in der Entwicklung dieser Zielgruppe haben u.a. einen (in)direkten Einfluss auf die Bedarfsentwicklung an Leistungen der Hilfen zur Erziehung.

Kennzahl 4.2 Ausländeranteil unter 18-Jährige

> Der Anteil der Ausländer an der Bevölkerung unter 18 Jahren liegt bei X %. Die Kennzahl zum Anteil der ausländischen unter 18-Jährigen ermöglicht die Bildung einer Relation zur Gesamt-Altersgruppe der unter 18-Jährigen und ermöglicht Betrachtungen zur Bevölkerungszusammensetzung.

Kennzahl 4.1 Ausländeranteil

> Der Ausländeranteil an der Bevölkerung liegt bei X %. Die Kennzahl gibt Hinweise auf Integrationsbedarfe. Deutsche mit Migrationshintergrund bleiben in dieser Kennzahl jedoch unberücksichtigt, Integrationsbedarfe werden dadurch leicht unterschätzt. Es kann erwartet werden, dass mit steigender Integration der Normalitätsgrad der Inanspruchnahme von Leistungen der Hilfen zur Erziehung durch die ausländische Bevölkerung ebenfalls ansteigen wird. Kennzahlen zum Ausländeranteil an der Gesamtbevölkerung sind daher ein wichtiger (Teil)Indikator bei Bedarfsprognosen.

Kennzahl 5.1: Haushalte mit Kindern

> In X % der Haushalte leben Kinder. Diese Kennzahl gibt Hinweise über die Anzahl und die Verteilung familiärer Haushaltsformen als Kernzielgruppe der Hilfen zur Erziehung. Indirekt gibt sie auch Auskunft über die Attraktivität des Wohnortes für Kinder und Familien sowie den Bedarf nach familiengerechter Infrastruktur im jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Haushalte mit Kindern können in einer intrakommunalen Betrachtung räumlich sehr unterschiedlich verteilt sein. Im Zeitverlauf ist diese Kennzahl ein Indikator für den sozialen Wandel der Familienformen.

Wie entwickeln sich die Werte in der Zeitreihe?

Der Anteil der unter 18-jährigen an der Gesamtbevölkerung ist im IB-Gesamt erneut geringfügig gestiegen und liegt 2023 bei 16,8 Prozent. Im Mittel der IBN liegt der Wert erneut bei 16,9. Im Mittel des Vergleichsrings 4 liegt der Anteil Minderjähriger genau wie im Jahr 2022 bei 17,4 Prozent. Den größten Zuwachs der unter 18-jährigen an der Gesamtbevölkerung weist der Landkreise Rotenburg (Wümme) auf, mit einem Plus von 0,8 Prozentpunkten. In den Landkreisen Heidekreis, Cuxhaven, Hildesheim und Wesermarsch liegt der Anteil der Minderjährigen an der Gesamtbevölkerung 2023 unter dem IBN-Mittel, in allen anderen Kommunen im Vergleichsring 4 darüber; im Landkreis Gifhorn ist der Anteil der unter 18-Jährigen 2023 mit 18,8 Prozent am höchsten.

Der Anteil der Ausländer an den unter 18-jährigen Einwohner*innen mit Hauptwohnsitz steigt in der 5-Jahres-Betrachtung in allen drei Mittelwertvergleichen stetig an und liegt 2023 im IB-Gesamt bei 14,9 und im Mittel der IBN bei 15,6 Prozent. Eine analoge Entwicklung zeigt sich im Vergleichsring 4 mit einem sichtbar geringeren Ausländeranteil unter den Minderjährigen von 12,7 Prozent in 2023. Die Einzelwerte der Vergleichskommunen streuen zwischen 7,6 Prozent im Landkreis Lüneburg und 16,6 Prozent im Landkreis Nienburg. In den allermeisten Kommunen im Vergleichsring 4 steigt der Ausländeranteil unter den Minderjährigen, lediglich in den Landkreisen Diepholz und Heidekreis bleibt er auf Vorjahresniveau. In den Landkreisen Peine, Nienburg und Wesermarsch ist der Anteil der Ausländer an der U18-Teilgruppe 2023 höher als im IBN-Mittel.

Auch der Anteil der Ausländer an der Gesamtbevölkerung steigt in der 5-Jahres-Betrachtung in allen drei Mittelwertvergleichen weiter an und liegt 2023 im IB-Gesamt bei 11,7 und im Mittel der IBN bei 12,3 Prozent. Im Mittel des Vergleichsrings 4 liegt der Anteil der Ausländer an der Bevölkerung 2023 bei 10 Prozent und damit erneut unter den beiden Vergleichsmittelwerten. In den Vergleichskommunen variiert der Ausländeranteil erneut deutlich – von 6,4 Prozent im Landkreis Lüneburg bis zu 12,5 Prozent in der Region Hannover. In allen Vergleichskommunen steigt der Anteil der Ausländer an der Gesamtbevölkerung 2023 gegenüber 2022, wenn auch auf unterschiedlichen Niveaus. Lediglich im Landkreis Osnabrück bleibt er auf Vorjahresniveau. Einzig in der Region Hannover liegt der Anteil der Ausländer an der Gesamtbevölkerung 2023 erneut über dem IBN-Mittel.

2023 steigt der Anteil an Haushalten mit Kindern in den Mittelwertvergleichen der IB-Gesamt um der IBN wieder an. Im IB-Gesamt liegt der Anteil der Haushalte mit Kindern 2023 bei 29,1 und im Mittel der IBN bei 28,9 Prozent, im Durchschnitt des Vergleichsrings 4 bei etwas höheren 30,1 Prozent. Die Spannbreite reichte von 27,5 Prozent in den Landkreisen Celle und Cuxhaven bis 35,4 Prozent im Landkreis Gifhorn. Im Großteil der Vergleichskommunen steigt der Anteil an Haushalten mit Kindern gegenüber 2022, am deutlichsten um 0,7 Prozentpunkte im Landkreis Peine. In den Landkreisen Rotenburg (Wümme) und Lüneburg bleibt der Anteil der Haushalte mit Kindern auf dem Niveau von 2022. In neun der 19 Kommunen des Vergleichsrings 4 liegt 2023 der Anteil der Haushalte mit Kindern bei mindestens 30 Prozent.

Bevölkerungsentwicklung

Abbildung 5 Kennzahl 6 - Entwicklung der Bevölkerung 2018 bis 2023 in Prozent | IB Gesamt N 2023=75

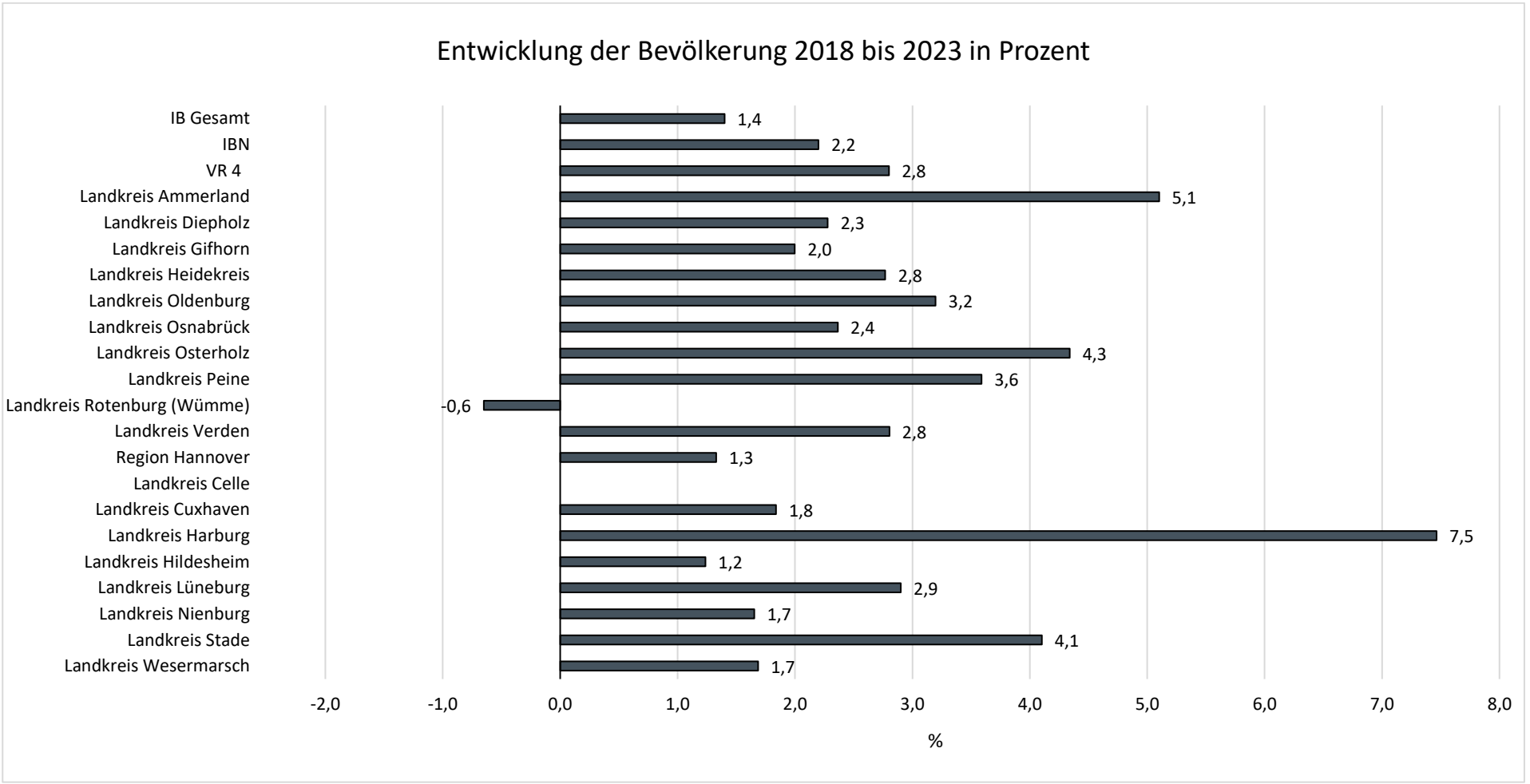

Quelle: Einwohnermelderegister der Jugendämter in Niedersachsen;
bei nicht an der IBN teilnehmenden Jugendämtern werden diese Daten vom Landesamt für Statistik Niedersachsen geliefert.

Warum wird der Bereich ausgewiesen?

Die Kennzahl markiert die Veränderung eines Bevölkerungsbestandes unter Einbeziehung der natürlichen (Lebendgeburten und Sterbefälle) und räumlichen Bevölkerungsbewegung (Wanderungsbewegungen). Sie zeigt die Richtung einer Bevölkerungsentwicklung (Zunahme oder Abnahme).[2] Die Entwicklung der Bevölkerung hat massive Einflüsse auf die Bedarfsentwicklung der Hilfen zur Erziehung.

Welche Aussage treffen die Kennzahlen i.S. eines Indikators?

In den vergangenen fünf Jahren hat die Zahl der Einwohner*innen um X % zugenommen bzw. abgenommen. Potentiell wachsen bzw. sinken mit der Veränderung der Bevölkerungsteile, welche die Leistungen der Hilfen zur Erziehung in Anspruch nehmen, auch die Anzahl der Rechtsanspruchsträger*innen. Dennoch kann von der Veränderung der Bevölkerung nicht monokausal auf die Veränderung der Bedarfslagen - und damit auf Anstiege oder Rückgänge der Inanspruchnahme von Leistungen - rückgeschlossen werden. Da nicht alle Bevölkerungsgruppen in gleicher Weise Rechtsansprüche auf Hilfen zur Erziehung realisieren, bedarf es für Bedarfsprognosen einer zusätzlichen Information darüber, welche Bevölkerungsgruppen sich wie verändern.

Wie entwickeln sich die Werte in der Zeitreihe?

Von 2018 bis 2023 wächst die Bevölkerung im IB-Gesamt um 1,4 Prozent, im Durchschnitt der IBN um 2,2 Prozent und im Vergleichsrings 4 um 2,8 Prozent. Damit wächst die Bevölkerung über die vergangenen fünf Jahre erneut stärker als im Vorjahreszeitraum (von 2017 bis 2022). In den Landkreisen Ammerland, Diepholz, Heidekreis, Oldenburg, Osnabrück, Osterholz, Peine, Verden, Harburg, Lüneburg und Stade sind zwischen 2018 und 2023 Zuwächse der Bevölkerung zu verzeichnen, die über dem IBN-Mittel liegen, besonders hoch ist der Zuwachs mit 7,5 Prozent im Landkreis Harburg. Eine Wachstumsrate unter dem IBN-Durchschnitt weisen im 5-Jahres-Rückblick die Landkreise Gifhorn, Rotenburg (Wümme), Cuxhaven, Hildesheim, Nienburg, Wesermarsch sowie die Region Hannover aus. Einzig im Landkreis Rotenburg (Wümme) geht die Bevölkerung über den Zeitraum 2018 bis 2023 zurück. Für den Landkreis Celle liegen für das Jahr 2023 keine Werte vor.

Die alleinige Betrachtung des Bevölkerungsanstieges liefert keine Informationen dazu, welche Bevölkerungsgruppen prozentual zugenommen haben. Die Kennzahlen zum Anteil der unter 18-jährigen machen jedoch deutlich, dass das Wachstum überwiegend nicht in dieser Altersgruppe erfolgt. Die Kennzahlen zum Ausländeranteil und zum Ausländeranteil der unter 18-jährigen markieren diese Bevölkerungsgruppe als zunehmend. Tiefergehende Analysen mit Blick auf weitere Bevölkerungsgruppen sowie eine kleinräumige Betrachtung der jeweiligen Kommune sind Gegenstand einer örtlichen Sozialberichterstattung. Vorsichtige Hinweise zur Armuts- und Reichtumsentwicklung lassen sich aus den Kennzahlen des folgenden Kapitels ableiten.

[2] Vgl. Herausgeber Verband Deutscher Städtestatistiker – VDSt: Indikatoren- und Merkmalskatalog zum demografischen Wandel Arbeitshilfe für kommunalstatistische Monitoring- und Berichtssysteme zur Bevölkerungsstruktur und -entwicklung Materialien zur Bevölkerungsstatistik, Heft 1 Jahr 2011, S. 20; IntQ http://www.staedtestatistik.de/fileadmin/vdst/AG_Bevoelkerung/Publikation/Indikatorenkatalog.pdf

1.2 Wirtschaftskraft und Transferleistungen

Wirtschaftskraft von Kommune und Bevölkerung

Abbildung 6 Kennzahl 13.1 Steuereinnahmen pro Einwohner*innen | Kennzahl 13.2 - Pro-Kopf-Verschuldung in € | IB Gesamt N 2023=76[3]

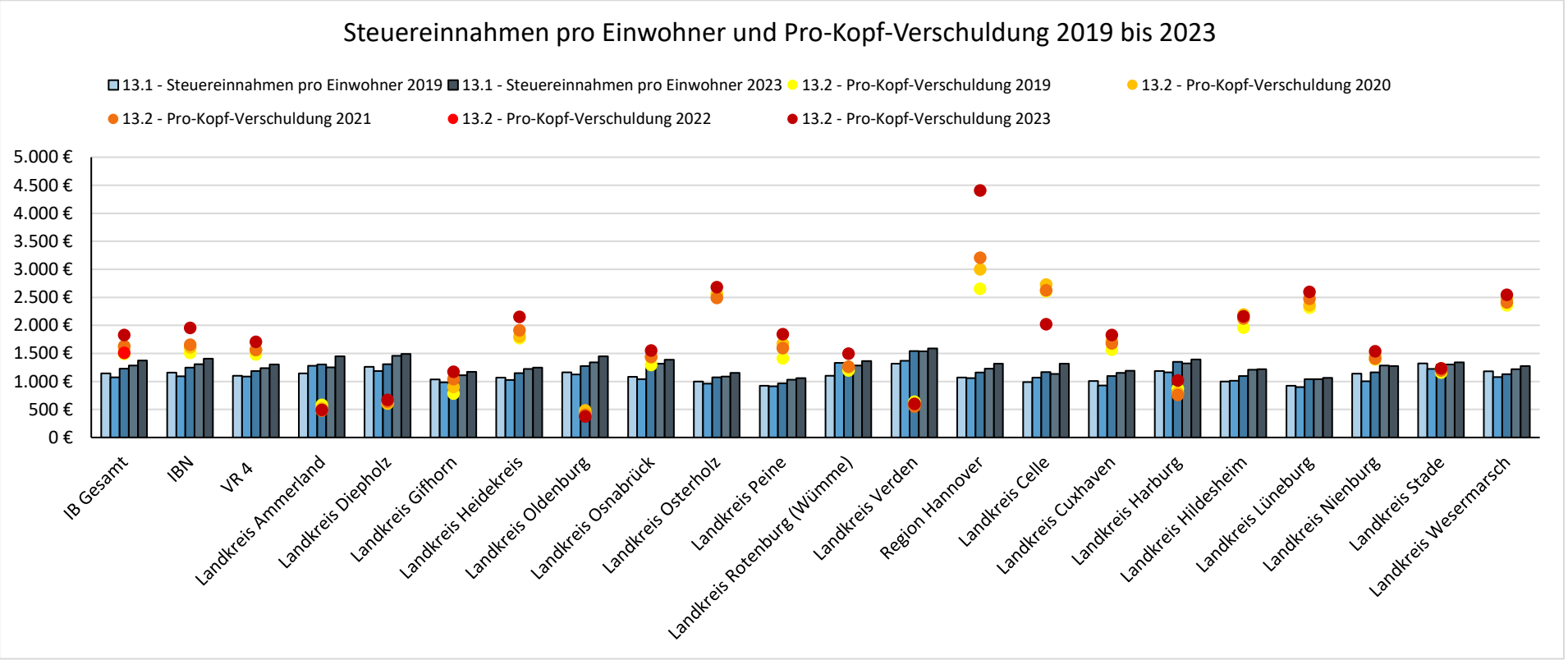

Quelle: Landesamt für Statistik Niedersachsen, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH & Co. KG

[3] Bis Redaktionsschluss dieses Berichtes für Daten 2022 lagen die Daten zur Verschuldung der Kommunen nicht vor. Aus diesem Grund können diese Daten aus Niedersachsen für das Berichtsjahr 2022 nicht ausgewiesen werden; das IB-Gesamt bildet sich daher lediglich aus den Daten aus NRW und Thüringen.

Abbildung 7 **Kennzahl 8.1 - Kaufkraft pro Kopf in Euro** *(Kaufkraft in € = Summe aller Nettoeinkünfte / Anzahl Einwohner*innen mit Hauptwohnsitz)* | IB Gesamt N 2023=76

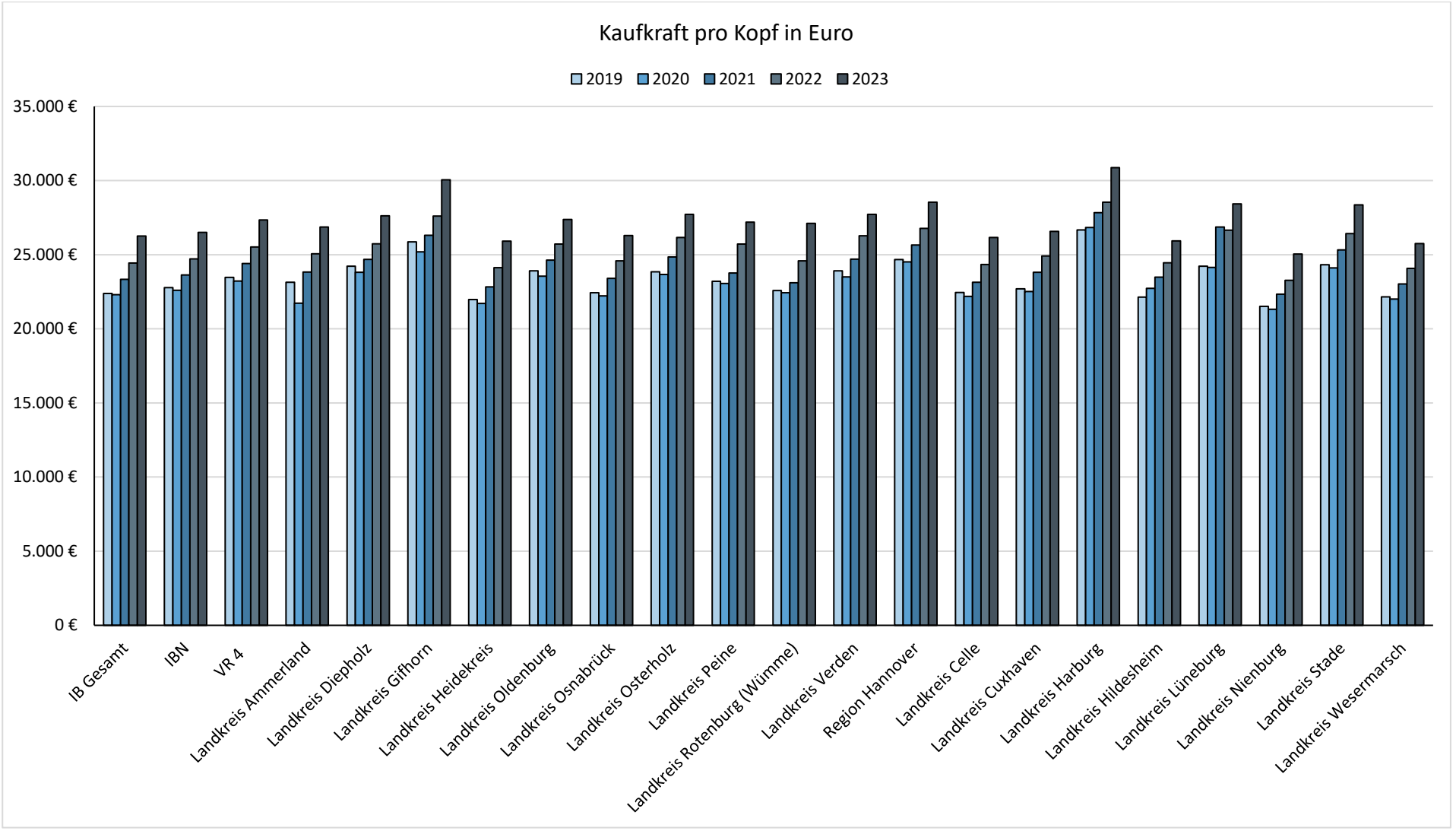

Quelle: Gesellschaft für Konsumforschung (GfK), Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH & Co. KG

Abbildung 8 Kennzahl 8.2 - Anzahl Verbraucherinsolvenzen pro 10.000 Einwohner*innen | IB Gesamt N 2023=76[4]

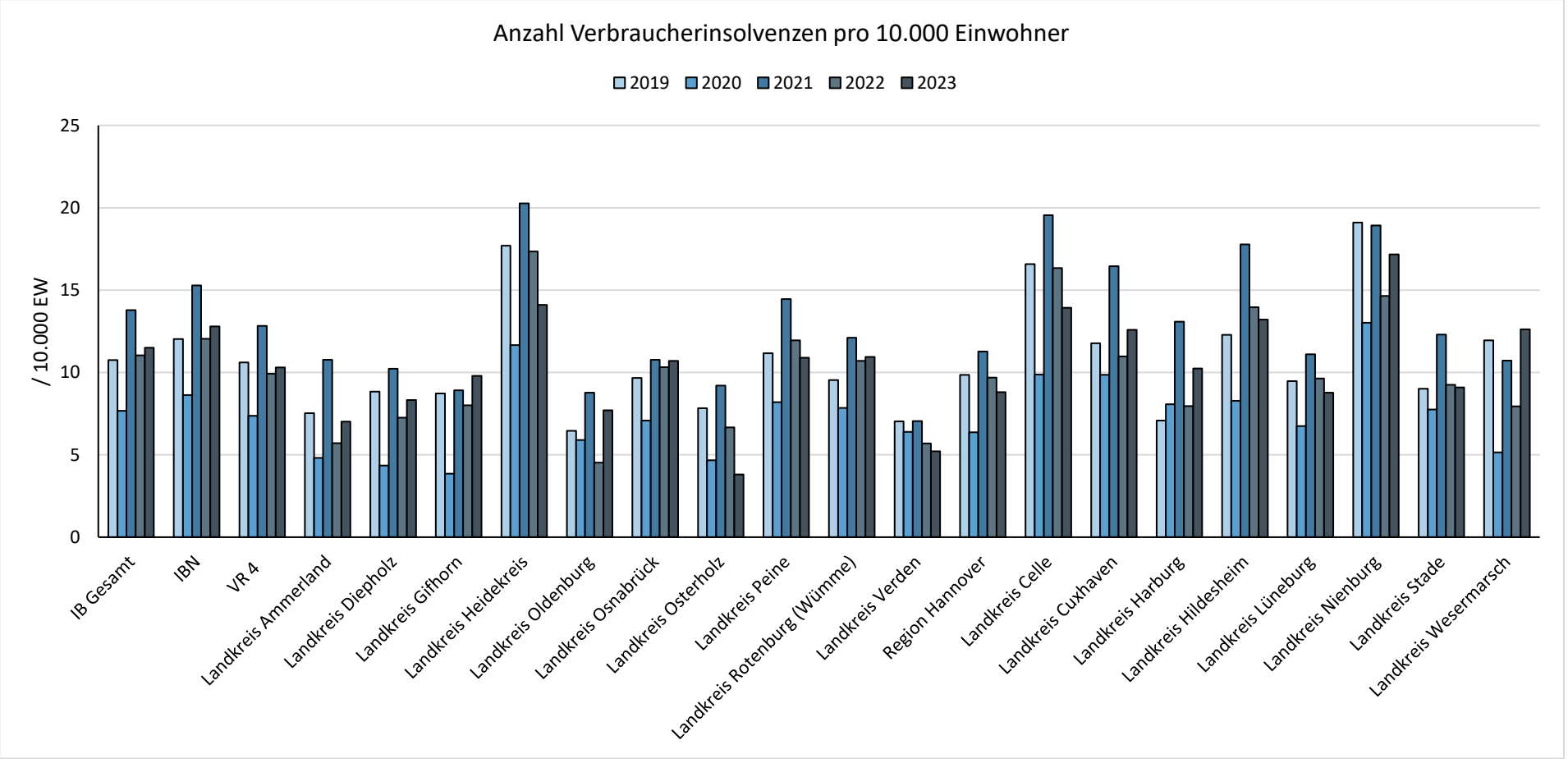

Quelle: Landesamt für Statistik Niedersachsen, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH & Co. KG

[4] Bundestag und Bundesrat hatten zunächst beschlossen, die Insolvenzantragspflicht für pandemiebedingte Krisensituationen vorübergehend vollumfänglich auszusetzen. Das betraf den Zeitraum von März bis September 2020. Ab dem 1. Oktober 2020 war die Insolvenzantragspflicht nur noch eingeschränkt ausgesetzt, und die Voraussetzungen für die ausgesetzte Antragspflicht hatten sich verändert. Seit dem 1. Mai 2021 gilt die Insolvenzantragspflicht wieder in vollem Umfang. Dies hat Auswirkungen auf die Entwicklung der Zahlen. Aus diesem Grund kommentieren wir die Entwicklung der Zahlen der Jahre 2020 und 2021 nicht.

Warum wird der Bereich ausgewiesen?

Die wirtschaftliche Situation von Kommune und Bevölkerung haben einen Einfluss auf die Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe. Ziele der wirtschaftlichen Konsolidierung des kommunalen Haushaltes könnten sich in Form von Sparvorgaben in der Gewährung von Hilfen zur Erziehung handlungsleitend auswirken oder sich in einer geringeren strukturellen Ausstattung mit Personal niederschlagen. Die Kennzahlen zur wirtschaftlichen Situation der Bevölkerung sind zugleich auch ein Indikator für die Entwicklung von Armuts- und Reichtumslagen. Sie geben Hinweise, wie sich die Ausstattung der Bevölkerung mit finanziellen Ressourcen gestaltet. Bevölkerungsgruppen in Armutslagen nehmen Hilfen zur Erziehung häufiger in Anspruch. Die wirtschaftliche Entwicklung gestaltet sich regional sehr unterschiedlich.

Welche Aussage treffen die Kennzahlen i.S. eines Indikators?

Kennzahl 13.1: Steuereinnahmen pro Einwohner*innen

Die Steuereinnahmekraft pro Einwohner*innen liegt bei X Euro. Die kommunalen Steuereinnahmen aus Grundsteuer, Gewerbesteuer, Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer und Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer pro Einwohner*innen sind ein Einflussfaktor für den finanziellen Handlungsspielraum der Kommune.

Der bundesweite Mittelwert der Steuereinnahmen pro Einwohner*innen lag 2011 bei 928 Euro, der Median (zentraler Wert) bei 541 Euro pro Kopf.[5]

Kennzahl 13.2: Pro-Kopf-Verschuldung

Die Pro-Kopf-Verschuldung liegt bei X Euro. Die Pro-Kopf-Verschuldung für eine Gebietskörperschaft markiert, wie viele Schulden die Stadt oder der Landkreis je Einwohner*innen hat. Je niedriger die Pro-Kopf-Verschuldung, desto besser die finanzielle Situation.

Kennzahl 8.1: Kaufkraft in Euro

Die Kaufkraft liegt bei X Euro pro Kopf der Bevölkerung. Die Kaufkraft gibt Hinweise auf die wirtschaftliche Stärke einer Kommune bzw. ihrer Einwohnerschaft. Als Kaufkraft der Verbraucherhaushalte wird das in privaten Haushalten für Konsumzwecke verfügbare Einkommen bezeichnet. Dieser Betrag verbleibt pro Haushalt vom Einkommen, nachdem alle regelmäßig wiederkehrenden Zahlungsverpflichtungen bedient wurden.

Basis sind die amtlichen Lohn- und Einkommenssteuerstatistiken. Neben den Erwerbseinkommen werden auch Transferleistungen berücksichtigt.

Kennzahl 8.2: Anzahl Verbraucherinsolvenzen pro 10.000 Einwohner*innen

X % von 10.000 Einwohner*innen haben Verbraucherinsolvenz angemeldet. Als überschuldet gilt eine Person, wenn sie nicht in der Lage ist, ihre Schulden innerhalb eines überschaubaren Zeitraums unter Einsatz vorhandenen Vermögens und freien Einkommens zu begleichen, ohne dabei die eigene Grundversorgung zu gefährden. Seit Einführung der Insolvenzordnung Anfang 1999 haben überschuldete Privatpersonen die Möglichkeit, ein Verbraucherinsolvenzverfahren mit anschließender Restschuldbefreiung zu beantragen.

[5] Steuern regional, Ergebnisse der Steuerstatistiken, Ausgabe 2014 Herausgeber: Statistische Ämter des Bundes und der Länder

In Regionen mit hoher Arbeitslosigkeit lassen sich auch mehr von Verschuldung und Zahlungsunfähigkeit betroffene Verbraucher vermuten. Die Anzahl hängt jedoch auch davon ab, in welchem Maße die Option einer Verbraucherinsolvenz von Betroffenen genutzt wird.

Wie entwickeln sich die Werte in der Zeitreihe?

Die Steuereinnahmen je Einwohner*in steigen 2023 im IB-Gesamt und im IBN-Mittel weiter an. Mit 1.272,30 Euro im IB-Gesamt und 1.408,00 Euro im IBN-Mittel liegen die Vergleichswerte 2023 erneut nahezu gleichauf. Im Vergleichsring 4 steigen die Steuereinnahmen je Einwohner*in ebenfalls weiter an. Mit 1.302,50 Euro je Einwohner*in liegen die Steuereinnahmen 2023 weiterhin leicht unter dem Niveau von IB und IBN. Im Landkreis Nienburg sinken die Steuereinnahmen 2023 im Vergleich zum Vorjahr, in allen anderen Landkreisen im Vergleichsring 4 steigen die Steuereinnahmen je Einwohner*in 2023 gegenüber 2022, am stärksten um 194,30 Euro im Landkreis Ammerland. Mehr Steuereinnahmen je Einwohner*in als im IBN-Mittel weisen 2023 die Landkreise Ammerland, Diepholz, Oldenburg, Osnabrück und Verden aus, die höchsten erneut der Landkreis Verden mit 1.590,10 Euro je Einwohner*in.

Im IB-Gesamt liegt die Pro-Kopf-Verschuldung 2023 mit 1.826,80 Euro geringfügig unter der im Mittel der IBN mit 1.954,80 Euro. Im Durchschnitt der Vergleichsstädte liegt die Verschuldung pro Kopf mit 1704,40 Euro etwas unter den Vergleichswerten. Im Vergleich 2021 und 2023[6] steigt die Verschuldung pro Kopf in allen der Landkreisen des Vergleichsrings 4, außer in den Landkreisen Oldenburg und Celle. Am stärksten steigt der Wert um 1.201 Euro in der Region Hannover. Die Einzelwerte der Landkreise streuen sehr deutlich hinsichtlich ihres Werteniveaus – von 494,10 Euro in Ammerland bis hin zu 4.406,00 Euro in Verden. In 2023 liegt die Pro-Kopf-Verschuldung in den Landkreisen Heidekreis, Osterholz, Celle, Hildesheim, Lüneburg, Wesermarsch sowie in der Region Hannover oberhalb des IBN-Mittels, in den anderen Landkreisen im Vergleichsring 4 darunter.

Die Kennzahlen zur Kaufkraft pro Kopf sowie den Verbraucherinsolvenzen markieren in einer groben Betrachtungsweise die wirtschaftliche Situation der Bevölkerung.

Die Kaufkraft pro Kopf steigt 2023 in allen drei Vergleichswerten weiter an. 2023 liegt die Pro-Kopf-Kaufkraft im Mittel des Vergleichsrings 4 mit 27.343,30 Euro 839,10 Euro über dem IBN-Mittel und 1.084,90 Euro über dem IB-Gesamt. In allen Kommunen im Vergleichsring 4 steigt 2023 die Kaufkraft pro Kopf im Vergleich zu 2022 an. Am deutlichsten ist der Anstieg 2023 in den Landkreisen Rotenburg (Wümme) mit 2.526,3 Euro auszumachen. Die höchste Kaufkraft weist 2023 mit 30.872,40 Euro pro Kopf der Landkreis Harburg aus, es folgt der Landkreis Gifhorn mit 30.045,30 Euro pro Kopf. Die Landkreise Heidekreis, Osnabrück, Celle, Hildesheim, Nienburg und Wesermarsch liegen 2023 bei der Kaufkraft pro Kopf unter dem IBN-Mittel, die anderen Kommunen im Vergleichsring 4 darüber.

Der grundsätzliche Eindruck einer sich tendenziell positiv entwickelnden wirtschaftlichen Lage wird nicht überall durch die Zahlen zu den Verbraucherinsolvenzen gestützt. Im Vergleich zu 2019 steigt 2023 die Anzahl an Verbraucherinsolvenzen im IB-Gesamt und im Mittel der IBN, im Mittel des Vergleichsrings 4 sinkt diese. 2023 werden im Mittel des Vergleichsrings 4 10,3 Insolvenzen von Verbrauchern je 10.000 Einwohner*innen ausgewiesen, das sind 2,5 je 10.000 Einwohner*innen weniger als

[6] Die Pro-Kopf-Verschuldung geht 2022 im IB-Gesamt im Vergleich zum Vorjahr zurück. Die Daten zur Verschuldung der einzelnen Kommunen des Vergleichsrings 1 lagen bis Redaktionsschluss nicht vor, so dass sich das IB-Gesamt 2022 lediglich aus den Werten aus Nordrhein-Westfalen und Thüringen zusammensetzt.

im IBN-Mittel und 1,2 je 10.000 Einwohner*innen weniger als im IB-Gesamt. In den Landkreisen Gifhorn, Oldenburg, Osnabrück, Rotenburg (Wümme), Cuxhaven, Harburg, Hildesheim, Stade und Wesermarsch steigt die Anzahl an Verbraucherinsolvenzen je 10.000 Einwohner*innen im Vergleich zu 2019, in den anderen Kommunen im Vergleichsring 4 sinkt die Anzahl, am stärksten im Landkreis Heidekreis um 3,6 Verbraucherinsolvenzen je 10.000 Einwohner*innen gegenüber 2019. Die Landkreise Heidekreis, Celle, Hildesheim und Nienburg weisen 2023 erneut mehr Verbraucherinsolvenzen als im IBN-Mittel aus, alle anderen Landkreise im Vergleichsring 4 weniger.

Beschäftigung und Beschäftigungsentwicklung

Abbildung 9 **Kennzahl 16.2 - Anteil Arbeitslose an der weiblichen Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter | Kennzahl 16.3 - Anteil Arbeitslose an der männlichen Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter |** *Lesehinweis: aufeinander stehende Säulen – Aufsummierung der Werte!* | IB Gesamt N 2023=76

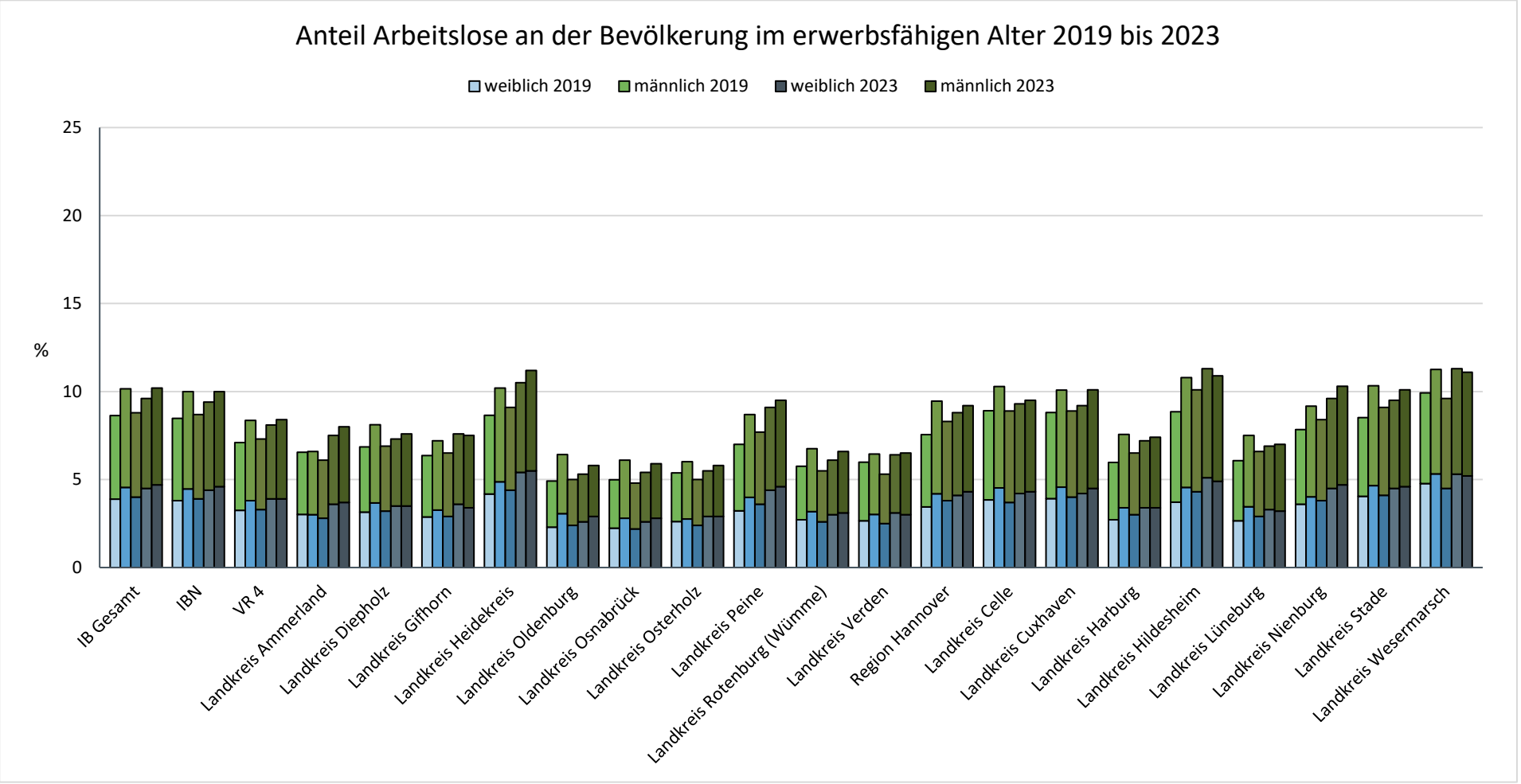

Quelle: *Bundesagentur für Arbeit, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH & Co. KG*

Abbildung 10 **Kennzahl 16.2 - weibliche Arbeitslose 2023** *(Anteil arbeitslos gemeldeter Frauen an allen weiblichen Einwohnern im Alter von15 bis unter 65 Jahren mit Hauptwohnsitz)* | **Kennzahl 16.3 - männliche Arbeitslose 2023** *(Anteil arbeitslos gemeldeter Männer an allen männlichen Einwohnern im Alter von 15 bis unter 65 Jahren mit Hauptwohnsitz)* | **Kennzahl 16.5 - ausländische Arbeitslose 2023** *(Anteil der ausländischen arbeitslos gemeldeten Personen an allen ausländischen Einwohner*innen im Alter von 15 bis unter 65 Jahren mit Hauptwohnsitz - Es werden nur Personen berücksichtigt, deren erste Staatsbürgerschaft nicht deutsch ist.)* | IB Gesamt N 2023=75

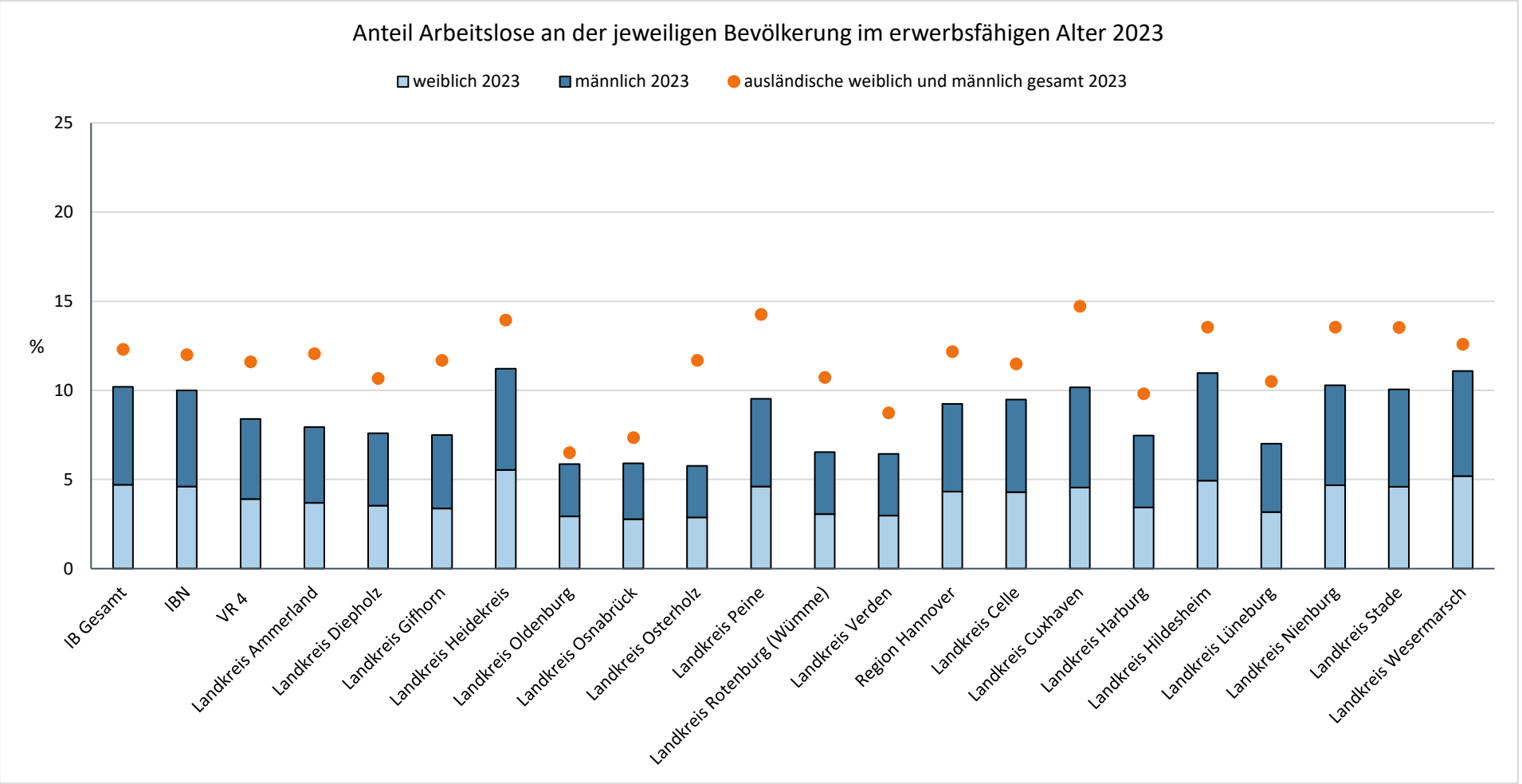

Quelle: *Bundesagentur für Arbeit, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH & Co. KG*

Abbildung 11 Kennzahl 11.1 - Anteil sozialversicherungspflichtig Beschäftigte an der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter *(Anteil sozialversicherungspflichtig Beschäftigter an allen Einwohner*innen im Alter von 15 bis unter 65 Jahren mit Hauptwohnsitz)* | IB Gesamt N 2023=76

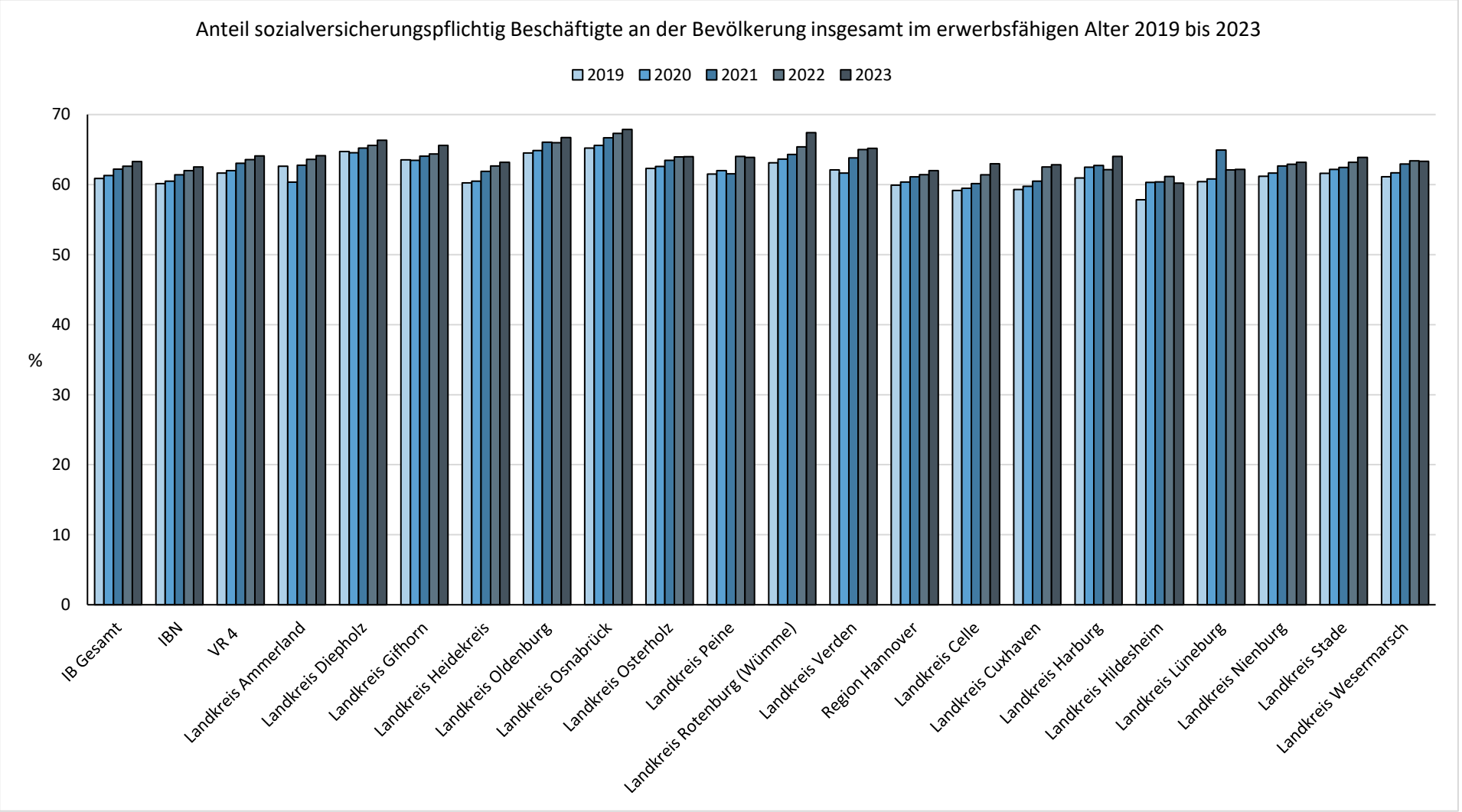

Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH & Co. KG

Abbildung 12 **Kennzahl 11.4 - Anteil sozialversicherungspflichtig Beschäftigte an der ausländischen Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter** *(Anteil sozialversicherungspflichtig beschäftigter Ausländer am Wohnort an allen ausländischen Einwohner*innen im Alter von 15 bis unter 65 mit Hauptwohnsitz - Berücksichtigt werden nur Personen, deren erste Staatsbürgerschaft nicht deutsch ist.)* | IB Gesamt N 2023=75

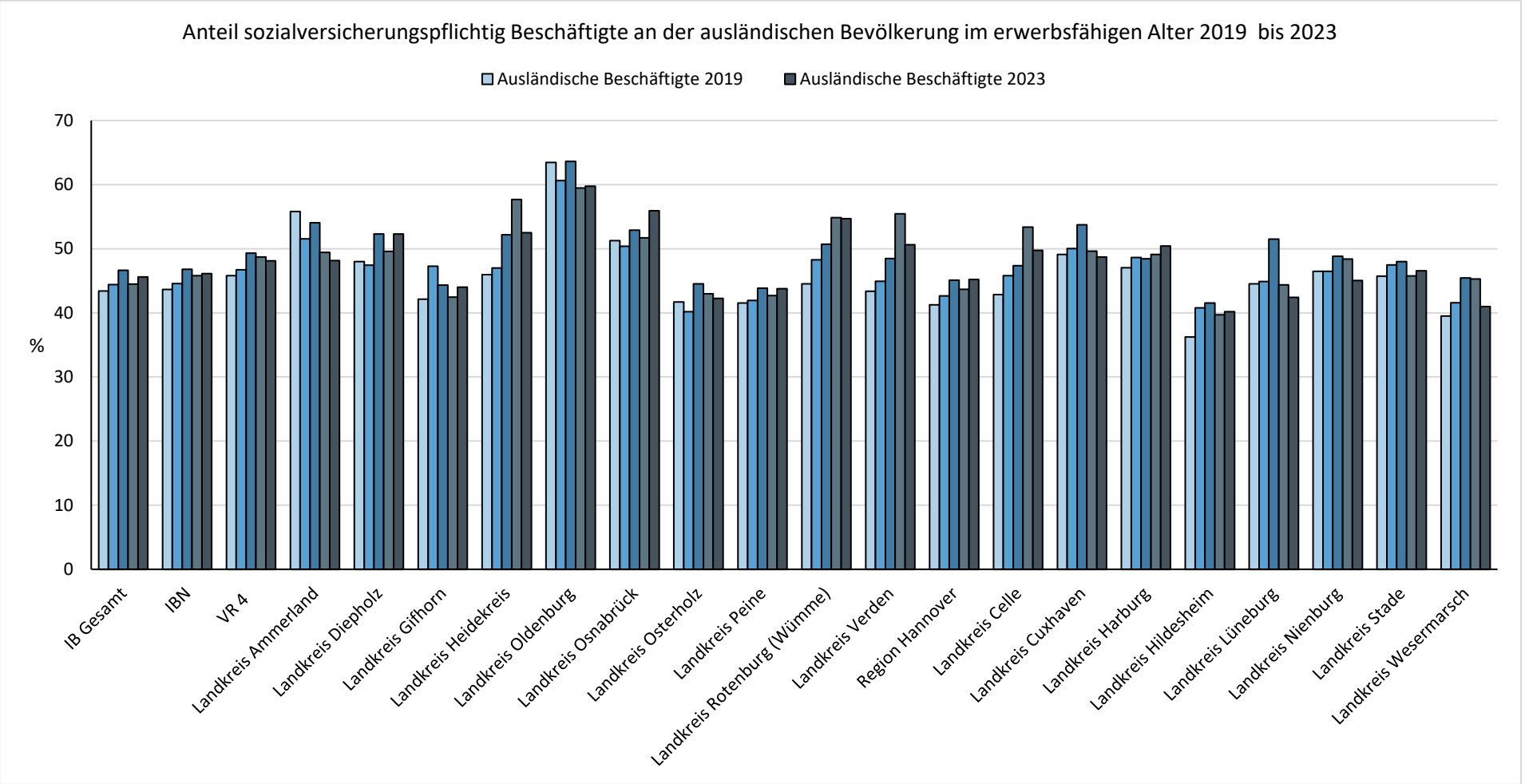

Quelle: *Bundesagentur für Arbeit, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH & Co. KG*

Abbildung 13 Kennzahl 10.1 - 5-Jahres-Entwicklung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten

Diese Abbildung entfällt zum Berichtsjahr 2023

Warum wird der Bereich ausgewiesen?

In der IB werden die Arbeitslosenquoten der Landkreise abgebildet, und zwar auch für die Landkreise, in denen kreisangehörige Gemeinden eigene Jugendämter unterhalten. Arbeitslosenquoten der kreisangehörigen Gemeinden mit eigenem Jugendamt beziehen sich auf die Geschäftsstellen der Arbeitsagentur, zu der die Gemeinde gehört. Oftmals gehören zu diesen Geschäftsstellen mehrere Gemeinden.

Ein weiterer Aspekt der wirtschaftlichen Situation in den Kommunen ist das Niveau der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung. Hierzu wird die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten auf die Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter von 15 bis unter 65 Jahren bezogen.

Welche Aussage treffen die Kennzahlen i.S. eines Indikators?

Kennzahlen 16.2 (Anteil Arbeitslose an der weiblichen Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter) + 16.3 (Anteil Arbeitslose an der männlichen Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter)

> X % der weiblichen Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter (15 bis unter 65 Jahre) sind arbeitslos gemeldet. Die Arbeitslosenquote gibt Hinweise auf soziale Belastungen und Probleme. Arbeitslosigkeit ist mit ökonomischen Nachteilen gepaart. Länger andauernde Armut kann dazu führen, dass viele Möglichkeiten gesellschaftlicher Teilhabe nicht mehr möglich sind, Kontakte im sozialen Netz abbrechen, eine geordnete Lebensführung nicht mehr stattfindet.
>
> Auch wenn keine monokausalen Zusammenhänge bestehen, haben sich diese Kennzahlen als wichtige Bedarfsindikatoren für die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung erwiesen.

Kennzahl 11.1 Anteil sozialversicherungspflichtig Beschäftigte an der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter und Kennzahl 11.4 Anteil sozialversicherungspflichtig Beschäftigte an der ausländischen Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter

> X % der Einwohner*innen im erwerbsfähigen Alter (15 bis unter 65 Jahre) sind sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Die ausgewiesenen Beschäftigtenquoten berücksichtigen lediglich die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Selbständige, Beamte und mithelfende Familienangehörige werden nicht berücksichtigt. Ebenfalls unberücksichtigt bleibt der Umfang der Beschäftigung. In die Berechnung gehen sowohl Vollzeitbeschäftigte wie Teilzeit- oder stundenweise Beschäftigte ein. Der Anteil sozialverspflichtig Beschäftigte an der ausländischen Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter gibt Hinweise auf die Einbindung der ausländischen Bevölkerung in den Arbeitsmarkt.
>
> Auch wenn keine monokausalen Zusammenhänge bestehen, haben sich diese Kennzahlen als wichtige Bedarfsindikatoren für die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung erwiesen.

Kennzahl 10.1: 5-Jahres-Entwicklung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten

> In den letzten 5 Jahren hat die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort um X % zugenommen / ist um X % zurückgegangen. Dieser Indikator beinhaltet eine Prognose für erwarteten Beschäftigungszuwachs oder -abbau im zukünftigen 5-Jahreszeitraum. Ein hoher positiver Wert ist als Hinweis auf eine hohe positive wirtschaftliche Dynamik zu werten.
>
> Aus Sicht der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe ergeben sich indirekte Hinweise auf die Entwicklung der sozialen Lage und sozialer Be- oder Entlastungen ihrer Zielgruppen.

Wie entwickeln sich die Werte in der Zeitreihe?

Der Anteil der Arbeitslosen an der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter ist nach einigen Schwankungen in den letzten Jahren im IB-Gesamt und im IBN-Mittel 2023 sowie im Vorjahr wieder angestiegen – im IB-Gesamt um 0,6 Prozentpunkte auf 10,2 Prozent und im IBN-Mittel um 0,6 Prozentpunkte auf zehn Prozent. Im Mittel des Vergleichsrings 4 schwankt der Arbeitslosenanteil, geht 2021 auf 7,3 Prozent zurück und steigt 2022 wieder auf 8,1 Prozent an und liegt 2023 bei 8,4 Prozent. Der Anteil der Arbeitslosen an der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter liegt 2023 im Vergleichsringmittel damit nach wie vor unterhalb der Mittel von IB und IBN. In den Landkreisen Gifhorn, Hildesheim und Wesermarsch sinkt der Anteil an Arbeitslosen an der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter im Vergleich zum Vorjahr leicht. In den anderen Kommunen im Vergleichsring 4 steigt der Anteil, nachdem 2021 in ausnahmslos allen Kommunen im Vergleichsring 4 der Anteil an Arbeitslosen an der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter im Vergleich zu 2020 gesunken ist. Die Einzelquoten streuen sichtbar hinsichtlich ihres Werteniveaus – von 5,8 Prozent in den Landkreisen Oldenburg und Osterholz bis hin zu 11,2 Prozent im Landkreisen Heidekreis. Fast alle Kommunen im Vergleichsring 4 weisen 2023 einen niedrigeren Anteil an Arbeitslosen an der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter aus als im IBN-Mittel, lediglich in den Landkreisen Heidekreis, Hildesheim, Cuxhaven, Nienburg, Stade und Wesermarsch ist der Anteil höher.

Der Anteil der Arbeitslosen an der ausländischen Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter liegt 2023 im IB-Gesamt bei 12,3 im IBN-Mittel bei 12,0 und im Mittel des Vergleichsrings 4 bei 11,6 Prozent. In den Landkreisen Ammerland, Heidekreis, Peine, Hannover, Cuxhaven, Hildesheim, Nienburg, Stade und Wesermarsch gibt es 2023 anteilig mehr Arbeitslose unter der ausländischen Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter als im IBN-Mittel. In keiner Kommunen im Vergleichsring 4 liegt 2023 die Quote ausländischer Arbeitsloser unter der Gesamtarbeitslosenquote.

Der Anteil sozialversicherungspflichtig Beschäftigter an der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter steigt in allen drei Mittelwertvergleichen weiter an und liegt 2023 im IB-Gesamt bei 63,3 Prozent, im IBN-Mittel bei 62,5 Prozent und im Mittel des Vergleichsrings 4 bei 64,1 Prozent. Einzig in den Landkreisen Peine und Hildesheim sinkt der Anteil sozialversicherungspflichtig Beschäftigter an der erwerbsfähigen Bevölkerung 2023 im Vergleich zum Vorjahr. In den Landkreisen Osterholz und Wesermarsch bleibt der Anteil auf Vorjahresniveau. In den anderen Kommunen im Vergleichsring 4 steigt der Anteil, am stärksten im Landkreis Rotenburg (Wümme) mit einem Zuwachs an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten an der erwerbsfähigen Bevölkerung um zwei Prozentpunkte. Ausgenommen die Landkreise Hildesheim und Lüneburg sowie die Region Hannover liegen alle Kommunen im Vergleichsring 4 beim Anteil sozialversicherungspflichtig Beschäftigter an der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter 2023 über dem Durchschnitt der IBN.

Der Anteil sozialversicherungspflichtig Beschäftigter an der ausländischen Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter steigt 2023 im Mittel der IB-Gesamt und im Mittel der IBN, im Mittel des Vergleichsrings 4 geht der Anteil weiter zurück. Das Werteniveau liegt im Vergleichsring 4 mit 48,1 Prozent nach wie vor über dem IB-Gesamt mit 45,6 Prozent und dem IBN-Mittel mit 46,1 Prozent. Die Einzelwerte der Kommunen streuen erneut erkennbar – von 40,2 Prozent im Landkreis Hildesheim bis hin zu 59,8 Prozent im Landkreis Oldenburg. In den Landkreisen Diepholz, Gifhorn, Oldenburg, Osnabrück, Peine, Hannover, Harburg, Hildesheim und Stade ist 2023 der Anteil sozialversicherungspflichtig Beschäftigter an der ausländischen Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter gestiegen, in den anderen Kommunen im Vergleichsring 4 gesunken, am stärksten um 5,2 Prozentpunkte im Landkreis Heidekreis. In den Landkreisen Gifhorn, Osterholz, Peine, Hildesheim, Lüneburg, Nienburg und Wesermarsch sowie in der Region Hannover ist der Anteil sozialversicherungspflichtig Beschäftigter an der ausländischen

Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter 2023 geringer als im Mittel der IBN, in allen anderen Kommunen im Vergleichsring 4 höher.

Die 5-Jahres-Entwicklung der der sozialpflichtig Beschäftigten (Abbildung 13) wird ab dem Berichtsjahr 2023 nicht mehr dargestellt.

Transferleistungen[7]

Abbildung 14 Kennzahl 14.1 - Anteil Hartz-IV-Empfänger*innen an der Bevölkerung unter 65 Jahren | IB Gesamt N 2023=76

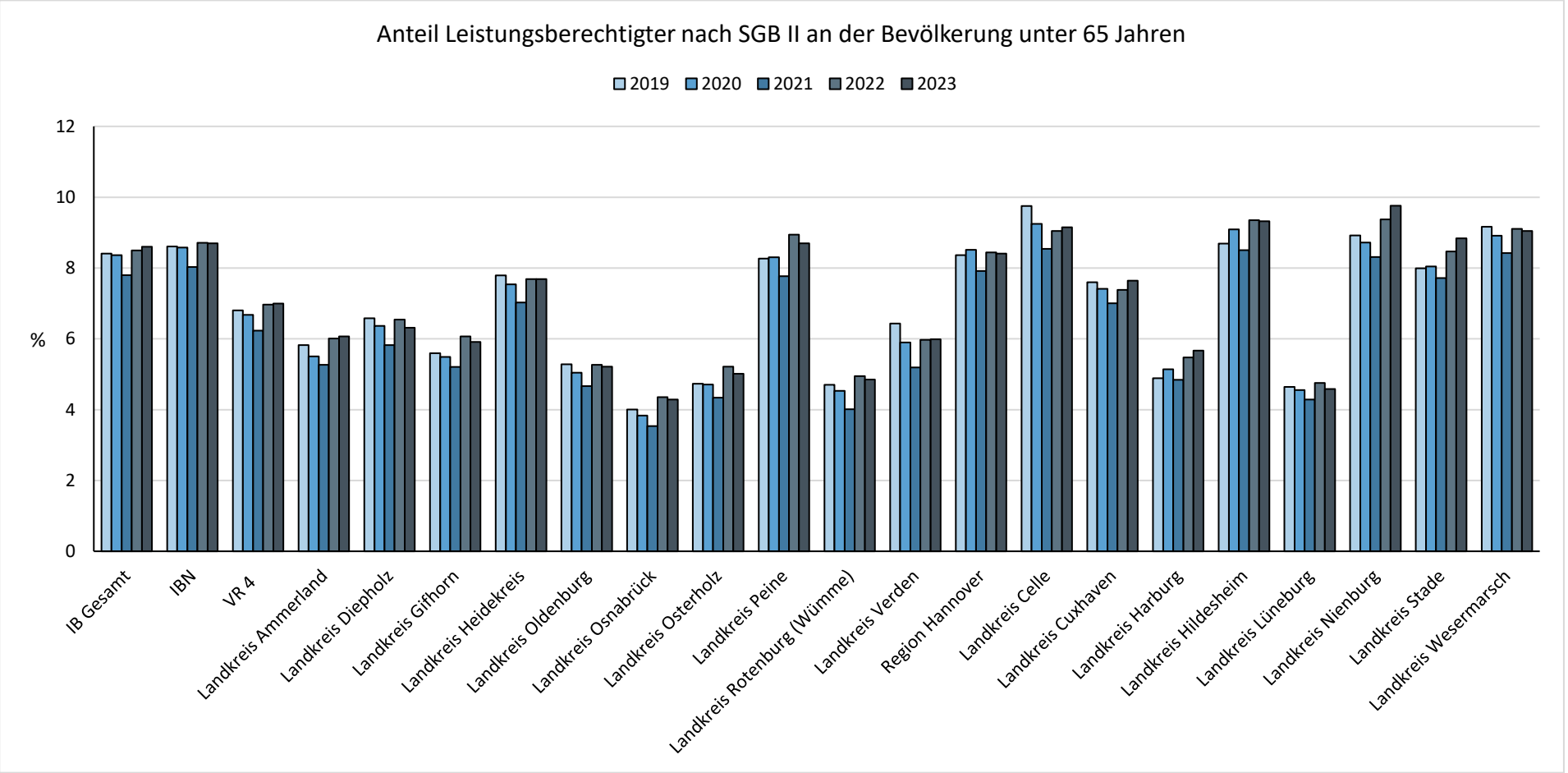

Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH & Co. KG

[7] Zum 01.01.2023 wurde das Bürgergeld eingeführt. Zuvor gab es 18 Jahre lang Arbeitslosengeld II, das vor allem unter dem Namen Hartz IV bekannt war. In diesem Bericht wird von Hartz-IV-Empfänger*innen bzw. Leistungsberechtigten nach SGB II bzw. gesprochen.

Abbildung 15 Kennzahl 14.6 - Anteil Hartz-IV-Empfänger*innen an der ausländischen Bevölkerung unter 65 Jahren | IB Gesamt N 2023=75

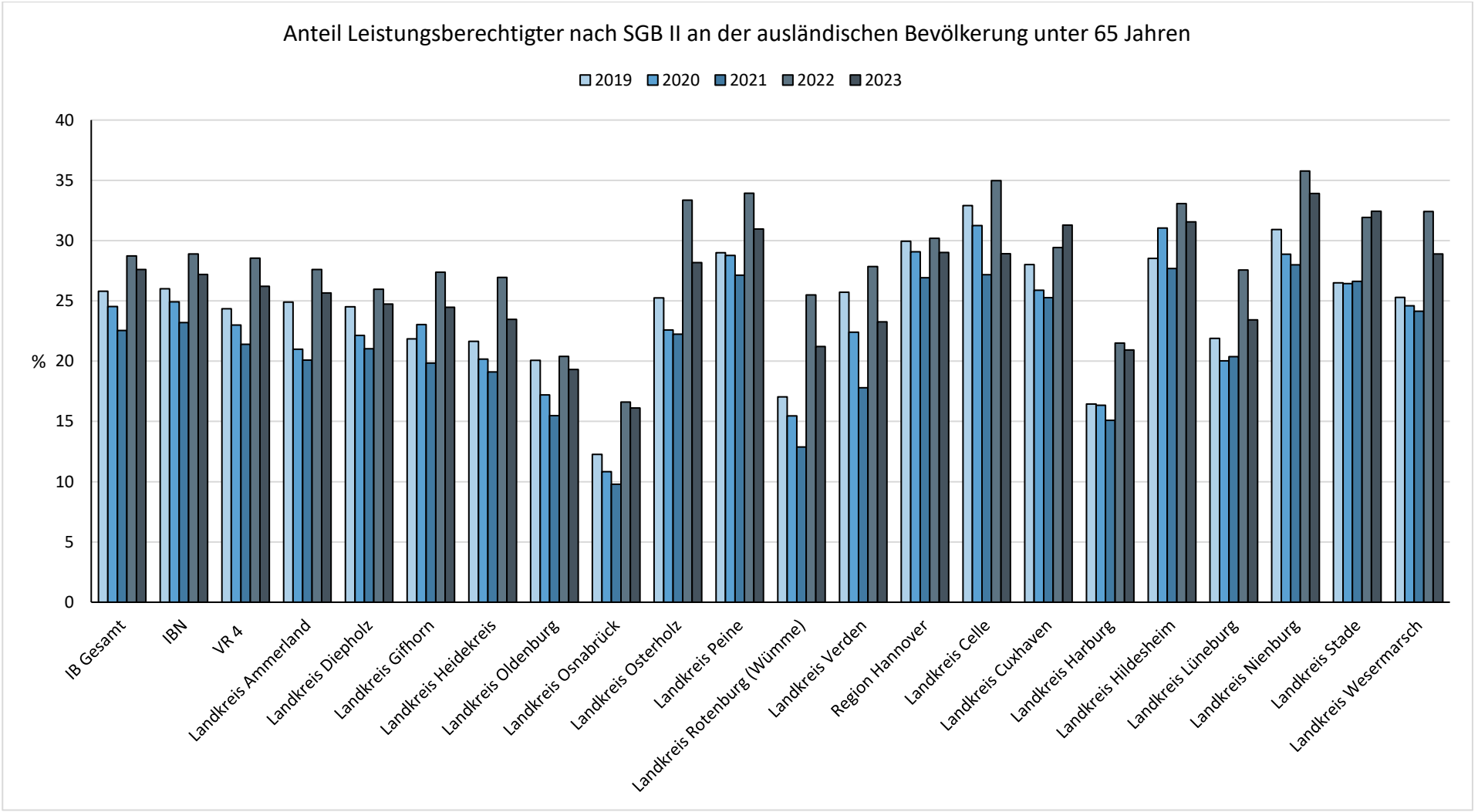

Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH & Co. KG

Abbildung 16 Kennzahl 14.2 - Anteil Hartz-IV-Empfänger*innen an der Bevölkerung unter 15 Jahren | IB Gesamt N 2023=76

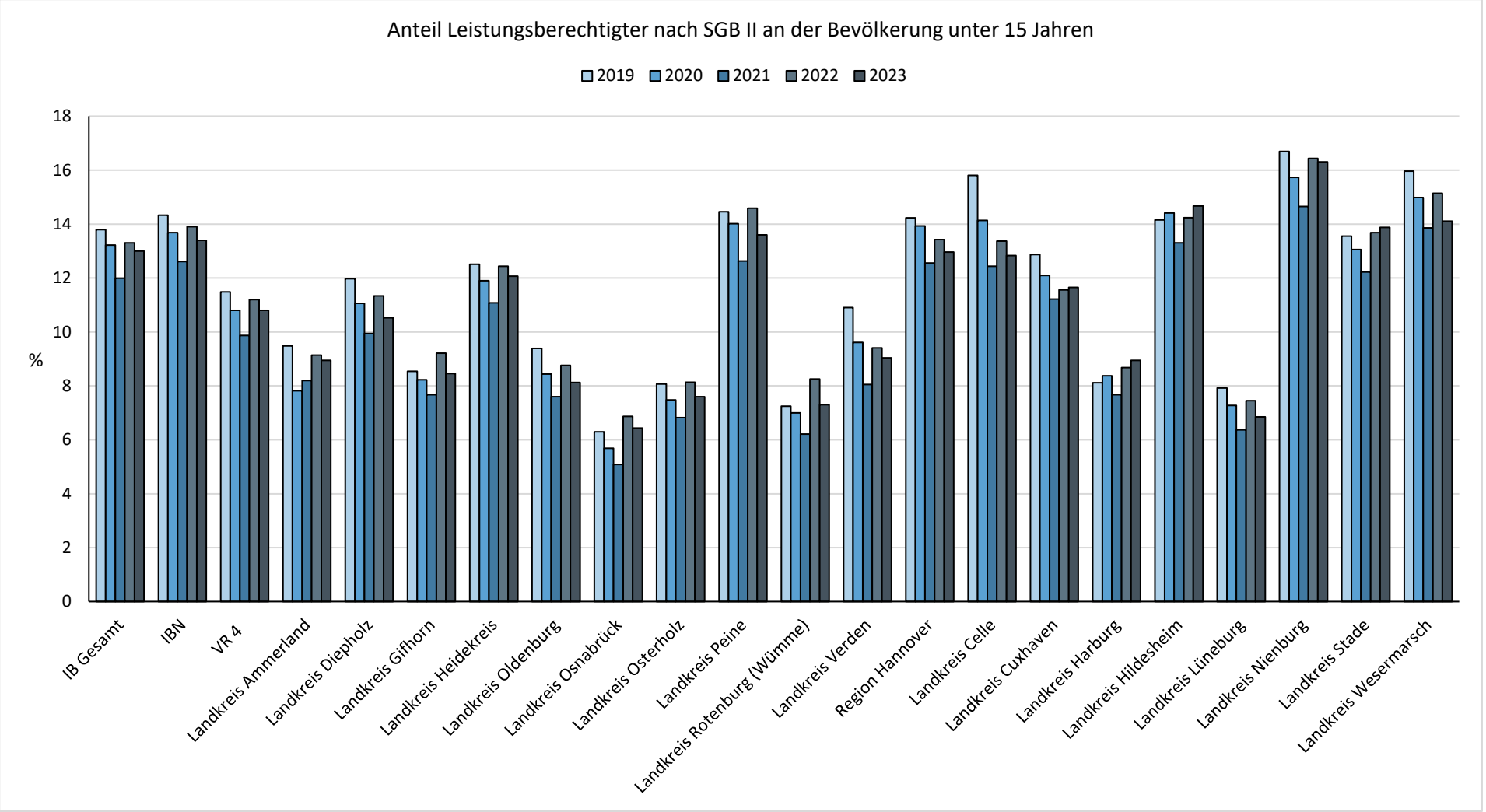

Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH & Co. KG

Abbildung 17 Kennzahl 14.7 - Anteil Hartz-IV-Empfänger*innen an der ausländischen Bevölkerung unter 15 Jahren | IB Gesamt N 2023=68

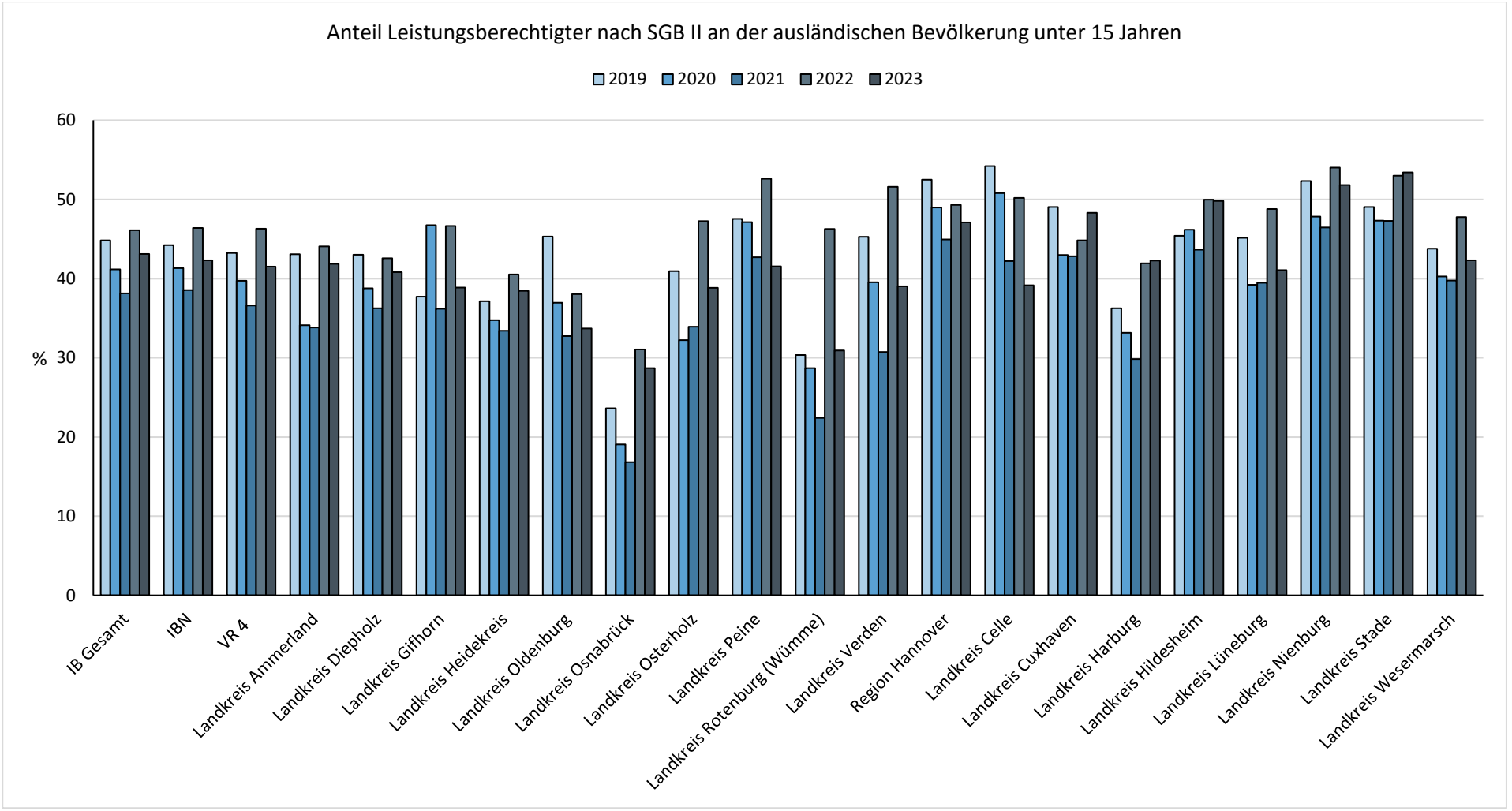

Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH & Co. KG

Abbildung 18 Kennzahl 14.5 - Anteil allein erziehender erwerbsfähiger Leistungsberechtigter nach SGB II an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach SGB II insgesamt | IB Gesamt N 2023=76

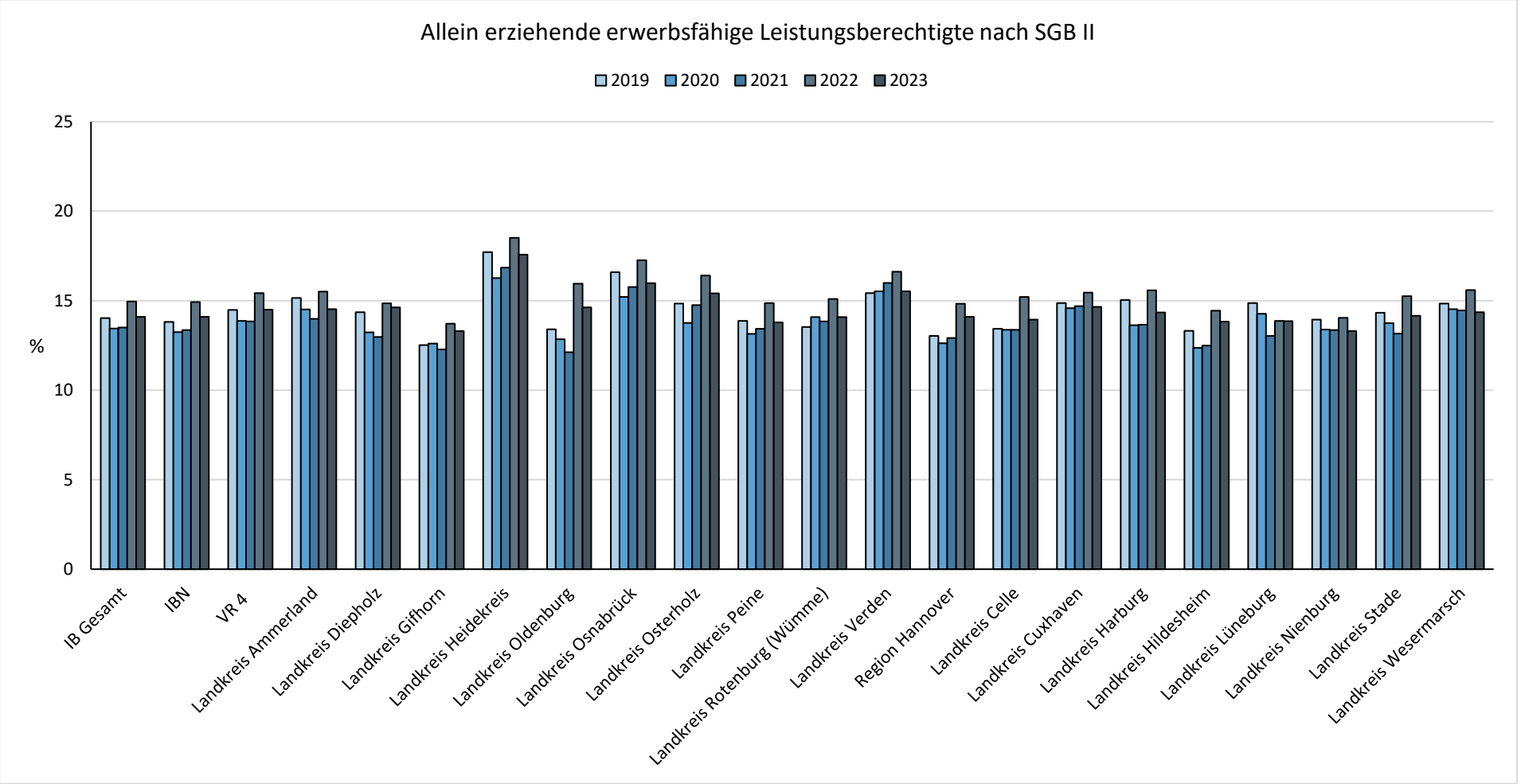

Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH & Co. KG

Warum wird der Bereich ausgewiesen?

Hilfen zur Erziehung reagieren auf problematische sozioökonomische Verhältnisse und andere Lebenslagen mit besonderen Herausforderungen für eine gelingende Erziehung in der Familie. Analysen der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik zeigen, dass mehr als jede zweite Familie, für die 2017 eine erzieherische Hilfe (ohne Erziehungsberatung) neu gewährt wurde, auf Transferleistungen angewiesen ist. 68 % der Alleinerziehenden, die eine Hilfe zur Erziehung erhalten, sind gleichzeitig auf staatliche finanzielle Unterstützung angewiesen.[8]

Der Anteil von Transferleistungsempfängern an der Gesamtbevölkerung ist ein zentraler Bedarfsindikator für Hilfen zur Erziehung.

Welche Aussage treffen die Kennzahlen i.S. eines Indikators?

Kennzahl 14.1 Anteil Hartz-IV-Empfänger*innen an der Bevölkerung unter 65 Jahre, Kennzahl 14.6 Anteil Hartz-IV-Empfänger*innen an der ausländischen Bevölkerung unter 65 Jahre

> X % der Bevölkerung unter 65 Jahren sind Leistungsberechtigte nach SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende). X % der ausländischen Bevölkerung unter 65 Jahren sind Leistungsberechtigte nach SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende).
>
> Der Indikator weist den Anteil der Nichterwerbstätigen an der Bevölkerung (im erwerbsfähigen Alter) aus, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können und keinen Anspruch auf vorrangige Leistungen haben.

Kennzahl 14.2 Anteil Hartz-IV-Empfänger*innen an der Bevölkerung unter 15 Jahre als Säule, Kennzahl 14.7 Anteil Hartz-IV-Empfänger*innen an der ausländischen Bevölkerung unter 15 Jahre

> X % der Bevölkerung unter 15 Jahren sind Leistungsberechtigte nach SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende). Die Kennzahl gibt Hinweis auf soziale Problemlagen und Zukunftschancen der unter 18–Jährigen.

Kennzahl 14.5 Anteil allein Erziehende an erwerbsfähigen Hilfebedürftigen

> X % der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach SGB II sind alleinerziehend. Diese Mütter und Väter stehen im Alltag vor besonderen Herausforderungen, Kindererziehung, Organisation des Alltags und Erwerbstätigkeit miteinander zu verbinden.

Wie entwickeln sich die Werte in der Zeitreihe?

Der Anteil der SGB II-Leistungsberechtigten an der Bevölkerung unter 65 Jahren steigt 2023 im IB-Gesamt, während er im Mittel der IB und im Mittel des Vergleichsrings 4 auf demselben Niveau wie schon 2022 liegt. Das Werteniveau des Vergleichsrings 4 liegt 2023 mit 7,0 Prozent erkennbar unter dem von IB-Gesamt und IBN mit 8,6 und 8,7 Prozent. Die Landkreise Celle, Hildesheim, Nienburg, Stade und Wesermarsch liegen auch 2023 beim Anteil der Hartz-IV-Berechtigten an der Bevölkerung unter 65 Jahren über dem IBN-Mittel, Landkreis Peine liegt mit 8,7 Prozent auf dem gleichen Niveau. Alle anderen Vergleichskommunen liegen darunter. Den höchsten Anteil weisen 2023 die Landkreise Hildesheim und Nienburg mit je 9,3 bzw. 9,8 Prozent aus.

[8] Quelle: http://www.hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de/kapitel-3/2-transferleistungsbezug

Der Anteil der Hartz-IV-Berechtigten an der ausländischen Bevölkerung unter 65 Jahren sinkt in allen drei Vergleichsmittelwerten ab, im IB-Gesamt um 1,1 und im IBN-Mittel um 1,7 Prozentpunkte; im Mittel des Vergleichsrings 4 sinkt der Anteil der Hartz-IV-Berechtigten an der ausländischen Bevölkerung unter 65 Jahren um 2,3 Prozentpunkte. Der Anteil der Leistungsberechtigten nach SGB II an der ausländischen Bevölkerung unter 65 Jahren liegt 2023 im IB-Gesamt bei 27,6 und im IBN bei 27,2 Prozent, im Mittel des Vergleichsrings 4 bei geringfügig niedrigeren 26,2 Prozent. In den meisten Kommunen im Vergleichsring 4 sinkt 2023 der Anteil der Hartz-IV-Berechtigten an der ausländischen Bevölkerung unter 65 Jahren, am stärksten im Landkreis Cuxhaven um 6,1 Prozentpunkte. Der Anteil der Hartz-IV-Berechtigten an der ausländischen Bevölkerung unter 65 Jahren ist auch 2023 wieder deutlich unterschiedlich hoch in den Kommunen – von 16,1 Prozent im Landkreis Osnabrück bis hin zu 33,9 Prozent im Landkreis Nienburg. Die Landkreise Osterholz, Peine, Celle, Cuxhaven, Hildesheim, Nienburg, Stade und Wesermarsch sowie die Region Hannover liegen erneut beim Anteil ausländischer Leistungsberechtigter nach SGB II 2023 über dem IBN-Mittel, alle anderen Vergleichskommunen darunter.

Der Anteil der SGB II-Leistungsberechtigten an der Bevölkerung unter 15 Jahren sinkt in allen drei Mittelwertvergleichen ab. Der Anteil der Hartz-IV-Berechtigten an der Bevölkerung unter 15 Jahren liegt 2023 im Mittel des Vergleichsrings 4 mit 10,8 Prozent weiter erkennbar unter dem IB-Gesamt mit 13,0 und dem IBN-Mittel mit 13,4 Prozent. In den meisten Vergleichskommunen sinken 2023 die Anteile an Hartz-IV-Berechtigten an der Bevölkerung unter 15 Jahren an, besonders stark in den Landkreisen Peine, Rotenburg (Wümme) und Wesermarsch um 1,0 Prozentpunkte. In den Landkreisen Peine, Hildesheim, Nienburg, Stade und Wesermarsch liegt der Anteil junger Hartz-IV-Berechtigter 2023 über dem IBN-Mittel. In allen anderen Kommunen im Vergleichsring 4 liegt der Anteil junger Hartz-IV-Berechtigter 2023 unter dem Durchschnitt der IBN.

Auch bei der ausländischen Bevölkerung unter 15 Jahren sinkt 2023 der Anteil der SGB II-Leistungsberechtigten wieder ab – im IB-Gesamt um 3,0 und im IBN-Mittel um 4,1 Prozentpunkte, im Mittel des Vergleichsrings 4 liegt der Abstieg bei 4,8 Prozentpunkten. Der Anteil der Hartz-IV-Berechtigten an der ausländischen Bevölkerung unter 15 Jahren liegt 2023 im IB-Gesamt bei 43,1 und im IBN bei 42,3 Prozent, im Vergleichsring 4 mit 41,5 Prozent auf einem ähnlichen Niveau. Gleichzeitig sinkt der Anteil der Leistungsberechtigten nach SGB II an der ausländischen Bevölkerung in fast allen Vergleichslandkreisen, am deutlichsten um 15,3 Prozentpunkte im Landkreis Verden. Die Landkreise Cuxhaven, Hildesheim, Nienburg, Stade, sowie die Region Hannover weisen 2023 einen Anteil junger Hartz-IV-Berechtigter an der ausländischen Bevölkerung aus, der über dem IBN-Mittel liegt – den höchsten der Landkreis Stade mit 53,4 Prozent. In den Landkreisen Harburg und Wesermarsch liegt der Anteil auf dem gleichen Niveau wie das IBN-Mittel. In allen anderen Landkreisen im Vergleichsring 4 ist der Anteil geringer.

Der Anteil der Alleinerziehenden an allen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach SGB II sinkt 2023 ebenfalls in allen drei Vergleichsmittelwerten ab. 2023 gibt es sowohl im IB-Gesamt als auch im IBN-Mittel 14,1 Prozent Alleinerziehende unter den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach SGB II, im Mittel des Vergleichsrings 4 sind es 14,5 Prozent. In fast allen Kommunen im Vergleichsring 4 sinkt 2023 der Anteil der Alleinerziehenden unter den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach SGB II. Die Landkreise Gifhorn, Rotenburg (Wümme), Celle, Hildesheim, Lüneburg und Nienburg weisen 2023 einen Anteil der Alleinerziehenden an allen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach SGB II aus, der unter dem IBN-Mittel liegt. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) und die Region Hannover sind auf dem Niveau des IBN-Mittels und alle anderen Kommunen im Vergleichsring 4 liegen 2023 darüber. Den höchsten Anteil Alleinerziehender an allen erwerbsfähigen Hartz-IV-Empfängern weist 2023 im Vergleichsring 4 mit 17,6 Prozent erneut der Landkreis Heidekreis aus.

1.3 Vorschulische und schulische Betreuung[9]

Dieses Unterkapitel entfällt zum Berichtsjahr 2023

Abbildung 19 **Kennzahl 34.1 - Betreuungsquote unter 3-Jährige gesamt | Kennzahl 23.1 Tagespflegequote unter 3-Jährige gesamt |** Diese Abbildungen entfallen zum Berichtsjahr 2023

Abbildung 20 **Kennzahl 34.2 - Betreuungsquote 3 bis unter 6,5-Jährige gesamt | Kennzahl 23.2 - Tagespflegequote 3 bis unter 6,5-Jährige |** Diese Abbildungen entfallen zum Berichtsjahr 2023

Abbildung 21 **Kennzahl 24.3 - Ganztagsbetreuungsquote Grundschulkinder |** Diese Abbildung entfällt zum Berichtsjahr 2023

Die Quoten zur vorschulischen und schulischen Betreuung werden ab dem Berichtsjahr 2023 nicht mehr dargestellt.

[9] Die an der IB beteiligten Jugendämter vermuten eine Statistische Ungenauigkeit der Grunddaten auf Grund geteilter Zuständigkeit beim Meldeverfahren. Ggfs. erfolgen nicht alle Meldungen aller Einrichtungen korrekt und vollständig, so dass sich eine Untererfassung ergibt.

2. Teil – Fachdaten kommunaler Kinder- und Jugendhilfe

Im nachfolgenden Fachdatenteil der kommentierten Vergleichsringberichte werden ausgewählte Kernkennzahlen grafisch aufbereitet, hinsichtlich ihrer Wirkungszusammenhänge kommentiert und mit Hinweisen an das örtliche Fach- und Finanzcontrolling versehen. Sie werden dazu unter den Schwerpunkten Auftragserfüllung und Wirtschaftlichkeit sowie Organisation und Qualitätsentwicklung zusammengefasst.

In der IB werden aus Gründen der interkommunalen Vergleichbarkeit ausschließlich relationale Kennzahlen genutzt. Veränderungen in den Werten können aus unterschiedlichen Bewegungen der zugrundeliegenden Grunddaten resultieren. Eine steigende HzE-Quote kann auf eine tatsächlich angestiegene Zahl der Leistungen, eine Verringerung der Bevölkerung unter 18 Jahren und/oder auf beide Effekte zurückführen sein.

Im Jahr 2018 wurde in der IB verändertes Fristenmanagement eingeführt. Die Möglichkeit von Datenkorrekturen besteht damit nur noch zwischen dem 01.06. und dem 31.08. des Jahres. Fehler in den Daten, die nach dem 31.08. bemerkt werden, können danach für die Gesamtberichte der IB nicht mehr korrigiert werden. In den kommentierten Berichten werden nach dem 31.08. bekannt gewordene Falschwerte mit einer Fußnote markiert.

Die Darstellung der Kennzahlen erfolgt auf der Ebene der einzelnen Kommune, des Landeswertes und der IB Gesamt. Die Zeitreihe wird aus Gründen der Lesbarkeit für drei Berichtsjahre ausgewiesen.

Die Kapitel in diesem Teil sind jeweils folgendermaßen gegliedert:

1. Kurzbeschreibung
2. Entwicklung der Zeitreihe
3. Einflussfaktoren
4. Controlling-Hinweis.

2.1 Auftragserfüllung und Wirtschaftlichkeit

Beratungen nach §§ 16-18 SGB VIII

Das Unterkapitel zu den Beratungsleistungen nach §§ 16-18 SGB VII entfällt zum Berichtsjahr 2023.

Abbildung 22 **Kennzahl 3.1 - Anzahl Beratungsfälle nach § 16,2 SGB VIII im ASD pro 1.000 Kinder und Jugendliche | Kennzahl 3.2 - Anzahl Beratungsfälle nach § 16,2 SGB VIII außerhalb des ASD pro 1.000 Kinder und Jugendliche |** Diese Abbildungen entfallen zum Berichtsjahr 2023

Abbildung 23 **Kennzahl 3.3 - Anzahl Beratungsfälle nach § 17 SGB VIII pro 1.000 Kinder und Jugendliche |** Diese Abbildung entfällt zum Berichtsjahr 2023

Abbildung 24 **Kennzahl 3.4 - Anzahl Beratungsfälle nach § 18 SGB VIII pro 1.000 Kinder und Jugendliche |** Diese Abbildung entfällt zum Berichtsjahr 2023

Die Leistungen zu den Beratungen nach §§ 16,2, 17 und 18 SGB VIII werden ab dem Berichtsjahr 2023 nicht mehr dargestellt.

Kindesschutz § 8a SGB VIII

Abbildung 25 Kennzahl 1.5 - Anzahl Verfahren zur Gefährdungseinschätzung nach § 8a pro 1.000 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren | IB Gesamt N 2023=60

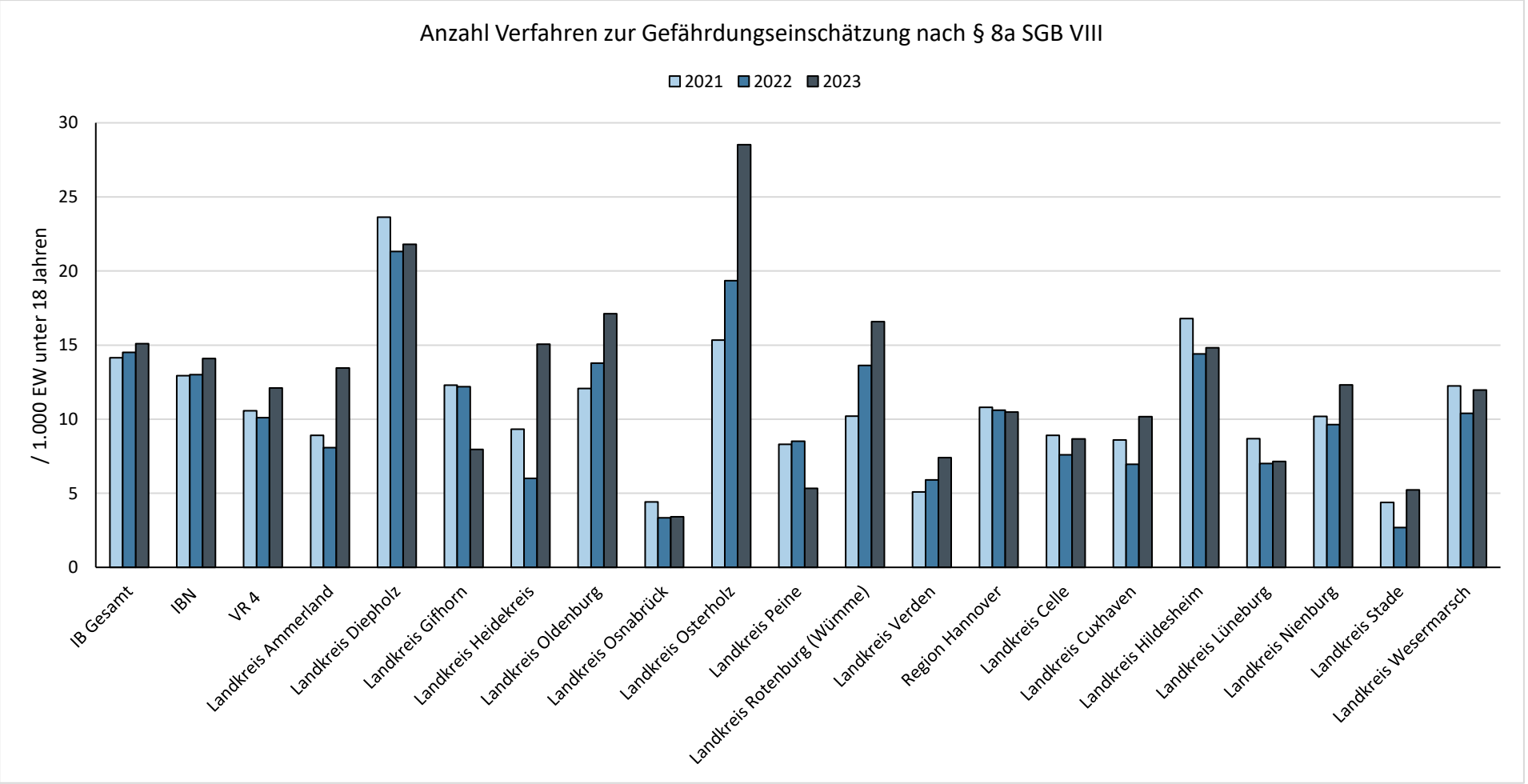

Quelle: Jugendamt, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH & Co. KG

Abbildung 26 Kennzahl 1.7 - Anzahl (festgestellte) Kindeswohlgefährdungen nach § 8a pro 1.000 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren | IB Gesamt N 2023=53

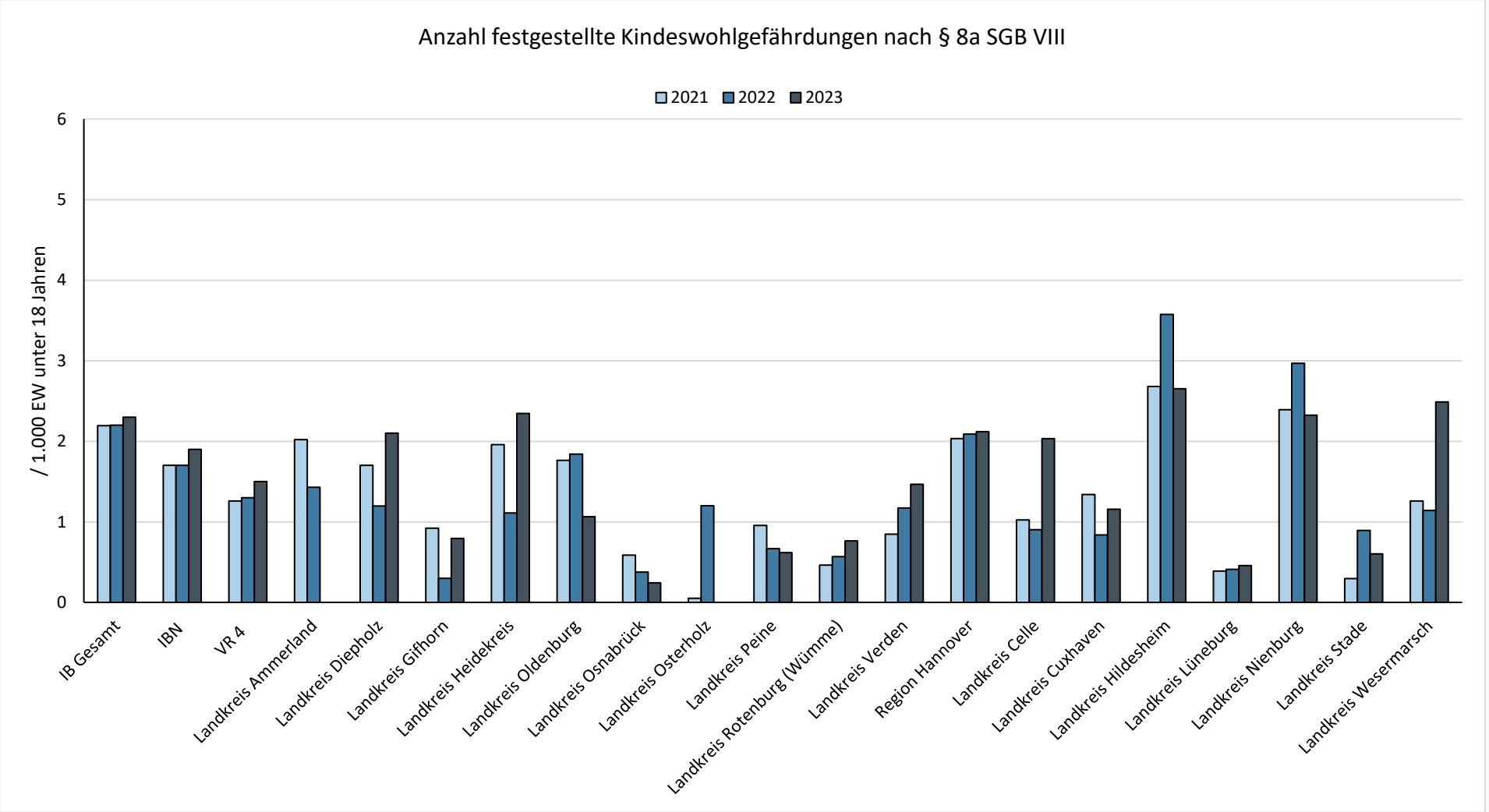

Quelle: Jugendamt, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH & Co. KG

Abbildung 27 Kennzahl 1.3 - Inobhutnahmen pro 1.000 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren | IB Gesamt N 2023=65

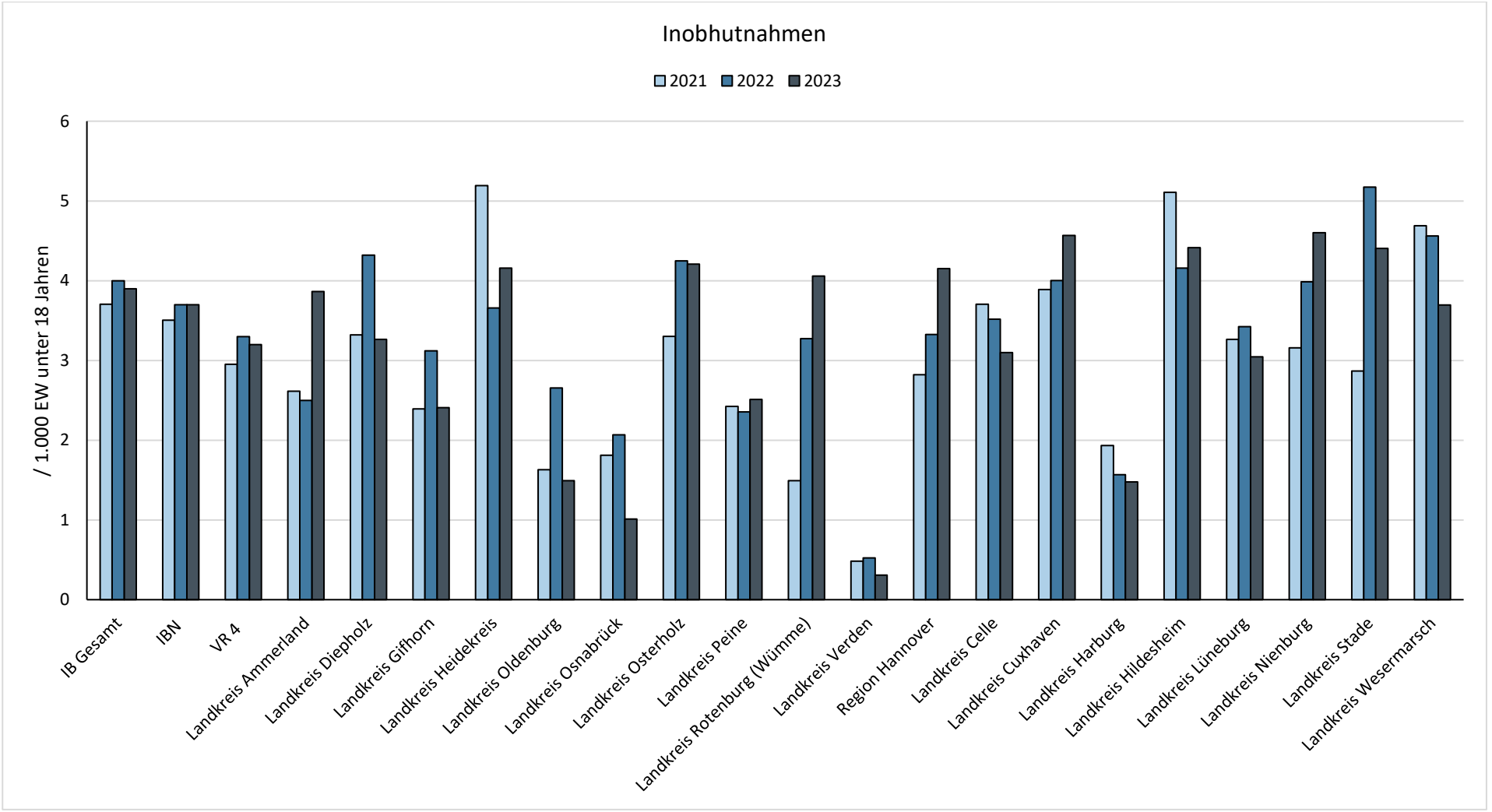

Jugendamt, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH & Co. KG

Kurzbeschreibung

Verfahren zur Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII: Erfolgt eine Meldung an das Jugendamt, die als 8a-Meldung klassifiziert wird, wird ein standardisiertes Verfahren zur Gefährdungseinschätzung durchgeführt. In der Regel sind hieran zwei Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes beteiligt. Die Abbildung 25 mit der Kennzahl 1.5 - Anzahl Verfahren zur Gefährdungseinschätzung nach § 8a pro 1.000 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist für das Berichtsjahr 2017 neu in den Berichtaufgenommen worden. Es sollte möglich werden, Verfahren und festgestellte Kindeswohlgefährdung in den Kontext setzen zu können.

Festgestellte Kindeswohlgefährdungen nach § 8a SGB VIII: Diese Kennzahl setzt die Durchführung eines Verfahrens der Kindeswohl-Gefährdungseinschätzung voraus. Den Mitarbeiter*innen der Jugendhilfe steht im Rahmen dieses Verfahrens ein Kriterienkatalog zur Verfügung. Die Bewertung dieser Kriterien ist die Basis zur Ableitung weiterer Handlungsfolgen wie beispielsweise das Aufstellen eines Schutzkonzeptes oder die Inobhutnahme.

Inobhutnahmen: Inobhutnahmen als Schutz vor Eigen- oder Fremdgefährdung können vor oder nach einem 8a-Verfahren erfolgen, aber auch unabhängig davon.

Entwicklung der Zeitreihe

Die Anzahl an Verfahren zur Gefährdungseinschätzung nach § 8a je 1.000 Einwohner*innen unter 18 Jahren schwankt naturgemäß aufgrund eines unterschiedlichen Meldeaufkommens. Im IB-Gesamt und im IBN-Mittel steigt die Anzahl der 8a-Verfahren je 1.000 Kinder und Jugendliche wie schon im Vorjahr weiter an, im Mittel des Vergleichsrings 4 steigt die Anzahl der Verfahren je 1.000 Minderjährige nach einem Rückgang im letzten Jahr deutlich an. 2023 wurden im Mittel des Vergleichsrings 4 12,1 Verfahren je 1.000 Minderjährige und damit 2,0 Verfahren je 1.000 Minderjährige weniger als im Mittel der IBN und 3,0 Verfahren je 1.000 Minderjährige weniger als im IB-Gesamt durchgeführt. Die meisten Verfahren werden im Vergleichsring 4 mit 28,5 Verfahren je 1.000 Kinder und Jugendliche für den Landkreis Osterholz ausgewiesen, gefolgt von 21,8 Verfahren je 1.000 Kinder und Jugendliche im Landkreis Diepholz. Am wenigsten Verfahren fanden 2023 mit 3,4 je 1.000 Minderjährige im Landkreis Osnabrück statt.

Nicht jedes 8a-Verfahren hat im Ergebnis eine festgestellte Kindeswohlgefährdung. 2023 werden im IB-Gesamt 2,3 Kindeswohlgefährdungen je 1.000 Kinder und Jugendliche nach einem 8a-Verfahren festgestellt und damit 0,1 mehr als im Vorjahr. Im Mittel der IBN liegt die Anzahl an festgestellten Kindeswohlgefährdungen nach einem 8a-Verfahren mit 1,9 je 1.000 Kinder und Jugendliche ebenfalls leicht über dem Vorjahreswert, ebenso im Vergleichsring 4 mit 1,5 je 1.000 Minderjährige. Am meisten Kindeswohlgefährdungen werden 2023 im Vergleichsring 4 mit 2,7 je 1.000 Minderjährige erneut im Landkreis Hildesheim festgestellt, am wenigsten mit 0,2 je 1.000 Kinder und Jugendliche im Landkreis Osnabrück. Für die Landkreise Ammerland und Osterholt liegen 2023 keine Werte vor.

Aus dem Landkreis Celle kommt der Hinweis, häusliche Gewalt sei seit 2024 direkt auf Kindeswohlgefährdung zu überprüfen. Die Polizei übermittelt solche Fälle vorwiegend an das zuständige Gericht. Das Jugendamt erfährt erst vom Gericht über eine mögliche Kindeswohlgefährdung; in anderen Jugendämtern sei es aber schon lange Standard, dass die Polizei sich in solchen Fällen direkt an das Jugendamt wendet.

Im Landkreis Celle ist die Intensität der Fälle gestiegen. Die 8a-Verfahren werden zu extremeren Fällen eingeleitet als früher.

Das Stimmungsbild im Vergleichsring geht ebenfalls in diese Richtung. Als allgemeine Aussage kann festgehalten werden, dass es kaum noch „latente“ Kindeswohlgefährdungen gibt.

Bildet man für die teilnehmenden Kommunen im Vergleichsring 4 die Relation zwischen Verfahren und festgestellter Kindeswohlgefährdung, ergibt sich für 2023 folgendes Bild:

	Auf eine festgestellte Kindeswohlgefährdung kommen so viele 8a-Verfahren:
VERGLEICHSRING 4	**9,4**
Landkreis Ammerland	
Landkreis Diepholz	**10,4**
Landkreis Gifhorn	**10,0**
Landkreis Heidekreis	**6,4**
Landkreis Oldenburg	**16,1**
Landkreis Osnabrück	**14,1**
Landkreis Osterholz	
Landkreis Peine	**8,6**
Landkreis Rotenburg (Wümme)	**21,7**
Landkreis Verden	**5,1**
Region Hannover	**4,9**
Landkreis Celle	**4,3**
Landkreis Cuxhaven	**8,8**
Landkreis Hildesheim	**5,6**
Landkreis Lüneburg	**15,7**
Landkreis Nienburg	**5,3**
Landkreis Stade	**8,7**
Landkreis Wesermarsch	**4,8**

Im Landkreis Celle wird damit bereits nach durchschnittlich 4,3 durchgeführten Gefährdungseinschätzungen nach § 8a eine Kindeswohlgefährdung festgestellt, im Landkreis Wesermarsch nach 4,8 und in der Region Hannover nach 4,9 Gefährdungseinschätzungen. Die meisten Gefährdungseinschätzungen bis zur Feststellung einer Kindeswohlgefährdung werden 2023 mit 21,7 im Landkreis Rotenburg (Wümme) vorgenommen. Durchschnittlich kommt es 2023 im Vergleichsring 4 zu 9,4 Gefährdungseinschätzungen bis zur Feststellung einer Kindeswohlgefährdung, 2022 waren es 11,6.

Aus dem Landkreis Oldenburg kommt der Hinweis, genau zu schauen ob es einen Zusammenhang zwischen der Erreichbarkeit der Jugendämter und der festgestellten Kindeswohlgefährdungen gibt.

Im Landkreis Lüneburg wurde mehrfach die Erfahrung gemacht, dass Jugendamtsmitarbeiter*innen nicht erreichbar waren.

Die Anzahl an Inobhutnahmen je 1.000 Minderjährige sinkt 2023 im Mittel der IB-Gesamt um 0,1 auf einen Wert von 3,9. Im Mittel der IBN bleibt sie mit 3,7 Inobhutnahmen je 1.000 Minderjährige auf Vorjahresniveau. Im Mittel des Vergleichsring 4 sinkt die Anzahl an Inobhutnahmen je 1.000 Minderjährige ebenfalls um 0,1 auf einen Wert von 3,2. In den Landkreisen Diepholz, Gifhorn, Oldenburg, Osnabrück, Verden, Celle, Harburg, Lüneburg, Stade und Wesermarsch sinkt 2023 die Anzahl an Inobhutnahmen je 1.000 Minderjährige im Vergleich zum Vorjahr. In den anderen Kommunen im Vergleichsring 4 steigt sie. Die Landkreise Ammerland, Heidekreis, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Cuxhaven, Hildesheim, Nienburg, Stade und die Region Hannover weisen 2023 mehr Inobhutnahmen

je 1.000 Kinder und Jugendliche aus als im IBN-Mittel, in den Landkreisen Cuxhaven und Nienburg zeigen sich mit jeweils 4,6 je 1.000 Minderjährige die höchsten Quoten.

Der Landkreis Verden begründet die niedrigen Zahlen bei den Inobhutnahmen damit, zu wenig Inobhutnahme-Plätze zur Verfügung zu haben.

Der Landkreis Osnabrück teilt sich Inobhutnahmen mit der Stadt Osnabrück. Hier sind besonders UMAs in der Warteschleife. Ein weiteres Problem stellen Langzeit-Inanspruchnahmen von Inobhutnahme-Plätzen dar.

Aus dem Landkreis Celle kommt der Hinweis, dass vor allem für Jugendliche oft keine Inobhutnahme-Plätze frei sind. In der Region Hannover wird die stationäre Hilfe besonders durch UMAs ausgeschöpft. Im Landkreis Hildesheim sind die Inobhutnahme Stellen ebenfalls völlig überlaufen, auch wenn neue Angebote geschaffen werden.

Der Landkreis Celle gibt an, genügend Angebote von neuen Trägern zu bekommen, mit diesen neuen Trägern aber schlechte Erfahrungen gemacht zu haben.

Im Landkreis Lüneburg wurde die Erfahrung gemacht, dass neue Angebote fachlich schlecht ausgestattet sind und keine Leistungsvereinbarungen von anderen Jugendämtern mehr gemacht werden.

Vom Landkreis Oldenburg wird der Wunsch nach einer Vereinheitlichung der Zählpraxis bei Inobhutnahmen (inklusive/exklusive 33er-Fälle) geäußert. Die IBN sollte diesen Prozess steuern und die Betriebserlaubnis dahingehend infrage stellen. So sollten die Zahlen die Wirklichkeit abbilden. Dem Vorschlag aus Oldenburg stimmt auch der Landkreis Lüneburg zu und betont die Wichtigkeit einer richtigen Zählweise.

Einflussfaktoren

8a: Ein wichtiger Einflussfaktor liegt sicherlich in den Ressourcen der Familien, Krisensituationen, ohne eine entstehende Gefährdungssituation für Kinder lösen zu können. Eine verlässliche Datengrundlage existiert hierzu nicht. Daher kann nur ein Rückgriff auf Hilfskonstruktionen datentechnischer Art erfolgen, die schwierige Lebenskonstellationen markieren. Ein weiterer wichtiger Einflussfaktor ist die erreichte Erfahrungsstufe der Mitarbeiter*innen in der Anwendung und Interpretation der Entscheidungskriterien des 8a-Verfahrens in der zu bewertenden Fallsituation.

Inobhutnahmen: Organisatorisch sind Inobhutnahmen ganz unterschiedlich geregelt, teilweise gibt es spezialisierte Inobhutnahmestellen, andernorts werden freie Plätze in stationären Einrichtungen genutzt. Teilweise werden Rufbereitschaften durch den ASD wahrgenommen, andernorts übernimmt die Polizei diese Aufgabe. Neben einer jährlich unterschiedlichen „Nachfrage“ dieser Leistungen erklären diese unterschiedlichen Strukturen die unterschiedlichen Werte-Niveaus dieser Kennzahl mit.

Controlling-Hinweis

Bei diesen Kennzahlen handelt es sich bei einem Bezug auf 1.000 Kinder und Jugendliche um kleine Fallzahlen. Geringe Zu- oder Abnahmen wirken sich im Vergleich mit einem hohen Ausschlag der Kennzahl aus.

Die Verbesserung des Kinder- und Jugendschutzes ist ein großer Schwerpunkt der im Juni erfolgten Gesetzesnovelle. Es bleibt abzuwarten und kritisch zu reflektieren, inwieweit die ausdifferenzierten

gesetzlichen Vorgaben wie beispielsweise die zukünftig abzuschließenden Vereinbarungen zum Kindesschutz mit Kindertagespflegepersonen sowie die zu intensivierende Zusammenarbeit mit den meldenden Fachkräften[10] zu einer signifikanten Erhöhung der bisherigen Fallzahlen führen.

[10] Ärzte und Ärztinnen, Zahnärzte und Zahnärztinnen, Hebammen o.Ä., Berufspsychologen und Berufspsychologinnen, Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater*innen, Mitarbeiter*innen von Schwangerenberatungsstellen, Arbeitsagenturen, Suchtberatungsstellen etc., Lehrer*innen, Sozialarbeiter*innen etc.

Hilfen zur Erziehung und Gemeinsame Wohnformen SGB VIII

Abbildung 28 Kennzahl 1.1 - Anzahl HzE pro 1.000 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren | Kennzahl 1.2 - Zuschussbedarf HzE pro Einwohner*in unter 18 Jahren | IB Gesamt N 2023=66

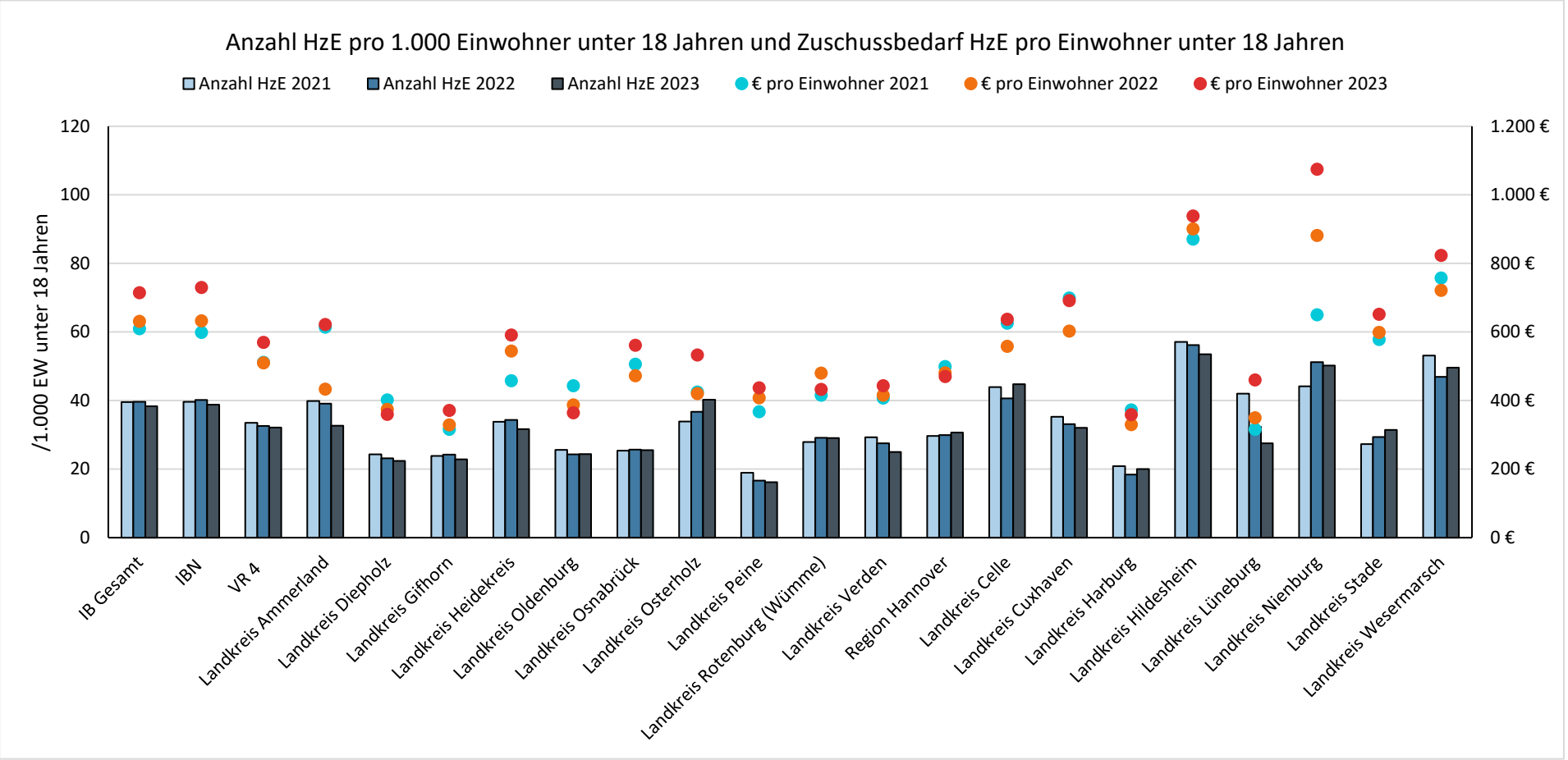

Quelle: Jugendamt, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH & Co. KG

Abbildung 29 Kennzahl 2.1 - Ambulante HzE pro 1.000 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren | Kennzahl 3.2 - Zuschussbedarf ambulante HzE pro Einwohner*in unter 18 Jahren |
IB Gesamt N 2023=66

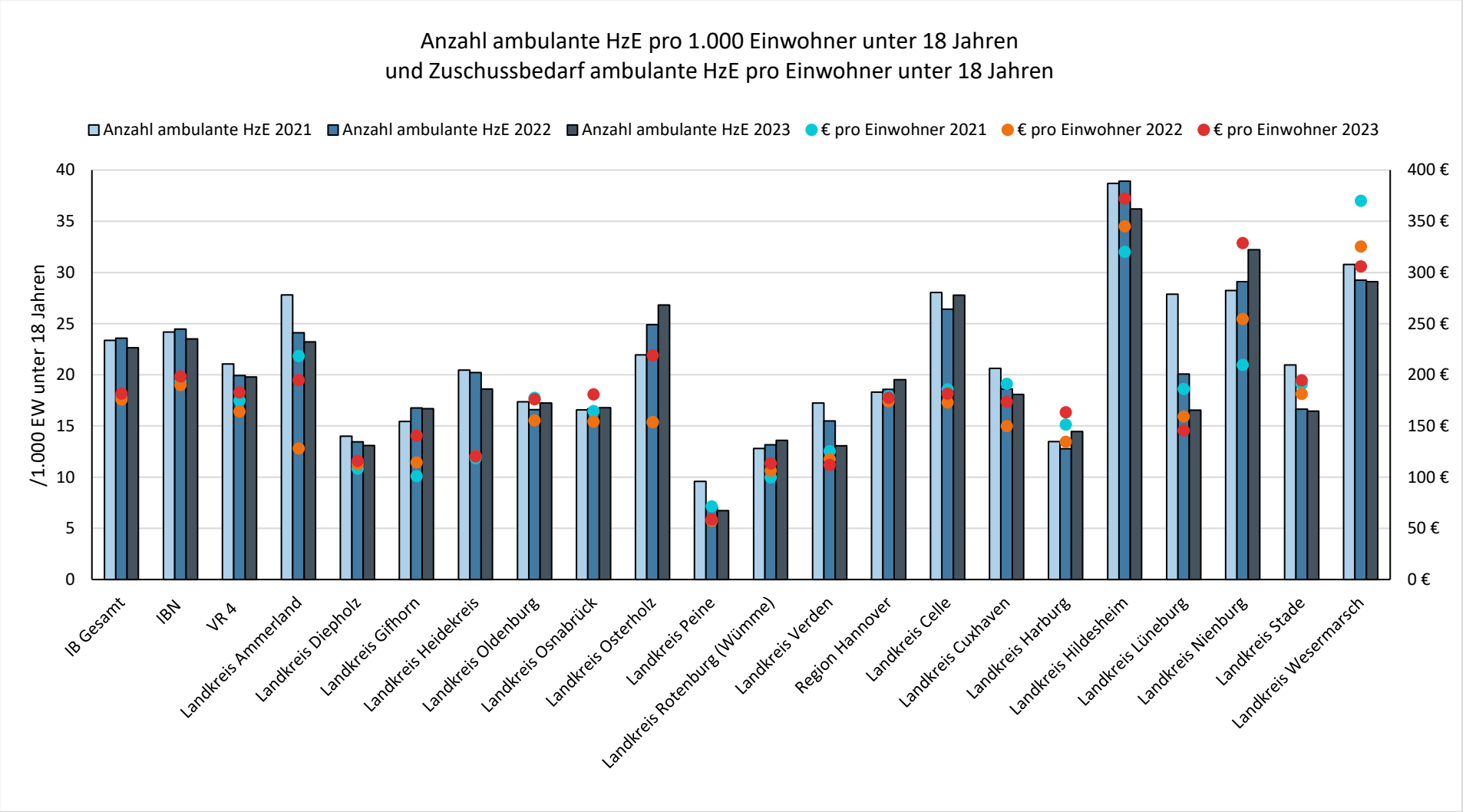

Quelle: Jugendamt, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH & Co. KG

Abbildung 30 Kennzahl 2.3 - Stationäre HzE pro 1.000 Kinder und Jugendliche und 18 Jahren | Kennzahl 5.2 - Zuschussbedarf stationäre HzE pro Einwohner*in unter 18 Jahren |
IB Gesamt N 2023=66

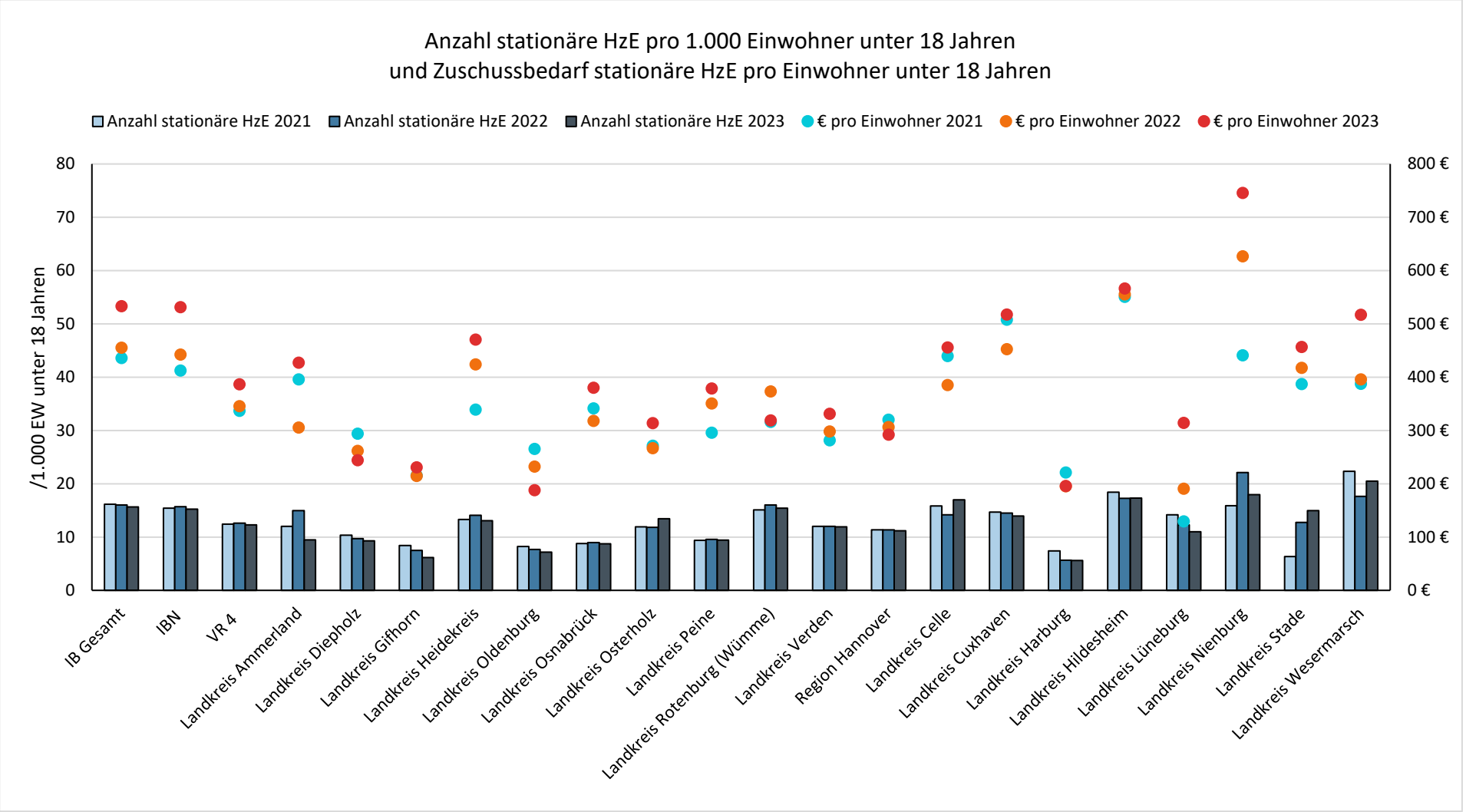

Quelle: Jugendamt, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH & Co. KG

Abbildung 31 Kennzahl 4.10 - Gemeinsame Wohnformen für Mütter / Väter und Kinder pro 1.000 unter 27-Jährige | Kennzahl 9 - Zuschussbedarf Hilfen nach § 19 SGB VIII pro Einwohner*in unter 27 Jahre | IB Gesamt N 2023=63

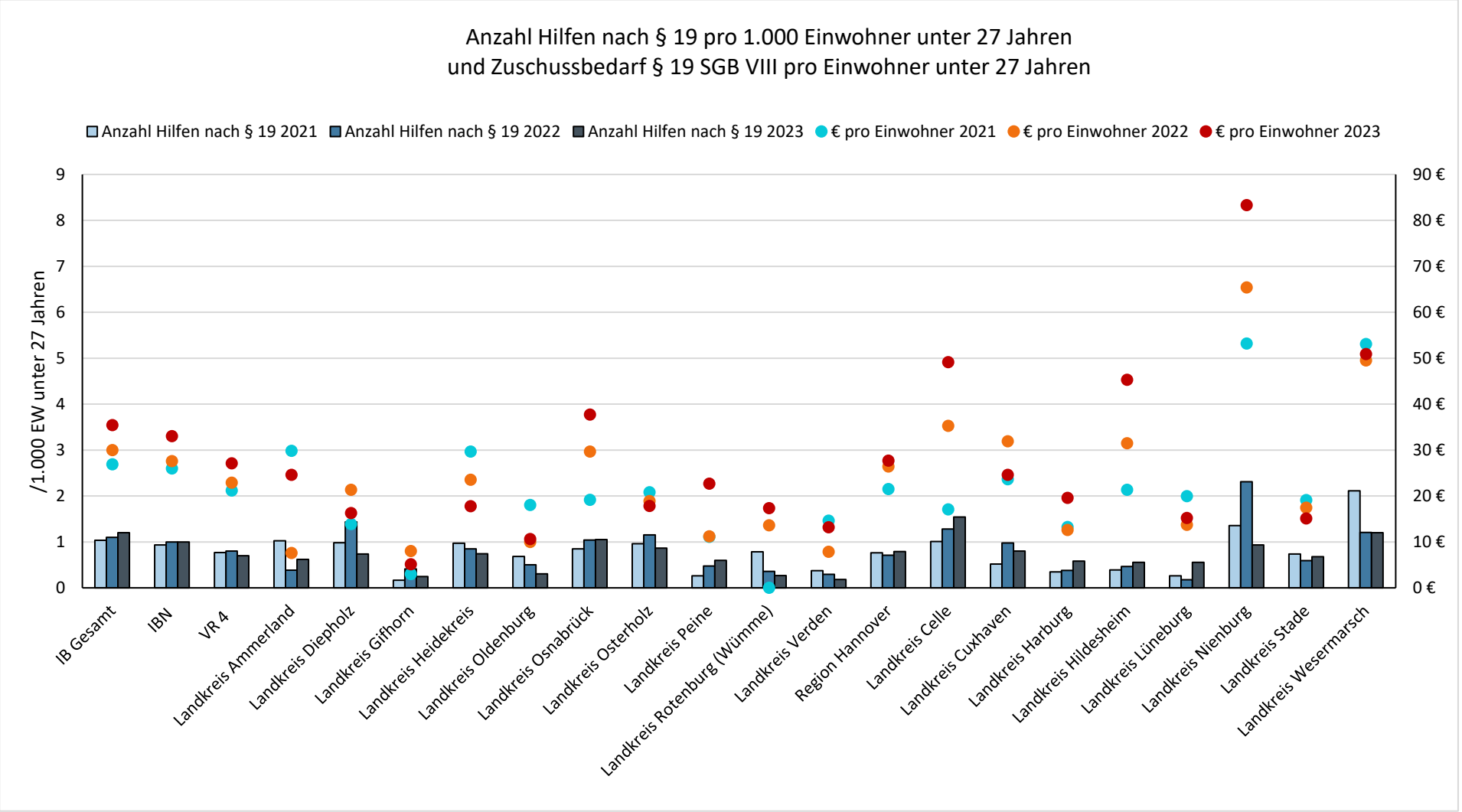

Quelle: Jugendamt, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH & Co. KG

Kurzbeschreibung

Die Einrichtung einer Hilfe zur Erziehung setzt die Feststellung eines individuellen erzieherischen Bedarfes voraus. Die Leistungserbringung einer HzE ist eng an die Mitwirkung des Adressatensystems gekoppelt. Die Befähigung des Adressatensystems zur Mitwirkung wird so zu einem zentralen Erfolgsfaktor. In der Regel wird die Hilfe zur Erziehung durch einen externen Leistungserbringer realisiert. Die dafür entstehenden Ausgaben ergeben nach Abzug der möglichen Einnahmen die Kennzahl der Zuschussbedarfe für die Hilfen zur Erziehung. Hilfen zur Erziehung bilden oftmals die zweitgrößte Position in einem Jugendamtshaushalt.

Sog. 19er Leistungen werden oftmals analog einer stationären HzE-Leistung gesteuert, deshalb werden sie auch an dieser Stelle ausgewiesen. Da die Zielgruppe dieser Leistung minderjährige bzw. sehr junge Eltern sind, erweitert sich die Zielrichtung dieses Angebotes auf den Kompetenzerwerb für ein selbstständiges Leben mit Kind sowie dessen Förderung und Erziehung.

Entwicklung der Zeitreihe

Die Hilfen zur Erziehung sinken 2023 sowohl im IB-Gesamt als auch im Durchschnitt der IBN und im Durchschnitt des Vergleichsrings 4. 2023 liegen die Hilfen zur Erziehung im IB-Gesamt bei 38,3, im IBN-Mittel bei 38,8 und im Mittel des Vergleichsrings 4 bei 32,1 Leistungen je 1.000 Minderjährige. Die Entwicklungsrichtung und Werteniveau sind in den Kommunen weiterhin deutlich heterogen. In den Landkreisen Oldenburg, Osterholz, Celle, Harburg, Stade, Wesermarsch und der Region Hannover 2023 mehr HzE je 1.000 Minderjährige als im Vorjahr gewährt, in den anderen Kommunen weniger. In den Landkreisen Osterholz, Celle, Hildesheim, Nienburg und Wesermarsch liegt die Anzahl an HzE je 1.000 Minderjährige 2023 über dem IBN-Mittel, erneut ist sie im Landkreis Hildesheim mit 53,5 HzE je 1.000 Einwohner*innen am höchsten.

Die Zuschussbedarfe HzE je Einwohner*in unter 18 Jahren steigen in allen drei Vergleichsmittelwerten weiter an. Die Zuschussbedarfe HzE liegen 2023 im Mittel des Vergleichsrings 4 mit 569,3 Euro je Minderjährige 160,20 Euro je Minderjährige unter dem IBN-Mittel und 145,30 Euro je Minderjährige unter dem IB-Gesamt. In den Landkreisen Diepholz, Oldenburg, Rotenburg (Wümme) und in der Region Hannover sinken 2023 die Zuschussbedarfe HzE je Minderjährige, in den anderen Vergleichskommunen steigen sie. In den Landkreisen Hildesheim, Nienburg und Wesermarsch liegt der Zuschussbedarf HzE je Minderjährige 2023 erneut über dem IBN-Mittel, in den anderen Kommunen im Vergleichsring 4 darunter.

Die ambulanten Hilfen zur Erziehung sinken analog zu den Gesamt-HzE 2023 in allen drei Vergleichsmittelwerten. Die ambulanten HzE liegen 2023 im Mittel des Vergleichsrings 4 mit 19,8 Leistungen je 1.000 Minderjährige erkennbar unter dem IB-Gesamt mit 22,6 und dem IBN-Mittel mit 23,5 Leistungen je 1.000 Minderjährige. Werteniveaus und Entwicklungsrichtungen sind ebenfalls analog zu den Gesamt-HzE heterogen. Mehr ambulante HzE je 1.000 Minderjährige im Vergleich zum Vorjahr weisen 2023 die Landkreise Oldenburg, Osnabrück, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Celle, Harburg, Nienburg und die Region Hannover aus, in allen anderen Vergleichskommunen sinken die ambulanten HzE je 1.000 Minderjährige im Vergleich zu 2022.

Die Zuschussbedarfe HzE ambulant steigen 2023 in allen drei Vergleichsmittelwerten wieder. Im Mittel des Vergleichsrings 4 liegen die Zuschussbedarfe HzE ambulant pro Einwohner*in unter 18 Jahren 2023 mit 182,80 Euro je Minderjährige 15,70 Euro je Minderjährige unter dem IBN-Mittel und 1,10 Euro je Minderjährige über dem IB-Gesamt. In den Landkreisen Verden, Lüneburg und Wesermarsch sinken 2023 die Zuschussbedarfe HzE je Minderjährige, in den anderen Vergleichskommunen steigen

diese. Damit entwickeln sich die Zuschussbedarfe HzE ambulant nicht überall analog zu den Leistungsquoten. In den Landkreisen Osterholz, Hildesheim, Nienburg und Wesermarsch liegen die Zuschussbedarfe bei den ambulanten HzE je Minderjährige 2023 über dem IBN-Durchschnitt, in allen anderen Vergleichskommunen darunter. Die höchsten Zuschussbedarfe weist 2023 der Landkreis Hildesheim mit 372,10 Euro je Minderjährige aus.

Die stationären Hilfen zur Erziehung gehen 2023 in allen drei Vergleichsmittelwerten zurück. Im Vergleichsringmittel liegen die stationären Hilfen zur Erziehung 2023 mit 12,3 Leistungen je 1.000 Minderjährige 3,0 Leistungen je 1.000 Minderjährige unter dem IBN-Mittel und 3,3 Leistungen je 1.000 Minderjährige unter dem IB-Gesamtwert. In den Landkreisen Osterholz, Celle, Stade und Wesermarsch steigt die Anzahl an stationären HzE-Leistungen je 1.000 Minderjährige 2023 im Vergleich zum Vorjahr an, im Landkreis Hildesheim bleibt sie gleich und in den anderen Kommunen im Vergleichsrings 4 sinkt sie im Vorjahresvergleich. In den Landkreisen Rotenburg (Wümme), Celle, Hildesheim, Nienburg und Wesermarsch wurden 2023 mehr stationären HzE je 1.000 Minderjährige als im Durchschnitt der IBN gewährt, am meisten mit 20,5 HzE je 1.000 Minderjährige im Landkreis Wesermarsch.

Allgemein ist zu sehen, dass die Angebote immer teurer werden. Der Landkreis Hildesheim gibt an, dass der Begriff „intensiv“ als neuer Standard genutzt wird. Unschärfen durch die Diskrepanz zwischen Theorie und Praxis sind überall Thema.

Die Zuschussbedarfe für stationäre Hilfen je Einwohner*in unter 18 Jahren steigen 2023 erneut in allen drei Vergleichsmittelwerten an. Das Vergleichsringmittel liegt 2023 mit 386,50 Euro je Minderjährige 144,50 Euro je Minderjährige unter dem IBN-Mittel und 146,50 Euro je Minderjährige unter dem IB-Gesamt. In den Landkreisen Diepholz, Oldenburg, Rotenburg (Wümme) und der Region Hannover sinkt der Zuschussbedarf für stationäre HzE je Einwohner*in unter 18 Jahren im Vergleich zum Vorjahr. In den anderen Vergleichskommunen steigt der Zuschussbedarf für stationäre HzE je Einwohner*in unter 18 Jahren gegenüber 2022, am stärksten im Landkreis Lüneburg um 123,60 je Minderjährige. Einzig in den Landkreisen Hildesheim und Nienburg liegt der Zuschussbedarfen für stationäre HzE je Minderjährige 2023 über dem IBN-Mittel, in allen anderen Vergleichskommunen im Vergleichsring 4 darunter.

Die Leistungen für gemeinsame Wohnformen für Mütter / Väter und Kinder erscheinen im Vergleich zu den Leistungen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung etwas geringer. Dies erklärt sich mit einer größeren Bezugsgruppe der bis unter 27-Jährigen in der Bevölkerung sowie mit kleineren Fallzahlen des § 19.

Die Hilfen nach § 19 steigen 2023 für IB-Gesamt leicht an, bleiben im Mittel der IBN auf Vorjahresniveau und sinken für den Vergleichsring 4 leicht ab. 2023 liegt der Vergleichsring 4 mit 0,7 Hilfen je 1.000 junger Menschen 0,3 Leistungen je 1.000 junger Menschen unter dem IBN-Mittel und 0,5 Leistungen je 1.000 junger Menschen unter dem IB-Gesamt. In den Vergleichskommunen zeigt sich erneut Heterogenität hinsichtlich des Werteniveaus, ebenso hinsichtlich der Entwicklungsrichtung. In den Landkreisen Diepholz, Gifhorn, Heidekreis, Oldenburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Verden, Cuxhaven und Nienburg sinkt die Anzahl an Hilfen für gemeinsame Wohnformen je 1.000 Einwohner*innen unter 27 Jahren 2023 gegenüber 2022, in den Landkreisen Osnabrück und Wesermarsch bleibt sie auf Vorjahresniveau. In allen anderen Vergleichskommunen steigt die Anzahl an Leistungen nach § 19 je 1.000 junger Menschen im Vergleich zum Vorjahr. Die meisten Hilfen nach § 19 werden 2023 im Landkreis Celle mit 1,5 Hilfen je 1.000 junger Menschen gewährt.

Die Zuschussbedarfe für gemeinsame Wohnformen steigen 2023 in allen drei Mittelwertvergleichen weiter an. Im Mittel des Vergleichsrings 4 liegen die Zuschussbedarfe für § 19er-Hilfen mit 27,1 Euro

je jungem Mensch 5,90 Euro unter dem Mittel der IBN und 8,30 Euro unter dem IB-Gesamt. In den Landkreisen Diepholz, Gifhorn, Heidekreis, Osterholz, Cuxhaven und Stade sinken 2023 die Zuschussbedarfe für gemeinsame Wohnformen je junger Mensch, mit einem Rückgang um 7,30 Euro am stärksten im Landkreis Cuxhaven. In den anderen Landkreisen steigen die Zuschussbedarfe für gemeinsame Wohnformen gegenüber 2022. Höhere Zuschüsse im Rahmen des § 19 als im IBN-Mittel werden 2023 für die Landkreise Osnabrück, Celle, Hildesheim, Nienburg und Wesermarsch ausgewiesen; mit 83,30 Euro ist der Landkreis Nienburg mehr als doppelt so hoch wie das IBN-Mittel.

Einflussfaktoren

Verschiedene Untersuchungen stellen Zusammenhänge zwischen armutsgefährdeten Lebenslagen und stationären Hilfen zur Erziehung her. Weiterer Einflussfaktoren bestehen u.a. in der Qualität der Sozialpädagogische Diagnostik, dem Case Management, einer ressourcenorientierte Hilfeplanung, der Passung von Adressatensystem und Leistungserbringer, der Partizipation des Adressatensystems, der Kooperation der Akteure im sozialrechtlichen Dreieck, der Gestaltung der Elternarbeit, der Hilfedauer sowie einer wirkungsorientierten Steuerung der HzE-Leistung[11].

Ein weiterer Einflussfaktor liegt in der bedarfsgerechten Verfügbarkeit vielfältiger HzE-Leistungsangebote als Teil der sozialen Infrastruktur.

Überlastetes Personal im ASD hat schlechte Voraussetzungen für eine zielgerichtete standardkonforme Hilfesteuerung. Hierunter leidet die Qualität der Fallbearbeitung, die Entscheidungsqualität, aber auch die Zusammenarbeit mit dem Leistungserbringer. Das Risiko steigt, dass Leistungen aus dem Blick geraten, länger laufen, mehr unerwünschte Nebenwirkungen als erwünschte Wirkungen generieren, die Ziele nicht erreichen, abgebrochen werden.

Controlling-Hinweis

Hohe Leistungsquoten sind nicht mit einer durchgängig hohen (Fall)Belastung im Jahr gleichzusetzen. Aufgrund der Kennzahlendefinition fließt hier jede Leistung des Berichtsjahres ein, auch wenn sie nur einen Leistungstag hatte. Für das Fach- und Finanzcontrolling wäre somit eine Differenzierung nach den Laufzeiten der Leistungen eine sinnvolle Zusatzinformation.

Auffällig ist die nach wie vor erhebliche Streuung zwischen den Kommunen bei den Erfolgsquoten der jeweiligen Leistungen (Anzahl der ambulanten und stationären Hilfen, bei denen die Hilfeplanziele erreicht wurden). Ursache hierfür ist voraussichtlich die zum Teil sehr unterschiedliche Definition von Erfolg. Dies gilt sowohl innerhalb eines spezifischen Jugendamtes als auch insbesondere jugendamtsübergreifend. Eine verbesserte Wirkungsorientierung bzw. optimierte Bewertungsmöglichkeiten der Erfolgsquoten könnten in einem ersten Schritt erreicht werden, wenn die Jugendämter vor Ort ihre Zielorientierung zumindest auf einer Leitziel-Ebene stärker standardisieren würden. Überlegenswert wäre darüber hinaus ein Modellprojekt, um damit die Möglichkeit der Überprüfung, ob und in welcher Form eine Bewertung der Zielerreichung auch jugendamtsübergreifend standardisierbar ist (valide Kriterien etc.), zu schaffen.

[11] Michael Macsenaere, Klaus Esser: Was wirkt in der Erziehungshilfe? Wirkfaktoren in Heimerziehung und anderen Hilfearten. Ernst Reinhardt Verlag (München) 2012, S.27 f.

Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII

Abbildung 32 Kennzahl 1.2 - Anzahl Eingliederungshilfen nach § 35a pro 1.000 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren | Kennzahl 2.2 - Zuschussbedarf Eingliederungshilfen pro Einwohner*in unter 18 Jahren | IB Gesamt N 2023=65

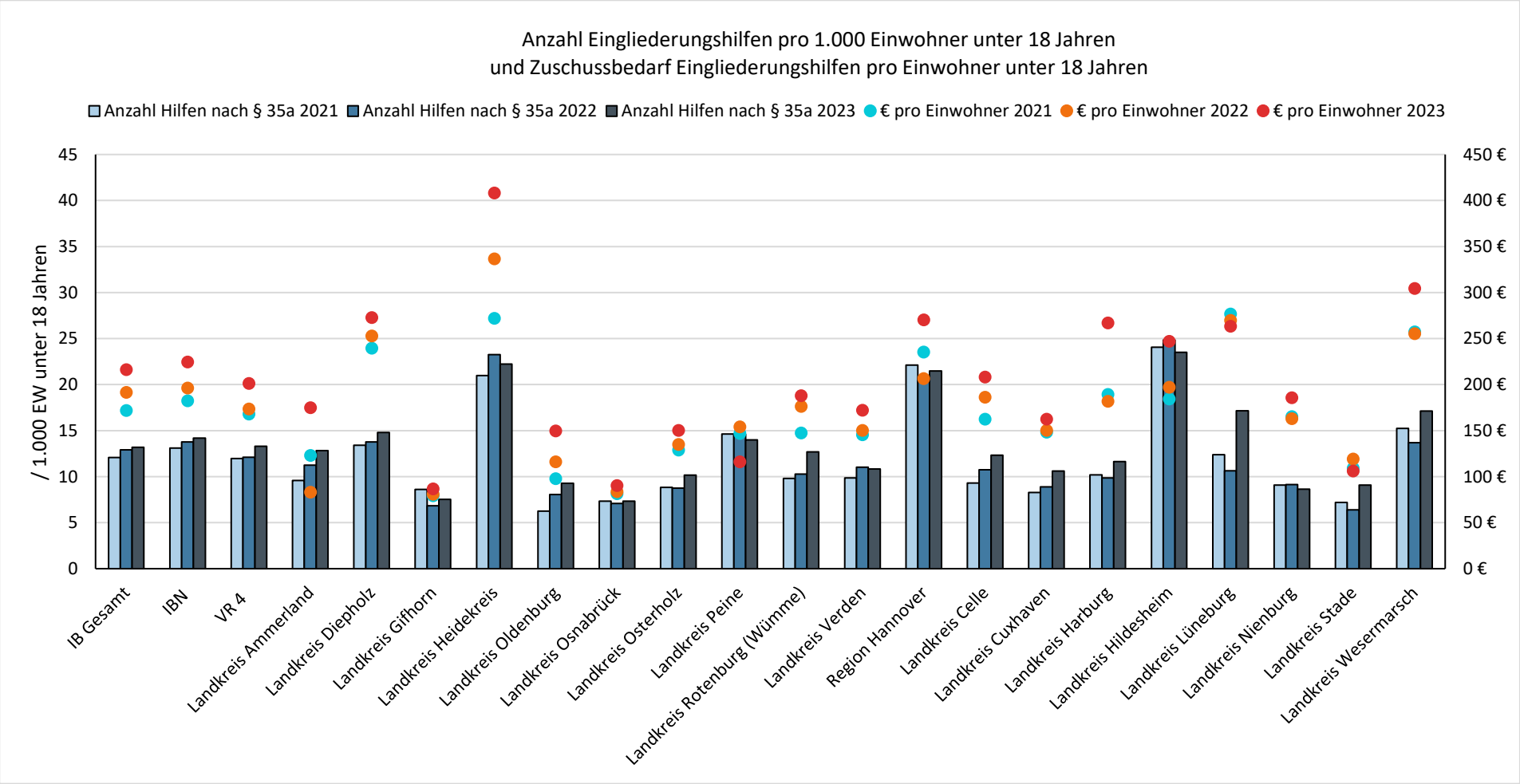

Quelle: Jugendamt, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH & Co. KG

Abbildung 33 **Kennzahl 2.2 - Ambulante Eingliederungshilfen nach § 35a pro 1.000 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren | Kennzahl 4.2 - Zuschussbedarf ambulante Eingliederungshilfen pro Einwohner*in unter 18 Jahren |** IB Gesamt N 2023=65

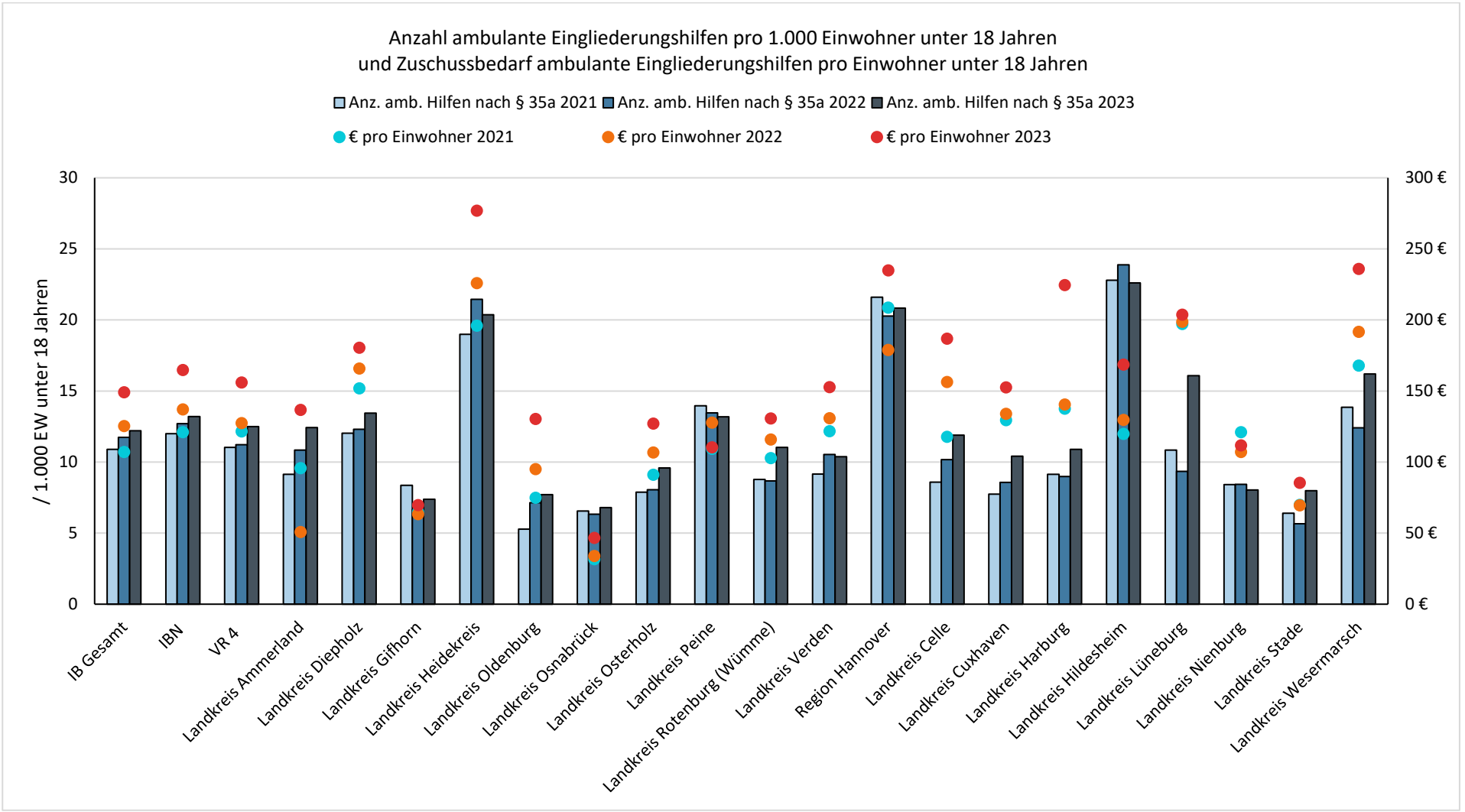

Quelle: Jugendamt, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH & Co. KG

Abbildung 34 Kennzahl 9.2 Anzahl Schulbegleitungen nach § 35a pro 1.000 Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis unter 18 Jahren bzw. ab BJ 2023 0 bis unter 18 Jahren | IB Gesamt N 2023=64[12]

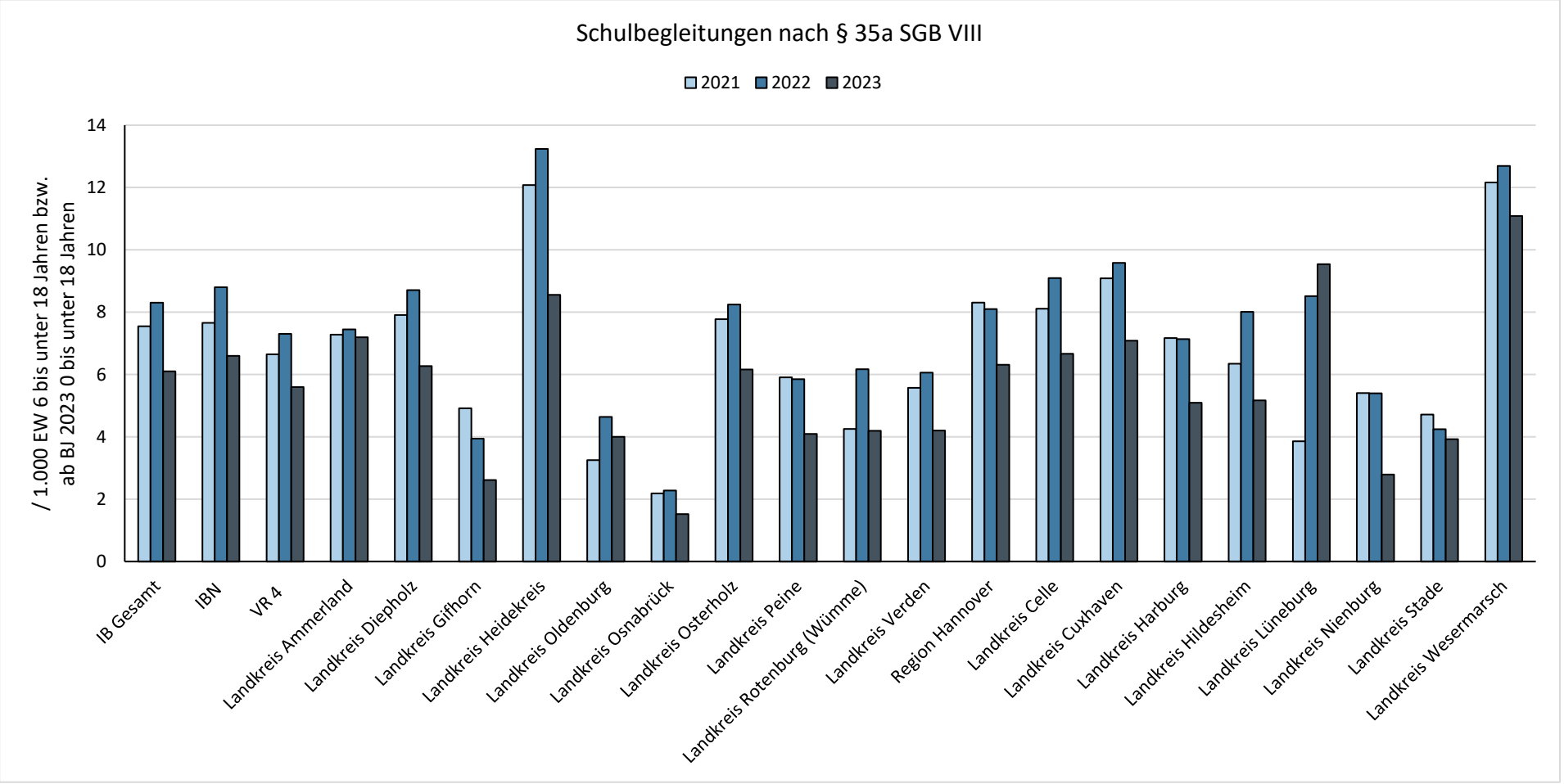

Quelle: Jugendamt, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH & Co. KG

[12] Die Definition der Kennzahl wurde verändert, bis 2022 war die Bezugsgröße die Altersgruppe 6 bis unter 18 Jahren, ab BJ 2023 ist es die Altersgruppe 0 bis unter 18 Jahre. Aus diesem Grund sind die Werte ab dem Berichtsjahr 2023 nicht mehr mit den Vorjahren vergleichbar.

Abbildung 35 Kennzahl 2.4 - Stationäre Eingliederungshilfen pro 1.000 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren | Kennzahl 6.2 Zuschussbedarf stationäre Eingliederungshilfen pro Einwohner*in unter 18 Jahren | IB Gesamt N 2023=66

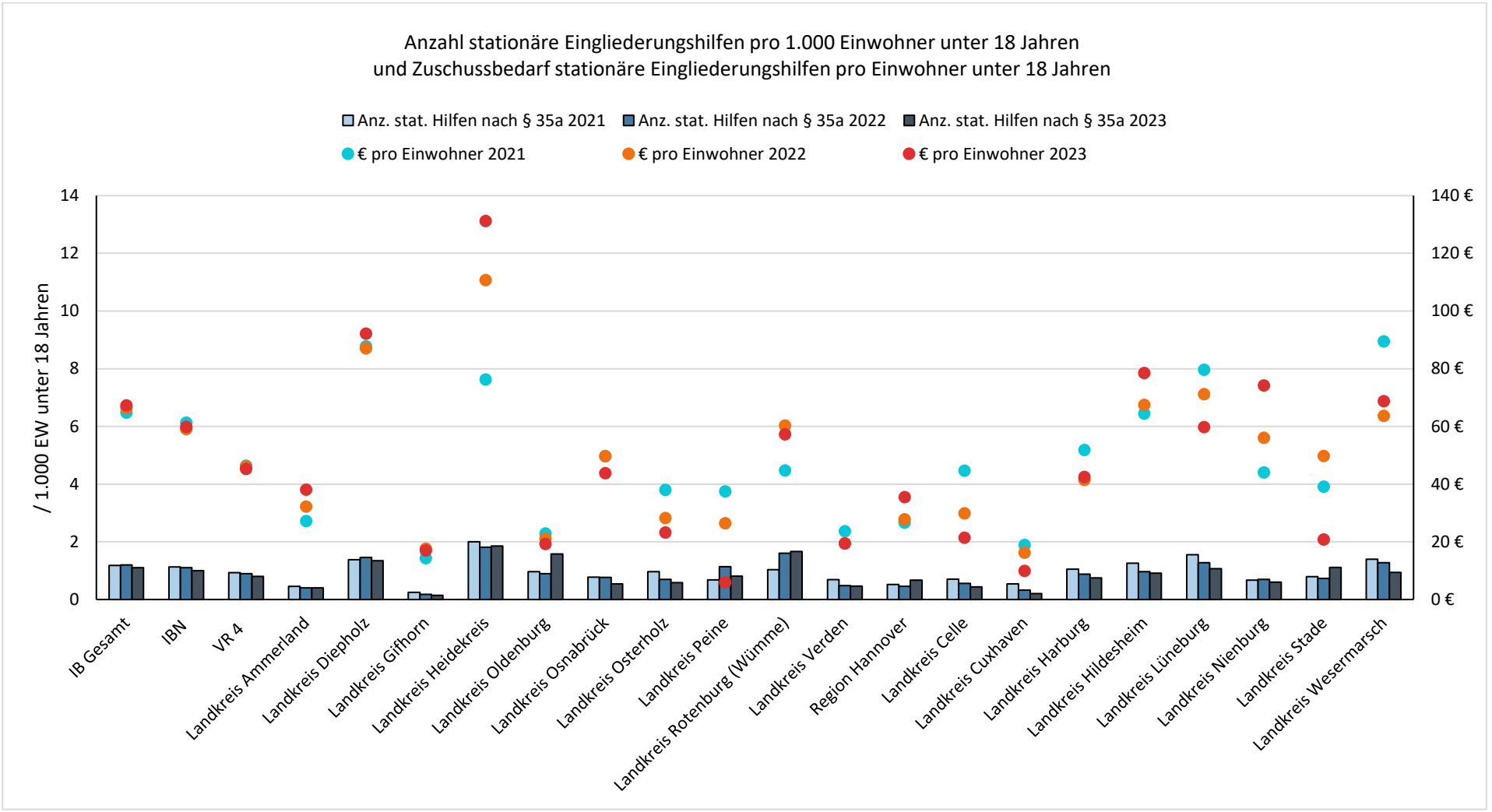

Quelle: Jugendamt, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH & Co. KG

Kurzbeschreibung

Eingliederungshilfen setzen eine zweistufige Prüfung auf das Vorliegen einer seelischen Behinderung voraus. Die Aufgabe der Ärztin/ des Arztes bzw. der Psychotherapeutin/ des Psychotherapeuten im Zusammenhang der Überprüfung der Leistungsvoraussetzungen des Jugendhilfeträgers bei einer Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII umfasst den Bereich der medizinischen Diagnostik. Sind die Voraussetzungen nach § 35a Abs. 1 Nr. 1 gegeben, fließen in der Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung durch das Jugendamt letztlich alle im Einzelfall vorhandenen Informationen zusammen. Während die medizinisch geprägte Diagnostik durch ihre verschiedenen Diagnose- und Testverfahren ein relativ präzises Ergebnis bezüglich einer seelischen Störung liefert, fügt die sozialpädagogische Diagnostik den Blickwinkel der Lösungs- und Ressourcenorientierung und der kompletten Lebenswelt des jungen Menschen hinzu und schnürt daraus ein entscheidungsfähiges Paket im Hinblick auf das jugendhilferechtliche Hilfeplanverfahren.[13] Bei Kindern und Jugendlichen ist festzuhalten, dass die verschiedenen in Bezug auf die Teilhaberelevanten Lebensbereiche immer in Abhängigkeit zum jeweiligen Lebensalter zu sehen sind. Ob eine Teilhabebeeinträchtigung vorliegt oder nicht, lässt sich daher bei Minderjährigen zuallererst in der Einbeziehung entwicklungspsychologischer Kenntnisse feststellen. Die Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft wird bei Kindern und Jugendlichen vor allem in den Bereichen Beziehungsqualität/ Kommunikation, Einbindung/ Stellung in Familie, Kindergarten/ Schule, Peergroup, Vereine, Freizeit, Selbstfürsorge/ Alltagsbewältigung sowie Lernen/ Leistung überprüft.

Entwicklung der Zeitreihe

Die Anzahl der Eingliederungshilfen nach § 35a steigt 2023 in allen drei Vergleichsmittelwerten weiter an. Im Durchschnitt des Vergleichsrings 4 und im IB-Gesamt werden 2023 13,3 und 13,2 Eingliederungshilfen nach § 35a je 1.000 Kinder und Jugendliche gewährt, im IBN-Mittel mit 14,2 Leistungen je 1.000 Kinder und Jugendliche etwas mehr. In den Landkreisen Heidekreis, Peine, Verden, Hildesheim und Nienburg werden 2023 weniger Eingliederungshilfen gewährt als im Vorjahr, in allen anderen Kommunen im Vergleichsring 4 werden mehr Eingliederungshilfen gewährt als im Vorjahr. Der Landkreis Hildesheim weist 2023 mit 23,5 Leistungen je 1.000 Minderjährige erneut am meisten Eingliederungshilfen nach § 35a je 1.000 Minderjährige aus, der Landkreis Osnabrück mit 7,3 je 1.000 Minderjährige im Vergleichsring 4 am wenigsten. Mehr Leistungen je 1.000 Minderjährige nach § 35a als im IBN-Mittel wurden 2023 in den Landkreisen Diepholz, Heidekreis, Hildesheim, Lüneburg, Wesermarsch und in der Region Hannover gewährt.

Die Zuschussbedarfe für Eingliederungshilfen steigen passend zu den Leistungsquoten in allen drei Vergleichsmittelwerten weiter an. Das Vergleichsringmittel lieg 2023 mit 201,20 Euro je Minderjährige Einwohner*in 23,30 Euro unter dem IBN-Mittel und 15,10 Euro unter dem IB-Gesamt. In den Landkreisen Peine, Lüneburg und Stade sinken 2023 die Zuschussbedarfe für Eingliederungshilfen je Minderjährige im Vergleich zum Vorjahr, in allen anderen Vergleichskommunen steigen diese. Die größten Anstiege bei den Zuschussbedarfen für § 35aer-Hilfen weisen die Landkreise Ammerland (plus 91,80 Euro je Minderjährige) und Harburg (plus 85,10 Euro je Minderjährige) aus, den größten Rückgang (minus 37,90 Euro je Minderjährige) der Landkreis Peine. Die Landkreise Diepholz, Heidekreis, Harburg, Hildesheim, Lüneburg, Wesermarsch und die Region Hannover weisen 2023 höhere Zuschussbedarfe für Eingliederungshilfen je Einwohner*in unter 18 Jahren als im IBN-Mittel aus, alle

[13] Vgl. hierzu: https://www.ib-niedersachsen.de/display/IW/3.+Feststellung+der+Abweichung+der+seelischen+Gesundheit und https://www.ib-niedersachsen.de/pages/viewpage.action?pageId=1507499

anderen Vergleichskommunen geringere. Mit 408,10 Euro sind die Zuschussbedarfe für Eingliederungshilfen je Minderjährige 2023 im Landkreis Heidekreis am höchsten.

Die ambulanten Eingliederungshilfen bestimmen im Wesentlichen die Entwicklung der Gesamtquote der Eingliederungshilfen. So ist es auch in der IBN. Die Grafik 33 wirkt fast wie eine Kopie der Grafik 32 nur auf kaum erkennbar geringerem Werteniveau.

Die Anzahl ambulanter Eingliederungshilfen nach § 35a steigt 2023 in allen drei Vergleichsmittelwerten weiter an. Im Durchschnitt des Vergleichsrings 4 und im IB-Gesamt werden 2023 12,5 und 12,2 ambulante Eingliederungshilfen nach § 35a je 1.000 Kinder und Jugendliche gewährt, im IBN-Mittel mit 13,2 Leistungen je 1.000 Kinder und Jugendliche etwas mehr. In den Landkreisen Heidekreis, Peine, Verden, Hildesheim und Nienburg werden 2023 weniger ambulante Eingliederungshilfen gewährt als im Vorjahr und in allen anderen Kommunen im Vergleichsring 4 werden mehr ambulante Eingliederungshilfen gewährt als im Vorjahr. Der Landkreis Hildesheim weist 2023 mit 22,6 Leistungen je 1.000 Minderjährige erneut am meisten ambulanten Eingliederungshilfen nach § 35a je 1.000 Minderjährige aus, der Landkreis Osnabrück mit 6,8 je 1.000 Minderjährige im Vergleichsring 4 am wenigsten. Mehr ambulante Leistungen je 1.000 Minderjährige nach § 35a als im IBN-Mittel wurden 2023 in den Landkreisen Diepholz, Heidekreis, Hildesheim, Lüneburg, Wesermarsch und in der Region Hannover gewährt.

Die Region Hannover und der Landkreis Lüneburg nutzen bereits Poolingmodelle im Bereich der Eingliederungshilfen. In Lüneburg wird bereits an zwei Schulen gepoolt, während andere Schulen auch Poolingmodelle auf den Weg bringen möchten.

Die Zuschussbedarfe ambulanter Eingliederungshilfen vollziehen eine ähnliche Entwicklung wie für den Gesamtzuschussbedarf beschrieben. Auch in der ambulanten Teilmenge steigen die Zuschussbedarfe in allen drei Vergleichsmittelwerten an. Das Werteniveau des Vergleichsrings 4 liegt 2023 mit 156,00 Euro 8,70 Euro je Minderjährige unter dem IBN-Mittel und 7,00 Euro je Minderjährige über dem IB-Gesamt. Einzig im Landkreis Peine sinkt 2023 der Zuschussbedarf für ambulante Eingliederungshilfen je Minderjährige im Vergleich zum Vorjahr, in allen anderen Landkreisen steigt dieser. Die Landkreise Diepholz, Heidekreis, Celle, Harburg, Hildesheim, Lüneburg, Wesermarsch und die Region Hannover weisen 2023 mehr ambulante Eingliederungshilfen je Minderjährige aus als im Mittel der IBN. Mit 235,80 Euro sind 2023 die Zuschussbedarfe für ambulante Eingliederungshilfen im Landkreis Wesermarsch am höchsten.

Ein Hinweis zu den Schulbegleitungen: Die Anzahl der Schulbegleitungen nach § 35a je 1.000 Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis unter 18 Jahren ist aufgrund der Grundgesamtheit mit anderen Altersjahrgängen nicht direkt mit der Kennzahl der ambulanten Eingliederungshilfen nach § 35a je 1.000 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren in Beziehung zu setzen. Nach der Überarbeitung des Kennzahlensets durch die AG Kennzahlenüberarbeitung wird die Altersgruppe der Kennzahlendefinition zu den Schulbegleitungen an die Definition der ambulanten Eingliederungshilfen angepasst (statt der Altersgruppe 6 bis unter 18 Jahren dann Altersgruppe 0 bis unter 18 Jahren). Entsprechend wird die Zeitreihe dann rückwirkend auch neu berechnet.

2023 sinkt die Anzahl an Schulbegleitungen in allen drei Vergleichsmittelwerten. Mit 5,6 Schulbegleitungen nach § 35a je 1.000 Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis unter 18 Jahren wurden 2023 im Mittel des Vergleichsrings 4 1,0 Schulbegleitungen nach § 35a je 1.000 Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis unter 18 Jahren weniger als im IBN-Mittel und 1,1 Schulbegleitungen nach § 35a je 1.000 Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis unter 18 Jahren weniger als im IB-Gesamt durchge-

führt. Mehr Schulbegleitungen als im IBN-Mittel gab es 2023 in den Landkreisen Ammerland, Heidekreis, Celle, Cuxhaven, Lüneburg und Wesermarsch, mit 11,1 je 1.000 Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis unter 18 Jahren am meisten im Landkreis Wesermarsch.

Stationäre Eingliederungshilfen spiegeln sich in der Regel in geringen Leistungszahlen, demensprechend fallen die Quoten je 1.000 Kinder und Jugendliche vergleichsweise gering aus. In allen drei Vergleichsmittelwerten sinkt 2023 die Anzahl der stationären Eingliederungshilfen um 0,1 im Vergleich zu den Vorjahreswerten, das sind im IB-Gesamt 1,1 und im IBN-Mittel 1,0 stationäre Leistungen je 1.000 minderjährige Einwohner*innen, im Mittel des Vergleichsrings 4 etwas geringere 0,8 Leistungen je 1.000 minderjährige Einwohner*innen. Der Landkreis Heidekreis weist mit 1,9 Leistungen je 1.000 Minderjährige erneut relativ gesehen die meisten stationären Eingliederungshilfen aus, gefolgt vom Landkreis Rotenburg (Wümme) mit 1,7 Leistungen dieser Art je 1.000 Minderjährige. Neben diesen beiden Kommunen liegen die Landkreise Diepholz, Oldenburg, Hildesheim, Lüneburg, Stade und Wesermarsch bei der Anzahl an stationären Eingliederungshilfen je 1.000 minderjährige Einwohner*innen 2023 über dem IBN-Mittel.

Im Landkreis Hildesheim sind zu wenig 35a-Plätze vorhanden, dies scheint deutschlandweit der Fall zu sein. Zumindest bekommt der Landkreis Hildesheim diesen Eindruck beim Telefonieren um einen 35a-Platz in anderen Regionen.

Anders als bei den ambulanten Leistungen fallen die Zuschussbedarfe für die wenigen stationären Leistungen sehr hoch aus – das bedeutet, es handelt sich um wenige aber kostenaufwändige Leistungen. 2023 steigen die Zuschussbedarfe für stationären Leistungen im IB-Gesamt und im Mittel der IBN im Vergleich zu 2022 an, im Mittel des Vergleichsrings 4 gehen die Zuschussbedarfe zurück. Das Vergleichsringmittel liegt 2023 mit 45,20 Euro je Minderjährige 14,60 Euro je Minderjährige unter dem IBN-Mittel und 22,10 Euro je Minderjährige unter dem IB-Gesamt. Die Landkreise Ammerland, Diepholz, Heidekreis, Harburg, Hildesheim, Nienburg, Wesermarsch und die Region Hannover weisen 2023 höhere Zuschussbedarfe als im Vorjahr aus, im Landkreis Verden bleiben diese auf Vorjahresniveau und in allen anderen Vergleichskommunen sind die Zuschussbedarfe gesunken. Auch 2023 liegen in den Landkreisen Diepholz, Heidekreis, Hildesheim, Nienburg und Wesermarsch die Zuschussbedarfe für stationäre Leistungen über dem IBN-Mittel. Der Landkreis Lüneburg weist einen Wert von 59,80 Euro auf, was dem Wert es IBN-Mittels entspricht, in den anderen Vergleichskommunen liegt der Zuschussbedarf stationärer Eingliederungshilfen pro Einwohner unter dem IBN-Mittel.

Einflussfaktoren

Insbesondere in der Qualität der Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung liegt eine große Stellschraube mit Blick auf die Gewährung und Ausgestaltung einer Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII.

In der Praxis der Jugendämter nimmt der Kontakt zu den Schulen im Hinblick auf die Prüfung der Voraussetzungen für eine Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII einen breiten Raum ein, lässt sich doch eine Beeinträchtigung der Teilhabe bei Kindern und Jugendlichen ohne die Beachtung des schulischen Bereiches nicht beurteilen. Der Beantragung einer Eingliederungshilfe liegt häufig eine Teilleistungsstörung – beispielsweise eine Legasthenie oder Dyskalkulie – zugrunde, der Kontakt der Antragsteller zum Jugendamt ist über eine Schule zustande gekommen.

Controlling-Hinweis

Der Gewährung der Eingliederungshilfen geht eine „doppelte“ Diagnostik voraus, die Feststellung der Abweichung der seelischen Gesundheit (Stellungnahme Gutachter*in – medizinische Sicht) sowie die Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung (Jugendamt – sozialpädagogische Sicht).

Der Bereich der Eingliederungshilfe stellt einen weiteren bzw. den zentralen Baustein des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes dar. Zukünftig sind gemäß § 27 SGB VIII beispielsweise explizit Gruppenangebote an Schulen möglich, so dass die in der Vergangenheit bereits durchaus üblichen Poollösungen bei den Schulbegleitungen einen weiteren Zuwachs erfahren könnten. Damit sind die bisher in der IB erfassten einzelfallabhängigen Schulbegleitungen noch schwerer vergleichbar.

Darüber hinaus gilt es zu berücksichtigen, ob und inwieweit die für 2028 geplante vollständige bzw. vorrangige Zuständigkeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe auch an junge Menschen mit (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderungen, die nach bisher gültige Rechtslage Leistungen nach dem SGB IX erhalten, auch schon vor 2028 zu einer signifikanten Veränderung des Fallzahlenbestandes führt.

Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII

Abbildung 36 Kennzahl 4.3 - Hilfen für junge Volljährige pro 1.000 18- bis unter 21-Jährige | Kennzahl 7.2 - Zuschussbedarf Hilfen für junge Volljährige pro Einwohner*in im Alter von 18 bis unter 21 Jahren | IB Gesamt N 2023=65

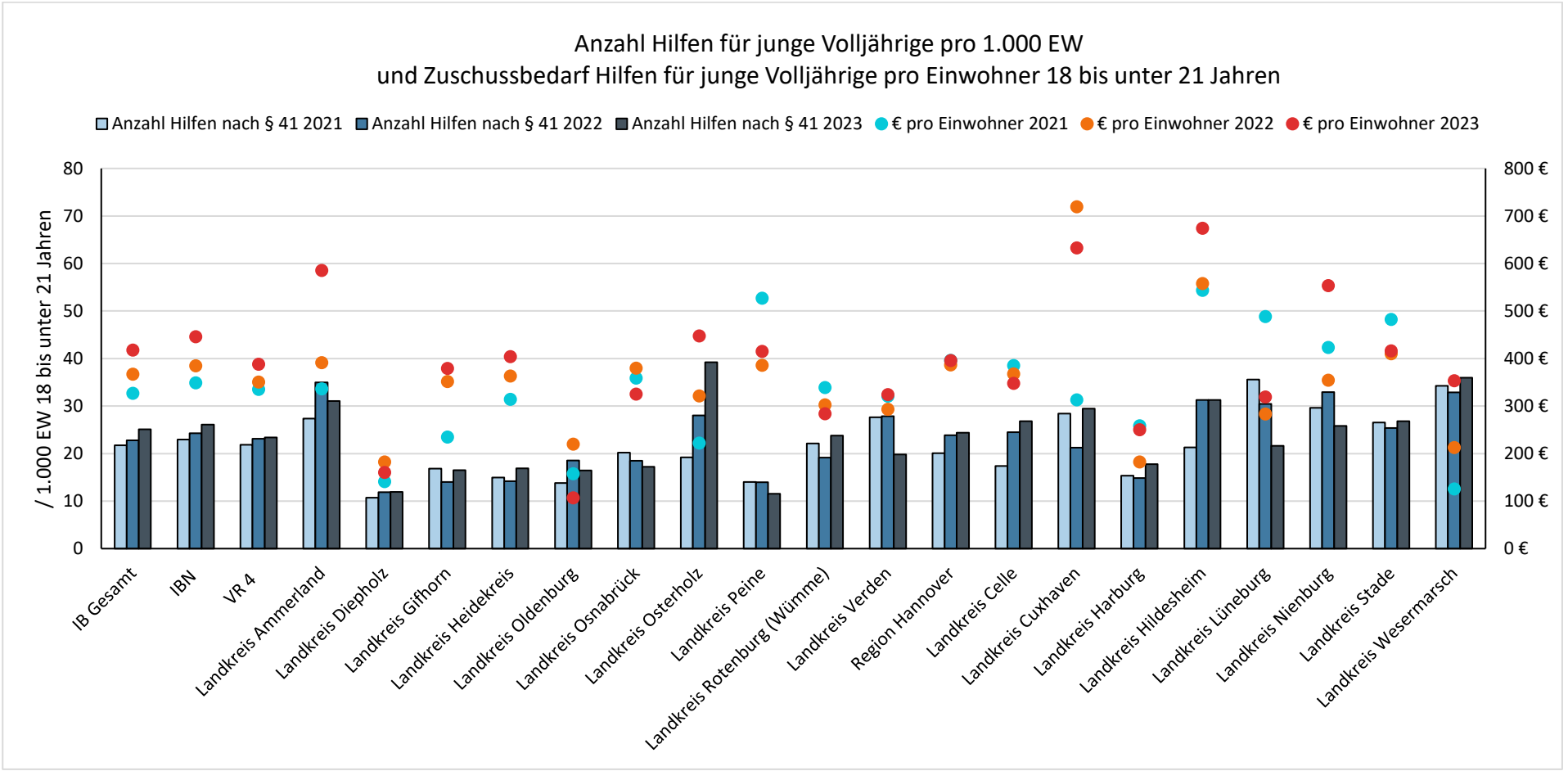

Quelle: Jugendamt, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH & Co. KG

Abbildung 37 Kennzahl 4.4 - Eingliederungshilfen für junge Volljährige pro 1.000 18- bis unter 21-Jährige | Kennzahl 8.2 - Zuschussbedarf Eingliederungshilfen für junge Volljährige pro Einwohner*in im Alter von 18 bis unter 21 Jahren | IB Gesamt N 2023=65

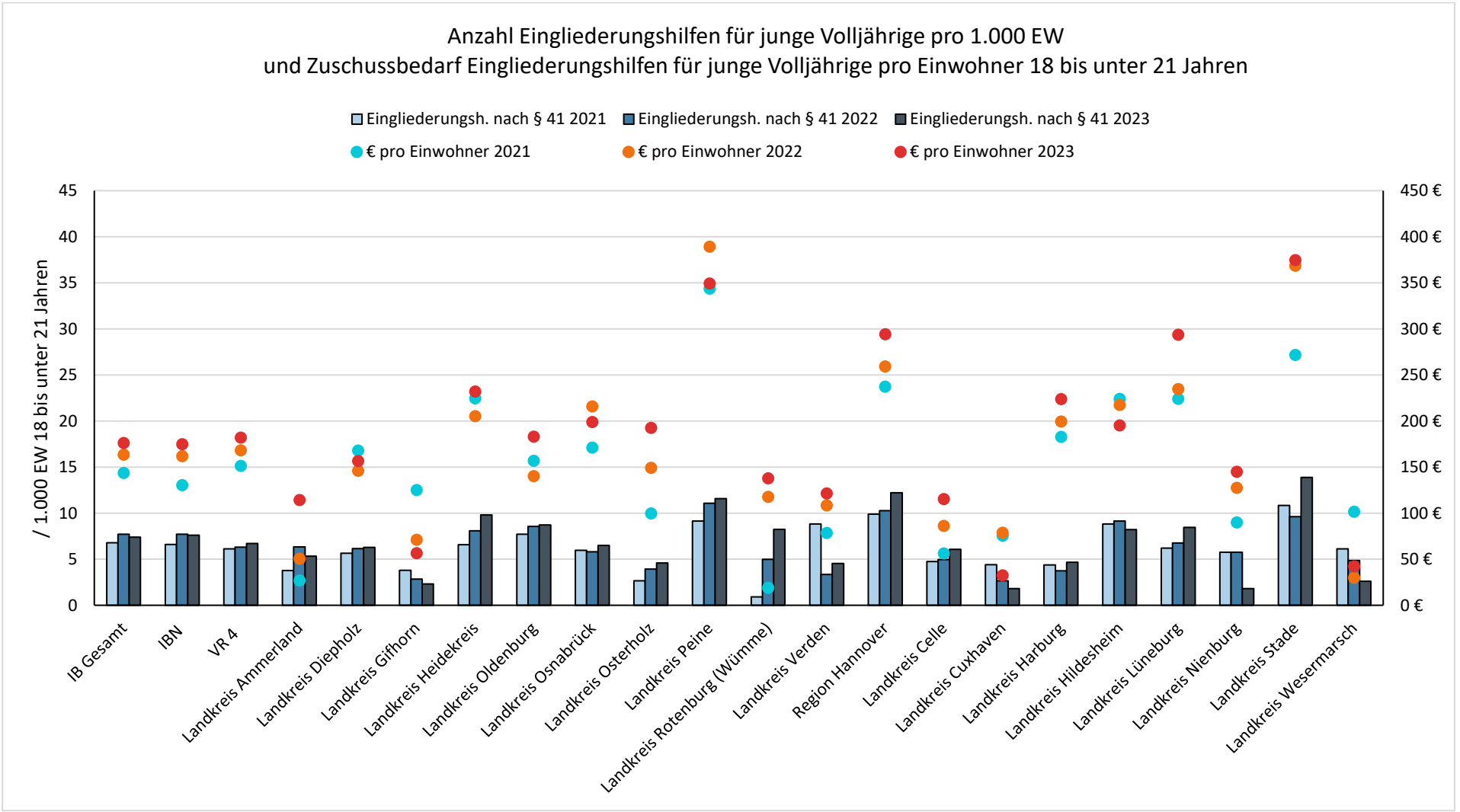

Quelle: Jugendamt, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH & Co. KG

Kurzbeschreibung Leistung

Hilfen für junge Volljährige verfolgen das zentrale Ziel, auf ein eigenständiges Leben vorzubereiten und die dafür erforderlichen Kompetenzen der Lebensbewältigung zu entwickeln und zu trainieren.

Fachlich ist die Frage zu beantworten, was unter Verselbstständigung zu verstehen und zu erwarten ist, aber auch wie die Herausforderungen der Jugendphase aufgegriffen werden.

Entwicklung der Zeitreihe

Die Hilfen für junge Volljährige steigen in allen drei Vergleichsmittelwerten weiter an. 2023 wurden im Mittel des Vergleichsrings 4 23,4 Hilfen nach § 41 je 1.000 junge Volljährige gewährt, im IB-Gesamt waren es mit 25,1 Hilfen nach § 41 je 1.000 junge Volljährige und im Mittel der IBN mit 26,1 Hilfen nach § 41 je 1.000 junge Volljährige etwas mehr. Die Einzelwerte der Kommunen im Vergleichsring 4 streuen erkennbar – von 11,6 Hilfen nach § 41 je 1.000 junge Volljährige im Landkreis Peine bis hin zu 39,2 Hilfen nach § 41 je 1.000 junge Volljährige im Landkreis Osterholz. Die Landkreise Ammerland, Osterholz, Celle, Cuxhaven, Hildesheim, Stade und Wesermarsch weisen 2023 mehr 41er-Hilfen je 1.000 junge Volljährige aus als im IBN-Mittel, alle anderen Kommunen im Vergleichsring 4 weniger.

Die Region Hannover sowie die Landkreise Oldenburg und Osnabrück verweisen auf zu wenig bezahlbaren Wohnraum für junge Volljährige; dies führt u.a. auch zu einem längeren Verbleib in der Leistung.

Die Zuschussbedarfe der Hilfen für junge Volljährige je Einwohner*in im Alter von 18 bis unter 21 Jahren steigen parallel zu den Leistungsquoten in allen drei Mittelwertvergleichen weiter an. Der Mittelwert des Vergleichsrings 4 liegt 2023 mit 387,80 Euro 58,10 Euro je junger/m Volljähriger/n unter dem IBN-Mittel und 29,70 Euro je junger/m Volljähriger/n unter dem IB-Gesamt. In den Landkreisen Diepholz, Oldenburg, Osnabrück, Totenburg (Wümme), Celle und Cuxhaven sinken 2023 die Zuschussbedarfe der 41er-Hilfen je jungem Volljährigen, in den anderen Kommunen im Vergleichsring 4 steigen sie. In den Landkreisen Ammerland, Osterholz, Cuxhaven, Hildesheim und Nienburg liegen die Zuschussbedarfe bei den Hilfen für junge Volljährige je junger/m Volljähriger/n über dem IBN-Mittel, in den anderen Vergleichskommunen darunter. Den höchsten Zuschussbedarf bei den Hilfen für junge Volljährige weist 2023 mit 674,10 Euro der Landkreis Hildesheim aus.

Die Anzahl an Eingliederungshilfen für junge Volljährige je 1.000 Einwohner*innen im Alter von 18 bis unter 21 Jahre liegt insgesamt auf einem niedrigen Niveau. Die Anzahl an Eingliederungshilfen je 1.000 junge Volljährige sinkt 2023 im Mittel der IB und im Mittel der IBN. Im Mittel des Vergleichsrings 4 steigt die Anzahl an Eingliederungshilfen für junge Volljährige je 1.000 Einwohner*innen im Alter von 18 bis unter 21 Jahre um 0,4 an. Mit 6,7 Eingliederungshilfen je 1.000 junge Volljährige liegt das Mittel des Vergleichsrings 4 2023 0,9 bzw. 0,7 Leistungen je 1.000 junge Volljährige unter dem Mittel von IB-Gesamt und IBN. In den Landkreisen Ammerland, Gifhorn, Cuxhaven, Hildesheim, Nienburg und Wesermarsch sinkt 2023 die Anzahl an Eingliederungshilfen nach § 41 je 1.000 junge Volljährige im Vergleich zum Vorjahr, in den anderen Landkreise im Vergleichsring 4 steigt sie. Die Einzelwerte der Kommunen streuen auch 2023 – von 1,8 Leistungen je 1.000 junge Volljährige jeweils in den Landkreisen Cuxhaven und Nienburg bis hin zu 13,9 Leistungen je 1.000 junge Volljährige im Landkreis Stade. Mehr Eingliederungshilfen je 1.000 junge Volljährige als im IBN-Mittel werden 2023 für die Landkreise Heidekreis, Oldenburg, Peine, Rotenburg (Wümme), Hildesheim, Lüneburg und Stade sowie für die Region Hannover ausgewiesen.

Der Zuschussbedarf für Eingliederungshilfen für junge Volljährige je Einwohner*in im Alter 18 bis unter 21 Jahre steigt in allen drei Mittelwertvergleichen an. IB-Gesamt und IBN-Mittel liegen 2023 mit

176,10 und 174,80 Euro weiter auf etwa gleichem Niveau, im Mittel des Vergleichsrings 4 liegen die Zuschussbedarfe für Eingliederungshilfen für junge Volljährige je Einwohner*in 2023 mit 182,00 Euro auf geringfügig höherem Niveau. In den Landkreisen Gifhorn, Osnabrück, Peine, Cuxhaven und Hildesheim sinken die Zuschussbedarfe für Eingliederungshilfen je jungem Volljährigen, in allen anderen Kommunen im Vergleichsring 4 steigen sie 2023 an. Die höchsten Zuschussbedarfe für Eingliederungshilfen für junge Volljährige werden 2023 mit 374,70 Euro für den Landkreis Stade ausgewiesen, daneben liegen die Landkreise Heidekreis, Oldenburg, Osnabrück, Osterholt, Peine, Harburg, Hildesheim, Lüneburg sowie die Region Hannover beim Zuschussbedarf für Eingliederungshilfen je jungem Volljährigen 2023 über dem IBN-Mittel.

Einflussfaktoren

Analysen der IBN haben gezeigt, dass sozialstrukturelle Aspekte und die soziale Lage der Menschen im Zuständigkeitsbereich eines Jugendamtes in keinem statistisch nachweisbaren Zusammenhang mit der Ausprägung der Leistungsquote für junge Volljährige verantwortlich gemacht werden können. Es gibt keine signifikanten Beziehungen zwischen derartigen Merkmalen und dem Leistungsbezug gemäß § 41 SGB VIII.

Wohl in keinem anderen Leistungsbereich kommt die Gewährungsphilosophie des Jugendamtes so zum Tragen, wie in der Hilfe für junge Volljährige: Werden Hilfebedarfe nach Vollendung des 18. Lebensjahres als solche erkannt? Ist auch die Erziehungshilfe eine über den 18. Geburtstag hinausreichende Starthilfe in ein eigenständiges Leben?

Forschungsergebnisse weisen auf eine Verlängerung der Jugendphase bis zum 25. Lebensjahr hin, in der wichtige Entwicklungsschritte der Verselbständigungsprozesse bewältigt werden müssen.

Controlling-Hinweis

Die Hilfen für junge Volljährige unterstützen eine Übergangsphase des jungen Menschen in ein selbstständiges Leben. Diese Übergangsphase wird in der Fachdiskussion unter dem Begriff der sogenannten "Careleaver" gefasst. Die Jugendforschung zum Thema „Careleaver“ weist darauf hin, dass junge Menschen heute relativ lange Übergangsprozesse von Schule, Ausbildung und Start ins Berufsleben durchlaufen.

Eine Ausweitung der Leistungen für junge Volljährige ist im Zusammenhang mit diesen verlängerten Übergangsphasen zu betrachten. Diese Entwicklung verweist verstärkt darauf, dass die Verselbständigungsplanung in stationären Hilfen frühzeitig mitgedacht und in den Hilfeplanungen verankert werden sollte, wenn das Ziel am Hilfeende die Verselbständigung des jungen Menschen ist.

Die bereits im letzten Bericht formulierten Anmerkungen erfahren durch das KJSG zukünftig eine gesetzliche Rahmung. Durch die Ergänzung des § 41 sowie die Neueinführung von § 41a SGB VIII sollen die Leistungen für junge Volljährige präziser und verbindlicher gestaltet werden. Beispielsweise können Hilfen auch nach ihrer Beendigung wiederaufgenommen oder gegebenenfalls in anderer Form erneut gewährt werden. Hinzu kommt eine Verpflichtung zum Kontakt des Jugendamtes mit dem jungen Menschen nach Beendigung der Hilfe sowie eine entsprechende Dokumentation. Der Gesetzgeber schätzt die daraus resultierenden Mehrausgaben für Beratungsleistungen sowie konkrete

Maßnahmen auf ca. 15 Millionen Euro jährlich, so dass auch die Transferausgaben die entsprechenden Leistungen für junge Volljährige voraussichtlich ansteigen sollten.[14]

[14] Vgl. Walhalla Fachredaktion, Kinder- und Jugendstärkungsgesetz: Weiterentwicklung des SGB VIII, Walhalla Fachverlag, Regensburg 2021, S. 116/117

2.2 Organisation und Qualitätsentwicklung

Strukturqualität

Strukturelle Personalausstattung

Abbildung 38 Kennzahl 32 - Anzahl Einwohner*innen unter 21 Jahren pro Vollzeitäquivalent ASD insgesamt | Kennzahl 32.4 - Anzahl Einwohner*innen unter 21 Jahren pro Vollzeitäquivalent Wirtschaftliche Jugendhilfe / Verwaltung | Lesehinweis: voreinander stehende Säulen – keine Aufsummierung möglich! **|** IB Gesamt N 2023=53

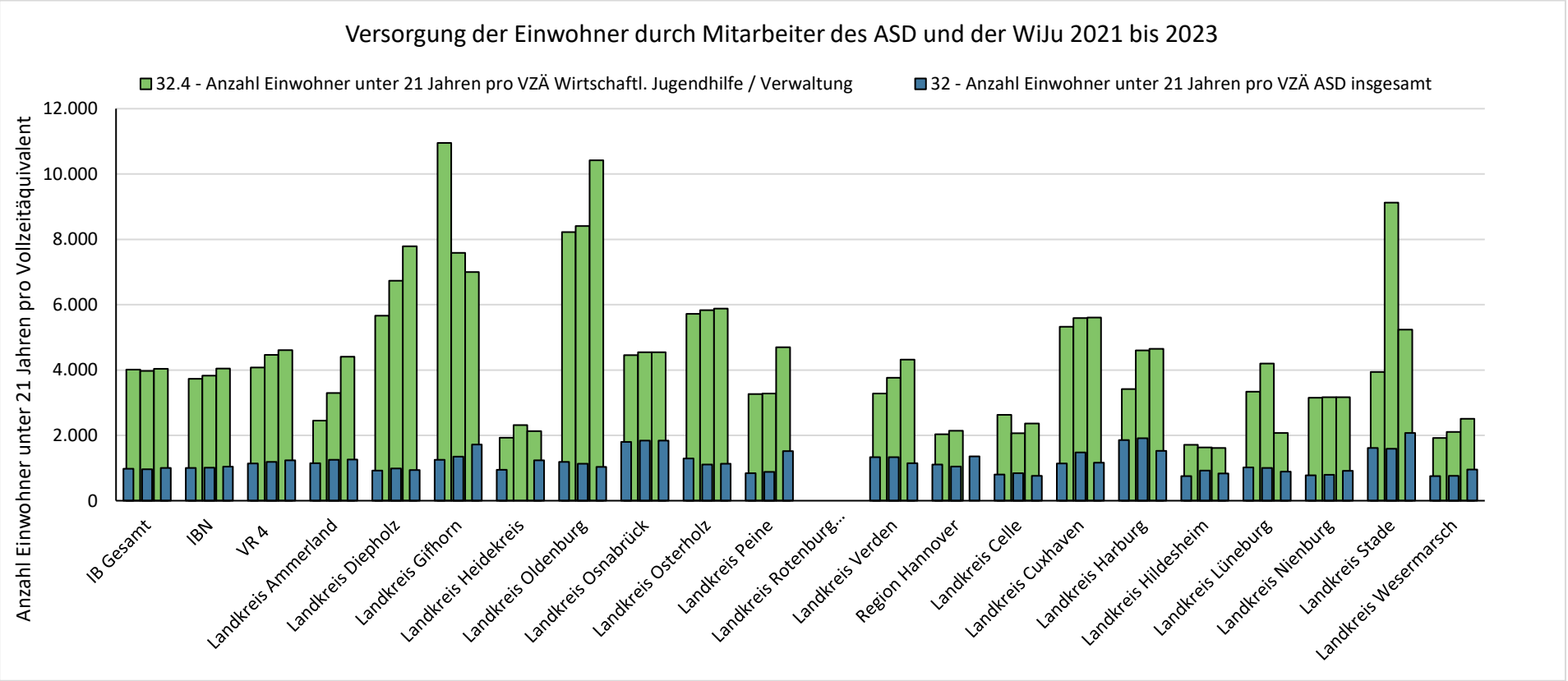

Quelle: Jugendamt, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH & Co. KG

Abbildung 39 Kennzahl 32.3 - Anzahl Einwohner*innen unter 21 Jahren pro VZÄ Leitung in der Hilfeplanarbeit | IB Gesamt N 2023=51

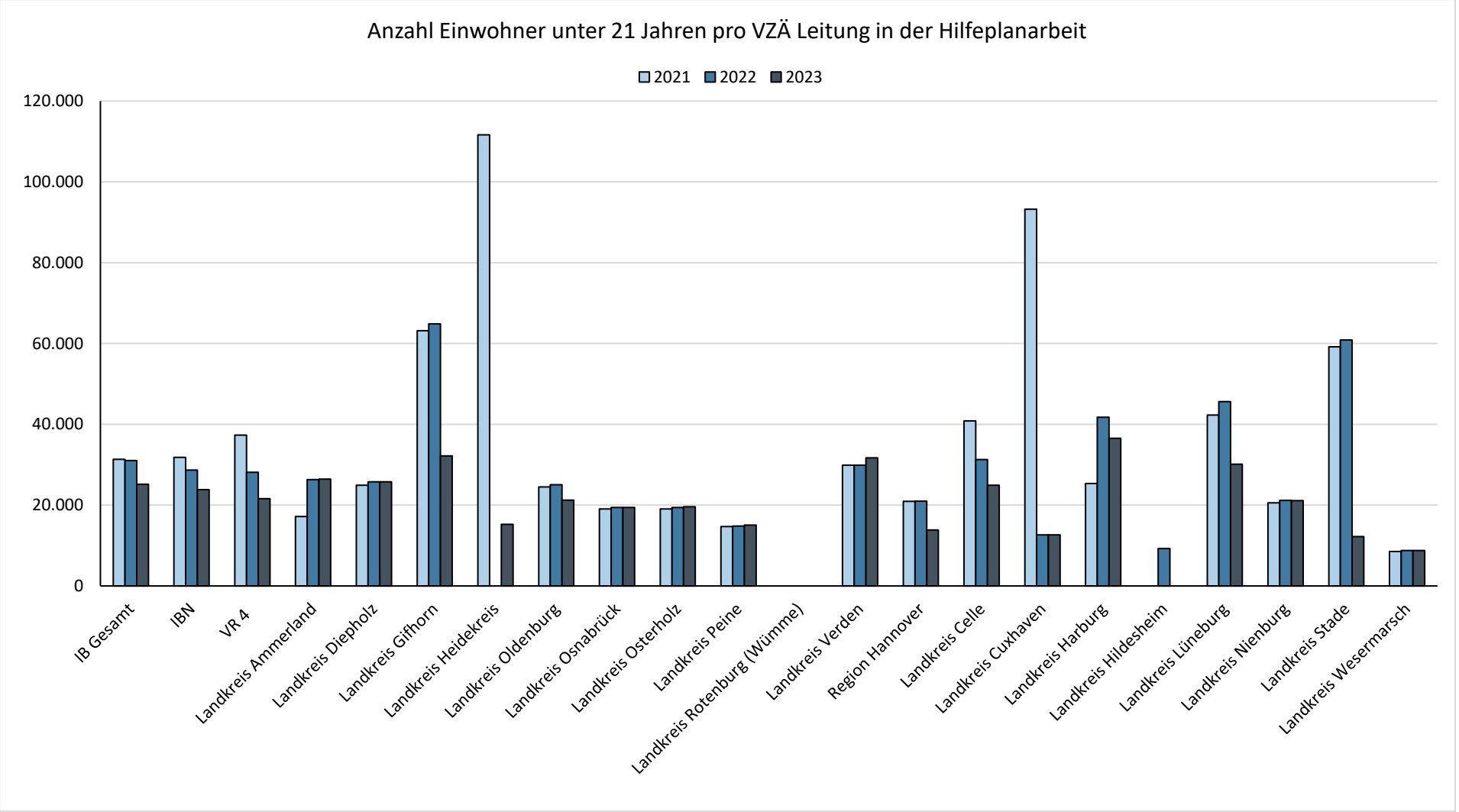

Quelle: Jugendamt, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH & Co. KG

Qualifizierung und Reflexion

Abbildung 40 Kennzahl 3 - Teilnehmertage Fort- und Weiterbildung pro Mitarbeiter*in im Jahr | Kennzahl 4 - Supervisionsstunden pro Mitarbeiter*in im Jahr | IB Gesamt N 2023=40

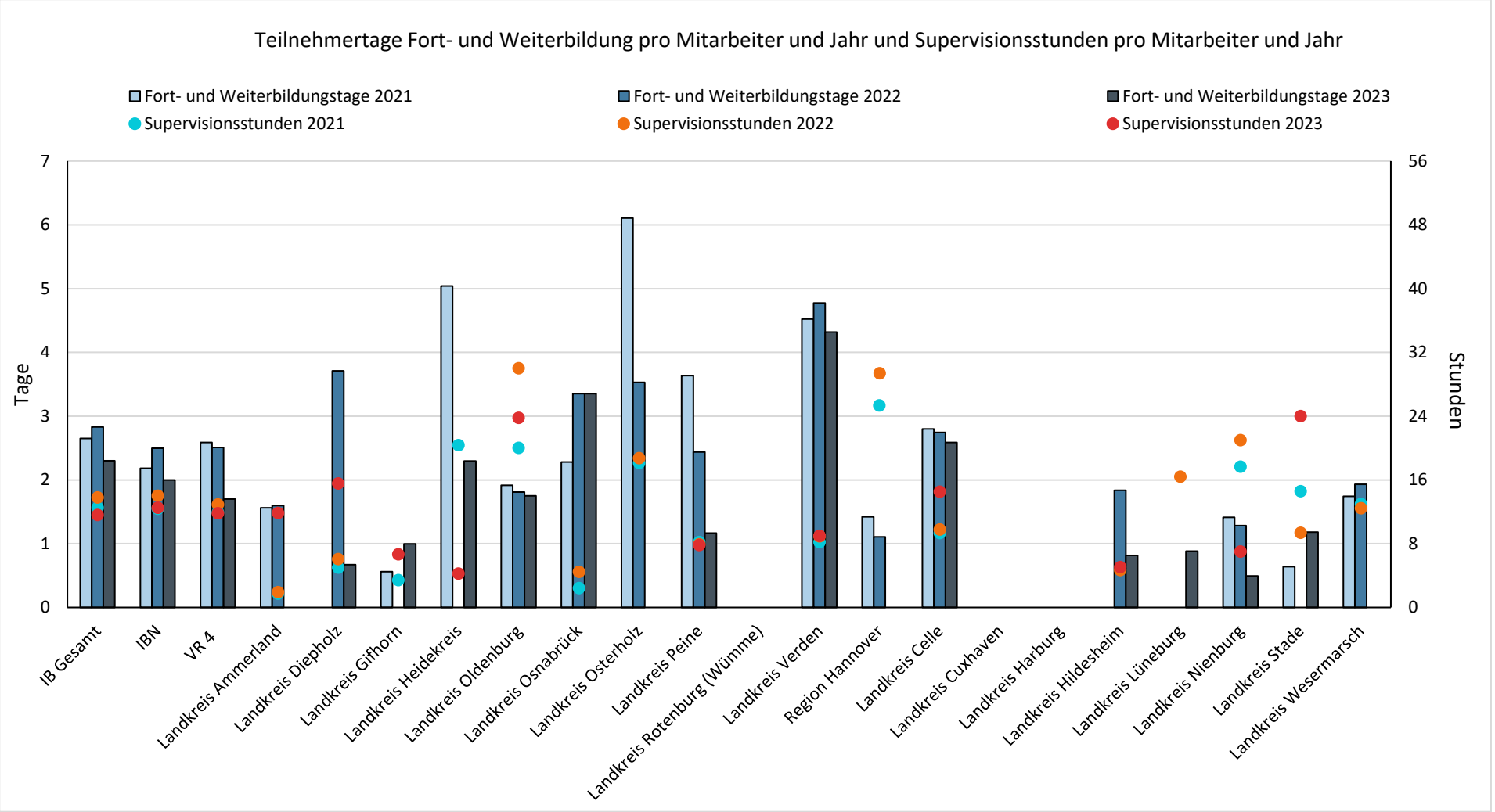

Quelle: Jugendamt, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH & Co. KG

Personaleinsatz – Arbeitsbelastung

Abbildung 41 Kennzahl 28.1 - Anzahl ambulante Hilfen pro VZÄ Hilfeplanung | Kennzahl 29.1 - Anzahl stationäre Hilfen pro VZÄ Hilfeplanung | Kennzahl 31.2 - Anzahl HzE, Eingliederungshilfen, Hilfen nach § 19 und § 41 pro VZÄ Hilfeplanung | Diese Abbildung entfällt zum Berichtsjahr 2023

Abbildung 42 **Kennzahl 28.3 - Anzahl ambulante Hilfen pro VZÄ ASD | Kennzahl 29.3 - Anzahl stationäre Hilfen pro VZÄ ASD | Kennzahl 31.3 - Anzahl HzE, Eingliederungshilfen, Hilfen nach § 19 und § 41 pro VZÄ ASD bis BJ 2023 bzw. Kennzahl 31.3.1 - Anzahl HzE, Hilfen nach §19 und §41 pro Vollzeitäquivalent ASD ab BJ 2023[15] | Lesehinweis: aufeinander stehende Säulen – Aufsummierung der Werte! | IB Gesamt N 2023=55**

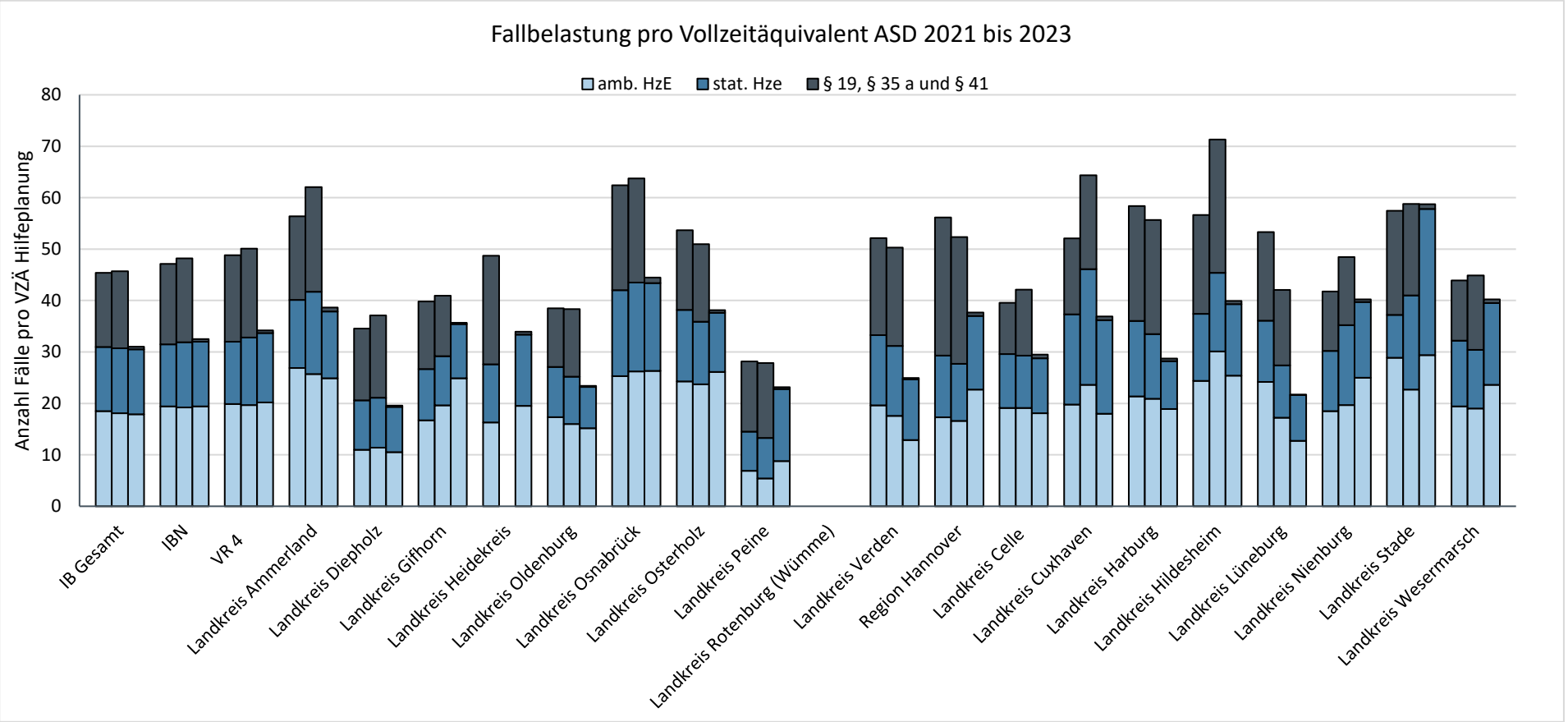

Quelle: Jugendamt, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH & Co. KG

[15] Die Bezugsgröße für die dunkelblaue Säule wurde verändert, die Eingliederungshilfen wurden zum Berichtsjahr 2023 aus der Berechnung rausgenommen. Daher gibt es einen sehr großen Einbruch bei den Daten, da nur noch die Leistungen nach §19 und §41 übrig geblieben sind. Die VZÄ der Mitarbeiter im Bereich Eingliederungshilfe sind auch aus der Erfassung herausgenommen worden.

Abbildung 43 Kennzahl 1.1 - Krankenstandsquote | IB Gesamt N 2023=41

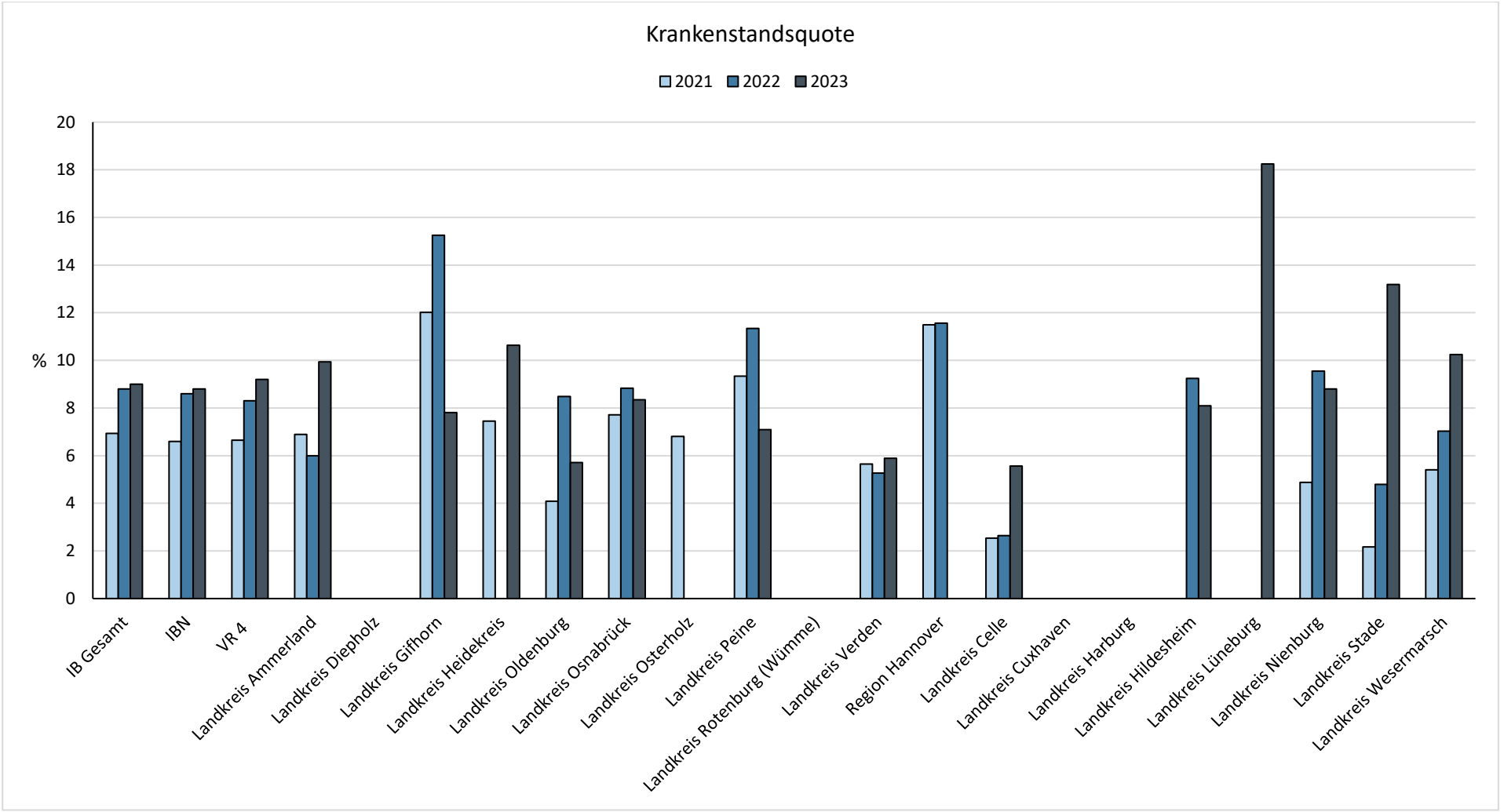

Quelle: Jugendamt, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH & Co. KG

Kurzbeschreibung

Die Strukturqualität umfasst sowohl die Rahmenbedingungen, als auch die zur Leistungserbringung notwendigen Fähigkeiten im Jugendamt. Sie ist eine wichtige Ausgangsbedingung zur Ermöglichung von Prozess- und Ergebnisqualität, die wiederum auf die Strukturqualität rückkoppeln. Die IB beschränkt sich in der Dimension der Strukturqualität auf wenige Kernkennzahlen mit Blick auf diese Fragestellungen:

1. Strukturelle Personalausstattung

    Wie viele Einwohner*innen unter 21 Jahren muss ein Vollzeitäquivalent einer Fachkraft im ASD und in der wirtschaftlichen Jugendhilfe potentiell mit Leistungen der Hilfen zur Erziehung etc. versorgen?

    Wie viele Einwohner*innen unter 21 Jahren kommen auf ein Vollzeitäquivalent Leitung in der Hilfeplanarbeit?

2. Qualifizierung und Reflexion

    Wie viel Teilnehmertage an Fort- und Weiterbildung wurden pro Mitarbeiter*in absolviert, wie viel Supervisionsstunden pro Jahr in Anspruch genommen?

3. Personaleinsatz – Arbeitsbelastung

    Wie viele Leistungen entfallen rechnerisch auf ein Vollzeitäquivalent bezogen auf den gesamten Aufgabenbereich ASD?

    Wie viele Leistungen entfallen auf ein Vollzeitäquivalent bezogen auf den Aufgabenbereich Hilfeplanung?

    Wie viel Arbeitsleistung war prozentual aufgrund von Krankheit nicht verfügbar?

Entwicklung der Zeitreihe

Personalausstattung

Die Anzahl an Einwohner*innen unter 21 Jahren pro Vollzeitäquivalent ASD insgesamt sowie pro Vollzeitäquivalent Wirtschaftliche Jugendhilfe / Verwaltung kann als strukturelle Versorgungquote verstanden werden. Hier wirken zwei Effekte hinein. Dies ist zum einen die Entwicklung der Quote der Jugendeinwohner*innen unter 21 Jahren und zum anderen eine verbesserte Ausstattung mit Personal, beispielsweise im ASD infolge der Kinderschutzdebatte.

Die Anzahl an Einwohner*innen unter 21 Jahren pro Vollzeitäquivalent ASD steigt 2023 in allen drei Vergleichswerten an. Das bedeutet, dass ein Vollzeitäquivalent rechnerisch mehr Einwohner*innen versorgen muss, die strukturelle Personalausstattung im ASD hat sich folglich in allen drei Vergleichswerten verschlechtert. Die Relation liegt 2023 im Mittel des Vergleichsrings 4 mit 1.239,3 Einwohner*innen unter 21 Jahre pro VZÄ ASD nach wie vor erkennbar ungünstiger als im IB-Gesamt und im IBN-Mittel mit jeweils knapp über 1.000 Einwohner*innen unter 21 Jahren je VZÄ ASD. In den Landkreisen Diepholz, Oldenburg, Verden, Celle, Cuxhaven, Harburg, Hildesheim und Lüneburg verbessert sich 2023 die strukturelle Personalausstattung im ASD gegenüber dem Vorjahr, am deutlichsten im Landkreis Harburg mit einem Rückgang um 383,2 Einwohner*innen unter 21 Jahre je VZÄ ASD; im Landkreis Osnabrück liegt der Wert auf Vorjahresniveau; in den anderen Kommunen im Landkreis 4 verschlechtert sich die strukturelle Personalausstattung im ASD. In den Landkreisen Diepholz, Olden-

burg, Celle, Hildesheim, Lüneburg, Nienburg und Wesermarsch ist die strukturelle Personalausstattung im ASD 2023 günstiger als im IBN-Mittel, mit 761,1 Einwohner*innen je VZÄ ASD im Landkreis Celle am günstigsten. Für den Landkreis Rotenburg (Wümme) liegt 2023 kein Wert für die Personalausstattung vor.

In allen drei Mittelwerten steigt die Anzahl der Einwohner*innen unter 21 Jahren je Vollzeitäquivalent Wirtschaftliche Jugendhilfe / Verwaltung 2023 an, was einer Verschlechterung der strukturellen Versorgung entspricht. Mit 4.612,9 Einwohner*innen unter 21 Jahre pro VZÄ WiJu/Verwaltung liegt die Relation bei der WiJu/Verwaltung im Mittel des Vergleichsrings 4 deutlich ungünstiger als im IB-Gesamt und im Mittel der IBN. Dabei verbessert sich die strukturelle Versorgung im Bereich der WiJu/Verwaltung in den Landkreisen Gifhorn, Heidekreis, Hildesheim, Lüneburg und Nienburg, mit einem Rückgang an Einwohner*innen unter 21 Jahren pro VZÄ WiJu/Verwaltung um 3.889,6 im Vergleich zum Vorjahr mit Abstand am deutlichsten aber im Landkreis Stade. In allen anderen Kommunen mit Wertangaben verschlechtert sich die strukturelle Versorgung im Bereich der WiJu/Verwaltung, mit Ausnahme von Osnabrück. Dort bleibt der Wer auf Vorjahresniveau. In den Landkreisen Heidekreis, Celle, Hildesheim, Lüneburg, Nienburg und Wesermarsch ist die strukturelle Personalausstattung in der WiJu/Verwaltung 2023 günstiger als im IBN-Mittel, in den anderen Vergleichskommunen ungünstiger. Für den Landkreis Rotenburg (Wümme) und die Region Hannover liegen für 2023 keine Werte vor.

Die Anzahl an Einwohner*innen unter 21 Jahren pro VZÄ Leitung in der Hilfeplanarbeit geht 2023 im IB-Gesamt, im IBN-Mittel und im Mittel des Vergleichsring 4 weiter zurück, ein Vollzeitäquivalent muss rechnerisch also weniger Einwohner*innen versorgen, die strukturelle Personalausstattung in der Hilfeplanarbeit verbessert sich folglich. In den Landkreisen Gifhorn, Oldenburg, Celle, Harburg, Lüneburg, Nienburg, Stade, Wesermarsch und der Region Hannover verbessert sich die Personalausstattung in der Leitung der Hilfeplanarbeit 2023 gegenüber 2022. Besonders stark verbessert sich die strukturelle Personalausstattung im Landkreis Stade mit 48.629,2 weniger Einwohner*innen unter 21 Jahren pro VZÄ Leitung in der Hilfeplanarbeit als 2022. Im Landkreis Osnabrück bleibt die Anzahl auf Vorjahresniveau. In den Landkreisen Ammerland, Diepholz, Gifhorn, Verden, Celle, Harburg und Lüneburg ist die strukturelle Personalausstattung in der Hilfeplanarbeit 2023 schlechter als im Mittel der IBN. Für den Landkreis und Rotenburg (Wümme) liegen keine Daten für 2023 vor.

Die Anzahl an Teilnehmertagen für Fort- und Weiterbildung je Mitarbeiter*in und Jahr geht in allen drei Vergleichsmittelwerten leicht zurück. Im IB-Gesamt liegt die Anzahl an Teilnehmertagen für Fort- und Weiterbildung je Mitarbeiter*in und Jahr bei 2,3 und im Mittel der IBN bei 2,0 je Mitarbeiter*in, im Mittel des Vergleichsrings 4 liegt sie bei 1,7 je Mitarbeiter*in. Die meisten Fort- und Weiterbildungstage im Vergleichsring 4 weist 2023 mit 4,3 je Mitarbeiter*in der Landkreis Verden aus, am wenigsten mit 0,5 je Mitarbeiter*in der Landkreis Nienburg. Im Landkreis Osnabrück ist die Anzahl an Teilnehmertagen für Fort- und Weiterbildung je Mitarbeiter*in 2023 im Vergleich zum Vorjahr auf dem gleichen Niveau geblieben, in allen anderen Kommunen im Vergleichsring 4 für die ein Vorjahresvergleich möglich ist gesunken. Für die Landkreise Ammerland, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Cuxhaven, Harburg, Wesermarsch und die Region Hannover liegen für 2023 keine Daten vor, für die Landkreise Gifhorn, Heidekreis, Lüneburg und Stade sind kein Vorjahresvergleiche möglich.

Die Anzahl der Supervisionsstunden sinkt 2023 in allen drei Vergleichsmittelwerten. 2023 werden im IB-Gesamt 2,2 und im IBN-Mittel 1,5 Stunden weniger Supervisionsstunden je Mitarbeiter*in durchgeführt, im Mittel des Vergleichsrings 4 sind es 1,1 Stunden weniger als 2022. Mit 11,8 Supervisionsstunden je Mitarbeiter*in werden 2023 im Mittel des Vergleichsrings 4 0,7 Supervisionsstunden je Mitarbeiter*in weniger als im Mittel der IBN und 0,2 Supervisionsstunden mehr als im Mittel der IB

durchgeführt. In den Landkreisen Oldenburg, Peine und Nienburg ist die Anzahl an Supervisionsstunden je Mitarbeiter*in 2023 im Vorjahresvergleich gesunken, am meisten im Landkreis Nienburg um 14 Stunden je Mitarbeiter*in. In den anderen Kommunen mit Angaben ist die Anzahl an Supervisionsstunden 2023 gegenüber 2022 gestiegen. Die meisten Supervisionsstunden je Mitarbeiter*in werden 2023 mit 24 Stunden vom Landkreis Stade ausgewiesen. Eine Differenzierung in Fall- und Teamsupervision kann nicht vorgenommen werden. Für die Landkreise Osnabrück, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Cuxhaven, Harburg, Lüneburg, Wesermarsch und die Region Hannover liegen für 2023 keine Werte vor, für die Landkreise Gifhorn und Heidekreis sind kein Vorjahresvergleiche möglich.

Personaleinsatz und Arbeitsbelastung

Eine Aufsummierung der Anzahl der ambulanten und stationären Hilfen sowie der Anzahl an Eingliederungshilfen und der Hilfen nach § 19 und § 41 ermöglichen die Ausweisung einer Gesamtfallquote pro VZÄ Hilfeplanung im ASD. Ein VZÄ Hilfeplanung ASD bildet den Teil aus dem Stellenprofil eines ASD ab, der für die Leistungen mit einem Hilfeplanverfahren eingesetzt wird beziehungsweise unterstellt, dass ein Vollzeitäquivalent ausschließlich Hilfeplantätigkeiten ausführt. Andere Kennzahlen außerhalb der IBN differenzieren nicht auf diesen Stellenanteil, sondern beziehen sich auf ein gesamtes Stellenprofil einer ASD-Vollzeitkraft. Sie beinhalten deshalb auch weitere Tätigkeiten im Rahmen eines ASD-Stellenprofils als Grundgesamtheit, auf die die Anzahl an Leistungen umgelegt wird. Diese verschiedenen Relationen in den jeweiligen Kennzahlen sind bei Vergleichen außerhalb der IBN zu berücksichtigen, um fehlerhafte Vergleiche zu vermeiden. Beide Werte beinhalten jedoch keine Aussage über die mit der Fallarbeit einhergehende Belastung der Fachkräfte und enthalten auch keine Informationen hinsichtlich der Qualitätsstandards der Fallbearbeitung. Ebenfalls sind hier nur die entgeltpflichtigen Leistungen berücksichtigt, beispielsweise bleiben Beratungsleistungen, deren Leistungserbringer der ASD selbst ist, unberücksichtigt. Entgeltpflichtige Leistungen gehen unabhängig von ihrer Laufzeit in die Berechnung ein. So kann es also im Extrem sein, dass eine Leistung mit einer Laufzeit ebenso gezählt wird, wie eine Leistung mit einer Laufzeit über das gesamte Berichtsjahr.

Die Gesamtfallbelastung pro Vollzeitäquivalent Hilfeplanung wird ab dem Berichtsjahr 2023 nicht mehr dargestellt.

Die Gesamtfallbelastung pro Vollzeitäquivalent ASD sinkt 2023 in allen drei Vergleichsmittelwerten. Mit 34,2 Leistungen je VZÄ ASD liegt das Mittel des Vergleichsrings 4 2023 1,9 Leistungen je VZÄ ASD über dem IBN-Mittel und 4,4 Leistungen je VZÄ ASD über dem IB-Gesamt. Die Gesamtfallbelastung pro Vollzeitäquivalent ASD bewegt sich dabei zwischen 58,7 Leistungen je VZÄ ASD im Landkreis Stade und 19,6 je VZÄ ASD im Landkreis Diepholz. In den Landkreisen Ammerland, Gifhorn, Heidekreis, Osnabrück, Osterholz, Cuxhaven, Hildesheim, Nienburg, Stade und Wesermarsch sowie in der Region Hannover liegt die Gesamtfallbelastung pro Vollzeitäquivalent ASD 2023 über dem IBN-Mittel, in den anderen Kommunen darunter.

Im Landkreis Oldenburg gehen Teilzeitkräfte tatsächlich eher in die Fallarbeit. Das Volumen ist an die Teilzeitstelle angepasst. Außerdem sind Jahrespraktikant*innen direkt eingestellt worden, egal ob Stellen frei waren oder nicht. Diese konnten dann die freiwerdenden Stellen nachbesetzen.

Zur Ergänzung der Daten aus der Personalabteilung werden zukünftig - falls lieferbar - auch Abfragen zu Teilzeitquoten, unbesetzten Stellen und Fluktuationsquoten abgefragt und ausgewiesen. Hintergrund dieser Erweiterung ist die Erwartung bzw. Annahme, dass Vollzeitkräfte einen höheren Anteil ihrer Arbeitszeit für die Fallarbeit vorhalten können, zudem bei hoher Fluktuation sehr viel Zeit für

Einarbeitung neuer Mitarbeiter eingeplant werden muss, die effektiv dann nicht der Fallarbeit zur Verfügung steht.

Die Einbeziehung der Krankenstandsquote liefert einen sehr groben Anhaltspunkt dafür, wo sich Arbeitslasten krankheitsbedingt umverteilen und zu zeitweisen Belastungsspitzen führen können. In allen drei Vergleichsmittelwerten steigt die Krankenstandsquote erneut an und liegt 2023 im Mittel des Vergleichsrings 4 bei 8,8 Prozent. Die Werte im Mittel der IBN und von IB Gesamt fallen mit 8,8 und 9,0 Prozent leicht niedriger aus. Die Landkreise Ammerland, Heidekreis, Lüneburg, Stade und Wesermarsch weisen 2023 Krankenstände über dem IBN-Mittel aus, im Landkreis Lüneburg ist sie 2023 mit 18,2 am höchsten. In den Landkreisen Gifhorn, Oldenburg, Osnabrück, Peine, Verden, Celle und Hildesheim liegen die Krankenstände 2023 unter dem IBN-Mittel. Im Landkreis Celle melden sich 2023 mit 5,6 Prozent am wenigsten Mitarbeiter*innen im Vergleichsring 4 krank. Der Landkreis weist mit 8,8 Prozent die gleiche Krankenstandsquote auf wie das Mittel der IBN. Für die Landkreise Diepholz, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Cuxhaven, Harburg und die Region Hannover liegen für 2023 keine Werte vor.

Einflussfaktoren

Die strukturelle Versorgung mit Personal sagt nichts über die tatsächliche Arbeitsbelastung aus. Dennoch ist sie ein wichtiger Anhaltspunkt für die Personalbemessung und damit für die bedarfsgerechte Ausstattung und Ausgestaltung der Organisationsstruktur. Eine zu geringe Ausstattung mit Personal zieht Folgekosten durch unter Standard gesteuerte, unnötig lang laufende und damit teurere Leistungen nach sich. Die gleichen unerwünschten Nebenwirkungen mit Blick auf Effektivität und Effizienz der Leistungsprozesse entstehen durch eine strukturell zwar gute – tatsächlich aber aufgrund hoher Krankenstandsquoten oder unbesetzter Stellen schlechten – Versorgungsquote mit Personal. Weitere unerwünschte Nebeneffekte einer andauernden Überlast des Personals sind Burn-Out-Symptomatiken, innere Kündigung, hohe Personalfluktuation.

Im Zusammenhang damit stehen weitere (ebenfalls unerwünschte) Nebenwirkungen für Organisationsklima und -kultur des Jugendamtes, wie auch für die Konstanz des für personenbezogene soziale Dienstleistungen so wichtigen erfahrungsbasierten Wissens.

Eine Grundbedingung wirksamer und wirtschaftlicher Leistungen ist qualifiziertes und reflektiertes Personal. Ein elementarer Reflexionsrahmen sind die (formalen und informellen) Grundannahmen und Standards zur Leistungsgewährung im jeweiligen Jugendamt. Werden Supervisionsangebote nicht gemacht bzw. in Anspruch genommen, ist dies mit Blick auf Prozess- und Ergebnisqualität als kritischer Erfolgsfaktor zu bewerten.

Controlling-Hinweis

Planstellen sind noch keine besetzten Planstellen. Personalfluktuation, Krankheits- und Urlaubsvertretungen führen zu einer Umverteilung von Arbeitslasten und erschweren die Einhaltung von Standards. Eine Verlaufsstatistik zur tatsächlichen Verfügbarkeit von Personal kann hilfreich sein, um die Jahresarbeitsgesamtleistung einbeziehen und ggfs. in Beziehung zu den Leistungsquoten etc. setzen zu können.

Die im Rahmen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes zusätzlich ausdifferenzierten Leistungen der Jugendhilfe werden fachlich grundsätzlich positiv bewertet. Allerdings bedeuten sie dementsprechend auch zusätzlich erforderliche personelle Ressourcen. Der bereits bestehende Fachkräftemangel und daraus resultierende Stellenvakanzen dürften sich dadurch weiter verschärfen. Aufgrund der

Vielzahl von neuen Aufgaben und Verpflichtungen fordert der Gesetzgeber zukünftig gemäß § 79 SGB VIII eine bedarfsgerechte Personalausstattung auf Basis eines Personalbemessungskonzeptes ein. Diesbezüglich müssen die Jugendämter daher zukünftig auskunftsfähig sein und neben den IB-Kennzahlen systematische Bemessungskriterien definieren.

Prozessqualität

Abbildung 44 Kennzahl 11.1 - Anteil der von Personensorgeberechtigten oder jungen Menschen selbst angeregten ambulanten Hilfen | Kennzahl 11.2 - Anteil Selbstmelder*innen bei Inobhutnahmen | IB Gesamt N 2023=52

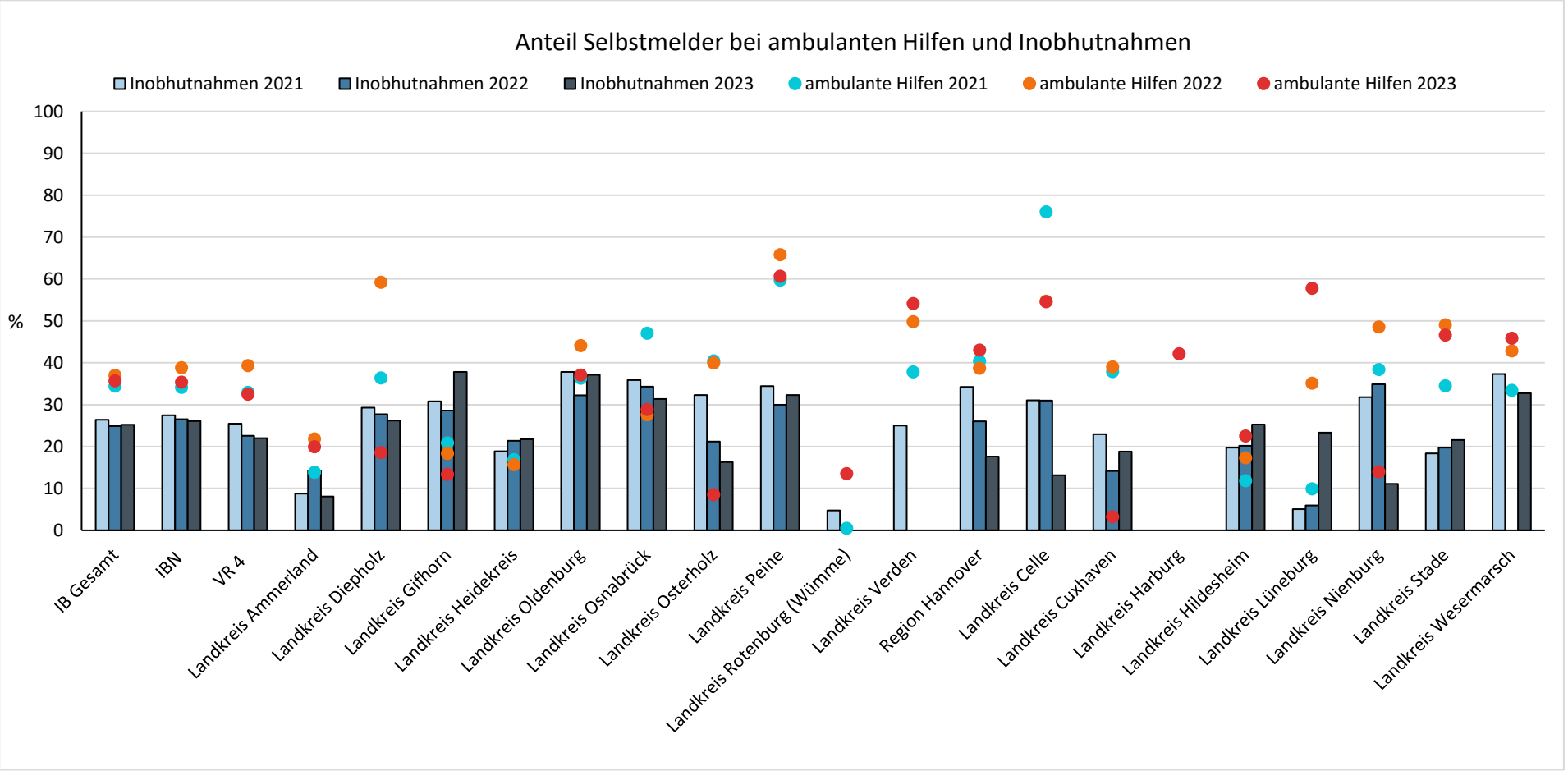

Quelle: Jugendamt, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH & Co. KG

Abbildung 45 Kennzahl 6.2 - Anzahl Hilfeplangespräche pro Hilfe | ab BJ 2023 nicht mehr in der Erfassung | Kennzahl 26.3 - Anzahl VZÄ Leitung in Hilfeplanarbeit (Fachaufsicht) | IB Gesamt N 2023=54[16]

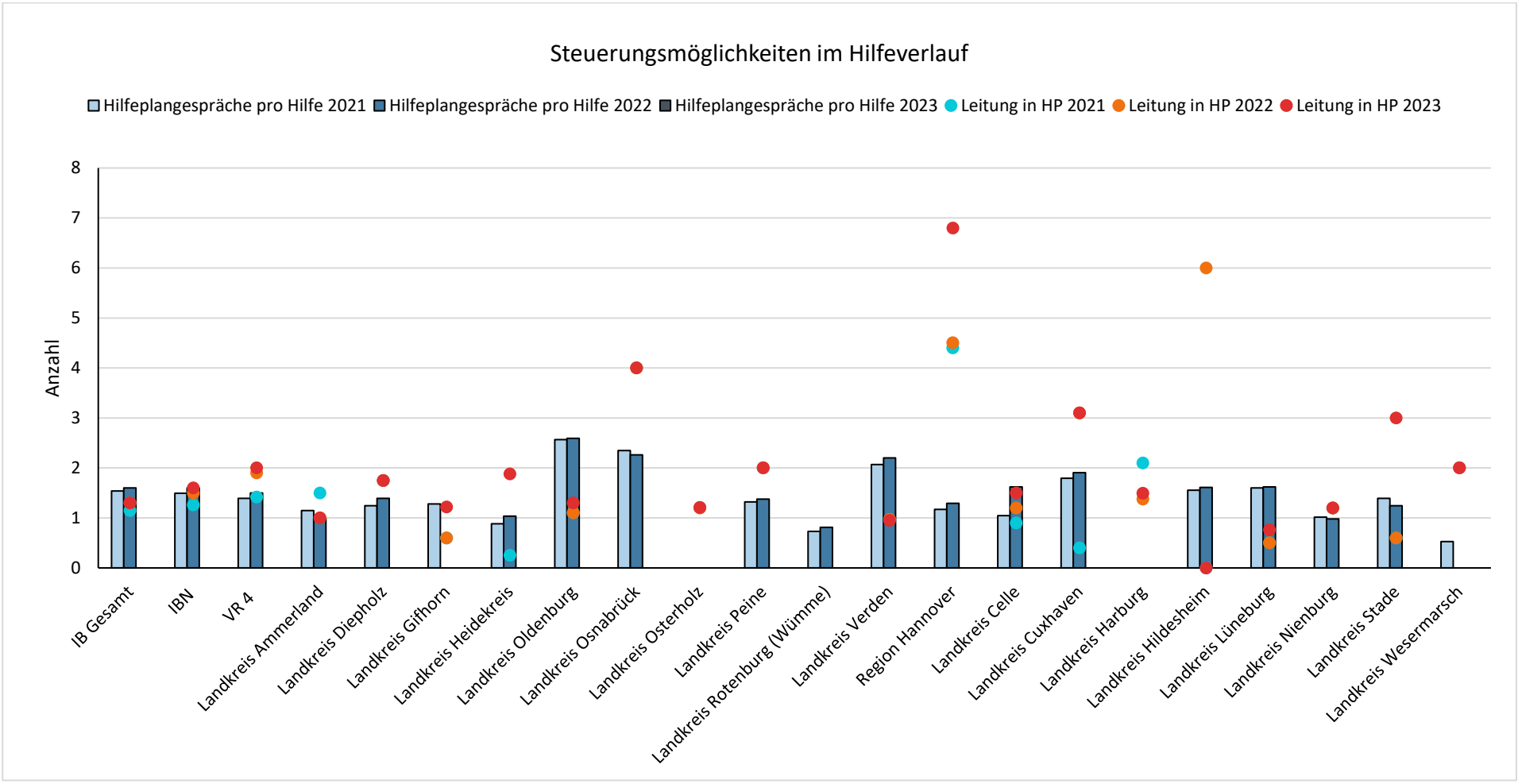

Quelle: Jugendamt, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH & Co. KG

[16] Die Kennzahl 6.2 - Anzahl Hilfeplangespräche pro Hilfe wird ab dem Berichtsjahr 2023 nicht mehr erfasst und daher auch nicht mehr ausgewiesen.

Abbildung 46 Kennzahl 1 - Wertschätzung | Kennzahl 2 - Problemlösebeitrag | Kennzahl 3 - Beteiligung | Kennzahl 4 - Nachvollziehbarkeit | Kennzahl 11.3 - Wahrgenommene Niedrigschwelligkeit | IB Gesamt N 2023=7[17] [18]

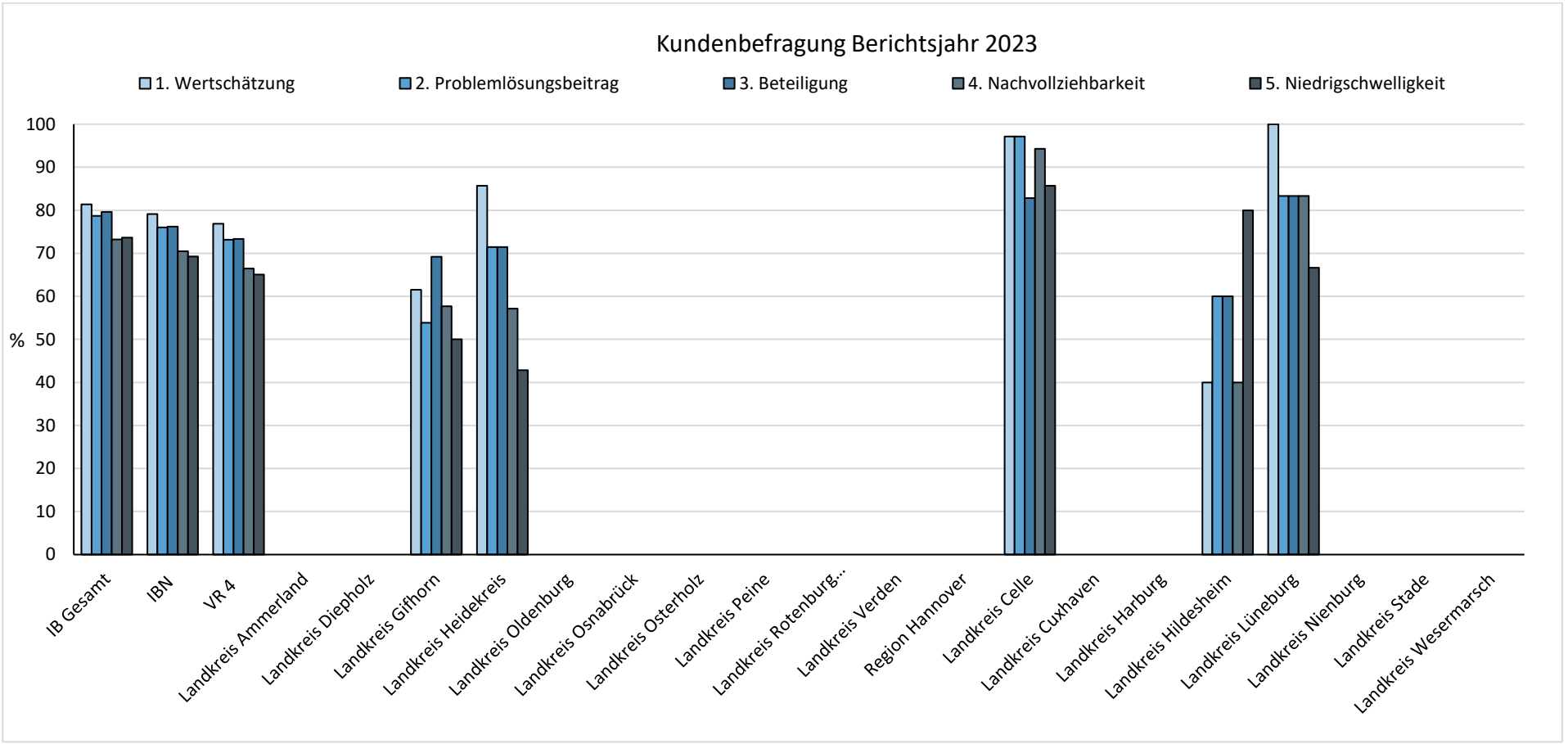

Quelle: Jugendamt, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH & Co. KG

[17] Verschiedene Jugendämter melden zurück, dass die Rücklaufquote der Kundenbefragung unterhalb der empfohlenen 30 Personen liegt. Dies Aussagekraft ist angesichts der geringen Rücklaufquoten als begrenzt einzustufen.

[18] Die Kundenbefragung wird ab dem nächsten Berichtsjahr nicht mehr stattfinden. Die IBN AG hat im September 2024 entschieden, die Befragungen (sowohl Mitarbeiter- als auch die Kundenbefragung) aus der IBN abzuschaffen.

Kurzbeschreibung

Die Prozessqualität ist die Frage nach dem „Wie die Leistungen erbracht werden“. Sie beschreibt die Gesamtheit aller Aktivitäten im Verlauf der Leistungserbringung. Ein hoher Anteil an Selbstmelder* innen ist nicht nur ein Indikator für den Bedarf, sondern auch für die Niedrigschwelligkeit und einen leichten Zugang im Leistungsprozess. Er ist damit ein Element der Prozessqualität und steht zugleich auch für einen gelungenen Imagewandel des Jugendamtes.

Die Indikatoren Hilfeplangespräche pro Hilfe und Leitungsanteil im Hilfeplanverfahren sagen nichts über die tatsächlich erreichte Prozessqualität bzw. deren Steuerung aus. Sie geben jedoch Hinweise drauf, wie oft von dieser Steuerungsmöglichkeit Gebrauch gemacht wird. Geht man von einem Fachstandard aus, nach dem ein Hilfeplangespräch spätestens alle 6 Monate erfolgen soll, so ergibt sich für diese Kennzahl ein Sollwertminimum von >1 pro Jahr. Fällt der Wert unter 1, erfolgt die Leistungserbringung unter Standard.

Die Kennzahlen der IB-Kundenbefragung richten sich auf zentrale Elemente der Prozessqualität. Ihr Entwicklungsreifegrad ist als ein großer Einflussfaktor in Bezug auf wirksame und wirtschaftliche Leistungen zu betrachten. Die Kundenbefragung ist deshalb ein Basic in vielen Qualitätsmanagementsystemen.

Entwicklung der Zeitreihe

Der Anteil an Selbstmeldern bei Inobhutnahmen steigt im Mittel der IB-Gesamt und geht im Mittel der IBN und im Mittel des Vergleichsring 4 weiter zurück. Der Anteil der Selbstmelder bei Inobhutnahmen liegt 2023 im IB-Gesamt bei 25,2 und im Mittel der IBN bei 26,1 Prozent. Im Mittel des Vergleichsrings 4 liegt die Selbstmelderquote bei Inobhutnahmen 2023 mit 22,0 Prozent unterhalb der beiden Vergleichsmittelwerte. In den Landkreisen Gifhorn, Heidekreis, Oldenburg, Peine, Cuxhaven, Hildesheim, Lüneburg und Stade steigt der Anteil an Selbstmeldern bei Inobhutnahmen an, im Landkreis Verden gibt es 2023 erneut keine Selbstmelder bei Inobhutnahmen. Der größte Rückgang beim Anteil an Selbstmeldern ist für den Landkreis Nienburg (-23,8 Prozentpunkte) festzustellen. Die höchsten Selbstmelderquote weisen 2023 im Vergleichsring 4 mit 37,8 und 37,1 Prozent die Landkreise Gifhorn und Oldenburg aus. Für die Landkreise Rotenburg (Wümme) und Harburg liegen für 2023 keine Werte vor für den Landkreis Wesermarsch konnten keine Vergleichswerte zum Vorjahr errechnet werden.

Der Anteil von Personensorgeberechtigten oder jungen Menschen selbst angeregten ambulanten Hilfen sinkt nach einem Anstieg im Vorjahr in allen drei Mittelwertvergleichen wieder ab. 2023 liegt die Selbstmelderquote im IB-Gesamt und im Mittel der IBN bei 35,7 bzw. 35,4 Prozent, im Mittel des Vergleichsrings 4 bei etwas geringeren 32,5 Prozent. Der Selbstmeldeanteil reicht dabei von 3,3 Prozent im Landkreis Cuxhaven bis hin zu 60,6 Prozent im Landkreis Peine. In den Landkreisen Oldenburg, Peine, Verden, Celle, Harburg, Lüneburg, Stade, Wesermarsch und der Region Hannover liegt der Anteil von Personensorgeberechtigten oder jungen Menschen selbst angeregten ambulanten Hilfen über dem IBN-Mittel, in den anderen Landkreisen liegt der Anteil darunter. Für den Landkreis Heidekreis liegt für 2023 kein Wert vor.

In der Leitung der Hilfeplanarbeit steigt die Stellenbesetzung 2023 im Mittel der IB-Gesamt gar nicht und in den Mittelwertvergleichen der IBN und des Vergleichsring 4 um 0,1 weiter an und dies auf 2,0 VZÄ Leitung. Den größten Anteil Leitung in der Hilfeplanarbeit weist 2023 mit 6,8 VZÄ Leitung die Region Hannover aus und liegt damit zusammen mit den Landkreisen Diepholz, Heidekreis, Osnabrück,

Peine, Cuxhaven, Stade und Wesermarsch oberhalb des IBN-Mittels. Für den Landkreis Rotenburg (Wümme) liegt für 2023 kein Wert vor.

Zur Aktualität der Kundenbefragung wird auf die Abbildung 46 verwiesen. An der Kundenbefragung haben 2023 im Vergleichsring 4 die Landkreise Gifhorn, Heidekreis, Celle, Hildesheim und Lüneburg teilgenommen, so dass sich der Mittelwert des Vergleichsrings 4 aus fünf Werten (2022: sieben Werte) bildet. Die IBT hat nicht teilgenommen und aus der IBNRW lediglich die Stadt Herford. In allen fünf Themenbereichen, der Wertschätzung, dem Problemlösungsbeitrag, der Beteiligung, der Nachvollziehbarkeit und auch der Niedrigschwelligkeit haben IB-Gesamt und IBN-Mittel höhere Zufriedenheitswerte erzielt als der Durchschnitt des Vergleichsrings 4.

Die Kundenbefragung wird nach AG-Beschluss aus dem September 2024 aus dem Kennzahlenset gestrichen.

Einflussfaktoren

Selbstmelder*innen treten mit dem Wunsch an das Jugendamt heran, etwas an ihrer als problematisch erlebten Lebenssituation zu verändern. Ein solches Veränderungsinteresse ist ein kritischer Erfolgsfaktor für Erziehungshilfen.

Analysen der IBN weisen auf eine positive Korrelation zwischen dem Leitungsanteil im Hilfeplanverfahren und dem Grad der Zielerreichung der Leistung aus. Je höher der Leistungsanteil, desto höher die Zielerreichung.

Erziehungshilfen entstehen durch Co-Produktion zwischen dem Adressatensystem und dem Helfersystem. Ein kritischer Erfolgsfaktor ist deshalb, wie gut es gelingt, das Adressatensystem in Co-Produktion zu versetzen. In der Fachdiskussion werden diese Aspekte oftmals unter dem Begriff der Partizipation subsumiert. Sie sind auch anwendbar auf die der eigentlichen Leistungserbringung vorgelagerten Prozessabschnitte des Jugendamtes.

Controlling-Hinweis

Soweit die Kundenbefragung durch das Jugendamt durchgeführt wird, handelt es sich i.d.R. um kleine Grundgesamtheiten, deren Veränderungen in der Zeitreihe hohe Ausschläge nach sich ziehen.

Die Kundenbefragung der IB kann durch weitere Fragen des Jugendamtes im Rahmen des eigenen Controllings ergänzt werden.

Ein wichtiger Schwerpunkt des KJSG stellt die verbesserte Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und ihren Familien dar. Zudem haben Wirkungsstudien eine gelungene Partizipation als einen zentralen Wirkfaktor herausgearbeitet. Für die an der Integrierten Berichterstattung beteiligten Jugendämtern erhöht sich entsprechend die Notwendigkeit, die Beteiligung und Befragung von Kunden stärker zu berücksichtigen bzw. zu optimieren. Die bisherigen Kennzahlenergebnisse für diesen Bereich sind lückenhaft und entsprechen nur noch bedingt den aktuellen Informationsbedürfnissen, die sich aus den neu geregelten gesetzlichen Grundlagen ergeben.

Ergebnisqualität

Abbildung 47 **Kennzahl 4.7 - Anteil beendeter ambulanter Hilfen zur Erziehung, bei denen Hilfeplanziele erreicht wurden | Kennzahl 4.5 - Anteil beendeter stationärer HzE, bei denen Hilfeplanziele erreicht wurden | Kennzahl 4.11 - Anteil beendeter Hilfen nach § 19, die erfolgreich beendet wurden | Kennzahl 4.8 - Anteil beendeter ambulanter Hilfen für junge Volljährige, bei denen Hilfeplanziele erreicht wurden | Kennzahl 4.9 - Anteil beendeter stationärer Hilfen für junge Volljährige, bei denen Hilfeplanziele erreicht wurden |** IB Gesamt N 2023=36 bis 54

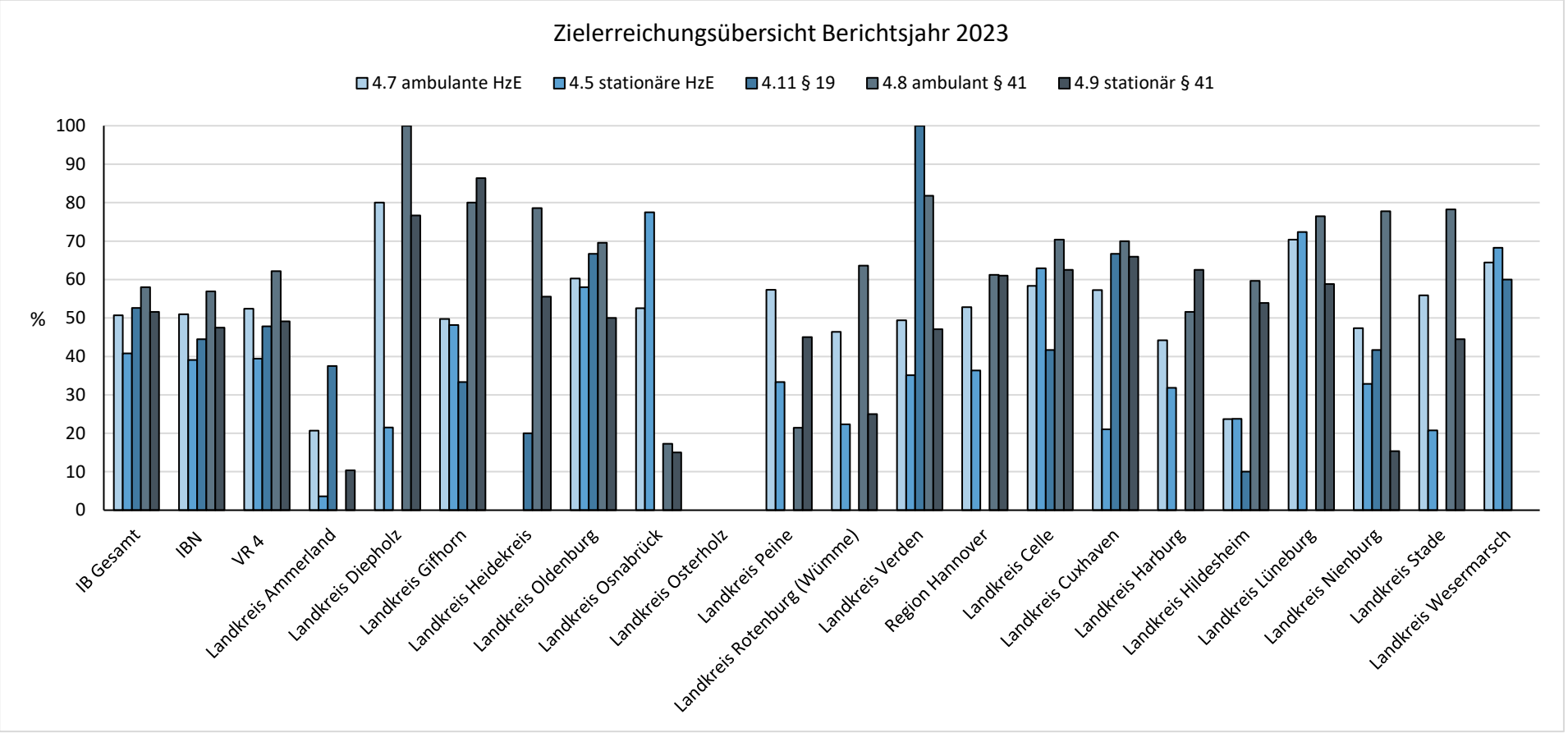

Quelle: Jugendamt, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH & Co. KG

Abbildung 48 Kennzahl 4.7 - Anteil beendeter ambulanter Hilfen zur Erziehung, bei denen Hilfeplanziele erreicht wurden | IB Gesamt N 2023=53

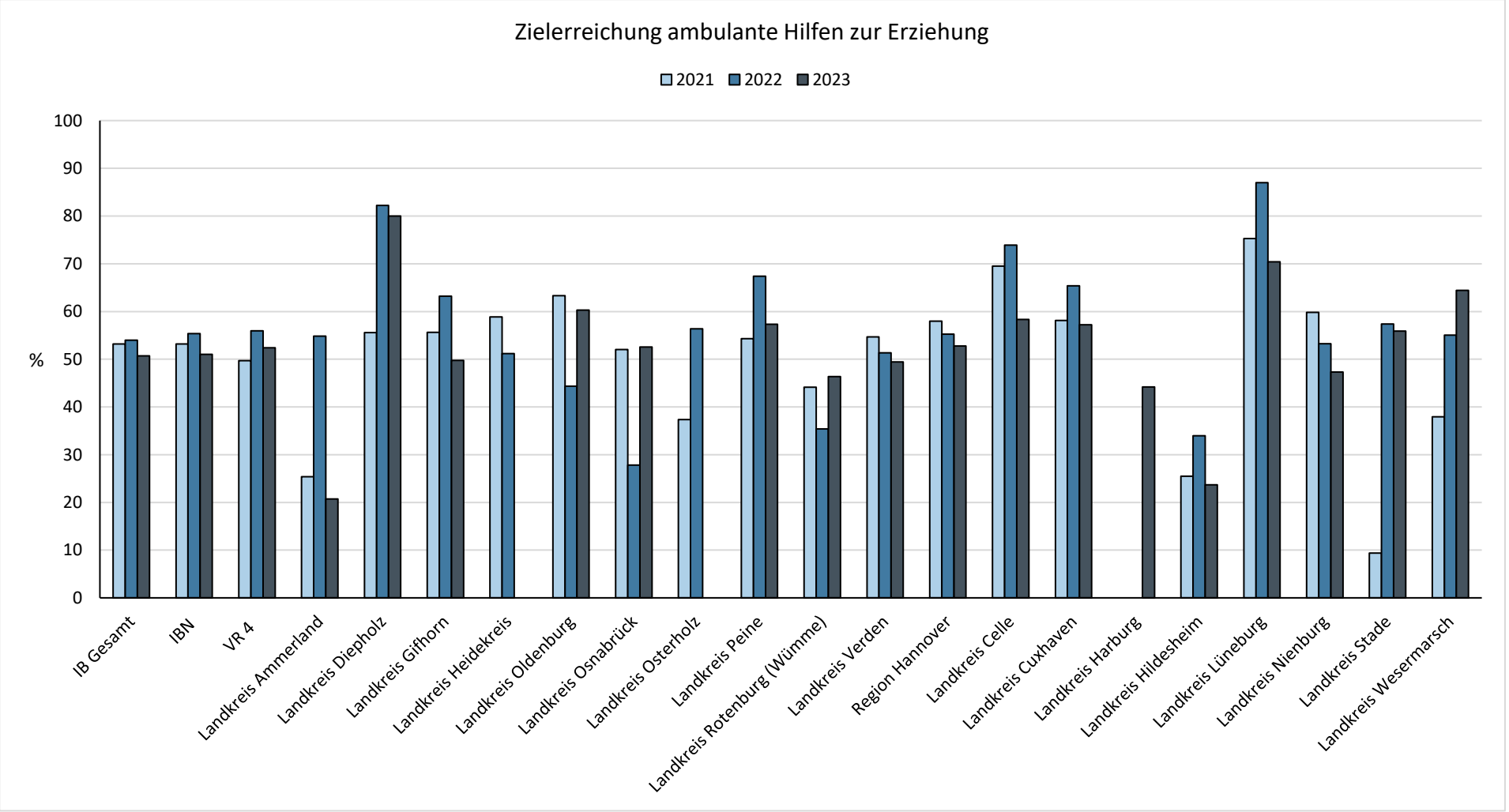

Quelle: Jugendamt, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH & Co. KG

Abbildung 49 Kennzahl 4.5 - Anteil beendeter stationärer HzE, bei denen Hilfeplanziele erreicht wurden | IB Gesamt N 2023=54

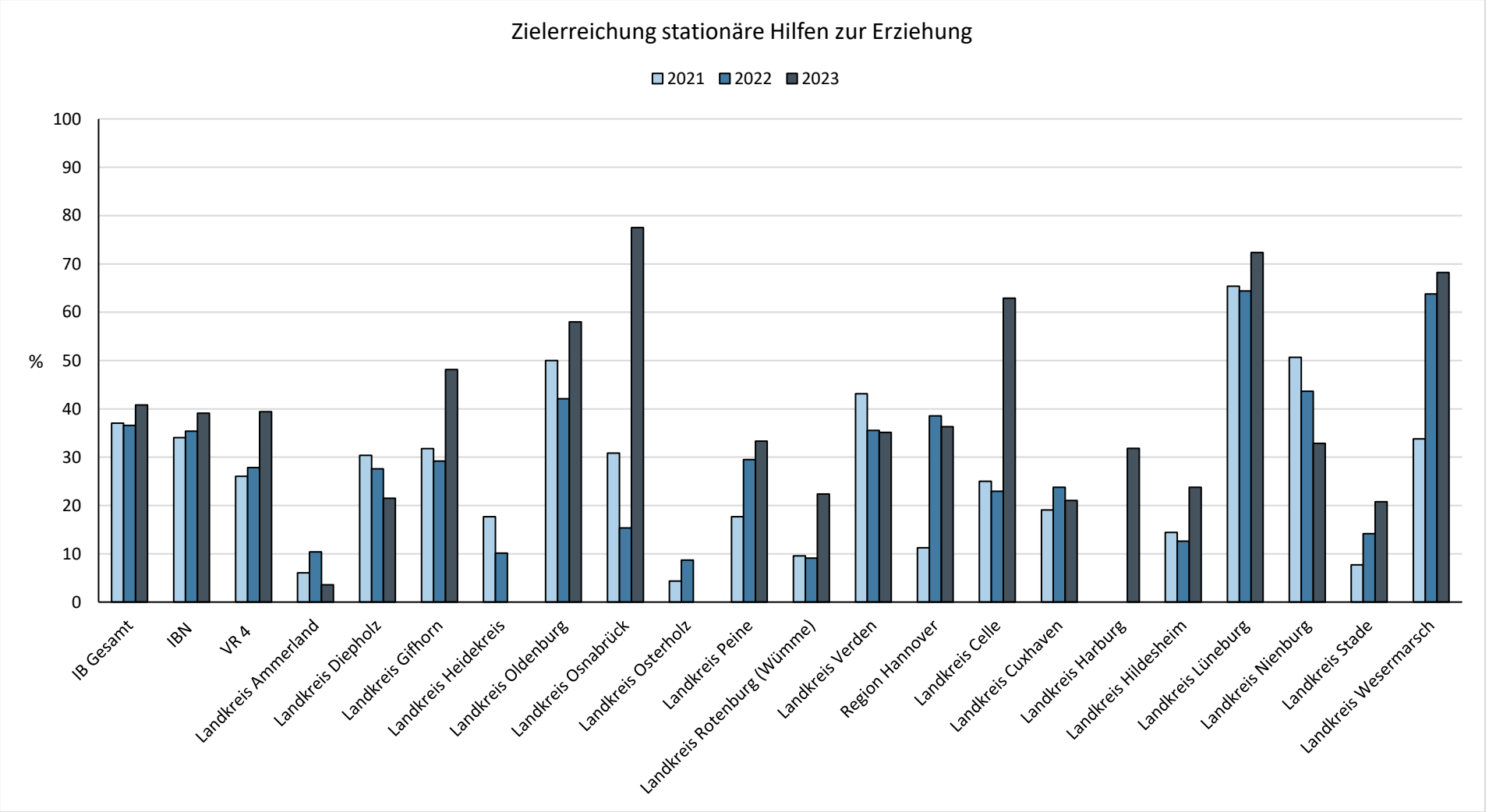

Quelle: Jugendamt, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH & Co. KG

Abbildung 50 Kennzahl 4.11 - Anteil beendeter Hilfen nach § 19, die erfolgreich beendet wurden | IB Gesamt N 2023=36

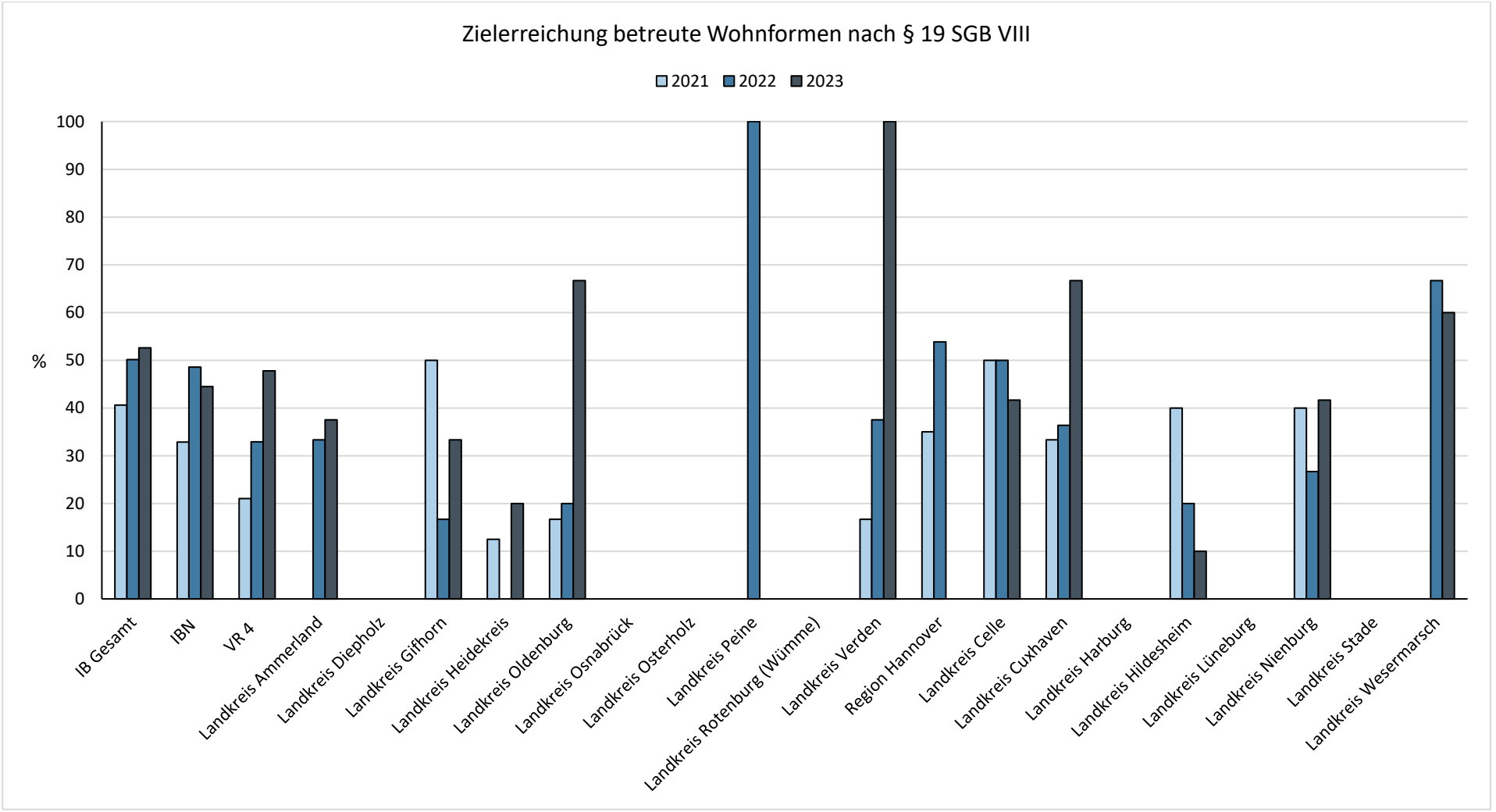

Quelle: Jugendamt, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH & Co. KG

Abbildung 51 Kennzahl 4.8 - Anteil beendeter ambulanter Hilfen für junge Volljährige, bei denen Hilfeplanziele erreicht wurden | IB Gesamt N 2023=54

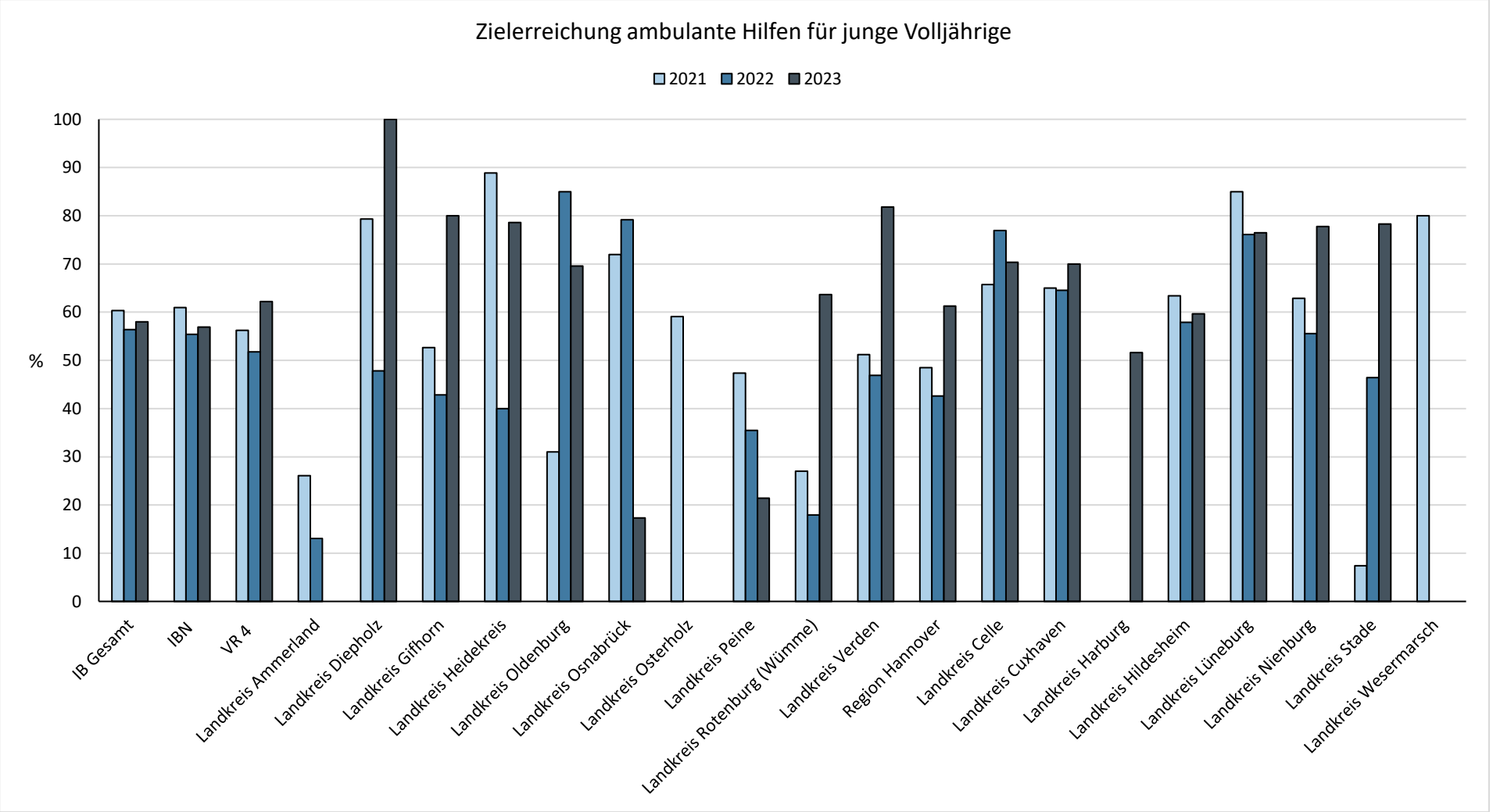

Quelle: Jugendamt, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH & Co. KG

Abbildung 52 Kennzahl 4.9 - Anteil beendeter stationärer Hilfen für junge Volljährige, bei denen Hilfeplanziele erreicht wurden | IB Gesamt N 2023=53

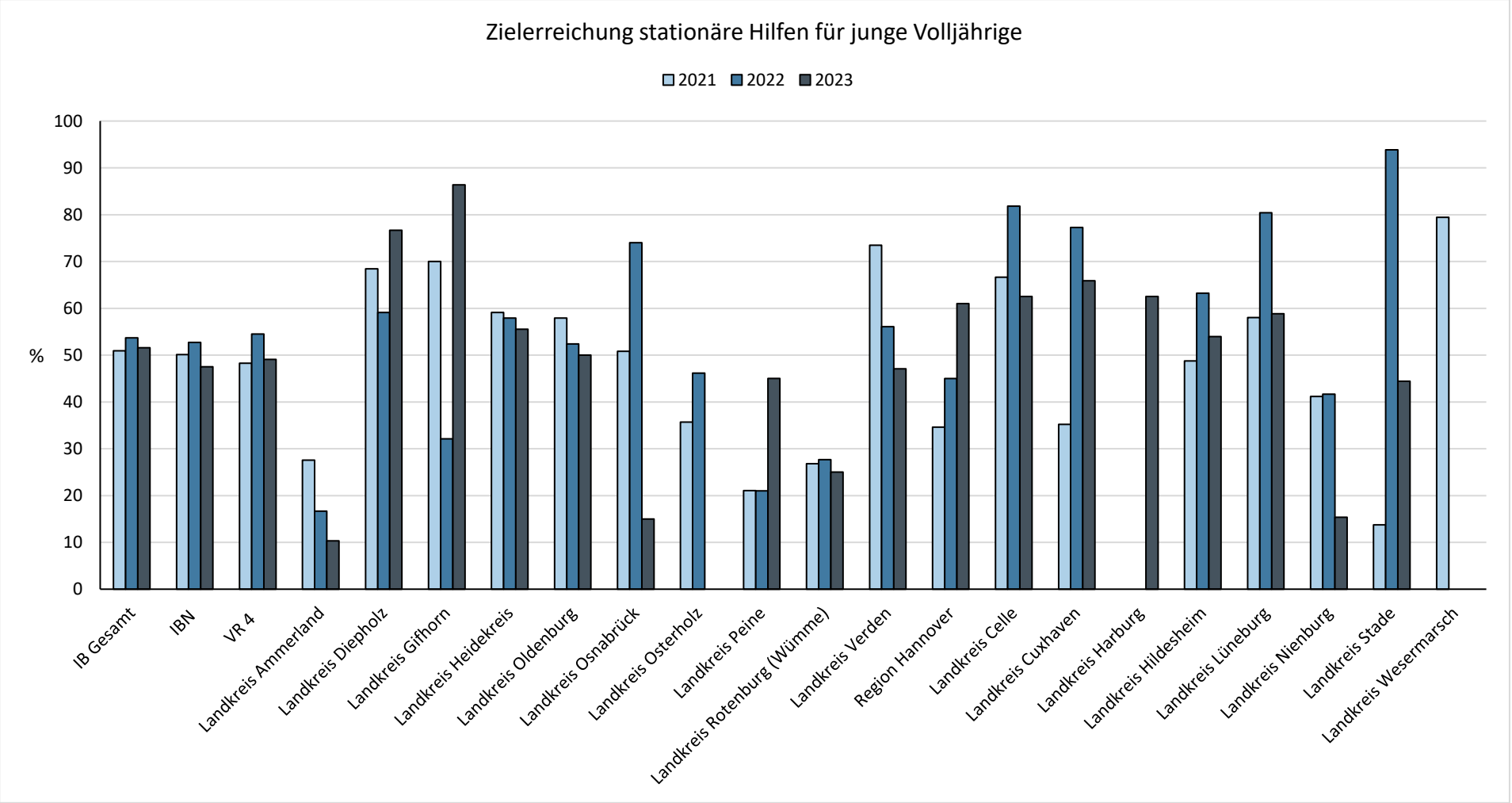

Quelle: Jugendamt, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH & Co. KG

Abbildung 53 Kennzahl 6.1 - Anteil wegen fehlender Mitwirkung vorzeitig beendeter stationärer Unterbringungen | IB Gesamt N 2023=53

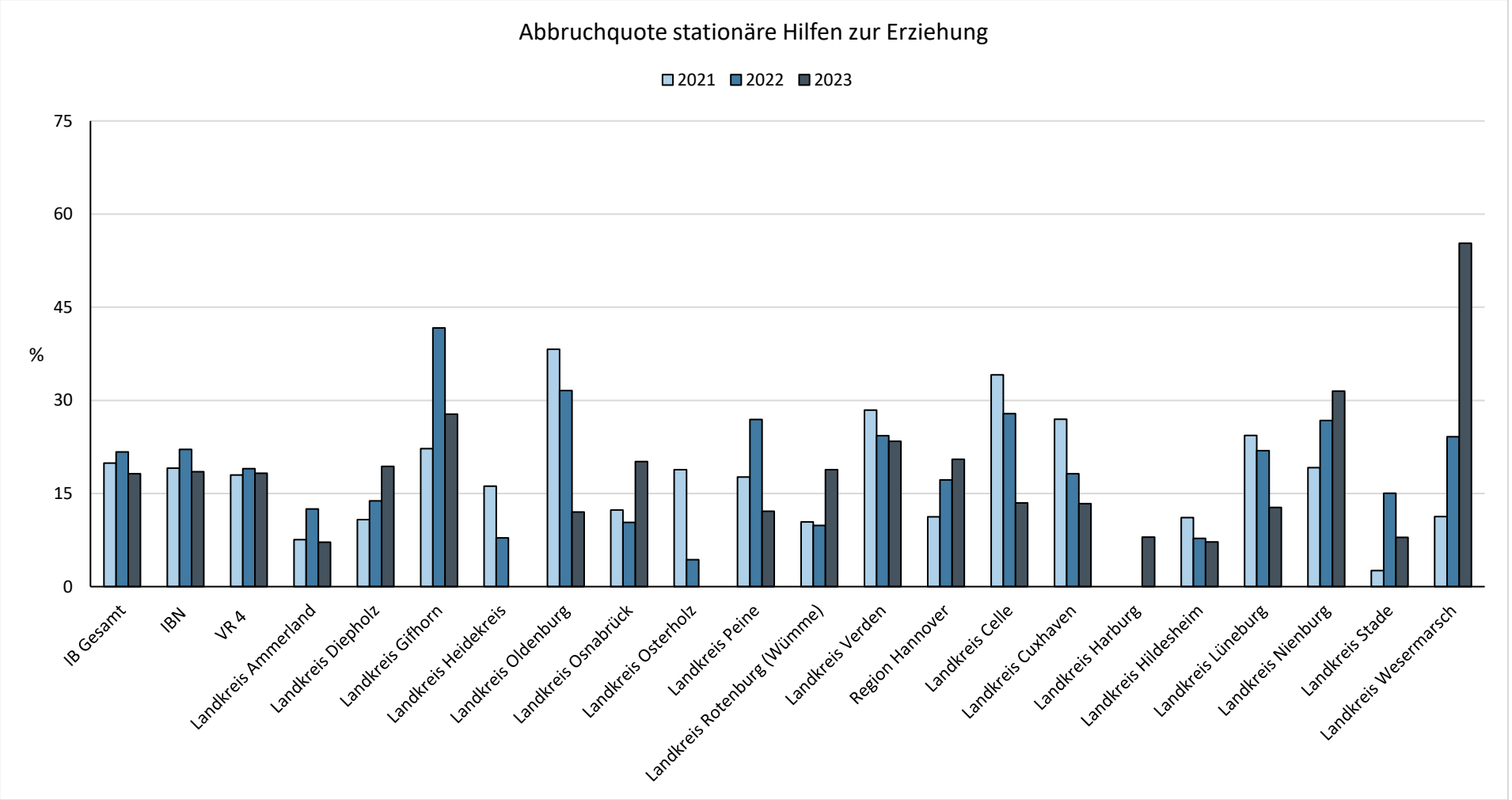

Quelle: Jugendamt, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH & Co. KG

Kurzbeschreibung

Als Ergebnisqualität werden die Veränderungen der gegenwärtigen und zukünftigen Lebenssituation des Adressatensystems, die dem Handeln des Helfersystems zuschreibbar sind, verstanden. Aufgrund des sog. Technologiedefizites[19] der Erziehung und der Pädagogik können kausale lineare Zusammenhänge zwischen Intervention und Ergebnis einer erzieherischen Hilfe nicht hergestellt werden. Wirkindikatoren sind deshalb geeignete Hilfskonstruktionen, um Wirkungsgefüge zu bestimmen und zu beschreiben.

Nicht alle Wirkungsindikatoren sind mit vergleichsweise moderatem Aufwand zu erheben. Die Bestimmung des Grades der Zielerreichung - als eine Form der planmäßigen Beendigung - wird jedoch in jedem Hilfeplangespräch aufgerufen. Auch die Abbruchquote als eine Form der unplanmäßigen Beendigung von Leistungen ist vergleichsweise leicht zu erheben.

Entwicklung der Zeitreihe

Bei den Werten zur Zielerreichung zeigen sich in den Vergleichsmittelwerten ungleiche Verteilungen. Im Mittel der IB-Gesamt überschreiten die abulanten HzE sowie die ambulanten und stationären § 41er-Hilfen und die § 19er-Hilfen die 50 Prozent Marke. Einzig die stationären HzE liegen darunter. Im Mittel der IBN liegen die ambulanten HzE und ambulanten §41er-Hilfen über der 50 Prozentmarke. Die § 19er-Hilfen und die stationären §41er-Hilfen kommen auf über 40 Prozent, während die stationären HzE nur bei 39,1 Prozentpunkten liegen. Im Mittel des Vergleichsring 4 liegen die ambulanten § 41er-Hilfen bei über 60 Prozent. Die ambulanten HzE kommen auf über 50 Prozent, während die § 19er-Hilfen und die stationären § 41er-Hilfen auf über 40 Prozentpunkte kommen. Einzig die stationären HzE liegen bei knapp unter 40 Prozent.

Bei den ambulanten Hilfen zur Erziehung sinkt der Grad der Zielerreichung in allen drei Mittelwertvergleichen ab. Mit 52,4 Prozent liegt der Grad der Zielerreichung bei den ambulanten Hilfen im Mittel des Vergleichsrings 4 1,4 Prozentpunkte über dem IBN-Mittel und 1,7 Prozentpunkte über dem IB-Gesamt. Die Landkreise Osnabrück, Peine, Celle, Cuxhaven, Stade sowie die Region Hannover kommen 2023 auf mehr als 50 Prozent Zielerreichung bei den ambulanten HzE, die Landkreise Oldenburg, und Wesermarsch auf über 60. Lüneburg kommt auf über 70 Prozent Zielerreichung und der Landkreis Diepholz erreichen sogar über 80 Prozent Zielerreichung bei den ambulanten Hilfen zur Erziehung. Für den Landkreis Heidekreis liegen in 2023 keine Werte vor.

Bei den stationären Hilfen zur Erziehung steigt der Grad der Zielerreichung im IB-Gesamt, im Mittel der IBN und im Mittel des Vergleichsrings 4 an. Im Mittel des Vergleichsrings 4 liegt der Grad der Zielerreichung bei den stationären Hilfen 2023 mit 39,4 Prozent 0,3 Prozentpunkte über dem IBN-Mittel und 1,4 Prozentpunkte unter dem IB-Gesamt. Die Landkreise Peine, Verden, Harburg und Nienburg liegen bei über 30 Prozent und der Landkreis Gifhorn auf über 40 Prozent Zielerreichung. Der Landkreis Oldenburg erreicht über 50 Prozent, während die Landkreise Celle und Wesermarsch auf über 60 Prozent Zielerreichung kommen. Die Landkreise Osnabrück und Lüneburg erreichen 2023 mit über 70 Prozent den höchsten Grad an Zielerreichung bei den stationären Hilfen zur Erziehung im Vergleichsring 4. Für die Landkreise Heidekreis und Osterholz liegen in 2023 keine Werte vor.

Bei den betreuten Wohnformen nach § 19 stieg der Grad der Zielerreichung im letzten Jahr im IB-Gesamt und im Mittel des Vergleichsring 4 an und ging für das Mittel der IBN zurück. Der Grad der Ziel-

[19] Luhmann, Niklas/ Schorr, Karl Eberhard (1982): Das Technologiedefizit der Erziehung und die Pädagogik. In: Ders. (Hrsg.): Zwischen Technologie und Selbstreferenz. Fragen an die Pädagogik, Suhrkamp Verlag, Berlin, S. 11–41.

erreichung liegt 2023 bei den betreuten Wohnformen im Mittel des Vergleichsrings 4 mit 47,8 Prozent 3,3 Prozentpunkte über dem IBN-Mittel und 4,8 Prozentpunkte unter dem IB-Gesamt. Die Landkreise Ammerland und Gifhorn liegen bei mindestens 30 Prozent Zielerreichung bei den betreuten Wohnformen nach § 19, die Landkreise Celle und Nienburg kommen auf über 40 Prozent. Die Landkreise Oldenburg, Cuxhaven und Wesermarsch liegen bei 60 oder mehr Prozent Zielerreichung bei den betreuten Wohnformen, im Landkreis Verden sogar bei vollen 100 Prozent. Den 19er-Hilfen liegen grundsätzlich nur sehr geringe Fallzahlen zugrunde, die Aussagen sind daher wenig belastbar. Für die Landkreise Diepholz, Osnabrück, Osterholz, Peine, Rotenburg (Wümme), Harburg, Lüneburg, Stade und die Region Hannover liegen für 2023 keine Werte vor.

Bei den ambulanten Hilfen für junge Volljährige nach § 41 steigt der Grad der in allen drei Vergleichsmittelwerten 2023 an. Der Grad der Zielerreichung bei den ambulanten Hilfen für junge Volljährige nach § 41 liegt im Mittel des Vergleichsrings 4 bei 62,2 Prozent und damit 5,3 Prozentpunkte über dem IBN-Mittel und 4,2 Prozentpunkte über dem IB-Gesamt. Die Landkreise Harburg und Hildesheim liegen bei einem Zielerreichungsgrad von über 50 Prozent, die Landkreise Oldenburg und Rotenburg (Wümme) sowie die Region Hannover von über 60 Prozent. Die Landkreise Heidekreis, Celle, Cuxhaven, Lüneburg, Nienburg und Stade kommen 2023 auf über 70 Prozent Zielerreichung bei den ambulanten Hilfen für junge Volljährige. Auf 80 Prozent oder mehr kommen die Landkreise Gifhorn und Verden. Der höchste Grad der Zielerreichung bei den ambulanten Hilfen für junge Volljährige findet sich im Landkreis Diepholz mit ganzen 100 Prozent. Den ambulanten Hilfen für junge Volljährige nach § 41 liegen häufig nur sehr geringe Fallzahlen zugrunde, die Aussagen sind daher wenig belastbar. Für die Landkreise Osterholz und Wesermarsch liegen 2023 keine Werte vor.

Bei den stationären Hilfen für junge Volljährige nach § 41 sinkt der Grad der Zielerreichung in allen drei Vergleichsmittelwerten 2023 wieder ab. Das Vergleichsringmittel liegt mit 49,1 Prozent 1,6 Prozentpunkte über dem IBN-Mittel und 2,5 Prozentpunkte über dem IB-Gesamt. Die Spannbreite reicht 2023 von 10,3 Prozent Zielerreichung im Landkreis Ammerland bis hin zu 86,4 Prozent Zielerreichung im Landkreis Gifhorn. Auch den stationären Hilfen für junge Volljährige nach § 41 liegen 2023 nur sehr geringe Fallzahlen zugrunde, die Aussagen sind daher wenig belastbar.

Der Anteil wegen fehlender Mitwirkung vorzeitig beendeter stationärer Unterbringungen sinkt 2023 in allen drei Vergleichsmittelwerten im Vergleich zum Vorjahr. Mit 18,3 Prozent liegt die Abbruchquote bei den stationären Hilfen im Vergleichsring 4 0,2 Prozentpunkte unter der Abbruchquote im IBN-Mittel und 0,1 Prozentpunkte über der IB-Gesamt-Abbruchquote. In den Landkreisen Ammerland, Harburg, Hildesheim und Stade werden weniger als zehn Prozent der stationären Unterbringungen 2023 wegen fehlender Mitwirkung vorzeitig beendet. In den Landkreisen Diepholz, Oldenburg, Peine, Rotenburg (Wümme), Celle, Cuxhaven und Lüneburg liegt die Abbruchquote bei den stationären HzE 2023 bei unter 20 Prozent, in den Landkreisen Gifhorn, Osnabrück, Verden und in der Region Hannover bei unter 30 Prozent. Die höchsten Prozentwerte der stationären Unterbringungen, die wegen fehlender Mitwirkung 2023 vorzeitig beendet wurden finden sich in den Landkreisen Nienburg und Wesermarsch mit je 31,5 Prozent und 55,3 Prozent.

Einflussfaktoren

Als durch Untersuchungen abgesicherte Wirkfaktoren in erzieherischen Hilfen können gelten[20]:

- die Fähigkeit der AdressatInnen zur Bewältigung belastender Lebensereignisse und zum Aufbau von Perspektiven für das eigene Leben.
- ein gelungenes „Passungsverhältnis“ zwischen Hilfe und Situation/Vorerfahrungen/ Selbstkonzept der Adressat*innen.
- die Fähigkeit des jungen Menschen, wieder Herr seines Lebens zu sein und Verantwortung für sich selbst zu übernehmen.
- die Tatsache, dass entwickelte Perspektiven von den jungen Menschen als hilfreich empfunden werden.
- der nachweisbare Aufbau von Ressourcen und Kompetenzen bei jungen Menschen.
- der nachweisbare Abbau von Defiziten und Auffälligkeiten bei jungen Menschen.
- der nachweisbare Aufbau von Erziehungs- und alltagspraktischen Kompetenzen bei Eltern.
- die Berücksichtigung der Persönlichkeit (Fähigkeiten, Kooperationswille, Interessen, Wünsche) der Adressat*innen durch das Hilfearrangement.
- die Erfahrung von Sicherheit und Obhut für junge Menschen.
- die Praxis, auch schwierige Fälle nicht abzubrechen oder weiter zu verweisen.
- die rückblickende Zufriedenheit der Adressat*innen mit der Hilfe und das sich Auseinandersetzten können mit der eigenen Lebensgeschichte.
- die Erreichung von Hilfeplanzielen

Controlling-Hinweis

Die Kennzahl der Zielerreichung bzw. planmäßigen Beendigung analog der SGB VIII-Statistik ist eine der wenigen verfügbaren Kennzahlen im Bereich Ergebnisqualität. Der Wert dieser Kennzahl wird durch verschiedene Faktoren beeinflusst.[21]

Eine entsprechende Bewertung und Vergleichbarkeit der erhobenen Daten kann nur gelingen, wenn die fallzuständigen Fachkräfte innerhalb des eigenen Jugendamtes einheitliche, standardisierte Bewertungsmaßstäbe definieren. Für eine jugendamtsübergreifende Analyse, d.h. dem Vergleich der Erfolgsquoten verschiedener Jugendämter in Vergleichsringen etc., müsste daher in einem ersten Schritt zur Qualifizierung der bisherigen Kennzahlen eine grundsätzliche Systematik für eine standardisierte Erfolgsbewertung festgelegt werden. Der Gesetzgeber hat dazu die §§ 77, 79a SGB VIII weiter ausdifferenziert. Sowohl für ambulante als auch stationäre Maßnahmen der Jugendhilfe sind geeignete Maßnahmen und Kriterien für die Überprüfung der Qualität (u. a. Aufgabenerfüllung etc.) festzulegen. Noch stärker und besonders zu berücksichtigen ist dabei zukünftig die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung. Es gilt also, die Definitionen für Erfolg sowie die Ursachen der zum Teil hohen Abbruchquoten zu schärfen, um wirksame Qualitätsverbesserungen ableiten zu können.

[20] Vgl. Michael Macsenaere, Klaus Esser: Was wirkt in der Erziehungshilfe? Wirkfaktoren in Heimerziehung und anderen Hilfearten. Ernst Reinhardt Verlag (München) 2012, S.27 f.

[21] Siehe dazu auch den IB-Bericht 2019

3. Teil - Jahresschwerpunkt und Kennzahl des Jahres 2023

3.1 Jahresschwerpunkt 2023 - Ausblick Inklusive Kinder- und Jugendhilfe

Mit dem **Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)**, das am 10.06.2021 in Kraft trat, wurde ein Paradigmenwechsel in der Kinder- und Jugendhilfe eingeleitet. Das Gesetz zielt darauf ab, die Rechte von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen stärker in den Fokus zu rücken und Inklusion als **verbindlichen Leitgedanken** zu verankern. Konkret umfasst dies:

- **Rechtliche Verankerung der Inklusion:** Erstmals wird im SGB VIII explizit festgeschrieben, dass alle Kinder und Jugendlichen – unabhängig von Beeinträchtigungen – gleichberechtigten Zugang zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe haben.
- **Gemeinsame Betreuung in Kitas:** Kindertageseinrichtungen sollen strukturell so ausgestaltet werden, dass eine gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderungen zur Regel wird. Dies schließt barrierefreie Räumlichkeiten und spezialisiertes Fachpersonal ein.
- **Verbindliche Kooperation der Träger:** Jugendämter, Eingliederungshilfe und Gesundheitsämter sind gesetzlich verpflichtet, eng zusammenzuarbeiten, um Doppelzuständigkeiten zu vermeiden und Hilfen aus „einer Hand“ zu gewährleisten.
- **Stärkung der Beratungsstrukturen:** Eltern und junge Menschen erhalten Anspruch auf umfassende Beratung zu Leistungen anderer Systeme (z. B. Sozialhilfe), um den oft komplexen Hilfebedarfen gerecht zu werden.
- **Einführung von Verfahrenslots*innen:** Ab 2024 sollen diese als neutrale Anlaufstellen Familien durch das Leistungssystem begleiten – zunächst befristet bis 2027.

Das geplante **Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz (IKJHG)**, das die „Inklusive Lösung“ rechtlich präzisieren sollte, wurde in dieser Legislaturperiode nicht verabschiedet (Stand: Januar 2025). Dadurch bleibt die Umsetzung der Inklusion weiterhin im Spannungsfeld zwischen dem KJSG-Rahmen und der getrennten Zuständigkeit von Jugendhilfe (SGB VIII) und Eingliederungshilfe (SGB IX). Dies verstärkt die bestehende Herausforderung, die beiden unterschiedlichen Ansätze – den präventiv-familienzentrierten Fokus des SGB VIII und den individuellen, rehabilitativen Ansatz des SGB IX – in Einklang zu bringen.

Unterschiede im SGB VIII und SGB IX: Systemische Herausforderungen

Der Übergang zu einer inklusiven KJH erfordert eine genaue Analyse der Unterschiede zwischen den bisherigen Systemen:

Rechtsgrundlage und Zielgruppen:

- SGB VIII: Zielgruppe sind alle Kinder, Jugendlichen und deren Familien mit Unterstützungsbedarf, unabhängig von einer Behinderung. Ziel ist es, Beratung, erzieherische Hilfen sowie den Kindes- und Jugendschutz zu gewährleisten.
- SGB IX: Zielgruppe sind speziell Menschen mit Behinderung oder drohender Behinderung. Im Vordergrund stehen die Förderung der Teilhabe und die Überwindung von Behinderungen.

Unterschiedliche Leistungslogiken:

- Im SGB VIII liegt der Fokus auf familienorientierten Hilfen und präventiven Ansätzen, im Bereich § 35a auf der Teilhabe.
- Im SGB IX steht eine stärkere individualisierte Förderung im Vordergrund, oft mit einem Fokus auf medizinisch-therapeutischen und rehabilitativen Leistungen.

Unterschiedliche Fallbearbeitung und Verfahren:

- Jugendämter (SGB VIII) arbeiten stark fallorientiert mit einem Fokus auf Kindeswohlgefährdung, präventive Hilfen und partizipative Ansätze in der Bedarfsfeststellung und Hilfeplanung.
- Träger der Eingliederungshilfe (SGB IX) nutzen häufig standardisierte Bedarfsfeststellungsverfahren (ICF-basierte Verfahren).

Parallele Leistungsgewährung nach SGB VIII und SGB IX – Schnittstellen und Praxisbeispiele

Immer wieder ergeben sich im Einzelfall Kombinationen aus inklusiven Bedarfslagen und erzieherischen Hilfen. Diese Konstellationen liefern wertvolle Erkenntnisse für die Jugendhilfeplanung, das Fach- und Finanzcontrolling sowie die Personal- und Organisationsentwicklung. Nachfolgend werden exemplarisch mögliche Kombinationen inklusiver und erzieherischer Bedarfe beschrieben:

- Familienunterstützung und therapeutische Maßnahmen: Ein Kind mit einer emotionalen Störung erhält über die Hilfen zur Erziehung eine pädagogische Familienhilfe, um das Familiensystem zu stabilisieren. Parallel sorgt die Eingliederungshilfe für eine ambulante Psychotherapie.
- Pädagogische Förderung und schulische Integration: Ein Kind mit ADHS bekommt eine Schulbegleitung aus der Eingliederungshilfe, um konzentriert am Unterricht teilzunehmen. Gleichzeitig unterstützt eine sozialpädagogische Familienhilfe die Eltern bei der Alltagsstrukturierung und Erziehungsfragen.
- Entlastung im Alltag und Teilhabe am sozialen Leben: Ein Jugendlicher mit einer körperlichen Behinderung nimmt an einer inklusiven Sportgruppe teil (Eingliederungshilfe). Gleichzeitig erhält die Familie Hilfe von einer Erziehungsbeistandschaft, um Konflikte im Alltag zu reduzieren.
- Koordination verschiedener Fachstellen und Sicherstellung der Versorgung: Ein Kind mit geistiger Behinderung braucht umfangreiche Hilfen: Das Jugendamt koordiniert die Erziehungs- und Familienberatung, während der Träger der Eingliederungshilfe den Teilhabeplan steuert und u. a. heilpädagogische Maßnahmen organisiert.
- Übergang in selbstständiges Leben (Jugendliche/Heranwachsende): Ein junger Erwachsener mit Lernbehinderung wird beim Start in die erste eigene Wohnung durch einen Fachdienst unterstützt (Eingliederungshilfe). Gleichzeitig steht eine ambulante Betreuung über das Jugendamt zur Verfügung, um Konflikte mit den Eltern zu regeln und die Verselbstständigung zu begleiten.

Berücksichtigung aktuell unterschiedlicher Fallbelastungen

Die Fallbelastungen und Komplexität der Fälle unterscheiden sich zwischen Jugendhilfe und Eingliederungshilfe deutlich. Dies hat Auswirkungen auf die Ressourcenplanung für eine inklusive KJH:

Komplexität:

- Fälle in der Eingliederungshilfe sind häufig durch langanhaltende Betreuung mit individuellen Förderplänen geprägt, die ein breites Fachwissen erfordern.

- Die Jugendhilfe hat oft mit einer breiten Streuung der Problemstellungen zu tun, darunter soziale, psychologische und pädagogische Herausforderungen. Fachkräfte müssen oft schnell zwischen verschiedenen Problemstellungen wechseln.

Arbeitsorganisation:

- Personalplanung: Eine inklusive Kinder und Jugendhilfe sollte Fachkräfte mit unterschiedlichen Schwerpunkten einsetzen, um den Anforderungen beider Bereiche gerecht zu werden.
- Arbeitsbelastung: Es müssen Modelle entwickelt werden, die Fallzahlen und Fallkomplexität in Relation setzen und eine gerechte Verteilung der Arbeit sicherstellen.
- Supervision und Teamarbeit: Die hohe emotionale Belastung durch komplexe Fälle erfordert regelmäßige Supervision und interdisziplinäre Zusammenarbeit.

Grundstein für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe – Weichenstellung für die Zukunft

Die Umsetzung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe erfordert eine umfassende Planung und Vorbereitung, um die bestehenden Strukturen, rechtlichen Rahmenbedingungen und fachlichen Ansätze auf die neuen Anforderungen auszurichten:

- Rechtliche Grundlagen: Eine rechtliche Integration der Leistungen aus dem SGB VIII und dem SGB IX ist mit dem KJSG begonnen und mit dem Referentenentwurf zum IKJHG dem Grunde nach konzipiert.
- Fachkräfte schulen: Die Qualifizierung der Fachkräfte ist zentral. Sie müssen befähigt werden, sowohl inklusionsorientierte Ansätze zu verstehen als auch spezifische Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung zu erkennen. Schulungen in interdisziplinärer Zusammenarbeit, rechtlichem Wissen und Methoden der Inklusionspädagogik sind essenziell.
- Kooperationsstrukturen schaffen: Es bedarf einer engen Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe sowie weiterer Akteure wie Schulen, Kliniken oder Frühförder- und Beratungsstellen.
- Barrierefreiheit herstellen: Bereits in der Vorbereitung müssen Maßnahmen ergriffen werden, um physische, kommunikative und soziale Barrieren abzubauen.

Fazit

Mit dem Inkrafttreten des **Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG)** im Juni 2021 wurde Inklusion als zentraler Leitgedanke in der Kinder- und Jugendhilfe verankert. Das Gesetz ebnete den Weg für eine gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen, verpflichtete die beteiligten Leistungsträger zu einer engeren Zusammenarbeit und stärkte die Beratung von Betroffenen. Zudem wurde die Einführung von **Verfahrenslots*innen** initiiert, um Familien besser durch das System der Hilfen zu begleiten.

Auch wenn das **Gesetz zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (IKJHG)** nicht verabschiedet wurde, war die Kinder- und Jugendhilfe noch nie so nah an einer verbindlichen inklusiven Weiterentwicklung wie heute. Die Vorgaben des KJSG gelten weiterhin, sodass der Fokus nun darauf liegt, die Unterschiede zwischen den bisherigen Systemen (**SGB VIII und SGB IX**) genauer zu analysieren, Fallkonstellationen differenziert zu betrachten und sich auf eine inklusive Praxis vorzubereiten – sowohl strukturell als auch fachlich und organisatorisch.

Eine **integrierte und differenzierte Datenerhebung** ist dabei unerlässlich. Sie ermöglicht eine präzise Erfassung der Bedarfe, eine gezielte Planung von Arbeits- und Finanzressourcen sowie eine messbare Erfolgskontrolle der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe.

3.2 Kennzahl des Jahres 2023 - Krankenstandsquote

Passend zum Jahresschwerpunkt „Ausblick Inklusive Kinder- und Jugendhilfe“ soll es hier um die Kennzahlen für die Eingliederungshilfe (EGH) gehen. Diese sind angesichts der bereits jetzt schon vielerorts erfolgten Veränderungen in der Eingliederungshilfe überarbeitet worden. Sie gelten seit dem Berichtsjahr 2023.

Die Kennzahlen der Eingliederungshilfe wurden analog zu den Leistungen der Hilfen zur Erziehung mit eigenständigen Definitionen versehen. Damit wird es beispielsweise einfacher, die Quoten der ambulanten Eingliederungshilfen zu differenzieren nach Schulbegleitungen, Legasthenie- und Dyskalkulietherapien sowie sonstigen Leistungen. Die Leistungskennzahlen bilden damit die Logik des letzten Referentenentwurfs des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend passend ab. Dieser ging in der zuletzt vorgelegten Fassung von zwei parallelen Ansprüchen in den Hilfen zur Erziehung sowie den Eingliederungshilfen aus. Ergänzend zu den Leistungskennzahlen wurden auch die Personalkennzahlen für die EGH ausdifferenziert und entsprechend angepasst.

Überblick der Kennzahlen zu Auftragserfüllung und Personal der Eingliederungshilfen im SGB VIII 2024

EGH Auftragserfüllung	EGH Personal
Kennzahlen 1.2 (EGH gesamt U18)	Kennzahl 1: VZÄ EGH
Kennzahl 2.2 (amb. EGH U18)	Kennzahl 2: Verhältnis Personal zu Fällen EGH
Kennzahl 2.4 (stat. EGH U18)	Kennzahl 3: Verhältnis Personal zu Einwohnern
Kennzahl 2.7.1 (Verhältnis amb. Zu stat. EGH U18)	Kennzahl 4: Verfahrenslotse
Kennzahl 2.11 (Laufzeit stat. EGH)	Kennzahl 5: Verhältnis Verfahrenslotse zu Einwohnern
Kennzahl 2.12 (Laufzeit amb. EGH)	
Kennzahl 4.1 (Übergangsquote amb.-stat.)	
Kennzahl 4.2 (Übergangsquote stat.-amb.)	
Kennzahl 4.4 (EGH gesamt für junge Volljährige)	
Kennzahl 4.4.1 (amb. EGH junge Volljährige)	
Kennzahl 4.4.2 (stat. EGH junge Volljährige)	
Kennzahl 4.5 (stat. EGH erfolgreich U18)	
Kennzahl 4.6 (Verhältnis amb. Zu stat. EGH)	
Kennzahl 4.7 (amb. EGH erfolgreich U18)	
Kennzahl 4.8 (amb. EGH für junge Volljährige erfolgreich)	
Kennzahl 4.9 (amb. EGH für junge Volljährige erfolgreich)	
Kennzahl 6.1 (Abbruch stat. EGH)	
Kennzahl 9.1 (Migrationshintergrund EGH)	
Kennzahl 9.2 (Schulbegleitungen amb. EGH)	
Kennzahl 9.3 (Legasthenie / Dyskalkulie amb. EGH)	
Kennzahl 9.4 (sonstige amb. EGH, z.B. Autismustherapie, heilpädagogische Einzeltherapie etc.)	

Noch offen ist die Berücksichtigung der zunehmend verbreiteten Poollösungen. Diese Leistungen blieben in der bisherigen Zählweise bislang unberücksichtigt, da sie oftmals nicht einzelfallbasiert gewährt und abgerechnet werden. Um eine Form zu finden, wie wir diese Leistungen zukünftig berücksichtigen können, erfassen wir sie testweise mit einer aktuellen Sondererhebung für das Land Niedersachsen.

Last not least wird es über das JuBB-Datenblatt möglich, Parallelgewährungen mehrerer Leistungen pro Kind zu identifizieren und in die konzeptionellen Überlegungen zur Weiterentwicklung des Kennzahlensets für die inklusive Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe einzubeziehen.

4. Archiv: Bisherige Jahresschwerpunkte und Kennzahlen des Jahres

4.1 Jahresschwerpunkt 2016 - Verfahren zur Zieldokumentation und Zielerreichungsbewertung in der Hilfeplanung des Jugendamtes

Aufgrund des sog. Technologiedefizites[22] der Erziehung und der Pädagogik können kausale lineare Zusammenhänge zwischen Intervention und Ergebnis einer erzieherischen Hilfe nicht hergestellt werden. Wirkindikatoren sind geeignete „Hilfskonstruktionen“, um Wirkungsgefüge zu bestimmen und zu beschreiben. Die Kennzahlen zur Zielerreichung gehören zu den wenigen Indikatoren, die eine Einschätzung der Ergebnisqualität – und damit von Wirkungen – von Leistungen mit Blick auf die regelmäßige Erreichung der erwünschten Wirkungen im Einzelfall ermöglichen.

Ein Blick auf die Zielerreichungskennzahlen zeigt, dass deren Mittelwerte oftmals zwischen 40 und 60 Prozent Zielerreichung in der Gesamtheit aller Hilfen pendeln. Im Rahmen der Fachdiskussion muss deshalb die Frage gestattet sein, ob derartige Werte akzeptabel sind. Der Aussage, dass zwar in etwa jede zweite Leistung die im Rahmen des Hilfeplanverfahrens definierte Ziele erreicht, steht gegenüber, dass jede zweite Hilfe diese aber auch nicht erreicht und somit erwünschte Wirkungen nicht eingelöst werden können.

Eine Detailanalyse kann aufgrund der unterschiedlichen Profile der einzelnen Jugendämter sicherlich nur als Aufgabenwahrnehmung der steuerungsunterstützenden Funktionen in Fachcontrolling, Jugendhilfeplanung und Qualitätsmanagement erfolgen. Dennoch lassen sich an dieser zentralen Stelle einige Punkte zur Thematik der Zielerreichungsbewertung festhalten.

Im Rahmen des Hilfeplanverfahrens hat es sich als Fachstandard durchgesetzt, Ziele mit Blick auf den erwünschten Zustand am Hilfeende zu formulieren. Im Rahmen der halbjährlichen Hilfeplanfortschreibungen werden die Ziele so operationalisiert, dass sie überprüfbar werden und direkte Handlungsaufträge für die Akteure ableitbar sind. Oftmals wird die sog. SMART-Methode[23] angewendet. Mit dem Hilfeplanverfahren existiert also ein Prozess, in dem ca. alle sechs Monate Ziele bis auf die Handlungsebene formuliert, bewertet und angepasst werden. Es entstehen hierbei sogenannte prozessproduzierte Daten[24]. Diese werden im Zuge der Hilfesteuerung und -fortschreibung gespeichert und weiterverarbeitet. Oftmals erfolgt dies nicht elektronisch, sondern auf dem traditionellen Speichermedium Papier.

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben, sollen nachfolgend Umsetzungsprobleme mit Blick auf das Zieldokumentations- und -bewertungsverfahren skizziert werden:

Standardisierungsdilemma

Veränderungsprozesse in den Hilfen verlaufen dynamisch. Oft sind es keine geradlinigen Prozesse, sie beinhalten Iterationen und Rückfälle. Daraus entsteht die Anforderung an das Verfahren der Zieldokumentation und -bewertung, diesen Veränderungen ebenso dynamisch folgen zu können. Dieses Problem wird als Standardisierungsdilemma bezeichnet. Verfahren und IT-Systeme, die fachliche Prozesse und Kategoriensysteme der sozialen Arbeit abbilden wollen, befinden sich in einem prinzipiellen Dilemma zwischen Standard und Offenheit. Eine sehr hohe Offenheit macht sie tendenziell kaum

---

22 Luhmann, Niklas/ Schorr, Karl Eberhard (1982): Das Technologiedefizit der Erziehung und die Pädagogik. In: Ders. (Hrsg.): Zwischen Technologie und Selbstreferenz. Fragen an die Pädagogik, Suhrkamp Verlag, Berlin, S. 11–41.

23 IntQ: https://www.ziele-sicher-erreichen.de/blog/smart-methode-und-smart-kriterien/

24 IntQ: http://wlm.userweb.mwn.de/Ilmes/ilm_p18.htm

mehr von einer reinen Textverarbeitung unterscheidbar, eine hohe Standardisierung ermöglicht hingegen mehr Automatisierung, schränkt jedoch die Offenheit für individuelle Vorgangsdefinitionen und Beschreibungsmuster drastisch ein[25].

Usability[26] und Alltagstauglichkeit

Neben dem Verfahrensthema gibt es ein Usabilitythema. Eine Zieldokumentation und -bewertung muss für die Anwender*innen im ASD so gestaltet sein, dass sie im Arbeitsalltag leistbar ist, um keinen unzumutbaren Mehraufwand entstehen zu lassen. Hierzu lässt sich eine Korrelation in der Form aufstellen, dass je höher der Zieldokumentations- und Bewertungsaufwand steigt, desto geringer ist die Qualität der Dokumentation. Dies führt zu einem weiteren Punkt, der Klarheit und Verbindlichkeit der Dokumentationsvorgaben.

Dokumentationsvorgabe und Schulung

Ist allen Nutzer*innen des Zieldokumentations- und Bewertungsverfahrens klar, wann sie in welcher Inhaltstiefe mit welcher Konkretion und mit welchem Zeithorizent welche Informationen in das Verfahren eingeben?

Anhand welcher Kriterien erfolgt eine Bewertung, ob Ziele erreicht worden sind? Wie erfolgt dieser Schritt, wenn die geSMARTeten Ziele die gewünschte Güte als Voraussetzung für diesen Schritt nicht erreichen?

Haben alle Nutzer*innen des Zieldokumentations- und Bewertungsverfahrens die erforderliche Kompetenz, Qualifizierung und Alltagspraxis zur Beherrschung dieses Verfahrens?

Ein Korrektiv kann in der Einbindung der Sichtweisen der Parteien innerhalb des sozialrechtlichen Leistungsdreieckes liegen. Kommen Sie (regelmäßig) zu ähnlichen Ergebnisses hinsichtlich der Einschätzung der Zielerreichung oder zeigen sich starke Abweichungen?

Datennutzung

Wie immer bei der Erzeugung und Verarbeitung von Daten sollte klar sein, wie die Daten später genutzt werden. Welche Daten werden auf der Ebene der Einzelfallsteuerung genutzt und verbleiben dort? Wie werden sie einzelfallübergreifend aufbereitet und aggregiert, um sie für Fachaufsicht, Fachcontrolling und Jugendhilfeplanung zu nutzen?

Gibt es implizite oder explizite Sollwerte, die nicht unterschritten werden sollten?

Wie gestalten sich die Reaktionsmuster der Organisation, wenn Sollwerte unterschritten werden? Kurze Stichworte in diesem Zusammenhang sind Angst- und Kontrollkultur vs. Kultur der Fehlerfreundlichkeit.

Summa summarum bedarf es also einer (organisationsanalytischen) genaueren Betrachtung, wie die zum Einsatz kommenden Zieldokumentations- und Bewertungsverfahren diese Anforderungen umzusetzen vermögen und wie deren organisatorische und organisationskulturelle Einbindung erfolgt. Die Frühjahrssitzungen der Vergleichsringe werden diese Thematik aufgreifen und vertiefen.

---

25 Kreidenweis, Helmut: Lehrbuch Sozialinformatik. Baden-Baden 2012, S. 97

26 IntQ: https://www.usability.de/usability-user-experience.html

4.2 Jahresschwerpunkt 2017 - Beratungskennzahlen

Im Kennzahlenset der IB sind verschiedene Beratungsleistungen enthalten, dies sind die

1. Anzahl Beratungsfälle nach § 16,2 SGB VIII im ASD pro 1.000 Kinder und Jugendliche
2. Anzahl Beratungsfälle nach § 16,2 SGB VIII außerhalb des ASD pro 1.000 Kinder und Jugendliche
3. Anzahl Beratungsfälle nach § 17 SGB VIII pro 1.000 Kinder und Jugendliche
4. Anzahl Beratungsfälle nach § 18 SGB VIII pro 1.000 Kinder und Jugendliche

Als Kennzahlen sind sie dem Ziel 3: Prävention geht vor Intervention zugeordnet. Betrachtet man die für den interkommunalen Vergleich erhobenen Daten der Beratungskennzahlen in Relation zu den interventionsstärkeren HzE-Leistungen, stellt sich die Frage nach der Erreichung dieses Ziels. Die HzE-Quoten liegen über den Beratungsquoten, damit würde sich die Zielformulierung umkehren in Intervention geht vor Prävention.

Nach Rückmeldung der Mehrzahl der Jugendämter in der IB bilden die für die Beratungskennzahlen erhobenen Grunddaten die Realität nicht ab. Faktisch würden mehr Beratungsleistungen erbracht, als gemeldet werden, es liegt also eine Untererfassung vor. Es gibt also mindestens auf der Datenebene ein „Beratungsproblem“, nachfolgende Thesen sollen dabei helfen, das Thema etwas „auszuleuchten“:

Echte Relevanz haben nur kostenpflichtige Leistungen?

Beratungsleistungen kosten kein Geld. Zumindest nicht als Leistungsentgelt und nicht, wenn der ASD der Leistungserbringer ist. Kosten im Sinne von Aufwänden entstehen über die eingesetzte Arbeitszeit des ASD, diese werden üblicherweise aber nicht als Kosten berücksichtigt. Gilt hier die alte These „was nichts kostet, ist auch nichts (wert)“? Haben Beratungsleistungen deshalb möglicherweise eine geringere Relevanz, weil sie nicht budgetrelevant sind und nicht mit dem Kämmerer ausverhandelt werden müssen? Weil sie nicht der Abrechnung durch die wirtschaftliche Jugendhilfe unterliegen und deshalb nicht so stark im Fokus des Controllings liegen? Weil sie bei der Personalbemessung – anders als HzE-Leistungen – quantitativ und qualitativ nicht so ausdifferenziert werden?

Beratungen - eigenständige Leistung oder Falleingang, Clearing, Informationsgespräch?

Zumindest im Kontext der von Mitarbeiter*innen von Jugendamts- bzw. ASD-Teams erbrachten Beratungsleistungen scheint eine Verunsicherung darüber zu bestehen, ob Beratung eine eigenständige abgrenzbare Leistung neben weiteren Leistungen bspw. HzE ist, oder ob sie ein methodischer Ansatz in Prozessen des Falleingangs, der Fallklärung oder Problemeinschätzung ist.

Hierzu scheint es eine Vielfalt der Einbindung von Beratung in die alltägliche Praxis zu geben, die mehr oder weniger konzeptionell gefasst ist und die mehr oder weniger allen Fachkräften bekannt zu sein scheint (insbesondere vor dem Hintergrund permanent fluktuierenden Personals im ASD). Das Handbuch der Sozialarbeit/Sozialpädagogik[27] gliedert Beratung als reflektiertes problemlösendes Handeln in die Elemente der

- Klärung des Problems und der Ausgangssituation
- Aufstellung von und Entscheidung über Ziele und Teilziele

[27] Vgl. Hans-Uwe Otto, Hans Thiersch: Handbuch Sozialarbeit/Sozialpädagogik. Luchterhand Verlag (Neuwied, Kriftel) 2001, S. 140

- Planung und Reflexion von Handlungsschritten sowie ggfs.
- Revision der Planung und erneuter Handlung und deren Auswertung.

Eine so verstandene Beratung steht als konzeptionell beschreibbare eigenständige und abgrenzbare Leistung gleichwertig neben anderen Leistungen im Leistungsportfolio des ASD. Sie kann als geeignete Interventionsform an einen Falleingangs- oder Diagnostikprozess anschließen, diese Prozesse sind jedoch Vorprozesse einer Beratungsleistung.

Leistungserbringer und Leistungskonzeption

Eine so verstandene Beratung als Leistung im Sinne der §§ 16 ff. SGB VIII erfordert mit Blick auf den Leistungserbringer Fachkraft im ASD also nicht nur eine gemeinsam geteilte ausbuchstabierte Leistungsbeschreibung.

Auf der Ebene der Personalentwicklung stellt sich die Frage nach der zur Leistungserbringung erforderlichen Beratungsqualifikation bis hin zur Ausbildung eines gemeinsamen teamübergreifenden Beratungsverständnisses im ASD.

Zu einer Leistungskonzeption Beratung gehört auch die Festlegung, wie viele Beratungsleistungen in welchem Umfang denn ein Vollzeitäquivalent im ASD in welchem Zeitraum erbringt bzw. erbringen soll und die Zumessung der hierzu notwendigen Zeitressourcen sowie deren Dienst- und Fachaufsicht.

Werden Beratungsleistungen auch außerhalb des ASD erbracht, wäre eine klare Abgrenzung zu den Leistungen der freien Träger, zu klären. Stellt man die Frage anders, kann man sogar diskutieren, inwieweit die Erbringung der oben skizzierten Beratungsleistungen wirklich zur Kernkompetenz des ASD gehört, oder inwieweit diese nicht ein Angebot qualifizierter Leistungserbringer wären.

Beratungsdaten

Wenn Beratungsleistungen einen Stellenwert erhalten, wie vorab skizziert, macht sie auch das Führen einer Beratungsdokumentation oder Beratungsakte – analog zu anderen Leistungen – erforderlich. Hier stellt sich dann die Frage des Speichermediums – analog auf Papier oder digital per Fachsoftware. In jedem Fall sollten hinreichend prozessproduzierte Daten entstehen, um die Grunddaten der IB-Beratungskennzahlen hieraus zu generieren (nachfolgend am Bsp. IB-Definition Anzahl Beratungsfälle nach § 16,2 SGB VIII im ASD im Jahr):

- Gezählt werden Beratungsfälle, nicht beratene Personen
- Es werden nur die Beratungsfälle gezählt, bei denen die Beratung durch Mitarbeiter*innen/innen des ASD erfolgt.
- Eine Beratung wird dann gezählt, wenn beide der folgenden Bedingungen erfüllt sind:
  - Kontakt von mindestens 30 Minuten Dauer
  - Eigenständiger, inhaltlich definierter Beratungsprozess zu bestimmten Themen
- Der Falleingang im Bereich HzE, in dem eine Klärung der Situation stattfindet, gilt nicht als eigenständige Beratung nach § 16,2 SGB VIII.
- Nach drei Monaten ohne Kontakt gilt der Fall als beendet.

Abschließend*:* Die zukünftige Fortführung der Beratungskennzahlen in der IB muss vor diesem Hintergrund neu diskutiert und entschieden werden.

4.3 Jahresschwerpunkt 2018 - Mitarbeiterzufriedenheit

Im Kennzahlenset der IB sind verschiedene Kennzahlen für den Bereich der Mitarbeiterzufriedenheit enthalten. Sie richten den Blick auf die eher weichen Faktoren der Organisation Jugendamt, die sich im Alltag als hochwirksam und prägend erweisen. Die Kennzahlen zur Mitarbeiterzufriedenheit sind dabei 6 Zielen zugeordnet, auf die sich die Jugendämter in Niedersachsen im Entwicklungsprozess des IBN-Ziele- und Kennzahlensets verständigt haben:

1. Motivation - Mitarbeiter*innen erledigen ihre Aufgaben motiviert.
2. Qualifikation - Mitarbeiter*innen bringen ihre persönliche und fachliche Qualifikation ein.
3. Qualifizierung - Mitarbeiter*innen sind für ihre Aufgaben ausreichend persönlich und fachlich qualifiziert.
4. Anerkennung - Fachlich begründetes Handeln von Mitarbeiter*innen wird anerkannt.
5. Transparenz - Leitungsentscheidungen sind transparent und nachvollziehbar.
6. Offene Kommunikation - Mitarbeiter*innen kommunizieren offen.

Die Kennzahlen werden auf Basis einer Befragung der Mitarbeiter*innen in den Bereichen ASD, Beratung, sozialräumliches Arbeiten, Spezialdienste (z.B. Pflegekinderdienst), Wirtschaftliche Jugendhilfe, Verwaltung (z.B. Schreibdienst, Teamassistenz), Jugendgerichtshilfe (wenn relevant), einschließlich Jugendamts- bzw. Fachbereichsleitung erhoben. In Jugendämtern mit bis zu 50 Mitarbeiter*innen in diesem Bereich werden alle befragt. Bei mehr als 50 Mitarbeiter*innen werden mindestens 50 Personen befragt, die nach dem Zufallsprinzip ausgewählt werden.

Mit der Befragung verbindet sich ein gewisser Aufwand. Zum Teil werden die Fragen in größere Befragungen eingebunden. Wegen des Aufwandes haben manche Jugendämter die Entscheidung getroffen, die Befragung der Mitarbeiter*innen im in einem zweijährlichen Wechsel mit der Kundenbefragung durchzuführen. Schaut man über die gesamte IB, haben 2018 mit 55 % nur etwas mehr als die Hälfte der Jugendämter Angaben zur Mitarbeiterzufriedenheit gemacht. Ein Teil der Jugendämter führt die Befragung jedoch mit aller Regelmäßigkeit überhaupt nicht durch. In der Anzahl der Befragungen zeigt sich sicherlich die Bedeutung der Mitarbeiterzufriedenheit für die Praxis der Jugendämter.

Die Bedeutung der Mitarbeiterzufriedenheit ist in der Vergleichsarbeit der IB wiederholt Thema gewesen. Ein Arbeitspapier der Hans-Böckler-Stiftung zur Mitarbeiterzufriedenheit definiert wie folgt:

- „Unter dem Grad der Zufriedenheit kann die Diskrepanz zwischen erwarteten bzw. erwünschten Bedingungen der Arbeit (Soll) und den wahrgenommenen, realistischen Bedingungen (Ist) verstanden werden;
- Zufriedenheit setzt sich aus verschiedenen Elementen zusammen;
- Zufriedenheit hängt vom individuellen Wertemaßstab und Anspruchsniveau ab;
- Zufriedenheit unterliegt in hohem Maße situativen Einflüssen;
- Zufriedenheit kann unterschiedliche Formen annehmen und somit zu unterschiedlichen Handlungs- und Verhaltensmustern führen.“[28]

[28] Hans Böckler Stiftung, Arbeitspapier 54 Mitarbeiterzufriedenheit, Abschlussbericht Fachausschuss 2/99 der Engeren Mitarbeiter*innen der Arbeitsdirektoren Stahl, Düsseldorf, März 2002, S. 10, https://www.boeckler.de/pdf/p_arbp_054.pdf Zugriff am 02.01.2020

„In empirischen Untersuchungen immer wieder benannte Bedingungen der Zufriedenheit sind bspw.:

- Arbeitsumgebung, Klima, Ausstattung des Arbeitsplatzes
- Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz
- Führungskräfte
- Information, Kommunikation
- Betriebsklima, Kollegen
- Tätigkeit (Inhalte, Abwechslungsreichtum, Anforderungsgehalt)
- Arbeitsorganisation
- Entgelt und Sozialleistungen
- Weiterbildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten
- Arbeitsplatzsicherheit“[29]

Zahlreiche empirische Studien und Metaanalysen konnten Zusammenhänge und Wechselbeziehungen zwischen Mitarbeiterzufriedenheit und Einsatz für die Organisation, Kündigungsabsichten, Fluktuation sowie Absentismus nachweisen. In der Forschung besteht zudem weitgehende Einigkeit darüber, dass ein Zusammenhang zwischen Mitarbeiterzufriedenheit und Produktivität sowohl auf individueller als auch auf organisationaler Ebene existiert.[30]

Das Management von Mitarbeitermotivation und Mitarbeiterzufriedenheit kommt damit angesichts des Fachkräftemangels und der Fachkräftefluktuation vor allem im Arbeitsbereich des ASD verstärkt in den Fokus. Zufriedene Mitarbeiter*innen fluktuieren nicht und müssen somit nicht neu gefunden, ausgewählt, eingestellt und eingearbeitet werden.

Mit Blick auf die Fachkräftegewinnung bekommt die Mitarbeiterzufriedenheit als weicher Faktor des sog. Employer Branding (dt. Arbeitgebermarkenbildung) ebenfalls eine zentrale Bedeutung. Beim Employer Branding geht es darum, ein Unternehmen oder eine Organisation als attraktiven Arbeitgeber darzustellen und von Wettbewerbern im Arbeitsmarkt positiv unterscheidbar zumachen. Employer Branding ist dabei sowohl nach außen wie auch nach innen, in die Organisation hinein gerichtet. In der Binnenausrichtung sollen qualifizierte und engagierte Mitarbeiter*innen durch eine höhere Identifikation und durch den Aufbau einer emotionalen Bindung langfristig gebunden werden.

Welche Ansätze und Maßnahmen Mitarbeiter*innen zufriedenen Mitarbeiter*innen machen, mag von Jugendamt zu Jugendamt genau so unterschiedlich sein, wie bei den Mitarbeiter*innen selbst. Es wäre wichtig zu bestimmen, welche Faktoren vor Ort einen hohen Zufriedenheitsbeitrag erzeugen. Dabei sind insbesondere die Einflussfaktoren relevant, die eine relativ hohe Wichtigkeit und relativ geringe Zufriedenheitswerte aufweisen. Die IB(N) kann die Austausch- und Lernplattform sein, um Erkenntnisse aus den Gestaltungsprozessen der Mitarbeiterzufriedenheit in den Jugendämtern kollegial miteinander auszutauschen und daran zu lernen.

[29] ebd.

[30] Vgl. hierzu D. Drabe, Strategisches Aging Workforce Management Eine Untersuchung der Determinanten und Implikationen von Mitarbeiterzufriedenheit bei Beschäftigten, Betriebswirtschaftliche Forschung zur Unternehmensführung 63, Springer Fachmedien Wiesbaden 2015, S. 59f.

4.4 Jahresschwerpunkt 2019 - Verfahren zum § 8a SGB VIII

Der im § 8a SGB VIII formulierte Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung betrifft einen der absoluten Kernaufgabenbereiche des Jugendamtes. Dem Verfahren zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung – auch Gefährdungseinschätzung genannt, geht eine sogenannte 8a-Meldung, bspw. durch Bürger oder Institutionen voraus.

Für das Kennzahlenset der Integrierten Berichterstattung wurden folgende Zählweisen vereinbart:

Anzahl Verfahren zur Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII

- Es werden Verfahren, nicht Meldungen gezählt.
- Gibt es innerhalb einer Woche mehrere Meldungen zu einem Fall, auf Grund deren ein Verfahren eingeleitet wird, wird entsprechend nur ein Verfahren gezählt.
- Ein Verfahren zur Gefährdungseinschätzung nach § 8a liegt immer dann vor, wenn ein Dokumentationsbogen zu § 8a ausgefüllt wird.

Anzahl Kindeswohlgefährdungen, die im Rahmen von Verfahren zur Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII festgestellt wurden

- Gezählt werden alle Feststellungen von Kindeswohlgefährdungen, die im Rahmen der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII erfolgten
- Analog Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil I 8: Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Abs. 1. SGB VII, F1 Ergebnis der Gefährdungseinschätzung, Gesamtbewertung der Gefährdungssituation = Kindeswohlgefährdung.
- Latente Kindeswohlgefährdungen laut amtlicher Statistik werden nicht berücksichtigt, d.h. bei Kindeswohlgefährdungen zählt die IB nur die festgestellten KWG, keine latent vorhandenen.

Im Absatz 4 zum § 8a SGB VIII formuliert der Gesetzgeber, dass „(…) Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen (…)“. Die Formulierung der „gewichtigen Anhaltspunkte“ wird in der Fachpraxis der Jugendämter unterschiedlich ausgelegt. In der Praxis der Jugendämter lassen sich zwei Verfahrenstypen unterscheiden, die sich in der aktuellen Kennzahlendefinition widerspiegeln:

Typ 1: Meldung = Verfahren: jede Meldung löst automatisch ein Verfahren aus

Typ 2: Wenn – dann: Wenn Meldung stichhaltig, dann Verfahren

Beide Verfahrenstypen werden unter der aktuell gültigen Kennzahlendefinition „1.5 Anzahl Verfahren zur Gefährdungseinschätzung nach § 8a pro 1.000 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren“ erfasst. Es ergeben sich jedoch aufgrund der unterschiedlichen Verfahrenspraxis zwangsläufig auch sehr unterschiedliche Vergleichswerte. Die Anzahl der eingeleiteten Verfahren ist nur dann für beide Verfahrenstypen gleich, wenn für Typ 2 alle Meldungen als stichhaltig bewertet und somit als eröffnetes Verfahren gezählt werden.

Der interkommunale Vergleich ist somit eingeschränkt, es besteht Diskussions- und Veränderungsbedarf.

4.5 Jahresschwerpunkt 2020 - Ausgabenentwicklung Eingliederungshilfe § 35a SGB VIII

Mit der Einführung des SGB VIII wurde die vorrangige Zuständigkeit der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder, Jugendliche und junge Volljährige festgelegt. Seit 1995 hat die Eingliederungshilfe mit dem § 35a einen eigenständigen Leistungsanspruch im SGB VIII. Dieser bedarf der Feststellung einer Abweichung der seelischen Gesundheit (Klassifikation psychischer Störungen und Verhaltensstörungen nach ICD) und einer daraus resultierenden Teilhabebeeinträchtigung. Die Hilfen nach § 35a SGB VIII können in ambulanter, teilstationärer oder stationärer Form geleistet werden. Über 80 % des Leistungsaufkommens werden in der Regel in ambulanter Form erbracht, nur ein geringer Anteil in teilstationärer und stationärer Form.

Das Aufkommen der Eingliederungshilfen insgesamt ist von fortgesetzten Leistungs- und Ausgabenanstiegen gekennzeichnet. Der 6. Basisbericht zur Landesjugendhilfeplanung Niedersachsen (Datenbasis IBN) stellt beispielsweise einen Anstieg der ambulanten Leistungsquote um 126 % zwischen 2006 und 2018 fest. Zeitgleich stiegen die preisbereinigten Zuschussbedarfe um 567 %! Im Vergleich dazu stieg die stationäre 35a-Leistungsquote in diesem Zeitraum um 37,5 %, die preisbereinigten Zuschussbedarfe pendelten sich zuletzt bei 34,3 % Steigerung ein.[31] Wie in Niedersachsen lassen sich auch in anderen Bundesländern regionale Unterschiede und Differenzen zwischen einzelnen Jugendämtern ausmachen.

Ein großer Dynamikfaktor innerhalb der ambulanten Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII sind die schulischen Integrationshilfen, die sog. Schulbegleitungen. Das ISM Mainz und der AFET haben mit dem länderübergreifenden Praxisforschungsprojekt „Integrationshilfen – schulische Teilhabe in der Verantwortungsgemeinschaft von Jugendhilfe, Schule und Sozialhilfe gestalten“ zentrale Trends für diesen Bereich der Eingliederungshilfen herausgearbeitet[32]:

- Bundesweiter kontinuierlicher Anstieg der Fallzahlen und Ausgaben, aber deutliche regionale Unterschiede bei den Inanspruchnahmequoten
- Schule entwickelt sich zu einem zentralen Ort der Durchführung der Hilfe: steigende Zahl der Hilfen an allen Schulformen
- Heterogene Praxis bundesweit: Einzelfall-, Pool- und Infrastrukturkonzepte mit unterschiedlichen Ausgestaltungen der Konzepte
- Integrationshilfen als Beispiel für die insgesamt ungeklärte Kooperation zwischen Jugendhilfe/ Eingliederungshilfe und Schule und den daraus entstehenden Herausforderungen und Aufgaben
- Leistungsbezieher sind überwiegend männliche Grundschüler ohne Migrationshintergrund.
- Integrationshilfen sind mehr als eine Übergangserscheinung, sie werden sich im schulischen Bereich verfestigen, daher müssen sie fachlich ausgestaltet werden.[33]

---

31 Vgl. hierzu Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung: Sechster Basisbericht mit den Schwerpunkten Sozialstruktur und Hilfen zur Erziehung Landesjugendhilfeplanung Niedersachsen 2020, S. 53 f.; IntQ: https://www.ms.niedersachsen.de/download/158281/Sechster_Basisbericht_mit_den_Schwerpunkten_Sozialstruktur_und_Hilfen_zur_Erziehung.pdf

32 Vgl. hierzu ISM Mainz A. Metzdorf: Projektvorstellung „Integrationshilfen – schulische Teilhabe in der Verantwortungsgemeinschaft von Jugendhilfe, Schule und Sozialhilfe gestalten (2018-2021)“ Teil I, IBN-Fachforum am 08.12.2020, Folie 11

33 Vgl. Vortragsfolien „Integrationshilfen – schulische Teilhabe in der Verantwortungsgemeinschaft von Jugendhilfe, Schule und Sozialhilfe gestalten (2018-2021)“ AFET Veranstaltung am 14.02.2019, Folie 21.
IntQ: https://afet-ev.de/assets/veranstaltungen/2019-02-14_Schulische__Teilhabe_in_der_Verantwortungsgemeinschaft_von_JH__Schule_und_Sozialhilfe_gestalten_ism_gGmbH.pdf

Schulbegleitungen decken ein breites Leistungsspektrum für die Ermöglichung des gemeinsamen Unterrichts von Kindern mit und ohne Behinderung an (Regel-)Schulen ab. Dworschak unterscheidet exemplarisch die[34]:

- Begleitung einer Schülerin mit körperlicher Behinderung, die lernzielgleich am Gymnasium unterrichtet wird
- Begleitung einer Schülerin mit geistiger Behinderung, die lernzieldifferent an der Förderschule unterrichtet wird
- Begleitung eines Schülers mit Verhaltensstörungen, der lernzielgleich an der allgemeinen Schule unterrichtet wird
- Begleitung (Gebärdendolmetscher) eines gehörlosen Schülers.

Nicht alle o.g. Teilhabebedarfe richten sich an die Eingliederungshilfe nach SGB VIII. Es können jedoch (kausale) Wechselwirkungen zwischen Teilhabebedarfen bestehen, die verschiedenen Rechtskreisen (Kinder- und Jugendhilfe, Sozialhilfe, Krankenversicherung u.a.) zugeordnet sind. Die Reform des Bundesteilhaberechts sieht entsprechende Verfahrens- und Fristenregelungen und zum Teilhabeplanverfahren vor.[35]

In der Fachdiskussion werden mit der schulischen Einzelförderung einhergehende mögliche Stigmatisierungen und der mitunter uneffektive Einsatz von Ressourcen hervorgehoben. In diesem Zusammenhang kritisch diskutiert werden die derzeit fehlenden einheitliche Aufgabenbeschreibungen und Standards der Leistung Schulbegleitung sowie unklare Wissens- und Handlungskompetenzen (Wissen über z.T. komplexe Verhaltensauffälligkeiten, Krankheitsbilder etc.) in der Zusammenarbeit mit dem System Schule. Weitere Themen dieser Debatte sind: Einzelkämpfertum – hoher Abstimmungsaufwand mit Lehrkräften, fehlende Einbindung in Schule/ Kollegium, Augenhöhe usw. Als ebenfalls problematisch werden die (meist) prekäre Anstellung von Schulbegleiter*innen bei den Leistungserbringern und ihre „Abhängigkeit“ vom „Defizit des Kindes“ beschrieben[36]. Ob in der Variante als Einzelförderung, Schulpool oder als Infrastrukturmodell: eine Wirkungs- und Ausgabensteuerung der Schulbegleitungen als Teil der Eingliederungshilfen (generell, hier jedoch speziell im Kontext SGB VIII) in der Schule machen die Notwendigkeit einer institutionellen, organisatorischen und fachlich-konzeptionellen Einbindung in das System Schule wiederholt deutlich.

Die aktuelle Entwicklung verweist somit auf einen erheblichen Bedarf der „Nachsteuerung“ und (Neu-)Konzeptionierung in diesem Bereich. Die besondere Herausforderung liegt dabei in der systemübergreifenden Koordination zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Schulen. Diese wird ohne eine fachpolitische Verknüpfung kaum zu bewältigen sein. Gelingt sie nicht, hat die Fortsetzung der dynamischen Leistungs- und Ausgabenentwicklung im Bereich der Eingliederungshilfen aller Voraussicht nach (k)eine gute Prognose.

---

[34] Vgl. Dworschak: Vortragsfolien „Schulbegleitung - das Mittel der Wahl zur schulischen Inklusion?“ Berlin 05.07.2016, Folie 3. IntQ: https://www.uniklinik-ulm.de/fileadmin/default/Kliniken/Kinder-Jugendpsychiatrie/Dokumente/Dworschak_Schulbegl_Mittel_Wahl_schul_Ink.pdf

[35] Voraussichtlich Ende Januar erscheint die neue Handreichung zu den Leistungen nach § 35a SGB VIII unter Berücksichtigung der Regelungen des BTHG und der 1. Stufe des KJSG. IntQ: https://www.ib-niedersachsen.de/

[36] Vgl. Dittmann: Integrationshilfen - schulische Teilhabe in der Verantwortungsgemeinschaft von Jugendhilfe, Schule und Eingliederungshilfe gestalten. Einblick in die Projektergebnisse. DJHT – 19.05.2021. Folie 7 f. IntQ: https://www.schulische-teilhabe.de/fileadmin/uploads/Veranstaltungen/DJHT_Vorstellung_der_Projektergebnisse_ism_gGmbH.pdf

4.6 Jahresschwerpunkt 2021 - Personalbemessung

Mit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes wird die Notwendigkeit einer Personalbemessung in Jugendämtern nochmals betont. Der § 79 Abs. 3 SGB VIII fordert den öffentlichen Jugendhilfeträger auf, für die ihm obliegende Gewährleistungspflicht und die dafür erforderliche Leistungsfähigkeit eine bedarfsgerechte Personalausstattung bereitzustellen. Die gesetzliche Vorgabe legt fest, ein Verfahren zur Personalbemessung zu nutzen. Der Gesetzgeber nimmt keine Einschränkungen hinsichtlich bestimmter Arbeitsfelder vor.

Das Thema der Personalbemessung ist damit aktueller denn je, es braucht jedoch weitergehende Lösungen für die Herausforderungen, die sich aus Stellenvakanzen und Fachkräftemangel ergeben.

Die Kinder- und Jugendhilfe ist kommunal verfasst und damit Gegenstand der Organisations- und Personalhoheit der Kommunen. Diese fußt im Recht auf kommunale Selbstverwaltung, die sich aus dem Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes herleitet. Eine „[…] Kommune entscheidet (sofern Gesetze keine Festlegungen darüber treffen) über ihre innere Organisation und den Verwaltungsaufbau selbst. Sie führt eine eigenständige Personalwirtschaft, legt ihre Personalausstattung selbst fest und entscheidet über das Eingehen und Beendigen von Arbeitsverhältnissen“.[37]

Obwohl die Bildungsvorschrift für ein Jugendamt mit dem SGB VIII bundeseinheitlich geregelt ist, hängt die weitere Ausgestaltung im Rahmen der Organisations- und Personalhoheit der Kommunen von den örtlichen Gegebenheiten ab, bspw. der Organisationsstruktur, den Prozess- und Verfahrensstandards sowie den Annahmen hinsichtlich des Leistungsaufkommens in der Aufgabenwahrnehmung, nicht zuletzt von den diesbezüglich getroffenen Entscheidungen. Ergebnisse aus Personalbemessungen sind deshalb nur eingeschränkt zwischen Jugendämtern übertragbar.

Personalbemessungsverfahren verbinden Variablen zu einem geschätzten oder gemessenen Arbeitsaufkommen mit der dafür aufzuwendenden Zeit. Das Ergebnis kann in erforderlichen Stellen oder Personalquoten, am genauesten aber in Arbeitsstunden - oder umgerechnet in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) ausgedrückt werden. Ein VZÄ gibt nicht die Anzahl der Mitarbeiter*innen an, sondern das Äquivalent einer Vollzeitkraft. Für das Personalmanagement sind diese Kennzahlen von großer Bedeutung, sie geben die Personalkapazität an. Verändern sich Parameter, beispielsweise durch neue gesetzliche Vorgaben, durch eine höhere Inanspruchnahme der Leistungen oder auch durch Umstrukturierungen, lässt sich in der Folge Notwendigkeit und Umfang des Auf- und Abbaus von Personal bestimmen.

Es gibt unterschiedliche Verfahren der Personalbemessung. Die gesetzliche Anforderung eines Verfahrens im SGB VIII macht hierzu keine Vorgaben. Traditionell orientierte sich die Personalbemessung in der öffentlichen Verwaltung an Richtwerten, wie beispielsweise der Anzahl bearbeiteter Akten oder erstellter Bescheide. Im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) des Jugendamtes ist der Richtwert ‚Fallzahl pro VZÄ‘ bekannt. Derartige Richtwerte sind oftmals weniger fachlich begründet, als vielmehr über Erfahrungswerte bestimmt. In der Personalbemessung von Tätigkeiten mit Einzelfallarbeit (im Jugendamt) sind sie jedoch denkbar ungeeignet, da sich in den Richtwerten der mit den einzelnen Fallbearbeitungsschritten verbundene Zeitaufwand nicht abbildet. Die erforderlichen Fallbearbeitungsschritte sind durch Qualitätsstandards, ein Fachkonzept oder eine Dienstanweisung vorgegeben. Verändern sich Standards oder Arbeitsabläufe, können die Rückwirkungen auf die Richtwerte und damit auf die Personalbemessung nicht genau bestimmt und berücksichtigt werden. Weitere

[37] https://kommunalwiki.boell.de/index.php/Kommunale_Selbstverwaltung > Organisations- und Personalhoheit

Einflussfaktoren, die sich in einem unterschiedlichen Zeitbedarf für die Ausführung der erforderlichen Tätigkeiten der ausführenden Fachkraft äußern können, bleiben ebenfalls unberücksichtigt.

Von den richtwertbezogenen Verfahren sind prozessorientierte Personalbemessungsverfahren zu unterscheiden. „Ein Prozess ist durch die zielgerichtete Verknüpfung von Aktivitäten, die innerhalb eines festgelegten Zeitraumes zu einem definierten Ergebnis führen, charakterisiert. Die Erstellung dieser Leistung erfolgt dabei nach bestimmten Regeln.“[38] Die Regeln ergeben sich aus vorhandenen Qualitätsstandards, Fachkonzepten oder Dienstanweisungen. Einzelne Aktivitäten lassen sich beispielsweise einem Prozess wie dem Falleingang oder auch der Hilfeplanung zuordnen. Die für die Aktivitäten anfallende Zeiten lassen sich zu Prozesszeiten aggregieren. Zusätzlich zu den Prozesszeiten werden weitere sogenannte System- und Rüstzeiten wie z.B. Dienstbesprechungen, kollegiale Beratungen, Kontakte in den Sozialraum oder auch Fahrzeiten berücksichtigt.

Alle genannten Zeiten können geschätzt oder per Zeiterfassung gemessen werden. Die Anzahl der in einem Prozesskontext angefallenen Aktivitäten und die dafür geschätzten oder gemessenen Zeiten lassen sich nun zu einem Mengen-Zeit-Gerüst (MZG) verdichten. Komplexere Personalbemessungsverfahren berücksichtigen darüber hinaus auch weitere relevante Sonderzeiten, wie beispielsweise Ausfallzeiten, Einarbeitungszeiten.

Die Personalbemessung erfolgte im Jugendamt zunächst vor allem im ASD und hier für die Hilfen zur Erziehung. Arbeiten Fachkräfte sehr individuell, ohne oder unterhalb der vorgegebenen Standards, erschwert dies eine prozessorientierte Personalbemessung erheblich. Hier braucht es zunächst eine Verständigung darüber, wie denn gearbeitet werden soll, um dann die bestehende Praxis darauf beziehen und abgleichen zu können.

In diesem Modus kann auch eine Weiterentwicklung der Handlungspraxis erfolgen, die sog. Solloptimierung oder auch Geschäftsprozessoptimierung. In deren Folge entsteht eine neue Soll-Konzeption, die wiederum in einem prozessorientierten Personalbemessungsverfahren erfasst und berücksichtigt werden kann. Personalbemessungen bedürfen in regelmäßigen Zeitabständen von 1-2 Jahren einer Aktualisierung und Anpassung auf den jeweiligen neuen Entwicklungsstand der Praxis.

Ein Personalbemessungsverfahren ist nur ein Baustein in der Personalplanung. Es ermöglicht lediglich die Bestimmung der für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Personalkapazität. Eine ungenaue oder nicht vorhandene Personalbemessung kann bei hohem Arbeitsaufkommen im Extrem zu Überlastungssituationen für die Fachkräfte führen. Wechselwirkungen aus der Überforderung von Fachkräften, der Maximierung von Aufgaben und Standardsetzungen, Burn-out-Erscheinungen, (Langzeit-)Erkrankungen, Fluktuation, Stellenvakanzen sowie der Ausweitung und Verschärfung von Vertretungssituationen können schwer zu steuernde Organisationsdynamiken forcieren.

Aus den Ergebnissen der Personalbedarfsanalyse wird die Personalplanung abgeleitet, welche die Grundlage für die weitere Personalbeschaffung bildet. Angesichts des fortschreitenden Fachkräftemangels ist es bereits jetzt zunehmend schwierig, vorhandene Stellen zu besetzen. Die Aufgabe der Bindung des vorhandenen Personals gewinnt deshalb zunehmend an Relevanz und Bedeutung im Verwaltungshandeln.

[38] Hopp, Göbel 2008, S. 209, zitiert nach Handbuch für Organisationsuntersuchungen und Personalbedarfsermittlung in der Bundesverwaltung: https://www.orghandbuch.de/OHB/DE/OrganisationshandbuchNEU/2_Organisationsmanagement/2_3_Prozesse/2_3_2_Begriffe/begriffe-node.html

4.7 Jahresschwerpunkt 2022 - Mitarbeitendenbefragung

Der demografische Wandel und die in den letzten Jahren wachsende Beschäftigung in der Kinder- und Jugendhilfe lenken den Blick verstärkt auf die Fachkräftesituation. Öffentliche und freie Träger signalisieren, dass ihnen die Besetzung offener Stellen zunehmend schwerer fällt. Der erhöhte Fachkräftebedarf wird zuallererst auf zusätzliche Bedarfe aufgrund demographischer und gesellschaftlicher Veränderungen zurückgeführt. Zusätzlich zu dieser erhöhten Nachfrage nach Fachkräften wird aus der Praxis von einer erheblichen Fluktuation in den sozialen Berufen berichtet. Selbst bei einer guten Arbeitsmarktlage wird die Personalrekrutierung und Personalbindung zunehmend anspruchsvoller.

Die Beschäftigungsstatistik weist für 2022 rund 347.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in der Sozialen Arbeit aus, etwa so viele wie im Vorjahr. Auffallend hoch ist mit 54 Prozent die Teilzeitquote, was mit dem hohen Frauenanteil korrespondiert.[39] Fast jede bzw. jeder Fünfte ist im öffentlichen Dienst angestellt; hierzu zählen u.a. Sozialämter und Jugendämter.[40] Laut einer Studie des Instituts der deutschen Wirtschaft (IW) sind unter den zehn Berufen mit den größten Fachkräftelücken fünf dem sozialen beziehungsweise dem Gesundheitssektor zuzuordnen. Dazu zählt die Berufsgruppe der Sozialarbeit und Sozialpädagogik, in der es im Jahresdurchschnitt 2021/2022 die größte Fachkräftelücke gab. Der Fachkräftemangel an sozialpädagogischen Expertinnen und Experten war nie zuvor so groß: Von den bundesweit knapp 26.500 offenen Stellen gab es für knapp 20.600 keine passend qualifizierten Arbeitslosen.[41]

Jugendämter in Verbindung mit den Personalämtern sollten angesichts dieser Entwicklungen zunehmend alarmiert sein. Neben der Frage nach einer ausreichenden Personalbemessung stellt sich mit wachsender Dringlichkeit vor allem die Frage nach der Bindung der vorhandenen Fachkräfte, um nicht in eine Abwärtsspirale aus Personalfluktuation und Stellenvakanzen zu geraten. So warnt die BAG ASD in einem offenen Brief an Bundeskanzler Olaf Scholz und Familienministerin Lisa Paus vom 24.04.2023 explizit davor, dass „Das System der Kinder- und Jugendhilfe als kritische Infrastruktur kollabiert. Es kann seinen gesetzlichen Auftrag nicht mehr erfüllen!“.[42] Wohlgemerkt, hier ist die Rede u.a. vom hoheitlichen Aufgabenbereich des staatlichen Wächteramtes im Kinderschutz, einem Rechtsgut mit Verfassungsrang!

Mit dem Ziel- und Kennzahlenset zur Mitarbeitendenzufriedenheit hat die Integrierte Berichterstattung den Bereich der Mitarbeitenden von Anbeginn ihres Bestehens im Fokus. Im Jahr 2009 kam mit dem Modellprojekt zur Personalbemessung im ASD ein prozessorientiertes Personalbemessungsverfahren hinzu. Die Empfehlung der AG Kennzahlenüberarbeitung (AGKÜ) für die Mitarbeitendenbefragung richtete sich 2021 folgerichtig auf eine Ergänzung der bestehenden Kennzahlen im Kontext des sich bereits abzeichnenden Fachkräftemangels. Als mögliche Ergänzungsvorschläge standen die Themen Mitarbeitendenfluktuation, Teilzeitquote und Stellenvakanzen im Fokus.

---

39 Bei Teilzeit verschiebt sich der prozentuale Anteil an Rüst- und Verteilzeiten/nicht klientenbezogener Arbeitszeit im Verhältnis zur Fallarbeit ggüb. Vollzeit. Teilzeitkräften steht somit weniger Zeit zur Bearbeitung von Fällen zur Verfügung. Dieser Faktor wirkt sich besonders bei hohen Teilzeitquoten aus.

40 Bundesagentur für Arbeit, Statistik/Arbeitsmarktberichterstattung: https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Statistiken/Themen-im-Fokus/Berufe/AkademikerInnen/Berufsgruppen/Generische-Publikationen/2-7-Sozialwesen.pdf?__blob=publicationFile&v=2

41 Helen Hickmann / Filiz Koneberg, IW Kurzbericht Nr. 67, Die Berufe mit den aktuell größten Fachkräftelücken, 12. August 2022, https://www.iwkoeln.de/studien/helen-hickmann-filiz-koneberg-die-berufe-mit-den-aktuell-groessten-fachkraefteluecken.html

42 https://www.bag-asd.de/wp-content/uploads/2023/04/Kinderschutz-Gipfel-Bundesregierung-24-04-2023.pdf

Eine weitere sinnvolle Ergänzung der Mitarbeitendenbefragung kann der Employee Net Promoter Score (ENPS) sein. Mit dem ENPS können wertvolle Einblicke in das Engagement und die Bindung der Mitarbeitenden gewonnen werden. Diese Kennzahl soll deshalb im Folgenden vorgestellt werden.

Der Employee Net Promoter Score (ENPS) hat sich in den letzten Jahren zu einem wichtigen Instrument in der Mitarbeitendenzufriedenheitsbefragung entwickelt. Diese Kennzahl basiert auf dem bewährten Net Promoter Score (NPS), der ursprünglich zur Messung der Kundenzufriedenheit entwickelt wurde. Der ENPS zielt darauf ab, die Mitarbeiterloyalität und -zufriedenheit zu quantifizieren, indem er die Frage stellt: "Wie wahrscheinlich ist es, dass Sie das Unternehmen als Arbeitsplatz weiterempfehlen würden?"

Die Antwort kann auf einer Skala von 0 bis 10 angegeben werden: 0 steht für „gar nicht/sehr unwahrscheinlich“ und 10 für „auf jeden Fall/sehr wahrscheinlich“. Alle Antworten der Befragten werden zur Auswertung in drei Gruppen eingeteilt:

- 0 bis 6 - Kritiker/Gegner (Detractors): Diese Personen würden das Unternehmen nicht als Arbeitgeber empfehlen oder sogar davon abraten.
- 7 bis 8 - Passive: Diese Personen sind mit Ihrem Arbeitgeber zufrieden, würden ihn jedoch wahrscheinlich nicht aktiv weiterempfehlen.
- 9 bis 10 - Unterstützer (Promoter): Diese Personen sind von ihrem Arbeitgeber begeistert und empfehlen ihn aktiv weiter.

Die Anzahl der Personen in jeder Gruppe wird nun als prozentualer Anteil von allen Befragten genommen. Der ENPS berechnet sich aus der Differenz zwischen den Anteilen der Kritiker und Unterstützer – die Passiven zählen nicht. Das Ergebnis kann zwischen -100 und +100 liegen. Der ENPS wird als absolute Zahl angegeben, nicht als Prozentwert.

Negative ENPS sind schlecht: Je stärker die Kennzahl ins Minus rutscht, desto größer ist das Problem eines Unternehmens. Deutlich positive Werte von rund 20 bis 30 werden als normal angesehen, Werte von 50 und mehr sind außerordentlich gut.

Die Vorteile des ENPS liegen in der einfachen und schnellen Umsetzung, der Vergleichbarkeit und der frühzeitigen Problemerkennung. Seine Nachteile liegen in einer ungenauen Messung bzw. der einseitigen Perspektive auf die Weiterempfehlungsbereitschaft, einer mangelnden Kontextualisierung hinsichtlich des warum Mitarbeitende bestimmte Bewertungen abgegeben haben sowie in einer möglichen Verzerrung durch soziale Erwünschtheit.[43] Den ENPS wegen seiner Schwächen gar nicht zu nutzen, wäre jedoch schade. Richtig eingesetzt und eingeordnet, eignet sich die Kennzahl dazu, tatsächlich aufschlussreiche Erkenntnisse zu liefern.

Einfache Kennzahlen wie der ENPS eignen sich hervorragend um Vergleiche anzustellen. Durch Branchenvergleiche wie die IB können sich Jugendämter in die Gesamtentwicklung einordnen. Die Veränderung der Kennzahl über die Zeit zeigt, ob sich die Stimmung in der Organisation positiv oder negativ entwickelt. Es ist möglich, den Mittelwert aller Antworten für die Berechnung zu verwenden, dadurch werden Schwächen umgangen: beispielsweise, dass alle Antworten von 0 bis 6 (Kritiker) gleich gewertet oder die Antworten 7 und 8 (Passive) gar nicht berücksichtigt werden. Problematische Werte wirken so als ‚Warnlämpchen‘ an der Schnittstelle zum Controlling: sie können in einem weiteren Schritt der Ursachenforschung durch weitere Detailanalysen oder genauere Befragungen beispielsweise nach den Gründen eventueller Unzufriedenheit validiert und eingeordnet werden.

[43] vertiefend zur Kritik am ENPS: Welche Grenzen hat die Messmethode? https://www.personio.de/hr-lexikon/enps-employee-net-promoter-score/

4.8 Kennzahl des Jahres 2016 - Abbruchquote stationär

Mit der Rubrik der Kennzahl des Jahres werden einzelne Kennzahlen in den Fokus gerückt und ihre Nutzung für Steuerungszwecke beschrieben. Die Kennzahl des Berichtsjahres 2016 ist die Kennzahl *6.1: Anteil wegen fehlender Mitwirkung vorzeitig beendeter stationärer Unterbringungen* – oder kurz Abbruchquote stationär. Sie ist sowohl für die Fach- als auch die Finanzsteuerung eine sehr wertvolle Kennzahl. Ihr Informationswert liegt in der Angabe des Teils der Leistungen, die ein vorzeitiges unplanmäßiges Ende gefunden haben.

In der fachlichen Interpretation markiert die Kennzahl Leistungen, bei denen ein Problem in einem der vorhergehenden Prozessschritte – bspw. der sozialpädagogischen Diagnostik – vorliegt bzw. im aktuellen Prozessschritt unerkannt oder unbearbeitet geblieben ist. Neben dem Abbruch durch das Adressatensystem (Eltern, junger Mensch) kann dieser auch durch den Leistungserbringer oder durch das Jugendamt selbst erfolgen. Eine abgebrochene Leistung fachlich jedoch nicht wünschenswert. Untersuchungen von Tornow haben ergeben, dass an die abgebrochene Leistung anschließende Hilfen eine deutlich höhere Eingangsschwelle überwinden müssen und die gewünschten Wirkungen wesentlich schwerer erreicht werden.

Unter finanziellen Gesichtspunkten ist eine abgebrochene Leistung aufgrund der fehlenden Effektivität zugleich auch eine ineffiziente Leistung. Unter diesem Blickwinkel ist die Laufzeit der Leistung bis zum Abbruch eine weitere interessante Information. So kann man bei einem Abbruch innerhalb der ersten 3 Leistungsmonate davon ausgehen, dass Finanzaufwendungen getätigt wurden, für die mit Blick auf die erwünschte Wirkung ein Null-Effekt zu bilanzieren ist. Eine einfache Beispielrechnung verdeutlicht das finanzielle Steuerungspotential, das in dieser Kennzahl liegt: Bei Leistungskosten von 5.000 € pro Monat betragen die Aufwendungen für drei Monate 15.000 €. Wenn die Abbruchquote bei 33,33 % liegt, bedeutet das bei 200 angenommenen laufenden Leistungen pro Jahr, dass 66,67 Leistungen abbrechen. Diese Anzahl an abgebrochenen Leistungen mal 15.000 € für 3 Monate Laufzeit ergibt Gesamtaufwendungen von 1.000.000 € pro Jahr.

Es wird deutlich, inwiefern die Kennzahl 6.1 ein wichtiger Indikator für die Qualität der fachlichen Arbeit wie auch der Finanzsteuerung ist. Wenn die Abbruchquote regelmäßig einen gesetzten oder informellen Sollwert überschreitet, sollte eine Detailanalyse der Einzelleistungen wichtige Hinweise zur Optimierung der fachlichen Leistung und finanziellen Folgewirkung beinhalten.

Jenseits des interkommunalen Vergleiches empfiehlt sich im örtlichen Fach- und Finanzcontrolling eine Erweiterung auf das gesamte Spektrum entgeltpflichtiger Leistungen sowie die Nutzung detaillierterer Kennzahlendefinitionen[44], bspw.

- Anteil der in den ersten drei Monaten nach Hilfebeginn abgebrochenen Leistungen
- Anteil der abgebrochenen Leistungen durch
  - den Sorgeberechtigten/den jungen Volljährigen
  - die bisher betreuende Einrichtung, die Pflegefamilie, den Dienst
  - den Minderjährigen.

[44] Datenquelle Jugendamt, Jugendamtsfachverfahren, alternativ oder ergänzend die Meldungen i.R. der Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Teil I: Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige; A: Beginn der Hilfegewährung, L: Ende der Hilfe / Beratung, N: Grund für die Beendigung der Hilfe / Beratung

4.9 Kennzahl des Jahres 2017 - Heimatnahe Unterbringungen

Mit der Rubrik der Kennzahl des Jahres werden einzelne Kennzahlen in den Fokus gerückt und ihre Nutzung für Steuerungszwecke beschrieben. Die Kennzahl des Berichtsjahres 2017 ist die Kennzahl *2.8: Anteil heimatnahe Heimunterbringungen*. Die Aussage dieser Kennzahl lautet: X % der Heimunterbringungen bzw. Unterbringung in einer betreuten Wohnform erfolgen innerhalb eines Radius von 30 km um den Wohnort des jungen Menschen. Diese räumliche Nähe ist in allererster Linie wichtig, um den Personensorgeberechtigten, den Kindern und den jeweiligen Erziehungspersonen eine gewisse Normalität im Umgang bspw. bei Besuchskontakten etc. zu ermöglichen. Das Kriterium der Nähe zwischen dem Ort der Unterbringung und dem Wohnort des jungen Menschen umfasst darüber hinaus weitere Implikationen, vor dem Hintergrund der Steuerungsrelevanz sollen hier zwei Aspekte besonders betont werden:

Rückführung in die Herkunftsfamilie

Die Nähe zwischen dem Ort der Unterbringung und dem Wohnort des jungen Menschen ist eine elementare Grundbedingung für das Thema der Rückführung in die Herkunftsfamilie. Die räumliche Nähe wird zur strukturellen Voraussetzung und zum kritischen Erfolgsfaktor der fachlich-inhaltlichen Bearbeitung einer Rückführung:

- Wie erfolgt die Elternarbeit in der Zeit der Unterbringung?
- Sind Besuchskontakte über das Wochenende möglich?
- Wie lassen sich Umgangskontakte organisieren, bspw. Erprobungen unter der Woche?
- Wenn die Vorbereitung der Rückführung die Rückübertragung von Elternkompetenzen im Alltag erforderlich macht, über welche Distanzen ist das leistbar?
- Wie kann bei erfolgter Rückführung der Erhalt des sozialen Umfeldes, die soziale Einbindung und der weitere Besuch der Schule gewährleistet werden?

These: Wenn die Einbindung von Eltern in ein Rückführungssetting einen Umkreis von +/- 15 Kilometern erforderlich macht, sind alle Unterbringungen jenseits dieser Distanz strukturell rückführungsverhindernd. Das führt direkt zum zweiten Aspekt des Vorhandenseins, der Ausdifferenzierung und Ausgestaltung der Angebotsstruktur für Leistungen nach § 34 SGB VIII im eigenen Zuständigkeitsbereich:

Steuerungsmacht des Hauptbelegers

Insbesondere in diesem (Vergleichs)Jahr wurde vielfach von einem Marktungleichgewicht berichtet. Das bedeutet, dass mehr Nachfrage als Angebot im Markt ist. Die Verhandlungsmacht des Jugendamtes ist strukturell und im Einzelfall schwach, die der Leistungserbringer stark. Aus diesem Ungleichgewicht ergibt sich ein strategisches Interesse des Jugendamtes, eine differenzierte plurale Angebotsstruktur strukturell verfügbar zu haben und im Einzelfall auswählen nutzen zu können, sowie die Begrenzung der Abhängigkeit von einem oder wenigen Leistungserbringern. Aus Steuerungssicht stehen gleich mehrere Hebel zur Verfügung, die hierzu genutzt werden können:

1. Eine bedarfsgerechte Ausrichtung des Bestandes an Angeboten und Diensten der HzE nach § 34 SGB VIII = strukturelle HzE-Planung bzw. Jugendhilfeplanung
2. Eine Verhandlung der jugendamtseigenen Ziele in den Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen zwischen Jugendamt und Leistungserbringer, bspw. ortsnahe Unterbringung und Rückführung, Preis, Laufzeit, Zielerreichung, Qualität.
    - Monitoring im Dialog mit den Leistungserbringern in der AG 78.

4.10 Kennzahl des Jahres 2018 - Ambulante Eingliederungshilfen

Mit der Rubrik der Kennzahl des Jahres werden einzelne Kennzahlen in den Fokus gerückt und ihre Nutzung für Steuerungszwecke beschrieben. Die Kennzahl des Berichtsjahres 2018 ist die Kennzahl *2.2 Ambulante Eingliederungshilfen nach § 35a pro 1.000 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.* Die Aussage dieser Kennzahl lautet: X von 1.000 Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren haben innerhalb eines Jahres ambulante Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII erhalten. Diese Kennzahl aggregiert verschiedene steuerungsrelevante Aspekte der Leistungsgewährung:

- Der Gewährung der Leistungen, die sich in dieser Kennzahl abbilden, geht eine „doppelte" Diagnostik – die Feststellung der Abweichung der seelischen Gesundheit (Stellungnahme Gutachter*in – medizinische Sicht) sowie die Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung (Jugendamt – sozialpädagogische Sicht) voraus.
- Die Dynamik der Fallzahlensteigerung in der Eingliederungshilfe entfaltet sich im Schwerpunkt im ambulanten Bereich, hier insbesondere im Leistungssegment der Schulbegleitungen bzw. Integrationshilfen.
- Schulbegleitungen bzw. Integrationshilfen richten sich i.d.R. auf die Ermöglichung der Beschulung der jungen Menschen, oftmals entsteht der Eindruck, dass Unzulänglichkeiten des schulischen Systems aus Mitteln der Jugendhilfe behoben werden sollen.
    - Die Angebotsform Schulbegleitung als Einzelfallleistung verändert sich zunehmend zu einem sog. Poolingmodell, welches durch die Jugendhilfe oftmals auch infrastrukturell an Schulen eingerichtet wird und als schulbegleitendes gruppenorientiertes Lernangebot konzipiert ist.
    - Ergänzend entwickeln sich aber auch andere Angebotsformen, die andere Ansatzpunkte fokussieren, bspw. das Schulcoaching (AWO Braunschweig https://www.awo-bs.de/beratung/institut-fuer-ambulante-systemische-loesungen.html) oder die Elternklassen (Landkreis Göttingen, Projekt Elternklasse)
- Jugendämter beschreiben die Antragsteller auf Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII im Vergleich zu Antragstellern auf Hilfen zur Erziehung als informierter und fordernder.
- Mit der Veränderung der Eingliederungshilfe im Rahmen der Reform des Bundesteilhaberechts sind die Vorschriften des SGB IX vorrangig zu berücksichtigen. Das SGB IX beinhaltet einen veränderten Behinderungsbegriff. Das Jugendamt ist als Rehabilitationsträger (§ 6 SGB IX) für die Leistungsgruppen Medizinische Rehabilitation, Berufliche Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe an Bildung, Leistungen zur sozialen Teilhabe zuständig. Eine Bedarfsermittlung soll individuell und funktionsbezogen erfolgen. Eine funktionsbezogene Bedarfsermittlung erfolgt grundsätzlich nach dem bio-psycho-sozialen Modell der ICF. Es gilt weiterhin die Vorgabe der Teilhabeplanung nach §§ 19 ff. SGB IX „Soweit Leistungen verschiedener Leistungsgruppen oder mehrerer Rehabilitationsträger erforderlich sind, ist der leistende Rehabilitationsträger dafür verantwortlich, … (Abs. 2) … einen Teilhabeplan zu erstellen…".
- In Folge der Veränderung der Eingliederungshilfe im Rahmen der Reform des Bundesteilhaberechts erfährt der Leistungsbereich Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII zunehmend andere organisatorische Zuordnungen beispielsweise in Ämtern zur Eingliederungshilfe (rechtskreisübergreifend) oder auch in Sozialämtern.

Die verschiedenen Aspekte und Einflussfaktoren machen deutlich, dass die Kennzahl 2.2. lediglich die Funktion einer Basiskennzahl haben kann. Für das örtliche Fach- und Finanzcontrolling wäre sie in jedem Fall durch ein Set an begleitenden und die o.g. Aspekte vertiefenden Kennzahlen zu ergänzen.

4.11 Kennzahl des Jahres 2019 - Junge Volljährige (4.3 Auftragserfüllung)

Mit der Rubrik der Kennzahl des Jahres werden einzelne Kennzahlen in den Fokus gerückt und ihre Nutzung für Steuerungszwecke beschrieben. Die Kennzahl des Berichtsjahres 2019 ist die Kennzahl 4.3 - *Hilfen für junge Volljährige pro 1.000 18- bis unter 21-Jährige*. Die Aussage dieser Kennzahl lautet: X von 1.000 18- bis unter 21-Jährige haben innerhalb eines Jahres eine Hilfe für junge Volljährige erhalten.

Die Hilfen für junge Volljährige knüpfen in der Regel an den Hilfen nach §§ 27 ff. SGB VIII sowie an den Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII an. Neben einer solchen „Fortsetzungsleistung" kann eine Hilfe für junge Volljährige aber auch unabhängig davon gewährt werden, wenn ein individueller Hilfebedarf vorliegt. In der Regel geht einer Hilfe für junge Volljährige eine Hilfe zur Erziehung und/oder eine Eingliederungshilfe voraus, es sind jedoch auch Neuanträge bis zum 21. Lebensjahr möglich. Junge Erwachsene gelten in der Jugendhilfe laut § 7 SGB VIII als junge Volljährige (18 bis 27 Jahre), wodurch sich auch die maximale Laufzeit bestimmt. Die Leistungsgewährung zielt auf die Entwicklungsleistung zu einer eigenständigen Lebensführung des jungen Menschen und knüpft an eine Erfolgsprognose der zu gewährenden Hilfe und die Mitwirkungsbereitschaft des jungen Menschen an. Der § 41 Abs. 3 enthält – im Unterschied zu §§ 27 ff. – eine spezielle Rechtsgrundlage für die so genannte Nachbetreuung.

Die Forschung und Fachdiskussion um Care Leaver zeigt auf, dass sich die Jugendphase komplett verändert, verlängert und auch verkompliziert hat. Zentrale Entwicklungsaufgaben dieser Lebensphase bestehen darin, sich zu verselbstständigen, Zukunftsperspektiven aufzubauen und somit den Erwachsenenstatus zu erreichen, eigenständig zu gestalten und zu bewältigen[45]. Junge Menschen in öffentlicher Erziehung haben es bei der Bewältigung dieser Übergangsaufgaben aufgrund ihrer Vorgeschichte oft schwerer, als junge Menschen, die in ihrer Herkunftsfamilie aufwachsen. Schröer weist darauf hin, dass nahezu alle Studien zur Entgrenzung von Jugend und zum sogenannten jungen Erwachsenenalter zeigten, dass junge Menschen in diesem Lebensalter erhebliche soziale Unterstützungen aus ihrem familialen und sozialen Umfeld erhalten. Ob der Übergang gelingt, hänge entscheidend davon ab, wie die soziale Unterstützung im jungen Erwachsenenalter gestaltet wird. Und weiter: „Verselbstständigung bedeutet nicht ohne professionelle Hilfe oder soziale Unterstützung leben zu müssen."[46]

Der Kennzahlenwert 4.3 kann somit ein Indikator unterschiedlicher Praxis sein. Ein niedriger Wert kann sowohl für eine wirksame Hilfe im Hinblick auf Kompetenzerwerb und soziale Unterstützung stehen, ebenso aber auch für eine restriktive tendenziell fiskalisch motivierte Praxis der Leistungsgewährung. Ein hoher Kennzahlenwert kann ein Indikator dafür sein, dass Entwicklungsaufgaben bewältigt und im Rahmen eines Übergangsmanagements unterstützt werden. Es ist somit auch eine Frage der Ausrichtung und der Gewährungspraxis des Jugendamtes, die sich im Wert dieser Kennzahl widerspiegelt. Die Kennzahl lässt sich ihrer Aussagekraft durch die Kombination mit weiteren Kennzahlen bspw. zur Laufzeit und Zielerreichung der 41er Leistungen weiter steigern, Verfügbarkeit und Datenqualität vorausgesetzt.

---

[45] Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend - BMFSFJ (2013): 14. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Berlin. Verfügbar unter: https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/14--kinder--und-jugendbericht/88912

[46] Schröer, Wolfgang: Wie viel Jugend lässt die Jugendhilfe zu? In Jugendhilfe-aktuell 2.2015 Hrsg.: Landschaftsverband Westfalen-Lippe, LWL-Landesjugendamt Westfalen, Münster, https://www.lwl.org/lja-download/pdf/Jugendhilfe-aktuell-2-2015.pdf, S. 14

4.12 Kennzahl des Jahres 2020 - Ausgaben / Aufwendungen pro Hilfe (Osnabrücker Tabellen)

Mit der Rubrik der Kennzahl des Jahres werden einzelne Kennzahlen in den Fokus gerückt und ihre Nutzung für Steuerungszwecke beschrieben. Die Kennzahl des Berichtsjahres 2020 ist die Kennzahl Ausgaben / Aufwendungen pro Hilfe. Diese Kennzahl ist nicht im Standardkennzahlenset der IB enthalten, sondern Bestandteil der sogenannten ‚Osnabrücker Tabellen'.

Die sog. ‚Osnabrücker Tabellen' wurden seinerzeit als Bindeglied zwischen dem Fach- und Finanzcontrolling und dem interkommunalen Vergleich von der Stadt Osnabrück kreiert und dann für die gesamte IB übernommen. Sie werden jährlich als Erweiterung des Standardkennzahlensets der IB von der GEBIT Münster bereitgestellt.

Für diese Kennzahl werden die Gesamtausgaben des Berichtsjahres für die Leistungsform durch die Gesamtzahl der Leistungen dieser Kategorie geteilt. In der Aussage dieser Kennzahl werden somit die durchschnittlichen Ausgaben (kameral) bzw. Aufwendungen (doppisch) einer einzelnen Hilfeleistung abgebildet: durchschnittlich wurde pro Leistung im Berichtsjahr 20XX die Summe X € ausgegeben/ aufgewendet.

In Ihrer Grundlogik entspricht diese Kennzahl damit den sog. ‚Stückkosten' aus der Deckungsbeitragsrechnung. Stückkosten sind die bei der Leistungserbringung entstehenden Selbstkosten – oder auch Herstellungskosten. In der Kosten- und Leistungsrechnung sind sie Teil der Kostenträgerrechnung und ermöglichen die kalkulatorische Bestimmung des erforderlichen Mindestentgeltes für die angebotene Jugendhilfeleistung. Diese Betrachtung ist jedoch eher der Finanzrechnung der Leistungserbringer in der Kinder- und Jugendhilfe zuzuordnen. Wo liegt also der Mehrwert dieser Kennzahl für die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe?

Hier erfährt die Kennzahl zunächst ihre Bedeutung im Kontext der Finanzplanung und im Budgetcontrolling. Für die Haushaltsplanung liefert die Kennzahl eine wichtige Rechengröße. Wenn bekannt ist, wie hoch die Ausgaben für eine Leistung X pro Jahr durchschnittlich ausfallen und weiterhin bekannt ist, wie viele Leistungen davon pro Jahr im Bestand sind, lässt sich hieraus ein grober Anhaltspunkt ableiten. Für differenzierte Betrachtungen wäre die Bezugsgröße der durchschnittlichen Ausgaben pro Laufzeittag einer Leistung X geeigneter. Während des laufenden Haushaltsjahres liefert die unterjährige Betrachtung der Kennzahl zum einen Hinweise, ob sich Veränderungen der durchschnittlichen Ausgaben pro Leistung andeuten, die ggfs. frühzeitige Signale für eine sich andeutende Budgetüberschreitung geben können. Eine zweite Signalfunktion besteht darin, ggfs. mit einer Detailanalyse die Bereiche einzugrenzen, die ursächlich für die Veränderung des Kennzahlenwertes zeichnen. Beide Aspekte zusammengenommen unterstützt die Kennzahl ggfs. in der Nachsteuerung der Haushaltplanung.

Eine zweite Bedeutung erlangt die Kennzahl im Vergleichskontext. Ergeben sich deutliche Unterschiede zu den Kennzahlenwerten anderer öffentlicher Träger, kann dies als Signal im Rahmen der Ampelfunktion von Kennzahlen verstanden werden. Ein solches Ampelsignal kann ggfs. als Hinweis für die Notwendigkeit einer Detailanalyse interpretiert werden. In Betracht kommt hier ggfs. die Analyse unterschiedlicher regionaler Ausgabenentwicklungen und deren Kausalitäten. Die Erkenntnisse daraus sind ein wichtiger Wissensbestandteil der finanzwirksamen Innen- und Außensteuerung des öffentlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe.

4.13 Kennzahl des Jahres 2021 - Fallbelastungsquote im ASD

Die Kennzahl des Berichtsjahres 2021 ist die Kennzahl 30.3 Anzahl HzE pro Vollzeitäquivalent ASD. Sie trifft folgende Aussage: Auf ein Vollzeitäquivalent im Bereich ASD kommen X Hilfen zur Erziehung (Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII werden nicht berücksichtigt).

Die Anzahl der HzE umfasst alle ambulanten und stationären Leistungen, die im ausgewählten Berichtsjahr mindestens einen Tag laufend waren. Es werden Leistungen gezählt, nicht Köpfe oder Fälle[47]. Ein VZÄ gibt dabei nicht die Anzahl der Mitarbeiter*innen an, sondern das Äquivalent einer Vollzeitkraft, denn die Zahl der Beschäftigten sagt nichts über die verfügbare Arbeitskapazität aus.

Da jede HzE-Leistung an einen Fallbearbeitungsprozess durch die Fachkraft, bestehend aus verschiedenen Teilprozessen und Tätigkeiten geknüpft ist, kann die Kennzahl als grobes Orientierungsmaß für die Strukturqualität genutzt werden, indem sie eine Relation zwischen dem Arbeitsaufkommen und der Arbeitskapazität einer Vollzeitfachkraft im ASD herstellt. Dabei bildet sie jedoch nur einen von mehreren Aufgabenbereichen des ASD ab, weitere Aufgaben wie Kindesschutz, Beratungsleistungen, Eingliederungshilfen, Hilfen für junge Volljährige, die Begleitung von Gerichtsverfahren etc. bleiben außen vor. Damit ist eine wichtige Einschränkung der Kennzahl markiert: Die Kennzahl bildet in der in der Definition der IB nur eine Teilmenge des gesamten Arbeitsaufkommens im ASD ab.

Hohe Kennzahlenwerte markieren ein hohes Arbeitsaufkommen für die Fachkräfte im ASD im Bereich der HzE. Umgekehrt gilt die Faustregel: Je niedriger der Kennzahlenwert, desto mehr Bearbeitungszeit steht einer Fachkraft pro Leistung zur Verfügung. Eine auskömmliche Fallbearbeitungszeit bildet die Grundlage für die Umsetzung von fachlichen Standards und hat damit maßgeblich Einfluss auf die Prozess- und Ergebnisqualität im ASD. Hierin liegt die Steuerungsrelevanz dieser Kennzahl.

Obwohl die Aufgaben der Leistungsgewährung und Hilfeplanung gleichermaßen von allen ASD wahrgenommen werden, arbeiten Jugendämter dennoch unterschiedlich. In der Kennzahl bilden sich unterschiedliche Arbeits- und Verfahrensweisen eines ASD ab. Dies ist zu berücksichtigen, wenn die Kennzahl als Vergleichskennzahl eingesetzt wird. Da die Bearbeitungsweisen auch innerhalb des ASD, beispielsweise zwischen zwei Teams variieren können, gilt diese Bedingung sowohl für intra- wie auch für interkommunale Vergleiche. Es empfiehlt sich also vor Nutzung der Kennzahl zu Vergleichszwecken eine Hintergrundinformation zu den Arbeitsweisen der verglichenen ASD herzustellen, um der Gefahr von Fehlschlüssen zu begegnen.

Neben der Information zu unterschiedlichen Arbeitsweisen der verglichenen ASD sind bei der Nutzung der Kennzahl weitere Punkte zu beachten. Die Anzahl der in der Kennzahl verrechneten HzE fallen nicht notwendigerweise zeitgleich an. Sie werden somit nicht immer parallel durch die Fachkraft bearbeitet. Dennoch kann es zu Belastungsspitzen kommen. Diese können durch unterschiedlich aufwändige Fallbearbeitungen entstehen, beispielsweise bei häufigen Krisensituationen oder auch eskalierenden Dynamiken wie aus systemherausfordernden Fallkonstellationen bekannt. Weitere Belastungen entstehen aus einer hohen Kindesschutzquote, Vertretungssituationen oder Stellenvakanzen. Diese Belastungsspitzen können höchst ungleich zwischen den Vollzeitfachkräften verteilt sein, zu all diesen Aspekten macht die Kennzahl ebenfalls keine Angabe.

[47] Köpfe steht synonym für die Anzahl der Inanspruchnehmenden. Fälle werden im Alltagsgebrauch oft mit Leistungen gleichgesetzt. Da Fälle oft unklar definiert sind und mehrere Leistungen für mehrere Personen beinhalten können, sind sie jedoch eine äußerst ungenaue bzw. ungeeignete Variable.

4.14 Kennzahl des Jahres 2022 - Krankenstandsquote

Die Kennzahl des Berichtsjahres 2022 ist die *Kennzahl 1.1 Krankenstandsquote* aus dem Set der Mitarbeitendenzufriedenheit: *‚X% der Arbeitstage aller Mitarbeiter/innen fallen aufgrund von Krankheit aus‘*. Die Krankenstandsquote ist eine wichtige (Personal-)Kennzahl, in der IB gibt sie das Verhältnis der krankheitsbedingten Fehltage der Mitarbeitenden zu deren Soll-Arbeitstagen an.

Erkrankte Mitarbeitende müssen ersetzt werden, weil die Arbeit nicht erledigt werden kann. Dies schafft Mehrbelastungen beispielsweise durch Überstunden für andere Mitarbeitende, Aufgaben können nur mit Verzögerung oder nur noch eingeschränkt erledigt werden. Auch eine nur auf den Krisenfall beschränkte Vertretung verhindert Mehrbelastungen nicht. Wiederholt sich dieser Zustand zu oft, entsteht eine allmählich wachsende Unzufriedenheit der Mitarbeitenden und das Betriebsklima wird negativ beeinflusst. Damit wird eine Spirale in Gang gesetzt, die zu weiteren Krankmeldungen führen kann, im schlimmsten Fall löst andauernde Unzufriedenheit eine ansteigende Personalfluktuation aus. Dann muss neues qualifiziertes Personal gefunden und eingearbeitet werden, im Fachkräftemangel ein wachsendes Problem. In enger Verbindung mit der skizzierten Wechselwirkung aus Unzufriedenheit und Krankenstand steht das Thema der Fachkräftebindung. Die Bindung von vorhandenen Fachkräften erhält im Fachkräftemangel eine ganz neue strategische Bedeutsamkeit.

Eine hohe Krankenstandsquote kann auf verschiedene Probleme hinweisen, darunter Leistungsdruck, hoher Stress, Mobbing, unflexible Arbeitszeiten, mangelhafte Führung, unfaire Behandlung oder andere Faktoren, die die Gesundheit der Mitarbeitenden beeinträchtigen könnten. Die Krankenstandsquote ist daher für die Belastungssteuerung und für die Personalplanung relevant. Sie dient darüber hinaus auch als Indikator für die Gesundheit und das Wohlbefinden der Belegschaft. Das Jugendamt als besonderes Arbeitsfeld in einer Verwaltung geht mit einer deutlich höheren emotionalen Belastung der Mitarbeitenden einher. Die Krankenstandsquoten sind im Vergleich zu anderen Verwaltungseinheiten besonders hoch, hier sollte besonders intensiv hingeschaut werden. Die Personalverwaltungen und die Leitungskräfte der Jugendämter haben hier ein gemeinsames Thema. Sie sollten die Kennzahl nutzen, um Trends im Krankenstand zu identifizieren, präventive Maßnahmen zu ergreifen und gegebenenfalls Verbesserungen vorzunehmen, die die Gesundheit und das Wohlbefinden der Mitarbeitenden fördern.

Für die Berechnung der Kennzahl werden in der Integrierten Berichterstattung die Krankentage folgender Mitarbeitenden des Jugendamtes berücksichtigt: ASD, Beratung, sozialräumliches Arbeiten, Spezialdienste, Wirtschaftliche Jugendhilfe und Verwaltung. Als *Krankentage* werden alle Fälle gezählt, die eine AU-Bescheinigung rechtfertigen würden: Krank mit Attest, krank ohne Attest, Kuren und Rehamaßnahmen, Wiedereingliederung mit und ohne Lohnfortzahlung, von der Krankenkasse Ausgesteuerte, Betreuung eines kranken Kindes.

Zur Einordnung der Krankheitsquote im eigenen Jugendamt kann als vergleichende Kennzahl der durchschnittliche Krankenstand in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) herangezogen werden. Der Krankenstand gibt an, wie viel Prozent der in der GKV versicherten Erwerbstätigen an einem Kalendertag durchschnittlich arbeitsunfähig erkrankt waren. Laut IAB lag der durchschnittliche Krankenstand des Jahres 2022 mit 5,95 Prozent auf einem neuen Spitzenwert und damit deutlich über dem Vorjahreswert in Höhe von 4,42 Prozent[48] [49].

[48] Quelle: Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) https://iab.de/presseinfo/arbeitszeitrechnung-2022-erwerbstaetige-in-deutschland-arbeiteten-6110-milliarden-stunden/

[49] Die Interpretation der Krankenstandsquote kann sich von Branche zu Branche unterscheiden, darüber hinaus kann sie saisonal schwanken.

5. Anhang

5.1 Datenmaterial und Grafiken

Ergänzend zu diesem Bericht stellt die GEBIT Münster das Datenmaterial als Excel-Datei bereit:

1. Aufbereitung der Kennzahlen als 5-Jahreszeitreihe
2. Berichtsgrafiken und Datentabellen

5.2 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Kennzahl 3.2 - Anteil unter 18-Jährige (Anteil Einwohner*innen unter 18 Jahren mit Hauptwohnsitz an allen Einwohner*innen mit Hauptwohnsitz insgesamt) | IB Gesamt N 2023=76 7

Abbildung 2 Kennzahl 4.2 - Ausländeranteil unter 18-Jährige (Anteil ausländischer Einwohner*innen unter 18 Jahren mit Hauptwohnsitz an allen Einwohner*innen unter 18 Jahren mit Hauptwohnsitz) | IB Gesamt N 2023=75 8

Abbildung 3 Kennzahl 4.1 - Ausländeranteil an der Gesamtbevölkerung (Anteil ausländischer Einwohner*innen mit Hauptwohnsitz an allen Einwohner*innen mit Hauptwohnsitz insgesamt) | IB Gesamt N 2023=76 9

Abbildung 4 Kennzahl 5.1 - Haushalte mit Kindern (Anteil Haushalten mit Kindern an Haushalten insgesamt) | IB Gesamt N 2023=76 10

Abbildung 5 Kennzahl 6 - Entwicklung der Bevölkerung 2018 bis 2023 in Prozent | IB Gesamt N 2023=75 13

Abbildung 6 Kennzahl 13.1 Steuereinnahmen pro Einwohner*innen | Kennzahl 13.2 - Pro-Kopf-Verschuldung in € | IB Gesamt N 2023=76 15

Abbildung 7 Kennzahl 8.1 - Kaufkraft pro Kopf in Euro (Kaufkraft in € = Summe aller Nettoeinkünfte / Anzahl Einwohner*innen mit Hauptwohnsitz) | IB Gesamt N 2023=76 16

Abbildung 8 Kennzahl 8.2 - Anzahl Verbraucherinsolvenzen pro 10.000 Einwohner*innen | IB Gesamt N 2023=76 17

Abbildung 9 Kennzahl 16.2 - Anteil Arbeitslose an der weiblichen Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter | Kennzahl 16.3 - Anteil Arbeitslose an der männlichen Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter | Lesehinweis: aufeinander stehende Säulen – Aufsummierung der Werte! | IB Gesamt N 2023=76 21

Abbildung 10 Kennzahl 16.2 - weibliche Arbeitslose 2023 (Anteil arbeitslos gemeldeter Frauen an allen weiblichen Einwohnern im Alter von15 bis unter 65 Jahren mit Hauptwohnsitz) | Kennzahl 16.3 - männliche Arbeitslose 2023 (Anteil arbeitslos gemeldeter Männer an allen männlichen Einwohnern im Alter von 15 bis unter 65 Jahren mit Hauptwohnsitz) | Kennzahl 16.5 - ausländische Arbeitslose 2023 (Anteil der ausländischen arbeitslos gemeldeten Personen an allen ausländischen Einwohner*innen im Alter von 15 bis unter 65 Jahren mit Hauptwohnsitz - Es werden nur Personen berücksichtigt, deren erste Staatsbürgerschaft nicht deutsch ist.) | IB Gesamt N 2023=75 22

Abbildung 11 Kennzahl 11.1 - Anteil sozialversicherungspflichtig Beschäftigte an der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter (Anteil sozialversicherungspflichtig Beschäftigter an allen Einwohner*innen im Alter von 15 bis unter 65 Jahren mit Hauptwohnsitz) | IB Gesamt N 2023=76 23

Abbildung 12 Kennzahl 11.4 - Anteil sozialversicherungspflichtig Beschäftigte an der ausländischen Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter (Anteil sozialversicherungspflichtig beschäftigter Ausländer am Wohnort an allen ausländischen Einwohner*innen im Alter von 15 bis unter 65 mit Hauptwohnsitz - Berücksichtigt werden nur Personen, deren erste Staatsbürgerschaft nicht deutsch ist.) | IB Gesamt N 2023=75 24

Abbildung 13 Kennzahl 10.1 - 5-Jahres-Entwicklung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten 25

Abbildung 14 Kennzahl 14.1 - Anteil Hartz-IV-Empfänger*innen an der Bevölkerung unter 65 Jahren | IB Gesamt N 2023=76 29

Abbildung 15 Kennzahl 14.6 - Anteil Hartz-IV-Empfänger*innen an der ausländischen Bevölkerung unter 65 Jahren | IB Gesamt N 2023=75 30

Abbildung 16 Kennzahl 14.2 - Anteil Hartz-IV-Empfänger*innen an der Bevölkerung unter 15 Jahren | IB Gesamt N 2023=76 31

Abbildung 17 Kennzahl 14.7 - Anteil Hartz-IV-Empfänger*innen an der ausländischen Bevölkerung unter 15 Jahren | IB Gesamt N 2023=68 32

Abbildung 18 Kennzahl 14.5 - Anteil allein erziehender erwerbsfähiger Leistungsberechtigter nach SGB II an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach SGB II insgesamt | IB Gesamt N 2023=76 33

Abbildung 19 Kennzahl 34.1 - Betreuungsquote unter 3-Jährige gesamt | Kennzahl 23.1 Tagespflegequote unter 3-Jährige gesamt | Diese Abbildungen entfallen zum Berichtsjahr 2023 36

Abbildung 20 Kennzahl 34.2 - Betreuungsquote 3 bis unter 6,5-Jährige gesamt | Kennzahl 23.2 - Tagespflegequote 3 bis unter 6,5-Jährige | Diese Abbildungen entfallen zum Berichtsjahr 2023 36

Abbildung 21 Kennzahl 24.3 - Ganztagsbetreuungsquote Grundschulkinder | Diese Abbildung entfällt zum Berichtsjahr 2023 36

Abbildung 22 Kennzahl 3.1 - Anzahl Beratungsfälle nach § 16,2 SGB VIII im ASD pro 1.000 Kinder und Jugendliche | Kennzahl 3.2 - Anzahl Beratungsfälle nach § 16,2 SGB VIII außerhalb des ASD pro 1.000 Kinder und Jugendliche | Diese Abbildungen entfallen zum Berichtsjahr 2023 38

Abbildung 23 Kennzahl 3.3 - Anzahl Beratungsfälle nach § 17 SGB VIII pro 1.000 Kinder und Jugendliche | Diese Abbildung entfällt zum Berichtsjahr 2023 38

Abbildung 24 Kennzahl 3.4 - Anzahl Beratungsfälle nach § 18 SGB VIII pro 1.000 Kinder und Jugendliche | Diese Abbildung entfällt zum Berichtsjahr 2023 38

Abbildung 25 Kennzahl 1.5 - Anzahl Verfahren zur Gefährdungseinschätzung nach § 8a pro 1.000 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren | IB Gesamt N 2023=60 39

Abbildung 26 Kennzahl 1.7 - Anzahl (festgestellte) Kindeswohlgefährdungen nach § 8a pro 1.000 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren | IB Gesamt N 2023=53 40

Abbildung 27 Kennzahl 1.3 - Inobhutnahmen pro 1.000 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren | IB Gesamt N 2023=65 41

Abbildung 28 Kennzahl 1.1 - Anzahl HzE pro 1.000 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren | Kennzahl 1.2 - Zuschussbedarf HzE pro Einwohner*in unter 18 Jahren | IB Gesamt N 2023=66 46

Abbildung 29 Kennzahl 2.1 - Ambulante HzE pro 1.000 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren | Kennzahl 3.2 - Zuschussbedarf ambulante HzE pro Einwohner*in unter 18 Jahren | IB Gesamt N 2023=66 47

Abbildung 30 Kennzahl 2.3 - Stationäre HzE pro 1.000 Kinder und Jugendliche und 18 Jahren | Kennzahl 5.2 - Zuschussbedarf stationäre HzE pro Einwohner*in unter 18 Jahren | IB Gesamt N 2023=66 48

Abbildung 31 Kennzahl 4.10 - Gemeinsame Wohnformen für Mütter / Väter und Kinder pro 1.000 unter 27-Jährige | Kennzahl 9 - Zuschussbedarf Hilfen nach § 19 SGB VIII pro Einwohner*in unter 27 Jahre | IB Gesamt N 2023=63 49

Abbildung 32 Kennzahl 1.2 - Anzahl Eingliederungshilfen nach § 35a pro 1.000 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren | Kennzahl 2.2 - Zuschussbedarf Eingliederungshilfen pro Einwohner*in unter 18 Jahren | IB Gesamt N 2023=65 53

Abbildung 33 Kennzahl 2.2 - Ambulante Eingliederungshilfen nach § 35a pro 1.000 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren | Kennzahl 4.2 - Zuschussbedarf ambulante Eingliederungshilfen pro Einwohner*in unter 18 Jahren | IB Gesamt N 2023=65 54

Abbildung 34 Kennzahl 9.2 Anzahl Schulbegleitungen nach § 35a pro 1.000 Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis unter 18 Jahren bzw. ab BJ 2023 0 bis unter 18 Jahren | IB Gesamt N 2023=64 55

Abbildung 35 Kennzahl 2.4 - Stationäre Eingliederungshilfen pro 1.000 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren | Kennzahl 6.2 Zuschussbedarf stationäre Eingliederungshilfen pro Einwohner*in unter 18 Jahren | IB Gesamt N 2023=66 56

Abbildung 36 Kennzahl 4.3 - Hilfen für junge Volljährige pro 1.000 18- bis unter 21-Jährige | Kennzahl 7.2 - Zuschussbedarf Hilfen für junge Volljährige pro Einwohner*in im Alter von 18 bis unter 21 Jahren | IB Gesamt N 2023=65 61

Abbildung 37 Kennzahl 4.4 - Eingliederungshilfen für junge Volljährige pro 1.000 18- bis unter 21-Jährige | Kennzahl 8.2 - Zuschussbedarf Eingliederungshilfen für junge Volljährige pro Einwohner*in im Alter von 18 bis unter 21 Jahren | IB Gesamt N 2023=65 62

Abbildung 38 Kennzahl 32 - Anzahl Einwohner*innen unter 21 Jahren pro Vollzeitäquivalent ASD insgesamt | Kennzahl 32.4 - Anzahl Einwohner*innen unter 21 Jahren pro Vollzeit-äquivalent Wirtschaftliche Jugendhilfe / Verwaltung | Lesehinweis: voreinander stehende Säulen – keine Aufsummierung möglich! | IB Gesamt N 2023=53 66

Abbildung 39 Kennzahl 32.3 - Anzahl Einwohner*innen unter 21 Jahren pro VZÄ Leitung in der Hilfeplanarbeit | IB Gesamt N 2023=51 67

Abbildung 40 Kennzahl 3 - Teilnehmertage Fort- und Weiterbildung pro Mitarbeiter*in im Jahr | Kennzahl 4 - Supervisionsstunden pro Mitarbeiter*in im Jahr | IB Gesamt N 2023=40 68

Abbildung 41 Kennzahl 28.1 - Anzahl ambulante Hilfen pro VZÄ Hilfeplanung | Kennzahl 29.1 - Anzahl stationäre Hilfen pro VZÄ Hilfeplanung | Kennzahl 31.2 - Anzahl HzE, Eingliederungshilfen, Hilfen nach § 19 und § 41 pro VZÄ Hilfeplanung | Diese Abbildung entfällt zum Berichtsjahr 2023 69

Abbildung 42 Kennzahl 28.3 - Anzahl ambulante Hilfen pro VZÄ ASD | Kennzahl 29.3 - Anzahl stationäre Hilfen pro VZÄ ASD | Kennzahl 31.3 - Anzahl HzE, Eingliederungshilfen, Hilfen nach § 19 und § 41 pro VZÄ ASD bis BJ 2023 bzw. Kennzahl 31.3.1 - Anzahl HzE, Hilfen nach §19 und §41 pro Vollzeitäquivalent ASD ab BJ 2023 | Lesehinweis: aufeinander stehende Säulen – Aufsummierung der Werte! | IB Gesamt N 2023=55 70

Abbildung 43 Kennzahl 1.1 - Krankenstandsquote | IB Gesamt N 2023=41 71

Abbildung 44 Kennzahl 11.1 - Anteil der von Personensorgeberechtigten oder jungen Menschen selbst angeregten ambulanten Hilfen | Kennzahl 11.2 - Anteil Selbstmelder*innen bei Inobhutnahmen | IB Gesamt N 2023=52 77

Abbildung 45 Kennzahl 6.2 - Anzahl Hilfeplangespräche pro Hilfe | ab BJ 2023 nicht mehr in der Erfassung | Kennzahl 26.3 - Anzahl VZÄ Leitung in Hilfeplanarbeit (Fachaufsicht) | IB Gesamt N 2023=54 78

Abbildung 46 Kennzahl 1 - Wertschätzung | Kennzahl 2 - Problemlösebeitrag | Kennzahl 3 - Beteiligung | Kennzahl 4 - Nachvollziehbarkeit | Kennzahl 11.3 - Wahrgenommene Niedrigschwelligkeit | IB Gesamt N 2023=7 79

Abbildung 47 Kennzahl 4.7 - Anteil beendeter ambulanter Hilfen zur Erziehung, bei denen Hilfeplanziele erreicht wurden | Kennzahl 4.5 - Anteil beendeter stationärer HzE, bei denen Hilfeplanziele erreicht wurden | Kennzahl 4.11 - Anteil beendeter Hilfen nach § 19, die erfolgreich beendet wurden | Kennzahl 4.8 - Anteil beendeter ambulanter Hilfen für junge Volljährige, bei denen Hilfeplanziele erreicht wurden | Kennzahl 4.9 - Anteil beendeter stationärer Hilfen für junge Volljährige, bei denen Hilfeplanziele erreicht wurden | IB Gesamt N 2023=36 bis 54 82

Abbildung 48 Kennzahl 4.7 - Anteil beendeter ambulanter Hilfen zur Erziehung, bei denen Hilfeplanziele erreicht wurden | IB Gesamt N 2023=53 83

Abbildung 49 Kennzahl 4.5 - Anteil beendeter stationärer HzE, bei denen Hilfeplanziele erreicht wurden | IB Gesamt N 2023=54 84

Abbildung 50 Kennzahl 4.11 - Anteil beendeter Hilfen nach § 19, die erfolgreich beendet wurden | IB Gesamt N 2023=36 85

Abbildung 51 Kennzahl 4.8 - Anteil beendeter ambulanter Hilfen für junge Volljährige, bei denen Hilfeplanziele erreicht wurden | IB Gesamt N 2023=54 86

Abbildung 52 Kennzahl 4.9 - Anteil beendeter stationärer Hilfen für junge Volljährige, bei denen Hilfeplanziele erreicht wurden | IB Gesamt N 2023=53 87

Abbildung 53 Kennzahl 6.1 - Anteil wegen fehlender Mitwirkung vorzeitig beendeter stationärer Unterbringungen | IB Gesamt N 2023=53 88